Die Wirtschaftspolitik der Schwarzburg-Rudolstädter Fürsten im 18. Jahrhundert.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät

der Johann Wolfgang Goethe-Universität

Frankfurt am Main

vorgelegt von

Erich Müller

aus

Rudolstadt i. Thür.

1934

Herm. Prinz, Bückeburg

Referent: Professor Dr. Voelcker

Korreferent: Professor Dr. Küntzel

Tag der mündlichen Prüfung: 31. Juli 1933.

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Die Wirtschaftspolitik

der Schwarzburg-Rudolstädter Fürsten

im 18. Jahrhundert.

Inaugural - Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät

der Johann Wolfgang Goethe-Universität

Frankfurt am Main

vorgelegt von

Erich M ü l l e r

aus

Rudolstadt i/Thür.

1934

Herm. Prinz, Bückeburg.

Referent: Professor Dr. Voelcker
Korreferent: Professor Dr. Küntzel
Tag der mündlichen Prüfung: 31. Juli 1933.

Vorwort.

Das Geschlecht der Schwarzburg-Rudolstädter Fürsten und die wirtschaftlichen Verhältnisse ihres Landes, insbesondere die Glas- und Porzellanindustrie, sind in verschiedenen Einzeldarstellungen behandelt worden; jedoch vermißt der Wirtschaftshistoriker ein Zusammenfassen all dieser Zustände und Verhältnisse, unter dem großen Gesichtspunkt einer staatswirtschaftlichen Idee, wie sie im 18. Jahrhundert der Merkantilismus zu seinem Teil bedeutet. Diese Lücke auszufüllen, soll in vorliegender Arbeit, die ihre Entstehung einer Anregung des Herrn Prof. Dr. Heinrich Voelcker, Frankfurt a.M., verdankt, und dem der Verfasser nochmals seinen verbindlichsten Dank aussprechen möchte, versucht werden.

Wegen des Mangels an einwandfreier spezieller Literatur für den betreffenden Zeitabschnitt wurden die Untersuchungen in einzelnen Abschnitten auf eine breitere Grundlage gestellt und neben der Wirtschaftspolitik im engeren Sinne (Gewerbe-, Handels-, Agrar- und Forstpolitik) auch Teile der allgemeinen Wohlstands- und der Finanzpolitik mit in den Rahmen des Themas einbezogen.

Diese Arbeit ist hauptsächlich nach archivalischen Quellen des thüringischen Staatsarchivs in Rudolstadt hergestellt worden, da die Buchliteratur sehr gering war und nur Rahmenwerk bot. Die aufgeführten Akten sind die auf diesem Gebiet wichtigsten, machen jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Vorwort	I
Inhaltsverzeichnis	II
Literaturverzeichnis	IV
Einleitung	1

Erster Hauptteil:

Grundlagen.

A. Das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt zu Beginn des 18. Jahrhunderts	4
B. Die Schwarzburg-Rudolstädter Fürsten des 18. Jahrhunderts	12
C. Überblick über die Landesverwaltung und die Sorge der Fürsten für ein geordnetes Kammerwesen	16

Zweiter Hauptteil:

Die Wirtschaftspolitik der Schwarzburg-Rudolstädter Fürsten im 18. Jahrhundert.

A. Die Gewerbepolitik	29
I. Grundzüge der Gewerbepolitik	29
II. Handwerkerpolitik	31
1. Bekämpfung der Mißbräuche im Handwerk	33
2. Schutz der Produzenten	40
3. Schutz der Konsumenten	49
4. Allgemeine Handwerksförderung	57
III. Die Industriepolitik	59
1. Weiterentwicklung vorhandener und Schaffung neuer Industrien	59
a) Das Laborantenwesen	63
b) Die Glasindustrie	70
c) Die Porzellanindustrie	74

Seite

d) Das Textilgewerbe. 83
e) Förderung des Bergbaues und der metallverarbeitenden Gewerbe . . 94
f) Allgemeine Industrieförderung. . 109
IV. Zusammenfassung der Gewerbepolitik . . 114
B. Die Handels- und Verkehrspolitik. 116
I. Der Handel und seine Bedeutung 116
II. Die Organisation des Handels 117
III. Die Handelspolitik 119
1. Der Binnenhandel. 119
a) Schutz der handeltreibenden Bevölkerung. 119
b) Schutz der konsumierenden Bevölkerung 127
c) Allgemeine Handelsförderung. . . 132
2. Der Außenhandel.. 136
IV. Verkehrspolitik. 146
C. Allgemeine Wohlstandspolitik. 151
D. Agrarpolitik. 164
E. Forstpolitik. 173
F. Finanzpolitik 185
G. Zollpolitik 203
Schluß 207

Literaturverzeichnis.

Acta Borussica: Denkmäler der preußischen Staatsverwaltung im 18. Jahrhundert. 7 Bde., bearb.von Schmoller und Hintze, Berlin 1904.

Annemüller: Geschichtbilder aus der Vergangenheit Rudolstadts. Rudolstadt 1888.

v.Below, Georg: Territorium und Stadt. München 1923.

" Der Untergang der mittelalterlichen Stadtwirtschaft (über den Begriff der Territorialwirtschaft). Aufsatz i/Jahrbuch für Nationalökonomie und Statistik, 3.Folge, 21.Bd., Jena 1901.

Biedermann, K.: Deutschlands politische, materielle und soziale Zustände im 18.Jahrhundert. Leipzig 1854.

Biehl, Kurt: Die Rechtsverhältnisse der öffentlichen Wege in Schwarzburg-Rudolstadt. Jenaer Diss. 1925.

Bücher, K.: Die Entstehung der Volkswirtschaft. 12.u.13.Aufl., Tübingen 1919.

Büchner, J.F.: Geschichte der Stadt Rudolstadt. Leipzig 1804.

Burmeister,F.K.: Der Merkantilismus im Lande Braunschweig-Wolfenbüttel im 16.-18. Jahrhundert. Frankfurter Diss. 1928 (Lübeck 1930).

Devrient,E.: Thüringische Geschichte. Leipzig 1907.

Einicke, Gg.: Zwanzig Jahre Schwarzburgische Reformationsgeschichte 1521-1541. Teil I u.II. Nordhausen 1904 und 1909.

Elster,Ld.: Wörterbuch der Volkswirtschaft.4.Aufl., Jena 1932.

Engel,Wilh.: Wirtschaftliche und soziale Kämpfe in Thüringen vor dem Jahre 1848. Jena 1927.

Ernst,H.: Die wirtschaftliche Entwicklung der Stadt Erfurt bis zur Reichsgründung. Frankf. Diss. 1925 (Leipzig 1926).

Friedel,J.P.: Treue Hirtensorge, Jena 1740.
Gregorii,J.G.: Das jetzt florierende Thüringen. Erfurt 1711.
Häpke, Rud.: Wirtschaftsgeschichte. Leipzig 1922.
Handwörterbuch der Staatswissenschaften. 3.Aufl., Jena 1911.
Heß v.Wischdorff,Hans: Beiträge zur Geschichte des thüringischen Bergbaues und zur montanbiologischen Kenntnis der Erzlagerstätten und Mineralvorkommen des Thüringer Waldes und Frankenwaldes. I.Teil, Berlin 1914.
Hesse,Ld.Fr.: Rudolstadt und Schwarzburg nebst ihren Umgebungen. Rudolstadt 1816.
" Kurzgefaßte Lebensgeschichte vom Fürsten Friedrich Carl. Rudolstadt 1793.
Hesse, J.L.: Kurzgefaßte Landesbeschreibung des Fürstentums Schwarzburg-Rudolstadt.
Heydenreich,L.W.: Historia des ehemals gräflichen, nunmehr fürstlichen Hauses Schwarzburg. Erfurt 1743.
Hintze,O.: Die Hohenzollern und ihr Werk. Berlin 1915.
Hoff u.Jakobs: Der Thüringer Wald. Gotha 1807-1812.
Hoffmann,J.C.: Denkmal der am 24.Juni 1789 geschehenen feierlichen Einweihung der neuen Kirche in Stadtilm. (Landesbibliothek, Rudolstadt Ma. III Nr. 197).
Jahn,Gg.: Zur Gewerbepolitik der deutschen Landesfürsten vom 16. bis 18.Jahrhundert. Leipz. Diss. 1909.
Jastrow,J.: Die Volkszahlen deutscher Städte zu Ende des Mittelalters und zu Beginn der Neuzeit. Berlin 1886.
Junghans,J.Ch.A.: Geschichte der Schwarzburgischen Regenten, Leipzig 1821.
v.Justi: Vollständige Abhandlung von den Fabriken und Manufakturen. 1.Teil, Kopenhagen 1758.
v.Kettelhodt: Mitteilungen aus der Geschichte des Salzwerkes zu Frankenhausen. Druck von Emil Krebs, Frankenhausen.

Kühn, Hugo: Kulturgeschichtliche Bilder aus Thüringen. Leipzig 1914.

Küntzel,Gg.: Die drei großen Hohenzollern und der Aufstieg Preußens im 17. und 18.Jahrhundert. Stuttgart und Berlin 1922.

Leinhose,H.: Bevölkerung und Siedlung im Schwarzagebiet. Diss.Halle 1890.

v.Lengefeld,S.: Karl Christoph v.Lengefeld, Schwarzburg-Rudolstädter Oberforstmeister. Sonderdruck aus dem Jahresbericht des Schwäbischen Schillervereins.1928.

Lessers,F.Chr.: Geschichtliche Nachrichten von natürlichen Merkwürdigkeiten der Schwarzburg-Rudolstädter Unterherrschaft. Leipzig und Nordhausen. 1754.

Marperger,P.J.: Beschreibung der Messen und Jahrmärkte. Leipzig 1711.

Mascher,H.A.: Das deutsche Gewerbewesen von der frühesten Zeit bis auf die Gegenwart. Potsdam 1866.

Mayer,Th.: Deutsche Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters und der Neuzeit. Leipz.1928.

Mombert,P.: Geschichte der Nationalökonomie. Jena 1927.

Müller,Max: Die Entwicklung der Wasserkraft zu Hohenwarte an der Saale. Ein Beitrag zur thüringischen Wirtschaftsgeschichte. Leipzig 1927.

Otto,J.: Die Besitzverhältnisse und die Ablösung der Fronen, Lehen und Zinsen der Bauerngüter im ehemaligen Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.Diss.Göttingen.Jena 1927.

Pfeifer,L.: Chronik der Stadt Rudolstadt.Rudolstädter Landeszeitung. 1929.

v.Philippovich,E.: Grundriß der politischen Ökonomie. I.Bd., 16.Aufl., Tübingen 1921. II. Bd., 13. Aufl., Tübingen 1922.

Preuß, H.: Die Entwicklung des deutschen Städtewesens. Leipzig 1906.

Pribram,K.: Geschichte der österreichischen Gewer-

bepolitik von 1740-1860. Leipzig 1907.
v.Ranke,E.: Das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt zu Beginn des 18.Jahrhunderts. (Der Landstreit gegen die fürstliche Willkür vor Reichskammergericht und Reichshofrat.) Diss. Halle-Wittenberg 1915.
Rau, K.H.: Über das Zunftwesen und die Folgen seiner Aufhebung. i/Lehrb.d.pol.Ökonomie, 1854/63.
Reichel,K.: Der Standort der thüringisch-sächsischen Porzellanindustrie. Diss. Frankf.M. 1921.
Renovanz,L.: Chronik der Fürstlich Schwarzburgschen Residenzstadt Rudolstadt. Rudolstadt 1860.
Rosenbaum,H.: Die Wirtschaftspolitik der Stadt Frankfurt a.Main im 18.Jahrhundert. Diss. Frankfurt a.M. 1923.
Rudolstädter Wochenblatt, versch.Jahrgänge.
Sachs,Em.: Die Hausindustrie in Thüringen.Jena 1882.
Scheuner,E.: Die Wirtschaftspolitik der Nassauer im Siegerland vom 16.-18.Jahrhundert. Diss. Münster. 1926.
Schmoller,G.: Umrisse und Untersuchungen zur Verfassungs-,Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte, besonders des preußischen Staates im 17. und 18.Jahrhundert.Leipzig 1898.
v.Schönberg,G.: Handbuch der politischen Ökonomie. Tübingen 1896.
Schöppe,H.F.: Die Regenten des Fürstentums Schwarzburg-Rudolstadt. Rudolstadt 1917.
Schrader,K.: Die fürstlich sächsische Residenzstadt Eisenach 1672-1741. Eisenach 1929.
Schulze,H.: Die Hausgesetze der regierenden deutschen Fürstenhäuser. 3 Bde., Jena 1883.
Schwarzburg-Bote, Blätter für Thüringer Geschichte und Heimatkunde. Beilage zur Landeszeitung für Schwarzburg-Rudolstadt und angrenzende Gebiete.
Schwarzburg-Rudolstädter Hof- und Adreßkalender. Rudolstadt - Frankenhausen.

Scobel,A.: Thüringen. Leipzig 1898.
Sempert,J.: Die Siedlungen in der Oberherrschaft von Schwarzburg-Rudolstadt. Ein Beitrag zur Siedlungsgeschichte Thüringens. Leipziger Dissertation. Rudolstadt 1909.
Seyferth,A.: Mainzer Wirtschaftspolitik in Erfurt (1664-1802). Ein Beitrag zur Frage der Wirtschaftspolitik im neuzeitlichen Territorium. Frankfurter Diss., Gelnhausen 1929.
Sieveking,H.: Wirtschaftsgeschichte.Leipzig 1921.
Sigismund, B.: Landeskunde des Fürstentums Schwarzburg-Rudolstadt. 2 Teile, Rudolstadt 1862/63.
Sombart,W.: Der moderne Kapitalismus. München 1921, Leipzig 1924.
Stieda,W.: Die Porzellanfabrik zu Volkstedt im 18. Jahrhundert. Leipzig 1910.
" Die Anfänge der Porzellanfabrikation auf dem Thüringer Walde. Jena 1902.
Voelcker,H.: Grundriß der allgemeinen Wirtschaftskunde I.Teil, i/Hamburger Kaufmannsbüchern, 1923, Hamburg 1924.
Walch,K.F.: Vermischte Beiträge zum deutschem Recht, 8 Teile. Jena 1771-77.
Windorf,H.: Die Thüringer Porzellanindustrie in Vergangenheit und Gegenwart. Leipzig 1912.
Weiß, Fr.: Die Tuchmacherzunft in Stadtilm (unter Berücksichtigung der gleichen Zünfte in Rudolstadt und Königsee). Jena, Diss. 1925/26.
Zeitschrift des Vereins für thüringische Geschichte und Altertumskunde.

Einleitung.

Der wirtschaftliche Charakter der vergangenen Jahrhunderte hat im Laufe der Zeit eine wesentlich andere Gestaltung angenommen, die teils durch äußere Veränderungen unseres Daseins, teils durch bewußte Eingriffe der jeweiligen Obrigkeit in den Entwicklungsprozeß gewisser Bevölkerungsschichten hervorgerufen wurden. Die letzteren Veränderungen beruhten auf einem zweckbewußten Eingreifen, den jeweiligen Richtungen in der Volkswirtschaftspolitik entsprechend und zwar wurden sie meist von organisierten Gesamtheiten in der Absicht vorgenommen, die Entwicklung der Wirtschaft in irgend einem Sinne zu beeinflussen. Diese Maßnahmen nennen wir Wirtschaftspolitik. Nach Philippovich (1) betrachtet es die Wirtschaftspolitik als ihre Aufgabe, die Entwicklungsfördernden bzw. -hemmenden Bestrebungen festzustellen, zu prüfen und eventuell eigene Ziele aufzustellen. Während im Mittelalter diese wirtschaftspolitischen Maßnahmen in den Händen der Städte lagen, werden schon die ersten Jahrhunderte der Neuzeit durch weitgehende staatliche Ordnung gekennzeichnet. An die Stelle der mittelalterlichen Stadtwirtschaft trat nach Schmoller (2) als Ergebnis der fortschreitenden territorialen

---

1) Philippovich: Grundriß der politischen Ökonomie, II.Bd., Tübingen 1922, S. 7.
2) Schmoller: Umriß und Untersuchung zur Verfassungs-, Verwaltungs und Wirtschaftsgeschichte, bes.des preuß. Staates, im 17. u. 18. Jahrh., Leipzig 1898, S. 10.

Entwicklung die Territorialwirtschaft. Bücher (3) läßt als Frucht der seit der Wende des Mittelalters eintretenden politischen Zentralisation auf die Stadtwirtschaft die Volkswirtschaft folgen, während v.Below (4) wohl die wirtschaftspolitische Leitung den neuen Fürsten zugesteht, aber jede auf planmäßige Wirtschaftspolitik beruhende Änderung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse ablehnt. Diese kurze Darstellung beweist schon, daß über die begriffliche Prägung des wirtschaftlichen Charakters der ersten Jahrhunderte der Neuzeit verschiedene Meinungen bestehen.

Jedoch unsere Aufgabe soll es hier sein, die speziellen wirtschaftspolitischen Verhältnisse des 18. Jahrhunderts für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt zu schildern; alle hemmenden und fördernden Maßnahmen festzustellen und die Wirtschaftspolitik der Fürsten unter großen Gesichtspunkten zusammenzufassen. Wir hoffen, daß abgesehen von der rein landesgeschichtlichen Bedeutung einer solchen Untersuchung doch vor allem ein Beitrag zur allgemeinen Kenntnis der Wirtschaftspolitik territorialer Staaten im 18. Jahrhundert gegeben wird. Denn wie örtliche Monographie und systematische Lokaluntersuchungen wissenschaftliche Einzelerkenntnisse auf wirtschaftshistorischem Gebiet vermitteln, welche induktiv auch zur Rekonstruktion allgemeiner Wirtschaftstheorien führen können, so ist zur Klärung der bereits oben erwähnten Streitfragen die Untersuchung der wirtschaftlichen Maßnahmen unerläßlich, um durch das gewonnene Ergebnis die Bedeutung des einen oder anderen Wirtschaftsbegriffes für den wirtschaftspolitischen Charakter des 18. Jahrhunderts zu erweisen. Das 18. Jahrhundert ist

---

3) Bücher: Entstehung der Volkswirtschaft, I.Teil Tübingen 1909, S. 135 ff.

4) v.Below: Untergang der mittelalterlichen Stadtwirtschaft, i/Jahrb.f.Nat.Ökonomie und Statistik 3. Folge, 21. Bd., Jena 1901, S. 627.

deshalb gewählt worden, weil zu jener Zeit im wesentlichen dieselben Gedankengänge und wirtschaftlichen Ideen zu finden sind, wie sie in den vorangegangenen vertreten waren, nur vielleicht in manchen Punkten ausgesprochener absolutistischer. Dabei kann keine Rede davon sein, daß etwa mit der Ernennung der Grafen zu Fürsten ein scharfer Einschnitt in das Wirtschaftsleben erfolgt ist. Oder daß gar die Ideen, die die damalige Wirtschaftspolitik geleitet haben, vorher unbekannt und einflußlos gewesen wären. Doch erst mit Beginn des 18. Jahrhunderts traten mit vollem Bewußtsein die äußeren Voraussetzungen für die Wirksamkeit der merkantilistischen Ideen, die die Förderung von Handel und Gewerbe und dadurch die Steigerung des staatlichen Reichtums und der Staatsmacht erzielten, in Erscheinung. Ziel war die Erreichung des Absolutismus. Diesen haben die Schwarzburg-Rudolstädter Fürsten mit großen äußeren und inneren Widerständen erkämpfen müssen und nur mit List konnten sie den Dualismus in ihrem Land überwinden. Obwohl die kaiserliche Gewalt in den deutschen Landen in damaliger Zeit sehr schwach war, haben die Schwarzburg-Rudolstädter Fürsten doch deren Macht fühlen und brauchen müssen, um nicht gar zu Anfang des 18.Jahrhunderts ihre ganze Territorialmacht einbüßen zu müssen.

Den allgemeinen Einteilungen der Wirtschaftspolitik, die im Sinne unserer heutigen Wissenschaft die Sozialpolitik, mitberücksichtigt, gliedert sich die Arbeit in
Gewerbe-, Handel-, allgemeine Wohlstands-, Agrar-, Forst- und Finanzpolitik.

Da aber den Ausgang jeder Wirtschaftspolitik immer konkrete Tatsachen bilden und ihre Bestrebungen durch den wirtschaftlichen Charakter der Zeit bestimmt sind, schien es geboten, zuerst eine allgemeine Schilderung des Fürstentums, des Fürstenhauses und der Landesverwaltung zu geben.

Erster Hauptteil:

Grundlagen.

A. Das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt zu Beginn des 18. Jahrhunderts.

Werfen wir einen Blick auf die Größe, Beschaffenheit und wirtschaftliche Verhältnisse des Landes, wie es sich uns zu Anfang des 18. Jahrhunderts darbietet, so erkennen wir, daß das Fürstentum sowohl in seinem Ausmaß als auch in allen seinen Einrichtungen ein Kleinstaat war, wie er für die meisten Staaten des Deutschen Reiches zu jener Zeit charakteristisch ist. Es hatte einen Flächenraum von ca. 940 qkm und bestand aus zwei räumlich voneinander getrennten Teilen, zwischen denen Gebiete anderer Thüringer Länder und Preußens lagen. Der größere, am Nordabhang des Thüringer Waldes liegend, war die Oberherrschaft mit der Residenzstadt Rudolstadt und hatte eine Größe von fast 733 qkm. Auch er gliedert sich wieder in zwei Abschnitte: in dem einen lagen die Städte Blankenburg, Königsee, Rudolstadt, Schwarzburg, Stadtilm und Teichel, in dem anderen die Stadt Leutenberg. Der Rest fiel auf die südlich des Harzes liegende Unterherrschaft mit den Städten Frankenhausen, Heringen und Kelbra.

In beiden Gebietsteilen war die Oberfläche mit Wäldern bedeckt, die besonders in der Oberherrschaft über die Hälfte des Raumes einnahmen. Es war nur selbstverständlich, daß sich in diesem Teil und zwar in den gebirgigen Walddörfern, die Landwirtschaft nur äußerst beschwerlich betreiben ließ. Die Unterherrschaft war dagegen sehr fruchtbar und die landwirtschaftliche Produktion stand im Vordergrund. Hauptsächlich in der Gegend um die Städte Heringen

und Kelbra, der sogenannten „Güldenen Aue", welche wie Gregorii (1) schreibt, in jener Zeit wegen ihrer Fruchtbarkeit „das Marck und Schmär Teutschlands" genannt wurde. Auch an Bodenschätzen war das Fürstentum nicht arm, und wir finden zu Anfang des 18. Jahrhunderts einen regen Bergbau. Daneben besaß es noch das berühmte Salzwerk in Frankenhausen, von dem diese Stadt ihre Nahrung hatte. So bildete neben dem alten Handwerk in den Städten der Ackerbau, die Verwertung der Wälder und der Bergbau die Grundlagen für das wirtschaftliche Leben Schwarzburg-Rudolstadts.

Die für ein Land nötigen Existenzbedingungen waren somit gegeben und der Nahrungserwerb der Bevölkerung konnte sich den verschiedensten Zweigen zuwenden. Doch waren sie in ungleicher Weise verteilt, da schon die Verschiedenheit des Bodens eine einheitliche Entwicklung ausschloß. Während die Untertanen der Unterherrschaft vom Ackerbau leben und mit den Früchten auch Handel treiben konnten, war die Mehrzahl der Bewohner der Oberherrschaft gezwungen, ihren Erwerb in Gewerbe und Handel zu suchen. Hier spielte die Landwirtschaft in dem größten Teil des Gebietes keine besondere Rolle und sie war oft nur eine Nebenbeschäftigung, die meist von den Frauen ausgeführt wurde. Nur um die Städte Rudolstadt, Stadtilm und Teichel wurde sie stark betrieben und es waren hier reine Ackerbaudörfer vorhanden, deren Bauern außerhalb ihrer Wirtschaft keinen Stützpunkt mehr brauchten. Neben diesen vielen bäuerlichen Besitzungen gab es in dieser Gegend außer den herrschaftlichen Gütern, die durch die Säkularisierung der Kirchengüter nach dem Dreißigjährigen Kriege stark angewachsen waren, ungefähr 60 (2) freie und schriftsässige Rittergüter, einige Freigüter und mehrere Siedelhöfe, die als sogenannte Lehnsgüter den größeren

---

1) Gregorii: Das jetzt florierende Thüringen, Erfurt 1711 S. 205.
2) A.VI, 3,c Nr. 10.

Grundbesitz darstellten. (3) Die Rittergüter bildeten mit ihren Gutsuntertanen selbständige Bezirke in dem fürstlichen Gebiete, doch war ihr Machtbereich sehr beschränkt (4). Von dem meisten Bauernland war der Fürst der Obereigentümer und besaß über alle Lehngüter das Dominium directum. Auch stand ihm das Näherrecht (5) über die Grundstücke zu und ihre Belastung konnte nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden (5).

Die Klassen der Bauern gliederten sich in die Anspänner, Hintersättler und die zugviehhaltenden Hintersättler, die allerdings nach dem Dreißigjährigen Kriege so gut wie verschwunden waren. Der Unterschied zwischen dem Anspänner und Hintersättler bestand in der Größe und Qualität der Besitzung und das entscheidende Merkmal lag in der auf allen Bauerngütern dinglich haftenden Fron (6), die das Gut unteilbar machte. Allerdings gab es besonders im Amte Schwarzburg, Königsee in damaliger Zeit fast nur geteilte Güter, da sich dadurch die Fron oft verdoppelte. War das Gut groß genug, daß der Bauer Kühe, Ochsen und Pferde halten konnte, so war es ein Anspanngut und der Besitzer mußte mit diesem Vieh die Fron leisten. Die Hintersättler dagegen waren mit Handfron belastet. Leibeigene gab es im Fürstentum nicht mehr. Die Ackerzahl der Untertanen in der Oberherrschaft belief sich auf

---

3) Die Rittergüter waren nach dem 30jährigen Kriege von 100 auf diese Zahl zurückgegangen und befanden sich meist in den Händen von Bürgerlichen.

4) Otto: Die Besitzverhältnisse und die Ablösung der Frohnen, Lehen und Zinsen im ehem.Fürstent. Schwarzb-Rud.,Göttinger Diss., Jena 1926, S.9.

5) Otto, wie vor, S.5. Durch das Näherrecht hatte der Landesherr den Vorkauf an allen Grundstükken.

6) Otto: a.a.O. S. 24.

über 100 000 Stück Acker (7), die meist im Gemenge lagen. Vorherrschend war die Dreifelderwirtschaft. Angebaut wurden hauptsächlich Roggen, Hafer, Gerste, Weizen und verschiedene Hülsenfrüchte; in der Unterherrschaft gediehen dagegen alle Getreidearten vortrefflich, auch der Weinbau wurde hier erfolgreich betrieben. Dem Obst- und Gartenbau widmete man besondere Aufmerksamkeit. Außer den Äckern gab es unzählige Wiesen, so daß der Viehbestand, der nach dem Dreißigjährigen Krieg fast vollkommen vernichtet war, von Jahr zu Jahr stieg. Durchschnittlich kam auf ein Bauerngehöft ein Schaf oder eine Ziege, auf jedes fünfte eine Kuh und auf jedes zehnte ein Pferd (8).

Aber nicht allein auf den flachen Land wurde die Landwirtschaft betrieben, sondern auch in und um die Städte herum war sie zu Hause. Auch die Viehzucht fand hier einen starken Nährboden, so daß für den Schwarzburger Handwerker die Viehhaltung ebenso typisch war wie in den anderen kleinen deutschen Städten.

Die ländliche Bevölkerung aber, der der Ackerbau nicht den nötigen Lebensunterhalt gewähren konnte, sah allein in der Entwicklung des Gewerbes und Handels eine Hebung ihres Nahrungsstandes. So griff der Waldbewohner zu dem ihm am nächsten Liegenden, dem Wald, und fand in der Ausnützung der Wälder und der Kraft der Gebirgsbäche einen Ersatz. Der schier unerschöpfliche Wald bot nun diesen Leuten eine Quelle von Verdienstmöglichkeiten und besonders nach dem Dreißigjährigen Krieg hatte sich hier eine rege Gewerbetätigkeit in Form von Hausindustrie entwickelt. Es fertigten diejenigen, die nicht beim Holzfällen, Kohlen, Pechbrennen oder Harzscharren Arbeit fanden, daheim kleine Gebrauchsgegenstände, wie Schachteln, Schindeln, Körbe und Besen, auch Holzschnitzereien an, mit denen sie außer Landes

---

7) A.VI, 3c Nr.10. (Gründliche Nachricht.)
8) A VI, 4a Nr. 2, oder Ranke: Das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt zu Beginn des 18.Jahrhund. Diss. Halle, 1915, S. 13.

hausieren gingen. Gerade der Waldbewohner war von einem seltenen Handelsgeist beseelt, der durch die natürliche Beschaffenheit seiner Umgebung, die ihn zu keinem Reichtum kommen ließ, bedingt war. Den besten Ausweg aus der Armut fanden viele durch das Laborantenwesen. Dieses hatte sich hier in jener Zeit zu solch einem Ausmaß entwickelt, wie es in keinem anderen Land anzutreffen war. Ein ungeahnter Umschwung war durch dieses urwüchsige Gewerbe in den Walddörfern des Amtes Schwarzburg-Königsee eingetreten. Von den 10 000 patres familiae (9), die man 1710 bei der Huldigung Ludwig Friedrichs I. zählte, und von denen beinahe die Hälfte auf das obengenannte Amt entfielen, waren fast 1500, also ziemlich der 6. Teil (10) der ganzen oberherrschaftlichen Bevölkerung mit Laborieren und dem Austragen der sogenannten Olitäten beschäftigt(11). Dieses Gewerbe war fast ausschließlich für die Ausfuhr tätig; ähnlich, aber in viel kleinerem Maß, war es auch die Glasmanufaktur, die sich seit dem 17. Jahrhundert in Schwarzburg-Rudolstadt niedergelassen hatte. Jeder suchte sein Brot auf irgend eine Weise zu verdienen. So wurde in manchen Walddörfern fleißig gewebt und gesponnen, und zahlreichen Pottasche, Kalk- und Ziegelhütten, Mahl-, Öl-, Pulver-, Graupen-, Loh- und Schneidemühlen waren im Lande in Betrieb. Die Täler des Thüringer Waldes aber, in denen sich die Ausnützung einer Wasserkraft bot, waren dicht mit Hammerwerken besiedelt, die die gewonnenen Erze verarbeiteten.

---

9) A VI, 3c Nr. 10.

10) A VI, 1d Nr. 5. (Schreiben Kunolds an Gotter vom 21. Dezember 1726.)

11) Die Einwohner der Oberherrschaft schätzte man auf etwa 37 000, von der Unterherrschaft lagen keine genauen Zahlen vor, doch werden es sicherlich 12 000 gewesen sein, da bei Kontributionen und anderen außerordentlichen Steuern stets die Hälfte auf sie entfiel.

Denn das Land war auch mit Bodenschätzen gesegnet, und besonders in den Gegenden um Leutenberg und Könitz wurde eifrig nach Erzen geschürft, so daß die meisten Bewohner dieser Orte ihren Erwerb davon hatten (12). Es war jedoch ein ländlicher Industriezweig. Dabei war die Eisenindustrie das älteste für die Ausfuhr tätige Gewerbe und für das Land von großer Bedeutung. Auch nach anderen Erzen wurde geschürft und zahlreiche Seiger-, Schmelz-, Eisen- und Hammerschmieden verarbeiteten die Rohprodukte. Daneben war der Bergbau Vorbedingung für die neuen Gewerbe, wie Stahlerzeugung, Drahtzieherei, und lieferte für manches städtische Gewerbe, wie für die Königseer Sichel- und Messerschmiede die Rohprodukte. Besonders der letzte Graf Albert Anton hatte eine spezielle Zuneigung zu dieser Urproduktion, da er in seiner Anschauung schon reiner Merkantilist war und den Vorrat an Metallen in seinem Lande mehren wollte.

All die obengenannten Gewerbe waren frei von jedem Zunftzwang und hatten zur Betreibung ihres Geschäftes höchstens eine Konzession nötig. Anders war es in den Städten. Hier lag das Gewerbe in den Händen der Zünfte (13), die die korporative Organisation der gewerbetreibenden Bevölkerung waren. Genau wie in den anderen deutschen Städten spielten sie noch eine bedeutende Rolle. Beherrscht von einem engherzigen Privilegiengeist, wachten sie eifersüchtig über ihre verbrieften Rechte.

---

12) A VI, 1d Nr. 5.

13) Wann die ersten Zünfte in den Schwarzburger Landen entstanden sind, ist schwer nachweisbar; wahrscheinlich im 15. Jahrhundert. Doch stammen die alten, noch vorhandenen Zunftbriefe meist aus dem 16. Jahrhundert.-
F XII 4a Nr. 2.- Die Schwarzburger Grafen hatten scheinbar von jeher die Hoheit über die Zünfte; so waren schon 1553 die Innungsartikel der Königseer Schuhmacher von den Grafen „confirmiert."

Die Schwarzburger Grafen hatten sie nach dem Dreißigjährigen Krieg in ihre Gewalt bekommen und die Zunftbriefe waren nur landesherrliche Privilegien und Polizeiordnungen, nach denen das zünftlerische Leben streng beaufsichtigt wurde. Trotzdem versuchten die Zünfte immer wieder, sich gegen die neue Territorialgewalt aufzulehnen und die Macht in den Städten an sich zu reißen. Sie wollten sich nicht an die neuen Verhältnisse gewöhnen, obwohl sie zu Klagen keinerlei Grund hatten, da von einer Übersetzung des Handwerkes in Schwarzburg-Rudolstadt keine Rede sein konnte. In der Unterherrschaft, besonders in Frankenhausen, gab es, da die Mehrzahl der Bevölkerung ihre Nahrung von dem Salzwerk hatte, nur wenige Innungen und die Handwerker arbeiteten meist auf Bestellung. In den oberherrschaftlichen Städten waren dagegen alle Gewerbezweige vertreten und mancher davon besaß einen guten Ruf. Man fing auch an, den auf dem Lande wohnenden Handwerkern Zunftbriefe auszustellen. Diese erstreckten sich oft über mehrere Ämter, und an den Grenzorten hatte man sich sogar mit denen des Auslandes verbunden. Aber die fortschreitende Entwicklung des Handels und die immer stärkere Berufsspaltung im Handwerk brachte es mit sich, daß die Forderung nach neuen Innungen immer lauter wurde, so daß wir zu Anfang, ja sogar bis spät ins 18. Jahrhundert hinein noch zahlreiche Neugründungen haben und die Verbindung mit den ausländischen dadurch wegfiel.

Auch der Verkehr war im Lande ein reger, doch fehlten für die Entwicklung großer Verkehrszentren, besonders in der Oberherrschaft, die Vorbedingungen. Das Gebirge und der Wald schreckten viele davon ab, ihren Weg durch Schwarzburg-Rudolstadt zu nehmen, doch die Städte Rudolstadt, Stadtilm, auch Königsee lagen an der Erfurt-Nürnberger Handelsstraße, so daß mancher Bewohner dieser Städte seinen Nutzen davon hatte und der Handel im Lande stieg. Auch der Nürnberg-Leipziger Handelsweg

streifte das Fürstentum.

Den Verkehr auf dem Walde besorgten die Fuhrmannsleute, und es hatten sich im Laufe der Zeit besondere Fuhrmannsdörfer gebildet, in deren Händen der Handel lag. Sie schafften die Erzeugnisse des Waldes bis in die Küstenstädte, wie Hamburg, Lübeck und Bremen. Meist luden sie Holzfabrikate, wie Bretter, Latten, Schindeln, Faßdauben, Holzkohlen, daneben auch Ruß und Pech, ferner Glas, Olitäten und Wollstoffe auf und brachten als Rückfracht Getreide, Wein, Bier, Gemüse, Tabak und Kolonialwaren mit (14).

So sehen wir, daß sich überall im Lande Anzeichen eines sich kräftigen Regens bemerkbar machten und besonders der Waldbewohner einen regen Anteil an dem großen Aufschwung der wirtschaftlichen Verhältnisse Deutschlands nach dem Dreißigjährigen Kriege nahm. Es kam nun nur darauf an, ob die Schwarzburg-Rudolstädter Fürsten mit ihrer Wirtschaftspolitik den Anlauf förderten oder hemmten und dies zu untersuchen, soll Aufgabe unserer Arbeit sein, nachdem wir das Fürstenhaus und die Landesverwaltung einer kurzen Betrachtung unterzogen haben.

---

14) Sempert: Die Siedlung in der Oberherrschaft von Schwarzburg-Rudolstadt, Leipz. Diss., Rudolstadt 1909, S. 31.

B. Die Schwarzburg-Rudolstädter Fürsten des 18. Jahrhunderts.

Das Geschlecht der Schwarzburger Fürsten ist eins der bekanntesten und ältesten deutschen Fürstengeschlechter und stieg schon früh zu Ansehen, Macht und hohem Rang (1). Sie leiteten es von dem thüringischen Grafen Günther von Kävernburg ab und zwar wurde ihre Linie 1196 offiziell gegründet. Seit dieser Zeit beherrschten sie das Land, das im Laufe der Jahrhunderte vielen Erbteilungen unterworfen wurde, bis es „Günther mit dem fetten Maul" (1526 - 52), wieder unter seiner Hand vereinigte. 1584 wurde es unter seine beiden Söhne, Johann Günther I., den Begründer der Linie Schwarzburg-Arnstadt-Sondershausen, und Albert VII., dem Ahnherrn der Schwarzburg-Rudolstädter Linie geteilt. Durch den sogenannten Stadtilmer Vertrag von 1599 erhielt Albert VII. von der oberen Grafschaft die Ämter Rudolstadt, Blankenburg, Schwarzburg, Ehrenstein, Ilm und die Vogtei Seebergen; von der unteren Herrschaft Frankenhausen mit Schlotheim, Heringen und Kelbra. Nach AlbertsVII. Tod setzte sein zweiter Sohn, Ludwig Günther I. (1605-1646) die Regierung fort. Ihm folgte sein Sohn Albert Anton, der kurz vor seinem Tode (1710) vom Kaiser Joseph I. in den Fürstenstand erhoben wurde (2). Doch machte Albert Anton von der neuen

---

1) Günther XXI. wurde 1344 zum deutschen König gewählt.

2) Über das Jahr der Fürstenerhebung herrschen verschiedene Ansichten; auf der einen Seite ist Albert Anton schon 1697 Reichsfürst geworden, auf der anderen erst 1710. Tatsache ist, daß die Sondershäuser Linie 1697 in den Fürstenstand erhoben wurde, während das Rudolstädter Fürstendiplom erst am 2. Juni 1710 ausgestellt ist.

Würde keinen Gebrauch. Er war ein einfacher Mann und durch seine planmäßige Leitung und Beförderung der Gewerbe und des Handels hatte sich das Land in wohlgeordneter und ruhiger Folge entwickelt und im wesentlichen die wirtschaftlichen Wirkungen des Dreißigjährigen Krieges überwunden. Obwohl Albert Anton von der Fürstenwürde keinen Gebrauch machte, ist er doch als erster Fürst in Schwarzburg-Rudolstadt anzusehen. Er überließ es seinem einzigen Sohn Ludwig Friedrich I., der ihm am 15. Dezember 1710 in der Regierung folgte, die Fürstenwürde zu veröffentlichen, welches am 15. April 1711 mit großem Pomp geschah. Der neue Fürst glaubte, sich der ihm und seinem Haus erwiesenen kaiserlichen Erhöhung nur dadurch würdig zeigen zu können, indem er sich mit einem großen Hofstaat umgab, und neue Beamtenstellen schuf, zu welchem Zweck er den Adel vom Land in die Stadt zog. So versuchte er, vielen anderen deutschen Fürsten gleich ein kleines Versailles aus seiner Residenz zu machen und die französischen Kulturformen an seinem Hof einzuführen. Dabei begann er aber schon früh einzusehen, daß das kostspielige Hofleben auf die Dauer mit den geringen Einnahmen nicht vereinbar war und versuchte, die Ausgaben wieder einzuschränken. 1713 schloß er mit den anderen Schwarzburger Fürstenhäusern den sogenannten Sukzessionsvertrag, indem durch das Erstgeburtsrecht die Einheit der Staatsbildung gesichert und der argen Zersplitterung des an und für sich nicht großen Landes für immer Einhalt geboten wurde. Ludwig Friedrich I. hat für das Land und besonders auf wohlstandspolitischem Gebiete manches Gute geschaffen, mit dem aber ein großer Teil der Bevölkerung nicht zufrieden war. Der Widerstand brach in einer offenen Revolte aus und wurde zu einem jahrelangen Landstreit, den sein Sohn Friedrich Anton I., der am 24. Juni 1718 die Regierung antrat, auszufechten hatte. Die Klage kam bis vor den Reichshofrat nach Wien und wurde 1731 als grundlos abgewiesen. Der Fürst war so edelmütig, daß er diese

heikle Angelegenheit der Vergessenheit übergab und für alle Beteiligten eine allgemeine Amnestie erließ. Zum Schluß führte dieser Landstreit doch nur zu einer Stärkung der Fürstengewalt und zur Beseitigung des älteren dualistischen Territorialstaates (3). Trotz des inneren Konfliktes hat Friedrich Anton auf wirtschaftspolitischem Gebiete vieles geleistet und durch seine unermüdliche Tätigkeit die Schuldenlast des Landes verringert. Er ließ neue Vorschläge zur Hebung der einige Zeit liegengebliebenen „Fabriquen" machen, förderte die Bautätigkeit und war mit aller Macht darauf bedacht, das Land wieder hoch zu bringen. Ihm folgte 1744 sein Sohn Johann Friedrich, der schon seit 1741 an den Regierungsgeschäften regen Anteil genommen hatte. Er ist der Begründer der eigentlichen Schwarzburger Industrie (Porzellan) und hat in seinem Lande, obwohl es unter dem Siebenjährigen Krieg sehr zu leiden hatte, dem wirtschaftlichen Fortschritt den Eingang erleichtert. Er schätzte seinen Zeitgenossen Friedich den Großen hoch, aber die Rücksicht auf die kaiserliche Politik zwang ihn oft zu einem Gegensatz zu Preußen (4). Er war auf das Wohl seiner Untertanen stets bedacht und hatte, besonders durch den Landstreit, den sein Vater auszufechten hatte, für seine wirtschaftspolitischen Regierungsmaßnahmen viel gelernt, genau wie sein Oheim Ludwig Günther II., ein Sohn Ludwig Friedrichs I., der 1767 die Regierung antrat. Er mußte die Wunden, die der Siebenjährige Krieg dem Lande geschlagen hatte, heilen, unterstützte und förderte die bereits vorhandenen Fabriken und Manufakturen, besonders aber

---

3) Die Schwarzburger Grafen waren von jeher reichsunmittelbar und reichsständisch. Im Innern des Landes fand daher ihre Macht keine Schranken. Der Adel war niedergerungen und Landstände gab es nur 1722-1733.
Ein Staatsgrundgesetz bestand auch nicht.

4) Schwarzburg-Bote 1930, Nr. 22.

die Textilindustrie, die er durch Aussetzung von Preisen heben wollte. Als er am 29. August 1790 starb, kam sein Sohn Friedrich Karl auf den Thron. Dieser hatte bereits die letzten Jahre vor seines Vaters Tod die Regierungsgeschäfte allein geführt.- „Er hat auf die Landesökonomie und alle Gegenstände der Kameralwissenschaft seine Aufmerksamkeit gerichtet, hat selbst verschiedene Kameralverbesserungen tätig gefördert." (5). Bereits am 13. April 1793 starb er und fand in seinem Sohn, den Fürsten Ludwig Friedrich II., einen würdigen Nachfolger. Auf seiner Studienreise als Prinz nach Frankreich hatte er die französische Staatsumwälzung miterlebt, so daß er sich von dem Ancien régime und dem bisher als Vorbild dienenden Frankreich gleich zu Anfang seiner Regierung loslöste. Er war als ausgesprochener Bürgerfreund tätig. So schrieb er 1797 in sein Tagebuch: „Dieses Jahr vertausche ich ungern mit einem neuen, denn ich schied von ihm wie von einem guten Freund, den man nicht wiedersieht. Es geschah sehr viel Gutes in demselben fürs Land. Gott helfe weiter !" (6).

Aus diesen kurzen Schilderungen ersehen wir schon, daß allen Fürsten die Förderung des einheimischen Manufakturwesens gemeinsam war. Da von ihnen ein gewaltiger Einfluß ausging, griffen sie oft in das private und wirtschaftliche Leben aller Stände ein. Von frühester Jugend an wurden sie schon, nachdem sie die üblichen Prinzenreisen hinter sich hatten, mit den Regierungsgeschäften vertraut gemacht, so daß sie sich in allen Gebieten der Staatsführung einarbeiteten. Als Erbprinzen hatten sie bereits die Aufsicht über besondere Kollegien und wurden auf diese Art zu gewissenhaften Landesherren erzogen, die regelmäßig an den Sitzungen ihrer Verwaltungsbehörden teilnahmen.

---

5) Hesse, Kurzgefaßte Lebensgeschichte Friedrich Karls. Rudolstadt 1793.
6) D.Nr. 124, (Abtlg. Schloßarchiv).

C. Überblick über die Landesverwaltung und die Sorge der Fürsten für ein geordnetes Kammerwesen.

Zur Durchführung ihrer Politik standen den Fürsten in beiden Landesteilen wohlorganisierte Verwaltungsbehörden zur Verfügung, die nur durch ihre Person zusammengehalten wurden.

Die höchste Instanz für alle Staatsangelegenheiten war das Geheime Ratskollegium, das 1712 vom Fürsten Ludwig Friedrich I. eingerichtet worden war, da er es für vorteilhaft fand, „die publiken und Staatsangelegenheiten von unseren übrigen Regierungs-, die Justiz vornehmlich angehenden Geschäftendergestalt separieren zu lassen, daß solche jedesmalen besonders und in einem besonderen Geheimbden Kollegium traktieret werden sollen"(1). So entstand die sogenannte Geheimbde Rathsstube, an deren Sitzungen die jeweiligen Fürsten regelmäßig teilnahmen und den Vorsitz führten. Die darin sitzenden Räte gehörten entweder der fürstlichen Regierung oder der Kammer, den beiden Verwaltungsbehörden des Landes, an.

Die fürstliche Regierung. Sowohl in Rudolstadt als auch in Frankenhausen gab es eine fürstliche Regierung. An der Spitze stand der Kanzler und ihm zur Seite der Vizekanzler, die beide Mitglied der Geheimbden Rathsstube waren. Zur Bewältigung der Geschäfte bedurften sie ständig 5-6 Hof-, bezw. Regierungsräte und daneben das nötige Kanzleipersonal, denn sowohl die Geheime Ratsstube als auch die Regierung hatte ihre besonderen Kanzleien. Sie machte die Spitze der inneren und äußeren Politik aus und zu ihrem Geschäftsbereich gehörten alle Justiz- und Polizeisachen, die „Respizierung" der hohen Jurium und al-

---

1) E.V, 2a Nr. 2.

les was die gemeine Landeswohlfahrt betraf. (2) In den einzelnen Ämtern unterstanden ihr die Justizämter, die durch Amtmänner verwaltet wurden.

Die fürstliche Kammer. Von der Regierung getrennt und mit einer besonderen Verwaltungseinrichtung versehen, bestand die fürstliche Kammer. Vorsitzender war der Kammerpräsident, dem ebenfalls für die Erledigung der laufenden Geschäfte besondere Räte, die Kammerräte, zur Verfügung standen. Ihr unterstand die Verwaltung der fürstlichen Revenuen, deren Einrichtung, Verwendung und Verbesserung. Die Sorge der Kammerräte erstreckte sich also besonders auf die Verwaltung der Steuern, Regalien, fürstlichen Güter, Fischereien und das Forstwesen. Die Kammer hatte in den einzelnen Ämtern ihren Rechnungsbeamten, aber meist waren es die Amtmänner der fürstlichen Justizämter, die somit das Interesse der fürstlichen Regierung als auch der Kammer wahrzunehmen hatten, was oft nicht leicht war, da zwischen beiden immer Kompetenzstreitigkeiten herrschten. - Außer der Kammerkanzlei gab es noch eine Kammerrechnungsstube mit den zugehörigen Rechnungsbeamten und Kammerboten.

Neben diesen großen Verwaltungsbehörden waren für verschiedene Staatszweige entsprechende Sonderkollegien vorhanden, die sich aus Beamten der Regierung und der Kammer zusammensetzten:

1. für die geistlichen Angelegenheiten bestand das Konsistorium, dessen Präsident der Kanzler war, und in dem die Hof-, Justiz- und Regierungsräte zugleich als Konsistorialräte tätig waren. Die Sitzungen wurden in einem besonderen Zimmer, der Konsistorialstube, in Anwesenheit des Superintendenten und einer anderen geistlichen Person abgehalten. (3)

---

2) C XVIII, 3d Nr. 7.

3) Heydenreich: Historia des ehemals gräflichen, nunmehro Fürstlichen Hauses Schwartzburg. Erfurt 1743, S. 346 ff.

2. die Festsetzung der Steuern nahm das Steuerkollegium vor, an dessen Spitze der Kammerpräsident als sogenannter Steuerdirektor fungierte.
3. Die Verwaltung des Forstwesens stand unter der Aufsicht von mehreren Oberforstmeistern, die zu den Kammerbeamten gehörten. (4)
4. Für den Bergbau hatte man mit der Sondershäuser Linie gemeinsam das Bergamt zu Könitz.
5. Für das Almosenwesen und das Waisenhaus gründete Ludwig Friedrich I. ein besonderes Kollegium. (5)
6. Für die Gothaischen Lehen Stadtilm und Paulinzella wurde 1726, nachdem man 1716 (6) bereits einen Interimsvergleich geschlossen hatte, die Fürstlich Ilmsche Expedition ins Leben gerufen; sie bestand aus gothaischen und schwarzburgischen Hofräten, die gelegentlich zusammenkamen, damit wegen der Steuerveranlagung keine Differenzen entstanden.
7. Für die beiden unterherrschaftlichen Ämter Heringen und Kelbra, die man mit den Stollberger Grafen gemeinsam besaß, wurde die Fürstlich Schwarzburgische und Gräflich Stollbergische Gemeinschaftsregierung gebildet, zu der von beiden Seiten ein Rat, „deputieret" wurde. Die Kanzlei befand sich in Frankenhausen und es wurden jährlich 5-6 Termine in den Städten Heringen und Kelbra abgehalten.
   Der letzte Fürst des 18. Jahrhunderts errichtete noch zwei Sonderkommissionen. So eröffnete er

---

4) Meist gab es 3 Oberforstmeister, da der herrschaftliche Waldbezirk in drei Departements geteilt war. Jeder hatte wieder einen Oberförster und die nötige Anzahl Förster unter sich.
5) Auch in der Unterherrschaft wurde später eins ins Leben gerufen, das unter dem Vorsitz des Vizekanzlers mehreren Räten und dem vorsitzenden Bürgermeister tagte.
6) A.VI, 1d Nr. 5.

8. am 21. Dezember 1796 (7) das Landes-Industrie-Ökonomie-Kollegium, worin der Kanzler, die beiden Vizekanzler und noch 4 andere Hofbeamten saßen.
9. Im Frühjahr 1798 hatte er ein recht gut geordnetes Polizeikollegium errichtet, dessen Direktor der Prinz Carl wurde (8).

Außer diesen ständischen Kollegien wurden oft in Fällen besonderer Wichtigkeit, wie bei Straßen- und Schloßbauten, außergewöhnliche Kommissionen gebildet.

Es ist nur selbstverständlich, daß es nicht immer einfach war, diesen großen Verwaltungsapparat reibungslos und die Wirtschaft nicht hemmend ineinander arbeiten zu lassen, und obwohl die Arbeitsgebiete der einzelnen Behörden genau abgegrenzt und der kameralistischen Verwaltungslehre jener Zeit gemäß alles im Staate reglementiert und in gewisse Ordnungen gepreßt wurde, gab es immer wieder Kompetenzstreitigkeiten, die von den Fürsten geschlichtet werden mußten. Bereits Ludwig Friedrich I. versuchte eine innerlich gefestigte Landesverwaltung, die zu einer gesunden und tatkräftigen Wirtschaftspolitik gehörte, zu bilden, und stellte 1712 (9) eine Generalinstruktion für alle Kollegien in Aussicht, die er am 15. Dezember 1717 herausgab. Für jedes Kollegium wurde das Arbeitspensum genau festgelegt, die einzelnen Kanzleibeamten und selbst die Expedienten mit Instruktionen versehen. Alles lief auf das Endziel hinaus: „Uns bey dieser äußern schweren Regierungslast zu erleichtern". So wurde das Arbeitsfeld der Geheimen Ratsstube dahin festgelegt, daß dort alle Reichssachen, Kreissachen und des Fürstlichen Hauses gemeinsame Angelegenheiten, wie z.B. die Regalia, die Berg- und das Salzwerk, ferner Sachen, die das Land betrafen, wie Polizei-

---

7) D.Nr. 123 (Abtlg. Schloßarchiv)
8) D.Nr. 127 (Abtlg. Schloßarchiv)
9) E.V, 2a Nr. 2.

ordnungen und Steueranlagen hier überlegt und expediert wurden. Auch die Privilegien, Exekutionen und Freiheiten, sie betrafen, was sie wollten, wurden in der Geheimen Ratsstube „resolviert," bevor sie in den eigentlichen Kollegien, wohin sie gehörten, ausgefertigt wurden. Selbst beim Referieren waren gewisse Vorschriften zu beobachten. „Sobald Unsere Hof- und Regierungsräte in der Rathsstube zusammenkommen, welches Sommers um 8 Uhr, Winterszeit aber um 9 Uhr, haben sie in Anwesenheit des Direktorii die Konzepte zu allererst der Ordnung nach zu revidieren, und wenn ein jeder solches durchgelesen, wird es durch den Sekretär noch einmal laut vorgelesen." (10) Bei allen Sachen gab der Kanzler durch sein Votum den Ausschlag. Die Ordnung hielt aber nicht lange an, besonders zwischen der Regierung und der Kammer kam es immer wieder zu Kompetenzstreitigkeiten, indem die fürstliche Regierung von der Kammer alle Regalia wegziehen wollte, so daß Fürst Friedrich Anton wieder zum Eingreifen gezwungen war. Er gab am 29. Juni 1724 (11) für jedes Kollegium eine besondere Ordnung heraus, doch war es sehr schwierig, überall die genauen Grenzen zu ziehen, da in den meisten Staatsangelegenheiten der Regierung die rechtliche Seite, der Kammer die wirtschaftliche Seite zukam und sie sich in solchen Fällen miteinander in Verbindung setzen mußten. So stand

1. das Floßregal außer der Sondershäuser Ilmflöße, die sich der Fürst vorbehalten hatte, der Kammer allein zu, jedoch die Floßpatente fertigte die Geheime Ratsstube aus, und die Floßschäden hatte die fürstliche Regierung in Kommunikation mit der Kammer unter sich.
2. gehörte von dem Zollregal die Erteilung der Zollfreiheit und die Untersuchungen der Freipässe zu Kammer, die Auflegung neuer Imposten aber mußte in Gemeinschaft mit der Regierung vorgenommen

---

10) C X, 2e Nr. 1.
11) C XVIII 3d, Nr. 7.

werden, worüber dann der Fürst in der Geheimen Ratsstube die Resolution faßte und die Expedition an beide Kollegien selbst besorgte.

3. hatte beim Berg- und Hüttenregal die fürstliche Kammer nur überall die Notdurft zu besorgen, hingegen standen die Justizsachen der Regierung zu. Bei Irrungen mit den Benachbarten wurde das Nötige jedoch in der Geheimen Ratsstube resolviert.
4. besorgte bei den Jagd- und Forstsachen alles das, was zur guten Ordnung gehörte, die Kammer. Die Bestrafung der Leute aber ging von der Regierung oder der Geheimen Ratsstube aus.
5. lag die Besorgung der Passivlehensachen bei der fürstlichen Regierung, bei den Aktivlehen mußte die Kammer, wenn ein Fall „Possession" vorlag, das Nötige besorgen.

Wichtig für uns ist der Art.VII, der bestimmte, daß die Privilegien und Konzessionen über Schmelz, Salpeter, Schwefel, Vitriol, Alaun, Glas, Ruß, Pottasche, Kalk- und Ziegelhütten, in gleichem Schiefer und andere Steinbrüche, ferner über Mahl-, Öl-, Pulver-, Graupen-, Lohe-, Schneidemühlen, sowie über die Gasthöfe und Schenken, über den Hordenschlag und über die Fleischbänke in Zukunft bei der Kammer ausgefertigt wurden, „jedoch alle Zeit unter behufiger Kommunikation mit der fürstlichen Regierung, dergleichen auch durch diese mit der fürstlichen Kammer, so oft in allen anderen Fällen bei der Regierung ein Privilegium ad concessionem zu erteilen" (12) war. Die Ordnung umfaßt noch wesentlich mehr Bestimmungen, aber wir fassen nur noch die für uns wichtigen heraus. So gehört das Münz- und Postwesen, die Besorgung des Brau- und Trankzehent, die Lehn-, Abzugs-, Geschoß- und Schutzgelder, die Aufsicht über die Stadträte, Verwaltung der Gemeinen und Güter zur fürstlichen Regierung. Jedoch mußte sie sich meist mit der fürst-

---

12) C XVIII 3d Nr. 7.

lichen Kammer verständigen, die zu fast allem Vorschläge zum Besten des Landes und der herrschaftlichen Interessen machen konnte. Diese Generalinstruktion wurde im November 1724 vom Fürsten noch ergänzt und dahin abgeändert, daß die Kammer in einigen Fällen auch Strafe diktieren konnte, während der Regierung die Ausstellung der oben nicht besonders aufgeführten Privilegien und Konzessionen zugestanden wurde. Aber die beiden Kollegien konnten sich immer noch nicht mit den Verhältnissen abfinden und reichten beim Fürsten lange „deductiones" über verbesserte Ordnungen ein. Friedrich Anton machte am 14. März 1729 schließlich beiden bekannt, daß er sich nach den Anweisungen „so in des bekannten Seckendorffs Fürsten und Staat enthalten" sind, dahin entschlossen habe, daß es der fürstlichen Kammer gebühren solle, zur Beibehaltung „unserer Kameral jurium und Interesse", so oft es nötig, entweder unmittelbar oder durch alle subalternierte Beamte Untersuchungen und Nachfragen anzustellen. Zu solchem Zweck durften sie auch die Untertanen vorladen, vernehmen und diejenigen, welche sich gegen das Kameral iura etwas zuschulden hatten kommen lassen, bestrafen. Auch der fürstlichen Regierung räumte er Zugeständnisse ein (13). Der ganze Verkehr zwischen Kammer und Regierung erfolgte durch schriftliche Mitteilungen. Eifersüchtig wachten beide über ihre Kompetenzen und die Reibereien scheinen nie aufgehört zu haben, und die Fürsten mußten immer auf das Regulativ von 1724 hinweisen. Zur Vermeidung von Streitigkeiten unter den beiden Kollegien war es auch ein beliebtes Mittel, daß die obersten Beamten in beiden zugleich eine Stelle innehatten. So war oft der Vizekanzler der Regierung Präsident der Kammer und Direktor des Steuerkollegiums und gehörte außerdem der Geheimen Ratsstube an. Auch war zu gewissen Zeiten der Kanzler der Regierung Präsident

---

13) F/I. Nr. 2.

der Kammer, so daß beide unter einem Vorsitz standen. Um auch die Unterherrschaft mit der Oberherrschaft enger zu verbinden, war der Vizekanzler der Oberherrschaft oft Kanzler der Unterherrschaft; z.B. in den 90er Jahren waren beide Regierungen unter einem Kanzler vereinigt.

Die Beamten scheinen oft eigenmächtig gehandelt zu haben und der Landstreit war zum größten Teil durch die Schuld derselben entstanden. Am besten geht es aus einem Schreiben von 1738 (14) hervor, in dem sich Friedrich Anton bei seinem Vizekanzler über den Kanzler beschwert, der ihm ein Desordre vorgeworfen. Er schreibt: „daß es mir nicht gebühre, an meine Collegia dasjenige was die Nothdurft erfordere, zu reskribieren, denn außerdem wüßte nicht, was er mit diesem Wort verstehe." „Es sei vielmehr das Desordre zu nennen, wenn die Collegia oder ihre Präsis alles nach eigenem Wohlgefallen machen wollen, und dann, wenn sie damit nicht weiter kommen, sich an ihre Herren wenden und ihnen vor den Ausgang zu sorgen auf den Hals schieben wollen". Auch sein Sohn Fürst Johann Friedrich beschwert sich in einem Brief an seinen Archivar Schwartz über die Beamten. Sie dächten nicht an ihre Pflicht, Eigennutz und Mißgunst lägen ihnen näher als die Erfüllung ihres Berufes. So wären leider auch die Früchte hernach beklagenswürdig. „Erinnert man oft und nachdrücklich, denn heißt es, man wäre nicht zufrieden ..., doch kann man zu unrechten und abweichenden Sachen nicht stille schweigen". (15)

Auch war Ordnung ein Gebiet, was viele Beamten des 18. Jahrhunderts scheinbar nicht kannten. Die Fürsten erließen oft Verordnungen, die jene zur Ordnung anhalten und zu guten Verwaltern erziehen sollten. So erging am 11. April 1711 (16) die Verordnung des Fürsten Ludwig Friedrich I. an die beiden

---

14) A VI 3c Nr. 7.
15) Schwarzburg Bote 1930, Nr. 23.
16) E V 2a Nr. 1.

Regierungen, die in sämtlichen Ämtern befindlichen Akten und Reposituren schleunigst zu untersuchen und in Ordnung bringen zu lassen. Auch wurde ein besonderes Verzeichnis angelegt. In den 40er Jahren schien ein Mangel an guten Kanzlisten gewesen zu sein. Da die Akten nicht immer rechtzeitig zurückkamen, mußte man trotz aller Ermahnungen schließlich die roten Nummern einführen. (17) Aber auch dieses Mittel schien nichts genützt zu haben, denn am 23. August 1752 (18) schrieb Johann Friedrich an sämtliche Kollegien: „Da die Akten und Nachrichten, welche den Subalternen abgefordert werden, bis anhero nicht ordentlich zurückgegeben werden", wäre dadurch in den Reposituren wieder eine Unordnung entstanden. Um dem Abhilfe zu tun, befahl er, daß künftighin sowohl der Ein- als auch der Ausgang auf einer besonderen Tabelle vermerkt werden soll (19). Für die Kammerbeamten, über die geklagt wurde, daß sie keine ordentlichen Sitzungen mehr abhielten und die Sachen weder in gehöriger Ordnung noch mit erforderlicher Akkuratesse besorgten, ließ er einen Plan ausarbeiten, in dem die Tage und Stunden genau festgelegt waren, an denen die sämtlichen „Membra" des Kammerkollegiums ohne Ausnahme zusammenzukommen hatten (20). Die fürstliche Kammer scheint trotzdem das ganze 18. Jahrhundert in Unordnung gewesen zu sein, denn noch 1797 (21) schreibt der Fürst Ludwig Friedrich in seinem Tagebuch, daß der Vizekanzler von Kettelhodt einen zweckmäßigen Plan für die Kammer entworden habe und würde dieser befolgt, so wäre in 12-15 Jahren die größte Ordnung in derselben.

Das wichtigste Arbeitsfeld aber fanden die Fürsten in der Sorge um ein geordnetes Finanzwesen

---

17) C X 2e Nr. 6.
18) C X 2e Nr. 6.
19) C X 2e Nr. 6.
20) C X 2e Nr. 10.
21) D Nr. 124 (Abtlg. Schloßarchiv).

der fürstlichen Kammer, das besonders zu Anfang des 18. Jahrhunderts in größter Unordnung war. So wußte man bei Lebzeiten des Grafen Albert Anton weder Einnahmen noch Ausgaben der Kammer genau. Die wenigsten Rechnungen waren abgehört, die Beamten machten, was sie wollten und trotzdem hatte man sich nicht getraut, „in allen zu reussieren" (22). Doch Ludwig Friedrich I. fing schon 1711 an, allmählich Ordnung in das Kammerwesen zu bringen, indem er die Ausgaben einzuschränken versuchte. Aber dennoch überstiegen sie die Einnahmen um 27 440 Gulden und die Passiva betrugen noch 438 395 Gulden (23). Besonders die Zahl der Beamten und deren Besoldung waren es, die den Kammeretat so stark belasteten, daß er es auf die Dauer nicht mehr aushalten konnte. Der Fürst verlangt von seinen Kammerräten immer wieder Vorschläge, wie der Kammeretat wenigstens auf gleichen Fuß gesetzt werden könnte und so schrieb ihm am 30. Dezember 1716 sein Kammerrat Oertel, daß man zu solchem Ende bereits vor einem Jahre einen Überschlag und nach Abzug dessen, was den Ämtern zum höchst nötigen Bedürfnis verbleiben müßte, die Einnahmen auf 71 000 Gulden ausgerechnet, die Ausgaben hingegen, die sonst an die 90 000 und mehr Gulden sich beliefen, bis auf 78 000 Gulden reduzieret hätte. (24) Doch konnte Ludwig Friedrich nichts erreichen und als er 1718 starb, und ihm sein Sohn Friedrich Anton in der Regierung folgte, überstieg die Ausgabe die Einnahme immer noch um 24 875 Gulden. Ja, durch sein Testament wurde der Staatssäckel von neuem belastet, da an Wittum und Apanagegeldern jährlich ca. 24 000 Taler zu zahlen waren (25). Friedrich Anton ging sofort nach Regierungsantritt daran, die Gehälter der Beamten und die Ausgaben der Hofhal-

---

22) A IX Nr. 62.
23) A IX Nr. 62.
24) C XVIII, 3c Nr. 21.
25) A XVI 6b Nr. 5 u. Nr. 10.

tung zu kürzen. Zur Entlastung der Kammer wurden jetzt die fürstlichen Regierungsbeamten von der Landschaftskasse, die neben der Kammerkasse und der Schatulle die Finanzbehörde des Fürstentums war, besoldet und die fürstlichen Justizbeamten der einzelnen Ämter konnten die nach der am 1.Juli 1718 herausgegebenen Taxordnung festgesetzten Gerichtssportullen für sich verwenden, bekamen aber kein Gehalt mehr (26). Ferner richtete er nach den verschiedenen Vorschlägen seiner Beamten eine Kreditkasse ein, in welche quartaliter 6 000 Gulden nebst allen Resten und extraordinären Einnahmen von den Landesrevenuen abgegeben werden mußten. Aus dieser wurden die Interessen der Schulden bezahlt und es blieb immer noch ein Betrag zur Tilgung des Kapitals übrig, so daß man hoffte, bis 1738 die Schulden abgedeckt zu haben (27). Der Fürst sah streng darauf, daß sein „Reglement" genau befolgt wurde und als 1725 der ausgesetzte Betrag nicht eingeliefert worden war, rügte er es sofort bei dem betreffenden Kammerrat und wies ihn an, genau darauf zu sehen, daß der Betrag jedesmal richtig abgeführt und einzig und allein zum Kreditwesen verwandt werden sollte. Über die Abführung war regelmäßig ein Bericht zu erstatten (28). - Aber dennoch scheint die Einrichtung zuerst den erhofften Erfolg nicht gehabt zu haben. Aus seinem „Reflexiones" über den Kammeretat von 1737 geht hervor, daß seine Räte ihm fast alle Tage wegen des bevorstehenden Verfalls angingen, aber nicht daran dachten, ihre Gehälter zu kürzen, „zu geschweigen, wie in folgenden Zeiten, bald durch Multiplizierung derer Bedienten in den Kollegiis, bald durch Addition der Besoldungen und dergleichen bei noch immer kontinuierenden Klagen" in ihn gedrungen würde. Er selbst legte sich, um das Kammerwe-

---

26) A VI, 6b Nr. 5 u. 10.
27) C XVIII, 3c Nr. 21.
28) E I 2d Nr. 19b.

sen auf gleichen Fuß zu bringen, die größten Entbehrungen auf und richtete sich so ein, daß er verschiedene Jahre mit 800 Talern Handgeldern vorlieb nahm, und damit noch viele Ausgaben, die sonst die Kammer bezahlte, bestritt. Er traute sich kaum, ein neues Kleid auf den Leib zu schaffen (29). Um an Besoldungen zu sparen, hält er es deshalb nicht für nötig, augenblicklich für den verstorbenen Kammerdirektor einen neuen anzunehmen, da die bei der Kammer befindlichen Räte und Assessoren ihrer Sache vollkommen gewachsen wären. Friedrich Anton hatte während seiner Regierungszeit sehr schwer zu kämpfen, konnte aber zu Ende derselben den Erfolg seiner Entbehrungen noch erleben. Seine Nachfolger hatten es viel besser. Schon sein Sohn brauchte sich mit den Kammersorgen kaum noch abzugeben und hatte z.B. 1750 ca.3120 (30) Reichstaler Handgeld zur Verfügung. Der letzte Fürst des 18. Jahrhunderts, Ludwig Friedrich II., hatte 1799 sogar 5 320 Reichstaler Handgeld (31). Auch brauchten sie, da infolge des wirtschaftlichen Aufstiegs die Regierungsgeschäfte immer mehr anwuchsen, an eine Einsparung von Beamten nicht mehr zu denken. Die Einrichtung der Kammerkreditkasse blieb bestehen und wurde noch weiter ausgebaut, so daß sie neben der Steuerkasse die bedeutendste Kasse im

---

29) 1720 waren außer den Deputaten in der Oberherrschaft 17 832 Gulden und in der Unterherrschaft 5 809 Gulden an Gehältern aus der Kammerkasse zu zahlen. (B.VII, 3b Nr. 29.) - 1737 waren es für die Oberherrschaft 15 905 Thaler, (A.XVI, 6b Nr. 10).

30) An Dienerbesoldung wurde für die Oberherrschaft 16 345 RThl, für die Unterherrschaft 6 813 RThl. Sa.28 535 RThl. einschl. der Deputate gezahlt.

31) 1799 wurden für die Oberherrschaft 14190 RThl, für die Unterherrschaft 5 268 RThl. gezahlt.

Fürstentum war (32).

So stellt sich uns die Landesverwaltung des Fürstentums Schwarzburg-Rudolstadt im 18. Jahrhundert dar. Ihre Behandlung war nötig, da von ihr alle wirtschaftlichen Anregungen, Mandate und Verordnungen ausgingen, die meist von den Beamten verantwortlich verfaßt und von den jeweiligen Landesherren unterzeichnet wurden. Trotz kleiner Verstimmungen, die einzelne Fürsten mit manchen ihrer Beamten gehabt haben und die uns nur zeigen, daß sie diese nicht schalten und walten ließen wie sie wollten, haben gerade die Schwarzburger Fürsten mit viel Geschick und glücklichem Zufall eine Reihe hervorragender Beamten in ihren Dienst gezogen. Durch sie sind die Fürsten zur Gründung von neuen erfolgversprechenden Unternehmungen bewogen und durch ihre Gutachten und Entscheidungen ist die Wirtschaftspolitik in gesunde Bahnen geleitet worden. Sie haben sich große Verdienste um das Land und das Fürstenhaus erworben und den Glanz der Dynastie zu mehren verstanden.

---

32) Bei der Kammer hatte man außer der Kammerkasse noch die General-, Forst- und Floßkasse.

Zweiter Hauptteil:

Die Wirtschaftspolitik der Schwarzburg-Rudolstädter Fürsten im 18. Jahrhundert.

A. Die Gewerbepolitik.

I. Grundzüge der Gewerbepolitik.

Die Gewerbepolitik war wohl die schwerste und bedeutendste Seite der landesherrlichen Wirtschaftspolitik, denn durch sie haben die Fürsten am tiefsten in die wirtschaftlichen Verhältnisse ihres Landes eingegriffen. Gerade im 18. Jahrhundert, der Hauptepoche des staatlichen Merkantilismus', war die Förderung von Handel und Gewerbe das einzige Mittel zur Hebung des Wohles der Untertanen und somit zur Steigerung des dynastisch-staatlichen Reichtums, der zur Erweiterung der Staatsmacht und zum Absolutismus führte. Diesem Prinzip huldigten auch die Schwarzburg-Rudolstädter Fürsten und so war ihre Wirtschaftspolitik zum größten Teil Gewerbepolitik gewesen. Im wesentlichen lagen ihr die Gedanken des Merkantilismus', Streben nach Erhaltung eines abgeschlossenen Wirtschaftsgebietes, Gewinnung aller zum Leben nötigen Güter und Verarbeitung der im Lande gewonnenen Rohprodukte zugrunde. Jedoch erschwerten die Zweiteilung des Landes und die Verschiedenheit der wirtschaftlichen Verhältnisse in beiden ein an den jeweiligen Grundideen der Wirtschaftspolitik starres Festhalten. So mußten sie in der Unterherrschaft mehr Rücksicht auf die Landwirtschaft und das alte Handwerk nehmen, während sich in der Oberherrschaft die starke Bevorzugung der Industrie bemerkbar machte. Denn nur sie

konnte der wachsenden Bevölkerung Unterhalt und dem dauernden Geldbedürfnis der Fürsten Erfüllung bieten. Doch wurde auf der anderen Seite auch hier dem alten Handwerk, das den Grundstock des Bürgertums bildete, gewisser Schutz und besondere Förderung zuteil. Nur wurde das ganze gewerbliche Leben einer obrigkeitlichen Regelung unterzogen und somit auch die Zünfte, die vorher vollkommen mit eigenen Rechten ausgestattet waren, jetzt unter die Aufsicht der Behörden gestellt. So wurden alle wirtschaftlichen Verhältnisse bis ins kleinste von den Fürsten geregelt und besonders das Leben und Treiben der Handwerker erfuhr bis in die engste Lebenssphäre hinein durch die Zunftrollen eine gesetzliche Bestimmung. Auf der einen Seite haben wir ein starres Aufrechterhalten des Zunftwesens, auf der anderen die Abstreifung aller hemmenden Fesseln der Zunftverfassung.

Es soll nun im folgenden die Eingriffe der Fürsten in die bereits bestehenden gewerblichen Verhältnisse und ihre Unterstützung und Begünstigung gegenüber den neu errichteten Manufakturen dargestellt werden. Dabei ist aber die Teilung der Gewerbepolitik in Handwerk und Industrie (Manufaktur) notwendig, denn im 18. Jahrhundert stand die Industrie in einem gewissen Gegensatz zum Handwerk und ihr verschiedener Charakter bedingt eine besondere Behandlung. Da die Industrie gerade der Kernpunkt des Merkantilismus' ist, werden wir die Bemühungen und Förderungen der Fürsten in jedem einzelnen Industriezweig, auch auf die Gefahr wirtschaftspolitischer Wiederholungen hin, besonders betrachten.

Im ganzen gesehen, muß festgestellt werden, daß die merkantilistischen Ideen von den Schwarzburg-Rudolstädter Fürsten mit viel Nachsicht und Überlegung angewandt und den Verhältnissen des Landes angepaßt wurden. Sie treten uns nicht in so einseitig ausgeprägter Form wie in anderen Ländern entgegen und zeigen nicht die schädlichen Auswüch-

se und Mißbräuche jener Zeit.

II. Handwerkerpolitik.

Während England und Frankreich die mittelalterliche Zunftverfassung als Grundlage des Verwaltungsrechts des Handwerks schon verhältnismäßig früh abstreifen konnten, blieb sie in den deutschen Ländern fast allgemein noch bis Anfang des 19. Jahrhunderts in Geltung. Wohl hatten die Zünfte ihre Autonomie mit Beginn der Neuzeit zugunsten der territorialen Landesherrschaft verloren, wohl waren ihre Rechte sehr beschnitten worden, doch behielten sie ihre besonderen Merkmale, wie Zunftzwang, Produktionsregelung und Beschränkung bei, die ihr auch durch die reichsgesetzliche Regelung, die eine Abstellung der nach dem Dreißigjährigen Kriege so offensichtlich hervortretenden Zunftmißbräuche bezwecken sollte, nicht nehmen konnte. So war es bereits am 3.III.1672 zu einem Sonderedikt gekommen und am 6.VIII.1731 wurde nach langen Verhandlungen „der Reichsschluß wegen Abstellung der Unordnung und Mißbräuche bei den Handwerkern", oder allgemein als Reichszunftordnung auch Reichspatent bekannt, erlassen, die Fürst Friedrich Anton am 15. Februar 1732 in seinen Landen veröffentlichte (1). Die Reichszunftordnung richtete sich besonders gegen das Gesellenunwesen, denn gerade dies war der eigentliche Kern der Handwerksmißbräuche. Durch die beschränkte Zahl von Meistern, die man, wenn sie in den Zunftrollen nicht schon festgelegt war, dadurch zu erhalten versuchte, daß man das Meisterwerden maßlos erschwerte, war eine große soziale Kluft zwischen den Meistern und Gesellen entstanden, die bis zu Gesellenaufständen geführt hatten. Man führte deshalb die sogenannte „Kundschaft" ein, die wandernde Gesellen haben

---

1) E IV 4f Nr. 4; auch E V 2c Nr. 1.

mußten, um wieder Arbeit zu bekommen. Dadurch sollte der Geselle gezwungen werden, sich der Obrigkeit und dem Staate gegenüber gefügig zu zeigen. Auch die weiteren kaiserlichen Patente von 1764 und 1772 wurden von Ludwig Günther öffentlich bekannt gemacht (2). Diese wandten sich gegen den Mißbrauch der „blauen Montage". Ferner ließen sie die Frauen zur Weberei zu und gestatteten die Haltung mehrerer Lehrbuben und Gesellen. Die kaiserlichen Verordnungen wurden von den Fürsten des öfteren wiederholt und mußten zu jeder Handwerkerversammlung vorgelesen werden. Doch konnten sie nur in größeren Territorien erfolgreich durchgeführt werden, da in den kleineren mehr Rücksicht auf die Zünfte genommen werden mußte. Denn die Handwerker bildeten die Grundlage der Städte und waren neben den Bauern die einzigen Steuerzahler. Doch führten die Schwarzburger Fürsten die Verordnungen, soweit es in ihrer Macht stand, durch und griffen oft auf sie zurück. Denn sie hatten das Gute, daß sie die Gebrechen des Handwerkers bloßlegten und den Fürsten zeigten, wo sie in ihrer Zunftpolitik einsetzen mußten. Zwar hatten die Schwarzburger Landesherren schon vor Inkrafttreten der Reichsgesetze die Wurzel des Übels erkannt und eine zielbewußte, energische, bis ins einzelne gehende Reformtätigkeit entfaltet. So hatte besonders Albert Anton fast alle Zunftrollen den veränderten Verhältnissen angepaßt, doch entsprangen die Gründe mehr politischen als wirtschaftlichen Momenten, und gipfelten darin, die Selbständigkeit der Zünfte zu unterdrücken. Das Ziel war die strenge Unterordnung der bis dahin fast autonomen Zünfte unter die Herrschaft des Territorialstaates. Dies gelang auch, doch mußte man, da man den Zünften ihre Selbständigkeit genommen, und ihre autonomen Statuten in staatliche Privilegien und Polizeiordnungen umgewandelt hatte,

---

2) E IV 4f Nr. 4 und A XIV Nr. 116.

auch dafür Sorge tragen, daß sie in ihrem Nahrungsstand geschützt wurden. So hatten die Fürsten außer den vielen Revisionen und Erneuerungen der Zunftbriefe noch reichlich Gelegenheit, in das Gewerbewesen ordnend einzugreifen, und ihr Wunsch ging dahin, den Produzenten wie Konsumenten ihren besonderen Schutz angedeihen zu lassen.

1. Bekämpfung der Mißbräuche im Handwerk.

Wie bereits erwähnt, waren die Reichsgesetze viel zu allgemein gehalten, um alle lokalen Mißbräuche direkt zu treffen. Auch lagen die Verhältnisse in jedem Land verschieden und es blieb somit den Fürsten allein überlassen, hier eine zielbewußte Reformtätigkeit zu entfalten. Sie begannen damit, die alten Zunftbriefe einer eingehenden Revision zu unterziehen und schafften dadurch mit Weitblick und Strenge zum größten Teil schon Ordnung in dem Handwerk. Die Hauptwurzel der Handwerksmißbräuche, das Gesellenunwesen, scheint aber in den Schwarzburger Landen nicht besonders geherrscht zu haben, denn während man in den anderen Ländern schon seit dem 16. Jahrhundert sich gegen die sogenannten „Brüderschaften" wandte und sie abschaffen wollte, begrüßte es Friedrich Anton, als sich 1720 sämtliche Gesellen der Zeug- und Raschmacher zu Stadtilm mit der Bitte an ihn wandten, ihnen einen Brüderschaftsinnungsbrief auszustellen. Der Fürst kam ihrem Verlangen nach und die Ausstellung erfolgte am 28. Februar 1720 (3). Es folgten nun mehrere Zusammenschlüsse. So wurde 1723 (4) eine Bruderschaft in Rudolstadt gegründet und im gleichen Jahre (5) schlossen sich die Königsseer Schuhknechte zusammen. Diese Bruderschaften waren im Gegen-

---

3) E XIV 3c Nr. 4, 5 und 6.
4) Weiß: Die Tuchmacherzunft von Stadtilm. Jenaer Diss. 1925/26. S. 30.
5) F. XII 4a Nr. 2.

satz zu den überwiegend kirchlichen Orientierungen der in anderen Ländern im ausgehenden Mittelalter entstandenen von rein weltlicher Natur und ihr Hauptziel war, ihre Mitglieder zur Pflichterfüllung zu erziehen. So sah der Fürst in ihnen keine Gefahr, da die Gesellen von sich aus in ihren Reihen Ordnung schaffen wollten und somit einen Ersatz der Polizeigewalt darstellten. Sie beobachteten sich untereinander selbst scharf und sahen streng auf Standesbewußtsein und Disziplin (6). Die Ordnungen lauteten den ordentlichen Innungsbriefen ähnlich und auch ihre Einrichtung war denen der Meister nachgeahmt. In ihren Sitzungen fungierten zwei geschworene Meister als Beisitzer. Doch durften die Meister keinen fremden Gesellen, der in die betreffende Stadt kam, selbst annehmen, sondern mußte diesen nach der Herberge weisen, wo ihn der Altgeselle nach seiner Lehre und sonstigen handwerksüblichen Gebräuchen fragte und erst dann wurde nach der Ordnung der Tafel, auf der die Meister der Reihe nach angeschrieben standen, der fremde Geselle von dem Altgesellen zu dem betreffenden Meister geführt. Die Bruderschaften blieben selbst, als sie 1731 im Reiche aufgehoben wurden, in den Schwarzburger Landen noch bestehen. Denn am 5. September 1749 (7) bestätigt Fürst Johann Friedrich die Bruderschaftsordnung der Stadtilmer Rasch- und Zeugmacher, wie auch die der Barchent- und Leinenwebergesellen. Die Altgesellen hatten im Gegenteil noch eine größere Polizeigewalt erhalten, denn sie mußten darauf sehen, daß die wandernden Gesellen sich im Besitz der seit der Veröffentlichung des Reichsgesetzes von 1731 üblichen Kundschaften befanden, ohne die ein Geselle keine Ar-

---

6) Kein Geselle durfte mit brennender Zigarre oder Tabakspfeife auf der Straße gehen, am allerwenigsten aber damit auf die Herberge oder in ein Bierhaus kommen.

7) E XIV 3c Nr. 6.

beit erhalten konnte. War ein Geselle nicht imstande, sich zu legitimieren, so durfte er nicht länger als 14 Tage am Ort bleiben (8). Denn die wandernden Handwerksburschen waren für die Länder eine große Plage und die Fürsten gingen besonders streng gegen ihre Bettelei vor. Sie mußten sich deshalb sofort zur Herberge begeben, ihre Kundschaft und Pässe abgeben und von dem Obermeister ihres Handwerks zu ihrem Fortkommen eine Gabe erwarten. Zu diesem Zweck wurden die Zünfte oft ermahnt, Anstalten zu treffen, daß den wandernden Handwerksburschen ein ziemliches Almosen verabreicht wurde. Auch gegen das Halten der „blauen Montage" gingen die Schwarzburger Fürsten vor und kündeten die höchsten Strafen an (9). Da aber der Hauptgrund der Gesellenunruhen in der Erschwerung des Meisterwerdens lag, wandten sich die Fürsten gegen jegliche übermäßig hohe Gebühr und besonders gegen die teuren Meisteressen. So setzten sie schon in den Zunftbriefen das Meistergeld fest und sahen darauf, daß ja nicht mehr abgefordert wurde. Da aber die Gesellen immer noch durch das Meisteressen stark belastet wurden, erließ Friedrich Anton am 26.II.1737 (10) eine Verordnung, die es einzuschränken bezweckte. Der Erfolg war aber scheinbar gering, denn Johann Friedrich verordnete am 2. Oktober 1751 (11), daß dem jungen Meister freigestellt werden sollte, statt des Meisteressens und der Mahlzeit bei Besichtigung der Meisterstücke jedem Meister eine Geldentschädigung zu zahlen. Am

---

8) E XIV 3c Nr. 6. - Die Bruderschaften waren bemüht, die in ihren Reihen eingetretene Zuchtlosigkeit zu beseitigen, daneben wirkten sie sich auch in sozialwirtschaftlicher Beziehung aus, indem sie im Notfall eines Bruders ihm Unterstützung gewährten.
9) A XIV Nr. 116.
10) A XIV Nr. 116.
11) E IV 4f Nr. 5a.

7. April 1769 (12) wurden die Sätze dahin festgesetzt, daß statt des Meisteressens jedem Meister 12 Gr., statt des Essens bei der Besichtigung der Meisterstücke 8 Gr., und statt des Essens beim Aufdingen und Lossprechen der Lehrburschen 6 Gr., aber nur an die Meister, die den Satzungen gemäß zugegen sein mußten, bezahlt zu werden brauchten. Zu Ende des 18. Jahrhunderts hatten die Gesellen nur noch 8 RTh. statt der Mahlzeit zu entrichten.(13) Die Fürsten versuchten alles, um die Meister zu bewegen, sich den Gesellen gegenüber gefällig zu erweisen; z.B. bestimmte Friedrich Anton am 31. Januar 1738 (14) z.B. in der renovierten Bortenwirkerinnung, daß von dem Vorrat in der Lade auch die kranken Gesellen, es seien heimische oder auswärtige, gepflegt und gewartet werden sollen. Jedoch mußte der Geselle nach erlangter Gesundheit den halben Aufwand wieder ersetzen oder abverdienen.

Auch gegen die Ausnutzung der Lehrlinge durch die Meister schritt man ein und alle Zunftordnungen legen im Gegensatz zu den früheren dem Handwerksmeister gewisse Pflichten auf, die dieser gegenüber den Lehrlingen zu erfüllen hatte. So mußte er sich bei der Annahme eines Lehrjungen prüfen, ob er auch denselben in den Lehrjahren fördern und soweit bringen konnte, daß er in Zukunft fortkam. Die Lehr- und Wanderzeit wurde genau festgesetzt, wobei jedoch die Meistersöhne fast immer bevorzugt wurden. Nicht nur, daß sie von allen Gebühren nur die Hälfte zu zahlen hatten, sondern auch in den Prüfungen und der Ausbildungszeit besaßen sie Vorrechte. Doch gab es auch hier Unterschiede, während den Rudolstädter Metzgersöhnen gar keine Ausbildungszeit vorgeschrieben war, wurden die Söhne der Sattler und Riehmer nach dem Zunftbrief vom 9. Fe-

---

12) E IV 4f Nr. 5a; s.auch Rudolst.Wochenbl.1769 St. 8.
13) E XIV 5a Nr. 8.
14) E XII 4a Nr. 1.

bruar 1751 den Fremden gleichgesetzt (15). Dies war für die damalige Zeit eine auffällige Ausnahme.

Im allgemeinen durfte nur ein Lehrling und ein Geselle zur gleichen Zeit gehalten werden, jedoch gab es auch hier wieder Ausnahmen. So hatten die Rudolstädter Bortenwirker nach ihrer renovierten Innung vom 21.I.1738 (16) die Freiheit, 6 Gesellen halten zu dürfen. Auch dies war eine große Seltenheit, denn erst mit dem Reichserlaß von 1762 war den Handwerkern die Haltung von mehreren Lehrjungen und Gesellen gestattet.

Die Fürsten taten alles, um den Gesellen und Lehrlingen keinen Anlaß zur Klage zu geben. Oft wurden die Handwerker angehalten, nicht allzu kleinlich zu verfahren und die Landesherren machten im Notfall von ihrem Dispensationsrecht Gebrauch.

Selbst die in den Reihen der Meister eingetretenen Mißbräuche versuchten die Fürsten abzustellen. So verschärften sie die Aufsicht bei den Zunftverhandlungen, damit nichts Gesetzwidriges geschah oder beschlossen wurde. Darüber hinaus wurde der Gang der Geschäfte genau geregelt. Um mehr Ordnung in die Zunftversammlungen zu bringen, verordnete Johann Friedrich am 20. Mai 1757 (17), daß die Obermeisterstellen nicht an zu junge und unerfahrene Meister vergeben und nur die geschicktesten dazu gewählt werden sollten (18). Streng gingen die Fürsten gegen die übermäßigen Schmausereien und das viele Zechen, besonders bei den Zusammenkünften, vor. Zur Kontrolle mußten die den Ämtern jährlich zu Michaelis vorzulegenden Rechnungen nach einem genau vorgeschriebenen Schema aufgestellt und jeder

---

15) F XVII, A. 21 Nr. 5.
16) F XII, 4a Nr. 1.
17) Rudolstädter Wochenblatt 1773, Stück 12.
18) F XII, 6f Nr. 9.

Posten einzeln aufgeführt werden. (19) Man vermied alles, um den Handwerkern Gelegenheit zum Trinken zu geben und gestattete aus diesem Grunde außer den Hauptquartalen im allgemeinen keine Zunftversammlungen mehr.

Auch gegen die eingerissene Anmaßung einer eigenen Jurisdiktion, die die Handwerker unter sich ausübten, schritt man ein und wies sie in die in den Zunftrollen festgesetzten Bahnen. Z.B. war dem Handwerk zugelassen, bei Eintreibung der von ihm verfügten Strafen gegenüber Zunftmitgliedern die Pfändung selbst vorzunehmen, jedoch mußte dem fürstlichen Amt davon sofort Nachricht gegeben werden, das zu prüfen hatte, ob die Pfändung zu recht bestand (20). Im allgemeinen hatten die Obermeister und Geschworenen das Recht, die bei ihrem Handwerk vorkommenden Irrungen kurz zu untersuchen und nach Befinden beizulegen. Gehörte aber eine Angelegenheit vor die Obrigkeit, so mußte sie sofort dort angebracht und auf die Entscheidung gewartet werden (21).

Besonders gingen die Landesherren gegen die kleinliche und einseitige Auslegung der Zunftbriefe vor. So mußten die Leineweber zu Heringen im Jahre 1754 (22), als sie einen ihrer Mitmeister deswegen aus der Innung weisen wollten, weil er sich an „totem Vieh" vergriffen hatte, was sie für eine große Schädigung ihrer Innung ansahen, da

---

19) Um die Handwerker vom Trinken abzuschrecken, wurde 1764 ein Kupferschmied, der zeitlebens ein Trunkenbold gewesen war, ohne alle Zeremonie des Abends in der Stille und an der Mauer des Gottesackers begraben. (Sammlung Kiesewetter, A/III Nr. 4, Staatsarchiv Rudolstadt.)

20) E XIV, 5a Nr. 8.

21) F XII, 6f Nr. 9. (Strümpfwirkerinnung zu Rudolstadt vom 5.III.1725)

22) E XIV, 5e Nr. 54.

kein Geselle mehr nach Heringen kommen würde und ihre Gesellen außerhalb des Landes verpönt wären, auf Befehl Johann Friedrichs ihren Mitmeister bei Vermeidung von 10 RTh.Strafe ungestört im Genuß des Handwerks lassen und ihn künftig zu ihren Zusammenkünften auffordern.

Die Fürsten taten alles, was in ihren Kräften stand, um wenigstens den augenfälligen Mängeln in dem Zunftwesen abzuhelfen und sahen sehr darauf, daß zumindest die Hauptpunkte der Reichsgesetze eingehalten wurden. Noch im Oktober 1794 berichtete die fürstliche Regierung an das Amt Königsee, da dort bei einigen Handwerkszünften mit der Erteilung der vorgeschriebenen Kundschaften und anderen Attestaten nicht gehörig verfahren wurde, indem man auch den der Arbeit entwöhnten Fechtbrüdern und anderen Vagabunden dergleichen aushändigte, daß der Fürst verordnet habe, daß alle Obermeister, welche sich darin etwas zuschulden kommen lassen würden, sofort ihres Amtes enthoben oder gar aus dem Handwerk gestoßen würden. Nur an die wirklich in Arbeit stehenden Gesellen durften die Kundschaften ausgehändigt werden.

Man sieht, daß trotz aller Reformen die Mißbräuche nicht gänzlich abzustellen waren. Die Handwerker fühlten sich in ihrem Recht und waren immer noch von einem engherzigen Privilegiengeist beherrscht. Sie glaubten nicht, daß, obwohl ihre Innungen „privilegii onorosa" (23) waren, und trotzdem in den Innungsbriefen die Klausel aufgenommen war; „zu mindern und zu mehren auch allenfalls gar aufzuheben", etwas an ihren Rechten geändert werden durfte.

---

23) D XVIII, 6a Nr. 8.

2. Schutz der Produzenten.

Um die Behauptung von der Beibehaltung der Zunftverfassung zu beweisen, ist es nötig, all die zahllosen und oft weit aus einander gehenden landesherrlichen Gesetze, Verbote und Mandate zu betrachten, die alle von dem einen Grundsatz beherrscht wurden, die gesamte Produktion, Verteilung und Konsumtion zu überwachen und jedem Bürger einen auskömmlichen Nahrungsstand zu erhalten. Die Produktion lag, abgesehen von einigen Fabriken und Manufakturen, in den Händen der Handwerksmeister, die in den Zünften zusammengeschlossen waren. Denn die Ausübung eines Gewerbebetriebes war in der Regel von der Mitgliedschaft zu einer Zunft abhängig, da ja die Zunftorganisation auf dem Gedanken beruhte, daß der Gewerbebetrieb und der Absatz innerhalb der Stadt und der städtischen Bannmeile nur ihren Zunftmitgliedern zukommen dürfte. Sie sahen streng darauf, daß von diesem alten Recht nicht abgegangen wurde. Die Fürsten behielten dieses System auch bei, denn durch diesen Schutz, den die zünftige Arbeit dadurch erfuhr, wurde den einzelnen Handwerksmeistern ein ziemlich sorgenfreies Dasein und ein angemessenes Einkommen gewährleistet. Um aber die gewerbemonopolistische Stellung, die die Landesherrn den Zünften zum Schutze ihres Erwerbs einräumten, zu rechtfertigen, war die Erwerbung der Meisterschaft von der Erfüllung gewisser Vorschriften, die die technische und moralische Qualifikation der Meister erstrebte, abhängig (24). Auch war die Erwerbung der Mitgliedschaft schon deswegen nicht leicht, da die in den Zunftbriefen festgelegten Ausbildungsvorschriften letzten Endes darauf hinausliefen, die gewerbliche Arbeit auch zu einer sicheren Erwerbsquelle für die Berechtigten zu machen.

---

24) Vor allem wurde auf eheliche Geburt, makellosen Ruf und Ablegung der Meisterprüfung großer Wert gelegt.

Gehörte man aber zur Zunft, so genoß man, wie im folgenden dargelegt, den Schutz der Landesherren, der uns erstens als Schutz vor der Konkurrenz der Mitbürger und zweitens als Schutz vor fremdem auswärtigem Einfluß entgegentritt. Zu 1.)

Die Fürsten sahen besonders darauf, daß zum Wohle des Ganzen das gesamte Wirtschaftsleben reibungslos ineinandergriff, und daß besonders die gerechte Proportion zwischen den einzelnen Gewerben immer gewahrt blieb. Obwohl jedes Arbeitsgebiet in den einzelnen Zunftbriefen streng von dem anderen abgetrennt war, so ergriffen die Professionsverwandten doch jede sich ihnen bietende Gelegenheit, um in das Arbeitsfeld der anderen Zunft einzubrechen. Zahllose Streitigkeiten hatten die Fürsten während des 18. Jahrhunderts dieserhalb zu schlichten. So wollen 1725 (25) die Nadler nicht leiden, daß die Kramer ihre Innung beeinträchtigen und man verbietet den Kramern den Handel mit den Waren, die die Nadler anfertigten. Doch wurde 1768 (26) den Nadlern wieder der Handel mit Garn nur auf wollenes eingeschränkt, da den Knopfmachern der andere Garnhandel zugesichert war. Lange Zeit dauerten die Streitigkeiten zwischen den Beutlern und Weißgebern wegen der ledernen Beinkleider, so daß Fürst Johann Friedrich schließlich am 15. März 1765 (27) bestimmte, daß

1. beide damit vollkommen gleichgesetzt werden, doch stand den Beutlern frei, ihre Leder zu kaufen, wo sie wollten, dafür durften sie den Weißgerbern auch nicht verwehren, ihre zum Verkauf führenden Beinkleider bei einem Schneider oder Beutler in oder außerhalb des Landes fertigen zu lassen.

Jedoch verbot man den Beutlern, mit unverarbeiteten Fellen zu handeln, ausgenommen wurden die parfümierten und mit dem Pinsel gefärbten. Beiden Innungen

---

25) F XII 4a Nr. 1.
26) F XII 4a Nr. 1.
27) F XII 4a Nr. 1.

wurde das Hausieren auf den Dörfern untersagt. Die Beutler konnten sich aber mit dieser Entschließung immer noch nicht abfinden und machten 1786 (28) einen erneuten Versuch, ihnen den Verkauf und die Fertigung der ledernen Beinkleider allein zu überlassen. Sie schilderten dem Fürsten Ludwig Günther ihre Not, daß sie sich keine Gesellen und Lehrjungen mehr halten könnten, da die Weißgerber bei Pfuschern und außerhalb des Landes für geringes Geld arbeiten ließen. Der Fürst versuchte auch die Weißgerber zu beeinflussen, mußte die Beutler aber dann doch abweisen lassen, da die Weißgerber von ihrem Recht kein Stück abtreten wollten. Immer wieder mußten die Fürsten in solche Grenzstreitigkeiten eingreifen und immer von neuem versuchten sie durch Zuweisung genau bestimmter Arbeiten jedem einen hinreichenden Nahrungsspielraum zu gewährleisten. So bestimmt z.B. eine Tischlerinnung von 1794 (29) daß kein Zimmermann oder Müller eine geleimte Arbeit, es sei Tische, Stühle, Türen, Fenster, Bänke oder Särge, bei 4 RThl.Strafe und Verlust der Arbeit anfertigen dürfte. Jedes Gesuch, das gegen irgend eine Innung verstieß, wurde abgewiesen. Als zwei Schuhmacher aus Frankenhausen 1781 (30) um die Erlaubnis baten, zu ihrem Handwerksbedürfnis rohe Felle einkaufen und verarbeiten zu dürfen, wies sie Ludwig Günther ab, da dies gegen die Weißgerberinnung verstoßen hätte. Auch das Gesuch einiger Stadtilmer Bürger, mit Rüböl handeln zu dürfen, wurde zum Schutze des Seilerhandwerks abgewiesen (31).

Aber die Zünfte mußten nicht nur vor schädlichen äußeren Eingriffen hinsichtlich ihrer Produktion geschützt werden, sondern es trat noch die Aufgabe hinzu, dem einzelnen Innungsgenossen gegen seine eigenen Mitmeister einen gewissen Schutz zu-

---

28) E XIV, 1e Nr. 6.
29) E XIV, 5a Nr. 8.
30) E XIV, 4c Nr. 32.
31) E III, 5f Nr. 27.

teil werden zu lassen. So war man bestrebt, jeden Meister die zur Verarbeitung nötigen Materialien zu gleichen Preisen zu verschaffen und glaubte, dies am ersten dadurch erreichen zu können, indem man bestimmte Einkaufsplätze und auch bestimmte Einkaufszeiten festsetzte. Jedem Meister war dadurch die Möglichkeit gegeben, dasselbe Material und zum gleichen Preis wie sein Mitmeister einzuhandeln. Vor allem mußten sie untereinander Ordnung halten und durften sich nicht gegenseitig in den Kauf fallen. Kein Rohstoff durfte außerhalb des Landes verkauft werden und deshalb wurde z.B. den Strumpfwirkern zu Rudolstadt in ihrer Innung von 1725 (32) die Verpflichtung auferlegt, daß niemand - er sei in der Innung begriffen oder nicht - Garn, wie es zum Strumpfwirken gebraucht wurde, außerhalb des Landes verkaufen durfte, es sei denn, daß er dieses vorher seinen Mitmeistern angeboten und sie solches zum gewöhnlichen Preis nicht behalten wollten. Man wollte dadurch einen sich einstellenden Rohstoffmangel vermeiden. Auch die Verordnung, die Johann Friedrich am 2. März 1752 (33) erließ, die bestimmte, daß das Nußbaumholz nicht an Auswärtige verkauft werden dürfte, sondern erst den inländischen Handwerkern angeboten werden mußte, lief auf das Gleiche hinaus.

Vor allem mußten die Fürsten dafür Sorge tragen, daß ein Betrieb den anderen nicht durch seine Ausdehnung der Produktion unterdrückte. Das wirksamste Mittel, um überall Gleichheit herbeizuführen, war die in den Zunftrollen aufgenommene Verpflichtung, daß niemand über einen gewissen Umfang hinaus produzieren durfte. So suchte man einer übermäßigen Ausdehnung dadurch vorzubeugen, daß man die Zahl der Gesellen und Lehrlinge genau bestimmte. Danach durfte die Schneiderinnung zu Rudolstadt, wie so viele andere, nicht mehr als zwei

---

32) F XII, 6f Nr. 9.
33) Rudolstädter Wochenblatt 1775, Stück 8.

Knechte oder einen Knecht und einen Jungen, ob es gleich die eigenen Kinder wären, beschäftigen (34). Oder man beschränkte die Produktion durch die Bestimmung, wieviel Arbeitsplätze nur besetzt werden durften. Z.B. war den Zeug- und Raschmachern zu Stadtilm untersagt, mehr als 4 Stühle in ihren Werkstätten zu befördern, „damit auch die armen und unvermögenden Meister ihre Nahrung haben" (35). Auch durften die Handwerker nur einen Laden halten, damit die armen Zunftmitglieder nicht geschädigt wurden (36). Alles lief darauf hinaus, das Handwerk auf das Maß des Kleinbetriebes zu beschränken.

Selbst hinsichtlich des Produktionsabsatzes waren die Fürsten in ihrer Gewerbepolitik bestrebt, für jeden einzelnen Zunftgenossen eine einheitliche Basis zu schaffen. So durfte niemand seinem Mitmeister, weder durch Tadeln noch auf sonstige Weise die Kunden abspenstig machen. Nach der Rudolstädter Sattler- und Riemerinnung von 1751 (37) wurde es mit Strafe von 10 RThl. belegt, und nach der Königseer Brauordnung von 1723 (38) durfte kein Mälzer anderen des Mälzens halber verleumden oder von Dorf zu Dorf herumlaufen und sein Malz anbieten. Am deutlichsten tritt die Absicht, einem jeden Zunftmeister den gleichen Absatz zu verschaffen, in der Rudolstädter Schuhmacherinnung von 1747 (39) hervor, indem diese bestimmt, daß jeder Meister nur 30 Paar Schuhe oder Pantoffeln auf den Markt bringen durfte. Doch war es jedem Meister erlaubt, wenn er etliche davon verkauft hatte, von zu Hause wieder neue zu holen und so die 30 Paar aufzufüllen. Es ist nur denkbar, daß sich die Zunftgenossen dabei gegenseitig streng kontrollierten. Au

---

34) F XII, 4a Nr. 2.
35) E XIV, 3c Nr. 2.
36) Weiß: a.a.O. S. 70.
37) F XVII A.21, Nr. 5.
38) F LXXXIII oder F Nr. XXXVI.
39) F XII, 4a Nr. 2.

diesem Grunde verwies man ja auch vor allem den Vertrieb mit Nahrungsmitteln und Verbrauchsartikeln auf die Märkte. Damit sich keiner in der Lage seines Verkaufsstandes benachteiligt fühlte, wurden die einzelnen Stände in bestimmten Zeitabschnitten verlost, um hierdurch die größte Gleichheit beim Verkauf zu erzielen (40).

Auch die Beschränkung der Zünfte auf einen geschlossenen zahlenmäßig festgelegten Kreis lief darauf hinaus, den inneren Wettbewerb aufrechtzuerhalten, um den einzelnen Meistern einen guten Absatz zu gewähren. So bestimmte Fürst Friedrich Anton in der Rudolstädter Metzgerinnung von 1723 (41) „damit sich die Zahl der Meister nicht überhäuft", daß in der Stadt nicht mehr als 27 Meister geduldet würden. Auch in Königsee und Leutenberg war nur eine gewisse Anzahl von Meistern bei diesem Gewerbe zugelassen (42). Später ging man von dieser Politik wieder ab, da man gegen jedes Monopol war (43). Der Produktionsumfang des Handwerkers wurde auch dadurch beeinträchtigt, indem man ihm genaue Vorschriften machte, die das Ergebnis seiner Arbeit in bestimmten Grenzen hielt. Z.B. war den Tuchmachern in Stadtilm genau vorgeschrieben, wieviel einfache und feine Tuche ein jeder Meister nur herstellen durfte (44).

All diese Maßnahmen dienten dazu, die einzelnen Mitmeister vor der Konkurrenz der anderen zu schützen. Aber es fehlen noch diejenigen Bestimmungen, die den Handwerksmeister vor anderen außenstehenden Mitbürgern schützen sollten. Hier war es vor allen Dingen der freie Handel mit Zunftwaren, der besonderen Einschränkungen unterworfen wurde. Vor allem

---

40) F XII, 4a Nr. 1. Buchbinderinnung.
41) F XII, 4a Nr. 1.
42) wie vor.
43) So wurde das Schneiderhandwerk mit einem Gesuch um Beschränkung der Meisterzahl 1791 abgewiesen. E/XIV 4b Nr. 34.
44) Weiß: a.a.O. S. 40.

ging man gegen das Hausierwesen vor. Da die Handwerker die Städte und Dörfer genügend mit Waren versahen, sollte nur mit solchen Waren hausiert werden, die im Lande angefertigt wurden. Z.B.durften die Kauf- und Handelsleute nur mit Strümpfen handeln, die sie von den heimischen Strumpfwirkern um einen billigen Preis übernommen hatten (45). Im allgemeinen war den städtischen Handwerkern das Hausieren auf den Dörfern verboten und die Landleute mußten in die Stadt kommen, um ihre Einkäufe zu tätigen. Auch der Handel mit nicht selbsthergestellten Erzeugnissen wurde den Zünften meistens untersagt. Streng gingen die Fürsten gegen die Störer und Pfuscher vor, denen man die Waren wegnahm und sie empfindlich bestrafte. (45a) Zu 2.)

Alle soeben besprochenen Maßnahmen der Fürsten ließen erkennen, daß sie den Zweck hatten, die innere Monopolstellung der Handwerker zu festigen und sie in ihrem Erwerb zu schützen. Doch fehlt noch das letzte Glied in der Kette der Schutzbestimmungen, dessen Ziel darin bestand, die heimischen Produzenten auch gegenüber der auswärtigen Konkurrenz zu schützen. Denn was konnten dem Handwerk alle Sicherungsmaßregeln im Innern nützen, wenn z.B. ihnen von auswärtigen Händlern die Rohstoffe im Inlande weggekauft wurden. Sicherstes Mittel war hier das Verbot der Ausfuhr, von dem die Fürsten reichlich Gebrauch machten.

Ein sehr einschneidendes Verbot war der Zunftzwang, der den Untertanen die Verpflichtung auferlegte, bei keinem auswärtigen Handwerker arbeiten zu lassen. (46) Dies galt nicht nur zum Schutze der zu den Zünften gehörenden Meister, sondern auch für

---

45) F XII, 6f Nr. 9.

45a) Auch durfte bei Bau- und Reparaturarbeiten nur ein Meister und kein Geselle oder sonstiger Pfuscher genommen werden. (Rudolstädter Wochenblatt 1781, Stück 46).

46) Rudolstädter Wochenblatt, 1781 Stück 46.

die sogenannten Gnaden- und Freimeister, die die Fürsten privilegiert hatten. So durften z.B. die Rudolstädter ihre Dachdeckerarbeiten nur von den beiden von Friedrich Anton privilegierten zwei Schieferdeckern ausführen lassen. (47).

Außer zu den Freimärkten durfte mit Gegenständen, die in der Stadt nicht selbst hergestellt wurden, nicht gehandelt werden. So erging noch 1782 (48) ein Mandat, das das Hausieren der fremden Strumpfhändler verbot, da die hiesigen Einwohner an den 6 Jahrmärkten ohnedem genug Gelegenheit hätten, fremdes Strumpfmacherwerk einzukaufen.(49) Doch durfte auf den Märkten auch niemand verwehrt werden, seine Waren, wenn sie für gut befunden waren, zum öffentlichen Verkauf auszulegen. Die günstigen Plätze waren jedoch immer den einheimischen Meistern vorbehalten (50). Ein besonderer heftiger Kampf entbrannte zwischen Stadt und Land um das Brauereigewerbe. In dieser Beziehung stellten die Städte ein kleines, in sich geschlossenes Gebiet dar, und in der Regel war das gewerbsmäßige Brauen auf dem Lande vollständig verboten, da sie als städtische Nahrung galt. So wandten sich zahlreiche Verordnungen gegen das Einschleppen von Bier in die Stadt. Besonders Leutenberg hatte in Ansehung des Bierbrauens noch im 18. Jahrhundert das Meilenrecht, und zwar durften 6 Dörfer weder für den eigenen Bedarf Bier brauen noch an anderen Orten solches kaufen (51). Auch Königsee hatte durch seine Bannmeile ein besonderes Vorrecht. Durch sie war die Ausübung gewisser Gewerbe auf dem Lande überhaupt verboten und nur die, die den in der Stadt wohnenden Meistern keinen Schaden, wie

---

47) A XVII C 3 Nr. 6.
48) F XII, 6f Nr. 9a.
49) wie vor.
50) Weiß: a.a.O. S. 76.
51) Walsch: Vermischte Beiträge zum Deutschen Recht, 8. Teile, Jena 1771-77, 5.Teil S.150.

Schmiede, Wagner, Zimmerleute, Böttcher, Drechsler, zufügen konnten und auf dem Lande unbedingt nötig waren, wurden zugelassen (52).

An dieser Einrichtung hielten die Fürsten im großen und ganzen noch während des 18. Jahrhunderts fest, da sie glaubten, daß durch die Verpflanzung der städtischen Nahrung auf das Land der bürgerliche Wohlstand immer mehr sinken würde. Noch 1797 (53) wies Ludwig Friedrich II. das Gesuch eines Schuhmachers aus Kolkwitz, der sich in Schwarza niederlassen und bei der Blankenburger Innung als Meister aufgenommen werden wollte, trotz Zustimmung der Gemeinde Schwarza ab, da die Schuhmacherprofession verfassungsmäßig als eine Beschäftigung für die Einwohner der Städte galt und eine schwere Schädigung derselben bedeutet hätte.

Betrachten wir zum Schluß noch die Bestimmung, die die Einfuhr von fremden Waren verhindern wollten. Dies geschah am einfachsten, indem hohe Zölle auf die Gegenstände gelegt wurden. So mußte für eingeführtes Tuch ein Groschen an die Amtsschreiberei entrichtet werden.(54) Ja, man ging soweit, daß man für den Verkauf fremder Tuche den Minimalpreis von 1/2 fl. für die Elle festsetzte. Wollte z.B. ein fremder Meister Tuche nach Stadtilm bringen, so mußte er diese im ganzen an einen Handwerksmeister oder auch an einen anderen Bürgerlichen verkaufen, auf keinen Fall durfte die Ware einzeln verschnitten werden. Sehr streng ging man gegen die fremden Hausierer vor und es finden sich für jedes Gewerbe besondere Hausierverbote. Z.B. wurde 1769 (55) weder in der Stadt noch auf dem Land das Hausieren mit den in den Schlosserinnungen bezeichneten und diesen allein zukommenden Waren weiter gestattet. Man hielt an dieser Politik das ganze

---

52) Walsch, wie vor, S. 203.
53) E XIV 4c Nr. 37.
54) E XIV 3c Nr. 3.
55) Rudolstädter Wochenblatt, 1801 Stück 24.

18. Jahrhundert hindurch fest, denn 1801 wurde diese Verordnung wieder erneuert.

Die Fürsten versuchten alles, um die Handwerker in ihren von ihnen privilegierten Rechten zu schützen und allen Unterschleifen unverzüglich vorzubeugen. Doch mußten sie auch Rücksicht auf die Konsumenten nehmen, da eine einseitige Bevorzugung für diese eine schwere Schädigung bedeutet hätte.

3. Schutz der Konsumenten.

Deshalb räumten die Fürsten den Zünften nicht nur Rechte in so weitem Umfange ein, sondern sie legten denselben auch gewisse Pflichten auf. Denn es war nur selbstverständlich, daß sie nicht einen bestimmten Kreis der Untertanen durch die Beschränkung der freien Konkurrenz als Schutz der zünftigen Arbeit und Sicherung des Absatzes jedem Zunftmitglied sein sicheres Dasein auf Kosten der konsumierenden Bevölkerung garantieren konnten. Daraus hätten für die gesamte übrige Bevölkerung große Gefahren entstehen können. Aus diesem Grund erließen sie eine Reihe von Verfügungen, die darauf gerichtet waren, die Konsumenten vor der Ausbeutung der Produzenten zu schützen, und die somit ein wirksames Gegengewicht gegen die monopolartige Stellung des Handwerks bedeuteten. Am einfachsten geschah dies dadurch, daß man in den Zunftrollen, in denen man ihre Rechte privilegierte, auch gleich ihre Pflichten festlegte.

So wurde allen die Verpflichtung auferlegt, nur gute und untadelhafte Ware herzustellen und stets einen gewissen Vorrat an guten und geringen Sachen zu haben. Auch die Art, Beschaffenheit und besonders die Größe wurden im Interesse der Konsumenten einer genauen Regelung unterworfen, und die Marktmeister hatten die Pflicht, über alles genau Aufsicht zu halten. Vor allem, ob die Ware „tüchtig, aufrichtig und unverfälscht sey, auch niemand über-

theuret wurde" (56). Auch die von der Regierung bestätigten Obermeister mußten nicht nur für die Erhaltung des Handwerks sorgen, sondern waren für gute Ordnung in demselben verantwortlich. Sie waren durch die Innungssatzungen verpflichtet, die Werkstätten ihrer Zunftmeister des öfteren zu visitieren. Z.B. bestimmte die Strumpfwirkerinnung von 1725 (57), daß sie dafür Sorge zu tragen hatten, daß die Stühle in gutem Stand erhalten und „mithin gute und untadelhafte Ware" angefertigt wurde. Die Besitzer von mangelhaften Stühlen mußten sie zu den Reparaturen anhalten und ihnen die Arbeit bis zur erfolgten Reparatur untersagen. Die tadelhafte Ware verfiel halb dem Waisenhaus, halb dem Handwerk. - Ein gutes Mittel zum Schutz der Konsumenten war der Schau- und Siegelungszwang, dem z.B. alle Tuche unterlagen. So waren die Stadtilmer Meister verpflichtet, ihre angefertigte Ware Dienstags und Freitags nachmittags von 12-2 Uhr zur Schau und Siegelung zu bringen. Was von den Obermeistern für „tüchtig" gefunden wurde, versah man mit einem Blei. Wurde jedoch ein Stück unversiegelt verkauft, so mußte sowohl der Verkäufer als auch der Käufer je einen Gulden Strafe zahlen (58). Auch die „Bürgerzeiche", die für Lohn gemacht wurden, mußten zur Schau gebracht werden, wodurch alle Pfuscherei und schädlichen Unterschleife gänzlich vermieden wurden (59). Dem Schau- und Siegelungszwang unterlagen auch die fremden Waren.

Selbst die Güte der Waren wurde festgesetzt, denn man konnte nicht zugeben, daß die Bürgerschaft den eigennützigen Absichten einzelner Leute nachgesetzt wurden und erließ aus diesem Grunde die besonderen Qualitätsbestimmungen. Besonders auf die

---

56) Weiß: a.a.O. S. 77.
57) F XII 6f Nr. 9.
58) E XIV 3c Nr. 2.
59) E XIV 3c Nr. 2.

Metzger gab man acht und so wurde im Dezember 1730 ein Dekret von der Frankenhäuser Regierung wegen der beim Metzgerhandwerk eingeschlichenen Gebrechen erlassen. Nach diesem mußte alles Vieh vor dem Schlachten von dem Marktmeister besichtigt werden. Das Fleisch durfte nur in den Scheren oder Fleischbänken verkauft werden und es wurde genau bestimmt, als was die einzelnen Stücke abgegeben werden konnten. Ferner wurden die Metzger ermahnt, künftighin tüchtige Wurst zu machen und dieselbe bei hoher Strafandrohung nur mit Schweineblut zu füllen.(60) Die Verordnung mußte, da sie schlecht beobachtet wurde, wieder im November 1793 von neuem bekannt gemacht werden.

Streng ging man gegen die Übervorteilung des Publikums durch Fälschung oder zu leichtes Gewicht der Waren streng vor. So mußten die Bäcker bei zu leichtem Brot 5 fl. Strafe entrichten (61). Auch durften nur richtige und von den Eichmeistern gestempelte Waren und Gewichte benutzt werden(62).

In engem Zusammenhang mit diesen Bestimmungen standen die Verpflichtungen aller Zunftmeister, zu allen Zeiten die Stadt mit genügend Erzeugnissen zu versehen und immer einen gewissen Vorrat zu halten. So durften deswegen nach obenerwähnten Verordnung die Frankenhäuser Metzger das auf der dortigen Weide fettgemachte Vieh nicht außerhalb verkaufen. Aus diesem Grund wurde das dem Metzger gehörende Vieh besonders gezeichnet und bei 10 fl. Strafe pro Stück durfte kein ungezeichnetes von ihnen ausgeführt werden (63). Auch als die Tuchmacher in Frankenhausen ihrem Gewerbe nicht fleißig genug nachkamen, wurden sie angehalten, ihr Handwerk emsiger zu betreiben und sich zu diesem Zweck mehrere Stühle anzuschaffen. Nach einer Verordnung vom

---

60) E IV, 4f Nr. 9.
61) F XII 4a Nr. 1. u. 2.
62) A XIV, Nr. 116. Marktordnung v. 1751.
63) E IV 4f Nr. 9.

12.7.1723 (64) bestimmte Friedrich Anton, daß, wenn ein Metzgermeister während 14 Tagen seine Bank nicht mit kaufbarem Fleisch belegte und auf dem öffentlichen Markt feilbot, dann sollte man ihm sein Handwerk auf die nächstfolgenden 3 Monate beilegen. Und als in Stadtilm die Seiler die Stadt nicht ordentlich mit Öl versahen, gewährte Johann Friedrich einem Händler, obwohl das Seilerhandwerk das Monopol hatte, den Ölverkauf, jedoch nur im ganzen (nicht unter 6 Pfd). Gleichzeitig wies er das Handwerk an, bei dem Einzelverkauf das Pfund höchstens 1 Pfg. teurer als in Arnstadt zu verkaufen (65). Um der konsumierenden Bevölkerung genügend Nahrungsmittel zu garantieren, bestimmte auch die Marktordnung von 1751 (66), daß, solange die Marktfahne steckte, oder die für die Einheimischen dauernde Vorkaufszeit lief, keinem Fremden gestattet war, etwas an Viktualien oder anderen Dingen den Einheimischen zum Abbruch zu kaufen. Auch den Aufkäufern und Hökern wurde es bei 2 fl. Strafe verboten. Alles mußte auf den Markt gebracht und nicht vor der Stadt weggekauft werden. Unreifes Obst oder gesundheitsschädliche Dinge wurden den Händlern weggenommen.

Als wichtigste Maßregel blieb noch die Festsetzung des Preises. Die Fürsten versuchten alles, um eine willkürliche ungerechtfertigte Preissteigerung zu vermeiden und das justum pretium zu erzielen. Für die Bäcker und Fleischer, die durch ihre beschränkte Meisterzahl eine besondere Monopolstellung besaßen, wurden dauernd Taxordnungen erlassen, die genau beobachtet werden mußten. Denn nichts konnte die Harmonie zwischen Produktion und Konsumtion mehr gefährden, als eine einseitige monopolistische Beschränkung des Angebots durch privilegierte, in ihrer Nahrung geschützte Zünfte. Die Fürsten machten deshalb auch von ihrem Dispen-

---

64) F XII 4a Nr. 1.
65) E III 5f Nr. 27.
66) A XIV Nr. 116.

sationsrecht oft Gebrauch. So gewährte Ludwig Friedrich II. 1796 (67) einem Rudolstädter Bürger, der sein Haus decken lassen wollte, aber die Heberndörfer Schieferdecker es wohlfeiler als die Rudolstädter ausführten, seine Bitte.

Vor allem versuchten die Fürsten ein reicheres Angebot zu schaffen, indem sie fremden Meistern den Einzug erleichterten. So erließ bereits Friedrich Anton am 14. April 1736 eine Resolution (68) und setzte 1739 das Meistergeld für die von auswärts einziehenden Meister auf 10 fl. herunter (69). Da dies aber von den Einheimischen Landeskindern insofern mißbraucht wurde, indem sie auswärts das Meisterrecht billig zu erlangen versuchten und sich dann für 10 fl. in ihrer Heimatstadt aufnehmen ließen, änderte es Ludwig Günther 1777 (70) dahin ab, daß künftig nur die, die geraume Zeit auswärts gearbeitet hatten, die Vergünstigung genießen sollten. Auch erließen oft die Fürsten den auf sie entfallenden Teil des Meistergeldes (71). Aber nur tüchtige Meister sollten ins Land gezogen werden, da schlechte und arme Leute, auch Störer, dem Wirtschaftsleben mehr schadeten. Aus diesem Grund wurden vor jeder Aufnahme genaue Untersuchungen angestellt und die Supplikanten auch oft abgewiesen.

Da es dem gemeinen Wesen zuträglicher war, wenn in einem Ort mehr als ein Kaufmann den Handel betrieb, so genehmigte z.B. Fürst Johann Friedrich 1754 (72) das Gesuch um eine Aufnahme, ja erließ den Betreffenden den Kanon auf zwei Jahre gänzlich und setzte ihn danach noch herunter. Als dieser 12 Jahre später starb und mit der Zahlung des Kanons im Rückstand war, wurde dessen Witwe nicht nur

---

67) A XVII C3 Nr. 17.
68) A XLVIII Nr. 4.
69) Rud.Woch. 1773 Stück 16.
70) E IV, 4f Nr. 4.
71) E XIV 4c Nr. 32.
72) E III 6a Nr. 22.

der Rückstand erlassen, sondern ihr auch erlaubt, die vorhandenen Waren ohne einige Abgabe noch verkaufen zu dürfen.

So waren die Fürsten, obwohl sie den Bäckern und Fleischern eine beschränkte Meisterzahl privilegiert hatten, doch gegen jedes Monopol. Deshalb wurde im März 1745 (73) ein Apotheker aus Blankenburg, der den alleinigen Gewürzwarenhandel erlaubt haben wollte, abgewiesen, „weil alle Monopole schädlich, Supplikant, auch mit seinem Gesuch sich die Bürgerschaft nur zum Feinde machen und schaden würde". Auch die Rudolstädter Perückenmacher wurden 1773 (74) mit ihrem Gesuch wegen eines Privilegium cum iure prohibendi vom Fürsten Ludwig Günther abgewiesen. Und als die Frankenhäuser Fuhrleute 1780 (75) um ein Monopol wegen alleiniger Fuhren, die der Ackerbau und die Holzhereinschaffung in die Stadtflur erforderten, baten, wurden sie auch abschlägig beschieden, da der Stadt mit einer „uneingeschränkten Libertate naturali" ihrer Feldbesitzer am besten gedient wäre. Es würde wegen Verteuerung des Artlohnes sicherlich nur zu bitteren Klagen führen, da die Fuhrleute, wenn sie ein ausschließliches Recht in diesem Nahrungszweig erhielten, sehr übermütig werden würden.

Auch die Rudolstädter Schneiderinnung, die ihre Meisterzahl auf eine gewisse Anzahl beschränken wollte, wurde 1791 (76) vom Fürsten Friedrich Karl mit der Begründung, daß die Gewährung ihrer Bitte dereinst ihren Kindern selbst den größten Nachteil bringen würde, und daß eine bestimmte Anzahl Meister das Publikum sehr leicht zu Beschwerden veranlassen könnte, abgewiesen.

Interessant ist, wie Fürst Ludwig Günther 1775(7

---

73) E III 5f Nr. 35.
74) F XII 4a Nr. 2. S. 650.
75) E III 4a Nr. 13.
76) E XIV 4b Nr. 34.
77) E III 6a Nr. 1.

einen Färbergesellen, den er 1771 mit seinem Gesuch, sich in Königsee niederzulassen, abgewiesen hatte, da die dortigen 3 Färber dagegen waren, doch trotz abermaligen Widerredens der Zunftmeister in Oberweißbach sein Handwerk ausüben ließ. Ludwig Günther war zu diesem Entschluß dadurch gekommen, daß er gehört hatte, der Geselle, welcher inzwischen in Berlin auch das Tuch- und seidene Warenfärben gelernt hatte, sich in einem Nachbarlande niederlassen wollte. Er befahl sogar, den Gesellen in die Zunft aufzunehmen. Es blieb bei dieser Resolution, obwohl die Königseer Vierleute sich dagegen wandten und auf ihre Statuten pochten, in denen ihnen versprochen war, daß keine Handwerker in der Umgebung von Königsee wohnen dürften. Der Fürst nahm aber die übliche Mensur, nämlich eine Meile als Bannmeile an, unter die Oberweißbach, das zwei Stunden von Königsee entfernt lag, nicht mehr fallen konnte. Doch versprach er den Königseern, daß außer den in Oberweißbach sich bereits befindenden Handwerkern keine anderen Professionisten sich mehr niederlassen dürften.

Im großen und ganzen sahen es die Schwarzburger Fürsten auch im Interesse der konsumierenden Untertanen nicht gern, wenn sich Handwerker auf dem Lande niederlassen wollten, da sie schlechte Arbeit liefern konnten, weil sie keine Schau zu fürchten hatten. Wohl waren zu Anfang des 18. Jahrhunderts schon verschiedene Handwerker auf dem Lande und man hatte ihnen auch ihre Innungen gegeben, aber als sich die städtischen Handwerker im Landstreit gegen diese Politik der Fürsten wandten, war Friedrich Anton gern bereit, ihrem Wunsche nachzukommen. Und so hielten sie streng daran fest, daß das Handwerk nur eine Beschäftigung für die Städte sein sollte, da seine Erzeugnisse dadurch besser unter polizeilicher Aufsicht standen. Die meisten Bewerber wurden abgewiesen, erhielt wirklich einmal einer die Konzession, dann war der betreffende Handwerker verpflichtet, einer

städtischen Zunft beizutreten. Oft gaben sie den Handwerkern auf den Dörfern, wenn genügend Bewerber da waren, eine eigne verschärfte Innung, damit sie sie unter richtiger Aufsicht hatten. Wenn daher den Tischlern auf dem Lande, in ihrer Innung auferlegt wurde, daß ein jeder Meister die ihm verdungene Arbeit binnen der versprochenen Zeit oder zum längsten 14 Tage nach deren Ablauf fertig haben mußte, widrigenfalls er für jedes Stück empfindlich bestraft wurde, so geschah dies, damit „auch Unsere Untertanen und männiglich von diesen Tischlerhandwerk aufs möglichste gefördert werden" (78) sollten. - Eine besondere Beachtung verdienen die Bemühungen der Schwarzburg-Rudolstädter Fürsten zum Schutz der Bevölkerung, die die Abstellung der Mühlengebrechen bezweckten. Schon Friedrich Anton ging streng gegen sie vor und suchte sie dadurch abzustellen, daß er am 25. November 1740 (79) eine neue Mühlenordnung für die Unterherrschaft herausgab. Einige Müller hatten den Untertanen dadurch Schaden zugefügt, daß sie die Mühlenläufe von dem Mühlenstein allzu weit abstellten oder löcherische Rümpfe besaßen. Deshalb wurde bestimmt, daß die Läufe höchstens einen Zoll weg von dem Stein abstehen durften, daß die Rümpfe ganz und der Bodenstein egal gehauen sein sollten. Da die Untertanen auch darüber Beschwerde führten, daß ihnen zu wenig Mehl von den Müllern geliefert wurde, setzte man auch die Maße fest. Die Müller waren jetzt verpflichtet auf einen gestrichenen Scheffel Korn oder Weizen einen gehäuften Scheffel Mehl zu liefern. Sie mußten sich ferner des besten Tuches bedienen und durften niemanden verwehren, dem unbefugterweise etwas abhanden kam, sich unter die Mühle zu begeben. Auch konnten sie nur einen vom Rate abgestempelten Scheffel benutzen. Damit auch die Ordnung genau befolgt wurde, wurden die Mühlen des öfteren kon-

---

78) E XIV 5a Nr. 8.
79) E XIII 3a Nr. 3.

trolliert. (80)

4. Allgemeine Handwerksförderung.

Bei zusammenfassender Betrachtung der im letzten Abschnitte behandelten handwerkspolitischen Maßnahmen erkennen wir, daß die Bestrebungen der Schwarzburg-Rudolstädter Fürsten darauf gerichtet waren, das Wohl des ganzen Gemeinwesens zu heben. So unterbanden sie in der Hauptsache jedes egoistische Gewinnstreben der einzelnen Zunftmeister auf Kosten der anderen, indem sie das Handwerk als Ganzes förderten. Dabei lag nicht etwa eine einseitige Begünstigung des Handwerks vor den anderen Schichten der Bevölkerung in ihrer Absicht, sondern diese ging dahin, unter Aufrechterhaltung der richtigen Proportion die wirtschaftliche Sicherstellung jedes einzelnen Untertanen zu erreichen. Wie wir sahen, bestand ihre Wirtschaftsauffassung - analog der damalig merkantilistischen - darin, das ganze Wirtschaftsleben zu beeinflussen und zu lenken, indem sie es als den Zusammenhang in sich wirkender Kräfte betrachteten. Sie waren einerseits bestrebt, allen Zünften die zu ihrer Produktion erforderlichen Rohstoffe in ausreichender Menge zur Verfügung zu stellen, denn zahllos sind die Mandate, in denen fremden Handelsleuten der Aufkauf von Vieh, Getreide, Wolle und anderen Produkten, die die Handwerksleute zur Ausübung ihres Berufes brauchten, untersagt war. Andererseits sahen sie darauf, daß die Konsumenten nicht übervorteilt wurden. Besonders die von ihnen festgesetzten Preise mußten von den Verkäufern genau eingehalten werden und die Fürsten sahen ungern eine Erhöhung. Als z.B. der Leutenberger Papiermüller 1781 um Erhöhung der Papierpreise bat, da das Papier verbessert und der Lumpenpreis gestiegen wäre, wurde er

---

80) F LVIII A Nr. 2.

trotzdem vom Fürsten Ludwig Günther mit seinem Gesuch abgewiesen (81). Doch wurden sie auch wieder von den Fürsten in Schutz genommen.

Streng gingen sie gegen die Hausiererei vor und als sich 1790 (82) die Vierleute zu Frankenhausen über die übertriebene Hausiererei und über die auf den Dörfern erteilten Konzessionen beschwerten, wurde ihnen die Versicherung gegeben, daß solcherlei Konzessionen von nun an nicht mehr erteilt und die bestehenden nach und nach eingezogen werden sollten. Gleichzeitig erging ein Mandat, durch welches den Juden mit Ausschluß der Immenröder Schutzjuden der Handel in den unterherrschaftlichen Landen verboten wurde.

Dies alles legt Zeugnis davon ab, daß die Fürsten die wirtschaftliche Lage des an und für sich bedrängten Handwerkes mit aller Macht heben wollten. Und es war nur ihrer Fürsorgepolitik zu verdanken, daß die Handwerker am Ende des 18. Jahrhunderts trotz der großen Seuchen und Feuersbrünste, die das Land heimsuchten, im allgemeinen in guten und geordneten Verhältnissen lebten und die Auswüchse, wie sie in anderen Ländern auftraten, in Schwarzburg-Rudolstadt nicht Boden fanden. Wenn trotzdem Klagen vorkamen, so waren sie nach genauer Untersuchung meist stark übertrieben oder sie wandten sich mit diesen gegen die Privilegierung von neuen Manufakturen und Fabriken, die die Fürsten jedoch in ihrem Lande fördern mußten, um sich dem Fortschritt nicht zu verschließen. So hatte das ganze Zunftwesen unter ihnen einen zahmeren Zug und einen engeren Spielraum für seine Betätigung bekommen.

---

81) A XVIII C 8 Nr. 2.
82) E III 6c Nr. 43.

III. Die Industriepolitik (Manufaktur).

1. Weiterentwicklung vorhandener und Schaffung neuer Industrien.

Daß am Ende des 18. Jahrhunderts Schwarzburg-Rudolstadt eine rege industrielle Tätigkeit aufweisen konnte, ist nicht zum geringen Teil das Verdienst der Landesherrn gewesen. Durch ihre vielen Verordnungen, durch ihre finanzielle Hilfe und durch ihr ständiges Überwachen der verschiedenen Industriezweige haben sie stets einen Ausgleich der verschiedensten Interessen zu wahren gewußt. Sie haben gefördert und begünstigt, wenn gewisse Gewerbezweige schwer zu kämpfen hatten und haben auf der anderen Seite gehemmt und zurückgehalten, wenn einige sich auf Kosten anderer bereichern wollten. So haben sie es dadurch verstanden, neben der Erhaltung der vorhandenen Industrie auch neue ins Leben zu rufen und sind somit zu wahren Begründern und Förderern der vielseitigen Schwarzburg-Rudolstädter Industrie geworden. Wenn auch die Fürsten, wie wir im Vorhergehenden sahen, in handwerkspolitischer Hinsicht durch strenge Regelung und allgemein starres Festhalten an allen zünftlerischen Organisationen und der darin verankerten Beschränkung der gewerblichen Betriebsformen auf den handwerksmäßigen Kleinbetrieb festhielten, so erkannten sie doch schon frühzeitig die fortschreitende Entwicklung von Handel und Verkehr, Technik und Arbeitsteilung, die zu neuen Unternehmungsformen und neuen sozialen Klassenbildungen drängen mußte. Es entstanden die neuen, vom Zunftzwang befreiten Betriebsformen Fabrik und Manufaktur. Jedoch hatte man, damals noch keine scharfe Unterscheidung der beiden Ausdrücke. Einmal bezeichnete man die Betriebe mit Fabrik, das andere Mal mit

Manufaktur. Zwar versucht bereits Justi 1758 (1) in seiner Abhandlung von Manufaktur und Fabrik eine Scheidung der beiden Begriffe und Voelcker (2) definiert sie dahin, „unter Manufakturen versteht man Betriebe, in welchen eine Ware ohne Feuer und Hammer mit der Hand und mit Werkzeugen hergestellt werden kann, wie bei der Verarbeitung von Wolle, Flachs, Seide, wo aber die Bearbeitung durch Feuer, Hämmern, Schmelzen und ähnlichen Verfahren erfolgt, da spricht man von einer Fabrik". Diese neuen Betriebsformen wurden nicht nur geduldet, sondern vor dem Handwerk geradezu bevorzugt, und sie wurden das wichtigste Feld der staatlichen Unternehmertätigkeit, denn nur durch sie konnte der wachsenden Bevölkerung Unterhalt geboten werden. Der Wunsch der Fürsten ging dahin, die Keime des Kapitalismus zu rascher Entfaltung zu bringen und bestimmte sie in zahlreichen Fällen dazu, sich selbst an den neuen Unternehmungen zu beteiligen, und somit an dem Aufbau der Wirtschaft teilzunehmen.

So wurde ihr Entstehen großzügig begünstigt und ihre Weiterentwicklung durch die verschiedensten Maßnahmen stark gefördert. Dabei waren den Fürsten die verschiedensten Sonderkommissionen behilflich.

Bereits im September 1704 (3) beauftragte Albert Anton einen seiner Beamten wegen Aufrichtung nützlicher Manufakturen und Vermehrung des Handels und Wandels in den einzelnen Städten, Untersuchungen anzustellen. Es sollten die Lage und die übrigen Umstände mit Fleiß untersucht und gute Handwerks- und Arbeitsleute unter Versprechen von verschiedenen Vorteilen in das Land gezogen werden. Albert Antons Ziel ging besonders dahin, hauptsächlich exportfähige Gewerbe einzurichten, denn nur

---

1) Justi, v.: Fabrik und Manufaktur. 1758, I.Bd. S. 5.
2) Voelcker, F.: Grundriß der allgemeinen Wirtschaftskunde, I.Teil, 1923, S. 90.
3) E I 3c Nr. 1.

die Ausfuhr war imstande, fremdes Geld ins Land zu ziehen, und somit den Staatsreichtum zu heben. In logischer Folge wollte man andererseits auch das Abfließen von Geld ins Ausland verhindern und deshalb alle zum Lebensbedarf nötigen Gewerbezweige besitzen und somit die heimische Produktion allmählich vollständig auf sich selbst stellen und von dem Ausland unabhängig machen. 1713 (4) wurde ein besonderer Polizei-, Berg- und Kommerzienrat ernannt, da es die Einrichtung einer guten Polizei, Etablierung der Kommerzien, Manufakturen und dergleichen erforderte. Bereits 1726 ergingen an alle Ämter Fragebogen, in welchen die Amtmänner über die Zustände der Kommerzien berichten mußten (5). Auch 1755 ließ Johann Friedrich erneut Fragen an die ober- und unterherrschaftlichen Amtsvorsteher ergehen, u.a. nach den Kommerzien, nach den Naturalien, welche zu Manufakturwaren vorhanden, welche davon verarbeitet, welche Manufakturen noch anzurichten und wie der Nahrungsstand im allgemeinen verbessert werden könne (6). Der Fürst regte an, daß die Ämter einen Ausschuß bilden sollten, der in gewissen Zeiten seine Bedenken dazu äußerte. Als ständige Einrichtung wurde am 21. Dezember 1796 (7) vom Fürsten Ludwig Günther II. das Landesindustrie-Ökonomie-Kollegium, das die Interessen der Industrie wahrzunehmen hatte, gegründet.

Wirkungsvoll von diesen Sonderkommissionen unterstützt, konnten die Fürsten das Hauptziel ihrer Industriepolitik, eine vom Ausland unabhängige Industrie im Lande zu besitzen, verfolgen und sie scheuten dabei kein Mittel.

---

4) E I 3c Nr. 4a.
5) Müller: hält sie für die ersten statistischen Erhebungen im Fürstentum. „Die Entwicklung der Wasserkraft zu Hohenwarte an der Saale", Leipzig 1927, S. 18.
6) E I 3c Nr. 15.
7) D Nr. 123. (Abtlg. Schloßarchiv).

Unter den zahlreichen Rechten, durch die man wirtschaftlich interessierte Unternehmer zur Aufnahme neuer Industriezweige in Schwarzburg-Rudolstadt veranlassen wollte, zählt das mit der Konzession erteilte Privilegium. In diesem waren alle die Rechte und Pflichten, die der Unternehmer auf sich nahm, festgelegt. In der Regel wurde dem Betreffenden für einen bestimmten Zeitraum das Fabrikationsmonopol verliehen und ihm auch die Berechtigung erteilt, seine privilegierten Waren entweder zu Hause oder auf öffentlichen Jahrmärkten auszulegen und zu verkaufen. (8) Ferner wurde ihm das Recht anerkannt, den zu seiner Fabrikation nötigen Rohstoff im Lande zu erhandeln oder selbst zu graben. Um ihn in seinem Entschluß, sich in den Schwarzburger Landen niederzulassen, zu stärken, gewährte man ihm oft freies Quartier, stellte ihm geeignetes Industriegelände zur Verfügung, verlieh ihm freies Bürgerrecht und versprach ihm freien Abzug. Auch auf steuerlichem Gebiet kam man dem neuen Unternehmer weitgehendst entgegen, indem er meist volle zehn Jahre Steuerfreiheit genoß. Gleichzeitig räumte man ihm gewöhnlich auch die Personalfreiheit ein, die meist auf die gesamte Arbeiterschaft ausgedehnt wurde. Oft gewährte man ansehnliche Vorschüsse, um weniger vermögenden Unternehmern die Möglichkeit, den neuen Betrieb auf eine breitere Basis zu stellen, zu geben. Das bedeutendste Vorrecht aber, das dem industriellen Unternehmer eingeräumt wurde, war das Recht, ungehindert und frei von jedem einengenden Zunftzwang sein Gewerbe ausüben zu dürfen. Leider hatten die Fürsten mit den Zünften dieserhalb die heftigsten Kämpfe zu führen, die meist damit endeten, daß staatliche Zwangsvergleiche abgeschlossen wurden, die den berechtigten Interessen beider Parteien entgegenkamen.

Es folgt nun die Behandlung der einzelnen Gewerbezweige.

---

8) D XVIII 6a Nr. 8.

a) Das Laborantenwesen.

Wenn Küntzel (9) schreibt, daß der Dreißigjährige Krieg neben vielen Schattenseiten doch die entscheidende Krisis, durch die unser Volk seine Laschheit und Müdigkeit überwunden hat, gewesen ist, und daß sich in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts allenthalben Ansätze eines kräftigen Sichregens zeigten, so gilt dies besonders für das auf dem Thüringer Wald in dieser Zeit aufgekommene Laborantenwesen.

Dieses eigenartige und urwüchsige Gewerbe, das besonders für die Entwicklung der Walddörfer des Amtes Schwarzburg von großer Bedeutung war, verdankt ihre Entstehung dem aus Oberweißbach stammenden Apotheker Mylius, der bald nach dem Dreißigjährigen Krieg aus heimischen Kräutern und Wurzeln verschiedene Arzeneien, Essenzen, Pflaster und Olitäten herstellte, die er durch Herumträger vertreiben ließ. Da diese Waren guten Absatz fanden und dieses Gewerbe ohne große Mühe ein gutes Einkommen gewährleistete, war es kein Wunder, daß sich immer mehr Waldbewohner diesem Beruf widmeten. Und so arbeiteten in kurzer Zeit in den Schwarzburger Walddörfern, wie Böhlen, Deesbach, Döschnitz, Kursdorf, Mellenbach, Meura, Meuselbach, Oberhain, Oberweißbach und Wildenspring eine größere Anzahl Laboranten, die ihre Arzeneien entweder selbst herumtrugen oder durch besondere „Balsamträger"(10) in den Handel brachten. Aber nicht nur im Inland und in anderen deutschen Ländern, sondern auch im Ausland, wie in Österreich, Holland und der Schweiz, wurden die Waren, die in Kisten ge-

---

9) Küntzel: Die drei großen Hohenzollern und der Aufstieg Preußens im 17. und 18. Jahrhundert. Stuttgart und Berlin 1922, S. 15.

10) Sie hatten die verschiedensten Namen, wie Königseer, Thüringer, Wasserbrenner und Olitätenhändler.

packt von den Fuhrleuten in die Städte, in denen die Händler ihre Niederlagen hatten, gefahren wurden, von den Balsamträgern auf den Rücken tragend, feilgeboten. Mit der Zeit handelten sie außer mit den Olitäten sogar mit mancherlei Kramerwaren, wie Zeug, Zuckerwaren und dergl. (11). Besonders auf der Heimreise nahmen sie solche Waren auf, die sie zu Hause vertreiben konnten. So trat ein ungeahnter Umschwung in den Walddörfern ein; wo früher Armut herrschte, sah man jetzt Wohlstand und wachsenden Reichtum. Es waren beträchtliche Beträge, die durch diesen Handel ins Land gebracht wurden und viele fremde Artikel, wie Tücher, Leinewand und Kleidungsstücke, auch Kaffee, Zucker und ausländische Weine, die bis dahin den Waldbewohnern fremd waren, wurden im Austausch dem heimischen Konsum zugeführt. (12) 1710, beim Übergang von der Grafschaft zum Fürstentum, gab es im Amte Schwarzburg bereits 28 Laboranten und 343 Balsamträger (13). Es war nur selbstverständlich, daß die Landesherren die Aufgabe hatten, dieses so einträgliche Gewerbe ihren Waldbewohnern zu erhalten und vor jeder Beeinträchtigung zu schützen. Leider hatte aber die fortschreitende Entwicklung dieses neuen Manufakturzweiges es mit sich gebracht, daß sich auch Leute ohne genügende Sachkenntnis und Erfahrung diesem Beruf zuwandten und ihn dadurch in Mißkredit brachten. Die Klagen vermehrten sich und man begann schon in einigen Ländern den Schwarzburger Olitätenhändlern die Einfuhr zu verbieten. Bereits

---

11) Friedel: Treue Hirtensorge, Jena 1740, S. 87.
12) Nach einer Verordnung von 1704 mußten scheinbar alle Balsamträger einmal im Jahre wieder in ihre Heimat zurückkommen. Diese Bestimmung wurde jedoch 1748 dahin moderiert, daß ein jeder einen Generalbevollmächtigten bestellen konnte. (Sammlung Kiesewetter, C. 5)
13) Die höchste Zahl hatte Oberweißbach mit 8 Laboranten und 80 Balsamträger.

Albert Anton mußte es sich mit Recht angelegen sein lassen, das Laborantenwesen auf einen gesetzmäßigen Fuß zu bringen. Am 9. September 1710 (14) erging die Ankündigung an das Amt Schwarzburg, daß für das Laborantenwesen künftig eine andere Einrichtung getroffen werden müsse. Alle Ortschaften waren gezwungen, Verzeichnisse über ihre Laboranten und Olitätenhändler an das Amt einzuschicken, die auch die Anzahl der Kolben und Retorten und die Reiseroute der einzelnen enthalten mußten. Gleichzeitig waren die Namen der Geschicktesten mitzuteilen, denen in Zukunft das Laborieren vor den anderen gestattet werden sollte (15). Von diesen wünschte Fürst Ludwig Friedrich I. im April 1711 Vorschläge, wie die bisher eingerissenen Mißbräuche abzustellen und was alles zur Förderung dieses Gewerbes von Nutzen sein könnte. Er befahl, daß zu diesem Ende eine gewisse Ordnung gemacht werden sollte, und so erhielt am 22. August 1711 (16) der Amtmann Landgraf zu Königsee vom Fürsten die Anweisung, erst die Balsamträger und dann die Laboranten, und zwar sukzessive, vor sich zu beordern und ihnen den fürstlichen Willen zu eröffnen, daß sie sich beim Laborieren und Austragen der Olitäten ehrlich und treulich aufführen, die Ware nicht verfälschen, niemanden betrügen, sich durchgängig gewissenhaft und der zu errichtenden Ordnung gemäß bezeugen, und auf keinerlei Art dawiderhandeln sollten. Ja, man ging sogar so weit, daß man sie einzeln auf eine vorgeschriebene Eidesformel schwören ließ; und zwar ging die Vereidigung vom 31. Dezember 1711 bis 4. Januar 1712 (17) in Königsee vor sich. Diejenigen Händler aber, die sich dem Eid entziehen wollten, wurden bei Vermeidung einer empfindlichen Strafe durch den Orts-

---

14) A/XI K Nr. 2.
15) wie vor.
16) wie vor.
17) wie vor.

schulzen nach Königsee zitiert. So leisteten die Laboranten u.a. daraufhin den Eid, daß sie nur gute Waren herstellen, eine einheitliche Taxe halten und daß sie keinen Balsamträger ohne Vorweisung eines Vereidigungsscheines Waren aushändigen, auch keinen der bereits zweimal die auf Rechnung geschriebene Ware nicht bezahlt, oder bei einem anderen Laboranten Ware schuldig geblieben und von diesem weggeblieben war, neue Ware geben wollten. Für die Olitätenhändler, die geloben, daß sie sich sowohl beim Laborieren und Destillieren, wenn sie es selbst vornahmen, als auch beim Austragen nur ehrlich und treulich aufführen wollten, setzte man das Mindestalter von 16 Jahren fest, da oft zu Junge und Unerfahrene ins Land gegangen waren. Auch stellte man ihnen, da sich in den Nachbarländer die Balsamträger oft als Königseer ausgaben, vor dem Verlassen des Landes Pässe aus und erreichte dadurch, daß sich jeder vorher beim fürstlichen Amt meldete.

Aus allem läßt sich erkennen, daß Ludwig Friedrich I. mit Macht versuchte, dieses Gewerbe auf der alten Höhe zu erhalten, und es ist der beste Beweis dafür, daß auch er der Wirtschaft seines Landes nur helfen wollte. Aber die Mißbräuche scheinen durch sein Vorgehen nicht ganz abgestellt gewesen zu sein, denn auch sein Nachfolger, Friedrich Anton, forderte dauernd Gutachten ein, wie jenen am besten zu steuern wäre und 1733 (18) faßte man den Plan, ein Laboratorium aufzubauen und alle Laboranten einer Prüfung zu unterziehen. Der Königseer Stadtphysikus hatte daneben die Pflicht, die Waren öfters einer genauen Untersuchung zu unterziehen.

Besonders aber nahm sich Johann Friedrich des Laborantenwesens an. Schon am 30. Juni 1751 (19) ließ er die eingeschlichenen Mängel untersuchen

---

18) A/XI K. Nr. 3.
19) A/XI K. Nr. 4.

und forderte zur Behebung derselben von seinen Räten Vorschläge ein. Am 27. Dezember 1753 (20) verlangte er, ein Gutachten darüber, wie es anzufangen sei, daß künftig alle die zu laborieren beabsichtigen, erst bei alten Praktikern arbeiten sollten und befahl, daß nur gewissenhafte Leute zum Austragen der Olitäten, die mit einem Zeichen versiegelt wurden, damit sie nicht verfälscht werden konnten zugelassen werden. Auch ermahnt er zur öfteren Revision der Betriebe, und begann mit den Prüfungen für die Laboranten. Scheinbar hatte er noch weitere Reformen vor, von denen er aber durch den Königseer Stadtphysikus Frobenius, der versicherte, daß die eigentlichen Laboranten nur gute und echte Medizin verfertigten, abgehalten wurde. Denn am 9. September 1761 (21) gab Johann Friedrich bekannt, daß es bei der bisherigen Verfassung vorläufig bleiben sollte. Um den Olitätenhändlern zu einem besseren Fortkommen zu verhelfen, erklärte er sich jedoch bereit, die Pässe eigenhändig oder durch die Geheime Kanzlei unterschreiben zu lassen, wenn das Attest vom Amte Schwarzburg dazu vorlag. Der Fürst hatte das größte Interesse an diesem Gewerbe und war für die Bitte jedes seiner Untertanen zugänglich. So erfüllte er 1758 (22) dem Laboranten Nicolai seinen Wunsch, indem er diesem erlaubte, daß er auf die Gläser seines Universalbalsams das fürstliche Wappen aufdrücken und die Bezeichnung „privilegierter Schwarzburger Balsam" setzen durfte. Ausdrücklich bestimmte er jedoch, daß Nicolai die anderen Laboranten, die dergleichen Balsam fertigten und verkauften, nicht beeinträchtigen durfte und schlug ihm deshalb auch am 21. Mai 1760 (23) das Gesuch um das jus prohibendi ab, da dadurch nur die anderen Laboranten geschädigt worden wären. Die

---

20) A/XI K Nr. 4.
21) A/XI K Nr. 4.
22) A/XI K Nr. 5.
23) A/XI K Nr. 5.

Klagen der mit diesem Gewerbe im Zusammenhang Stehenden hörten sowieso nicht auf; einmal beschwerten sich die Ärzte wegen betriebener Pfuscherei, die der Fürst dann untersagen mußte, das andere Mal, klagtendie Laboranten gegen die Händler wegen unrichtiger Bezahlung. Fortwährend waren Streitigkeiten zu schlichten, (24) die auch unter Ludwig Günther kein Ende nahmen. Dieser ließ, um endlich durchzusetzen, daß nur gute Waren hergestellt wurden, die Betriebe öfters revidieren und erschwerte auch die Prüfung der Laboranten (25). Da er im allgemeinen für eine freie Entfaltung der Wirtschaft und gegen jede einengende Schranke war, ließ er am 14. Januar 1780 (26) das Gesuch der Laboranten, die um die Erlaubnis baten, eine geschlossene Gesellschaft gründen zu dürfen, der in Zukunft keiner ohne wichtigen und hinreichenden Grund beitreten durfte, ad acta legen. Sie begründeten ihre Bitte damit, daß man die große Wohltat, die viele Untertanen durch dieses Gewerbe erlangt hätten, nur der fürstlichen Unterstützung verdanke, aber das Glück jetzt durch die wachsende Menge der verpflichtet sein wollenden Laboranten geschwächt würde. Doch entsprach diese Begründung scheinbar nicht den wahren Verhältnissen, denn ihre Zahl belief sich auf einige dreißig und war an und für sich seit 1711 wenig gewachsen. Dagegen erteilte Ludwig Günther 1785(27) dem Laboranten Eckstein zu Unterschöblingen gern die Konzession dahin, daß dieser auf die Gläser seines rotfarbenen „Gülden-Balsamens" das fürstliche Wappen und eine genau formulierte Aufschrift (28)

---

24) A/XI K Nr. 3.
25) A/XI K Nr. 4. S.auch Schwarzburgbote 1928,Nr.26.
26) A/XI K Nr. 4.
27) A/XI K Nr. 2.
28) „Diesen approbierten von Ihrer Hochfürstlichen Durchlaucht zu Schwarzburg-Rudolstadt priv.rotfarbenen Gildenbalsam findet man gerecht bei Johann Georg Eckstein zu Unterschöblingen."

setzen durfte. Das jus prohibendi gewährte der Fürst ihm nicht, doch nahm er ihn, als ihm zwei Jahre später auf dem Königseer Markt diese Waren auf Veranlassung des dortigen Apothekers weggenommen wurden, in Schutz. Da sich dieser Apotheker in seinem Gewerbe beeinträchtigt sah, setzte Ludwig Günther den Zins von 16 auf 12 RThl. herunter(29).

Es war also nicht immer leicht, allen Untertanen recht zu tun und die Fürsten hatten die größte Mühe, um diesen Nahrungszweig, durch den jährlich 100 000 und noch mehr Tahler ins Land flossen, den Waldbewohnern zu erhalten. Oft mußten sie sich an fremde Herrscher wenden, um die Handelserlaubnis wieder zu bewirken. Ludwig Friedrich II. gab noch am 12. September 1806 (30) eine gedruckte Verordnung wegen des Medizinhandels heraus, in der alle Bestimmungen des 18. Jahrhunderts, vielleicht noch in verschärfter Form, enthalten waren. So mußten die Laboranten, bevor sie die Erlaubnis zum Laborieren bekamen, ihre Rezepte dem Amtsphysikus vorlegen. Danach erfolgte erst das gewöhnliche Laborantenexamen, welches in Gegenwart des fürstlichen Justizamtmannes abgehalten wurde. Nach bestandener Prüfung erfolgte die Verpflichtung und Bestellung zum Laboranten. Er durfte nur die Waren, von denen er die Rezepte vorgelegt hatte, anfertigen und sie nur verpackt und versiegelt dem Medizinhändler, der sich durch den Erlaubnisschein auszuweisen hatte, aushändigen (31). Jeder Laborant führte sein eigenes Petschaft und hatte seine bestimmten Händler, die verpflichtet waren, von ihm, bevor sie auf die Reise gingen, Waren abzunehmen. Im Unterlassungsfalle konnte er Anzeige erstatten. Zum Medizinhändler wurde keiner verpflichtet, der nicht wenigstens 3 - 4 Jahre seinen Vater

---

29) A/XI K Nr. 2. 30) A/XI K Nr. 1.
31) Der Erlaubnisschein wurde dem Händler erteilt, wenn er von seinem Laboranten die Bescheinigung brachte, daß dieser keine Forderung mehr an ihn hatte.

oder einen anderen Medizinhändler auf den Reisen begleitet und darüber ein günstiges Zeugnis erhalten hatte. Er mußte sich allen Kurierens und Pfuschens und der Medizin enthalten und durfte nur Medizinwaren mit besonderer Genehmigung selbst anfertigen.

So glückte es den Schwarzburg-Rudolstädter Fürsten, durch ihre geschickten wirtschaftspolitischen Maßnahmen diesen Erwerbszweig das ganze 18. Jahrhundert hindurch auf der alten Höhe zu erhalten.

b) Die Glasindustrie.

Mit dem Laborantenwesen stand im engen Zusammenhang die Glasfabrikation des Landes, die u.a. die für die Essenzen nötigen Gläser herstellte. Doch war sie schon wesentlich früher als das Laborantenwesen auf dem Thüringer Walde heimisch geworden. Bereits 1607 (32) wurde in Schmalenbuche die erste Schwarzburger Glashütte gegründet und mit allen Vorrechten ausgestattet, da die Schwarzburger Landesherren von jeher darauf bedacht waren, ihren in ziemlich dürftigen Verhältnissen lebenden Waldbewohnern neue Arbeitsfelder zu erschließen. Sie hatten schon früh den Nutzen einer auf dem Walde heimischen Industrie erkannt, denn letzten Endes gewährte diese auch den bisher wenig einträglichen Forsten einen größeren Absatz. Die Schmalenbucher Glashütte war die erste Manufaktur des Landes und hatte sich im Laufe des 17. Jahrhunderts sehr günstig entwickelt. Sie gehörte zu Anfang des 18. Jahrhunderts 12 Glasmeistern, von denen jeder seine eigene Werkstatt hatte und auf eigene Rechnung arbeitete. Die Glashütte war ein eigenartiges genossenschaftliches Gebilde, denn sie wurde auf gemeinschaftliche Kosten betrieben,

---

32) E II 1d Nr. 26.

ein und derselbe Ofen gab den einzelnen Werkstätten das Feuer und doch war jeder Glasmeister selbständig (33).

Einer von diesen Glasmeistern, Hans Nicol Greiner, bekam am 7.8.1711 (34) vom Fürsten Ludwig Friedrich I. das Privileg zur Gründung einer neuen Glashütte und es entstand die Alsbacher Hütte. Der Fürst, dessen wirtschaftspolitischen Ziele dahin gingen, die industrielle Produktion im Lande durch tatkräftige Unterstützung zur weiteren Blüte zu bringen, besichtigte selbst das in Frage kommende Gelände, gab es den Gründer zu billigem Preis, ließ ihm das Bauholz aus der Domänenwaldung unentgeltlich liefern und kam ihm im weitesten Umfang in dem Privileg entgegen. Das Aschenbrennen, Brauen und Backen wurde ihm zugesprochen und zur Beförderung des Hüttenwerkes und zur Bestreitung seines Hauswesens die Haltung von 8 Zugochsen und 10 Stück Jung- und anderen Rindviehes erlaubt. Doch durfte die Wildflur nicht geschädigt werden. Greiner mußte sich des Büchsentragens im Walde enthalten und durfte niemand beherbergen. Als Hüttenzins waren jährlich 3 Schock englische Tischgläser ins Amt Schwarzburg zu liefern. Um das Unternehmen gleich in Ganz zu bringen, lieh man ihm 200 Thr. Aber trotzdem hatte die Alsbacher Glashütte anfangs wenig Erfolg und fiel nach dem Tode Greiners an die fürstliche Kammer. Im Herbst 1722 wurde sie auf einer öffentlichen Auktion für 200 fl verkauft, nachdem sie bereits einige Jahre nutzlos dagestanden und keinen Käufer gefunden hatte. Doch 1726 kam das Werk wieder in Aufnahme und am 20. Juni 1726 (35) erteilte Friedrich Anton dem Glasmeister Johann Georg Greiner aus Stützerbach ein neues Privileg. Es

---

33) Sigismund: Landeskunde des Fürstentums Schwarzburg-Rudolstadt, 2.Teile, Rudolstadt 1862/63. I.Teil, Seite 135.
34) F XXXIV Nr. 3.
35) F XXXIV Nr. 3.

wurde ihm darin das Recht eingeräumt, die Glashütte nach eigenem Gutdünken einzurichten und ihm gestattet, das Glas nicht nur im Lande an allen Orten zu verkaufen, sondern damit auch auswärtigen Vertrieb zu suchen. Man gewährte ihm allerhand Holzvorrechte, jedoch wurde das Privileg nur auf die Zeit erteilt, bis alles dürre und überstellige Holz um Alsbach, oder wo es sonst in der Nähe nicht zur Flöße gebracht werden konnte, abgetrieben war. Am 25. Juni 1739 (36) änderte Friedrich Anton das Privileg den Zeiten entsprechend wieder um, verlängerte den Holzkontrakt und gewährte die weitere Haltung von noch einigen Stück Vieh. Friedrich Anton begünstigte noch die holzverschlingende Glasindustrie. Unter seiner Regierung wurde zwischen Alsbach und Schmalenbuche eine weitere Glashütte und zwar die Stuhl-Glashütte Habichtsbach gegründet.

Leider waren die Absatzverhältnisse der Schwarzburger Glashütten großen Schwankungen unterworfen und aus diesem Grund schlossen sie sich auch der 1735 von den Thüringer Glashütten gegründeten Verkaufsgesellschaft an. Diese ging nach kurzer Zeit wieder ein und es fiel die Aufgabe wieder an die Landesherren zurück, die den Waldleuten so nützliche Industrie zu fördern und zu erhalten.

Die Glashütten stellten die verschiedensten Glaswaren, hauptsächlich aber die Fläschchen für das Laborantengewerbe her. Da aber die Laboranten und Glashändler ihre benötigten Gläser meist von auswärts bezogen und die heimische Industrie dadurch sehr litt, so daß sie noch nicht einmal die herrschaftlichen Abgaben bezahlen konnten, wurde noch unter Friedrich Anton der Plan gefaßt, die Laboranten zur Abnahme von heimischen Gläsern zu verpflichten. 1743 (37) richteten die Glasmeister

---

36) F XXXIV Nr. 3.
37) F XXXIV Nr. 13.

persönlich ein Gesuch an den Fürsten und baten um ein Verbot, wider das Einführen fremden Glases und ersuchten gleichzeitig um gerechten Abkauf der Asche in den Dörfern. Darauf erfolgte der Bericht des Königseer Amtmannes vom 5. September 1743 (38), daß die Glashütten zwar nicht in der Lage wären, so viel Apotheker- und Laborantenglas, als im ganzen Land konsumiert und durch den Handel außerhalb gebraucht wurde, zu fertigen. Doch wäre es nützlich, wenn die Laboranten und Glashändler angehalten würden, von den hiesigen Glashütten soviel als möglich und zu einem billigen Preis abzunehmen. Auch machten die Glashütten den Vorschlag, eine Generalfaktorei einzurichten, aus der den Laboranten die benötigten Gläser geliefert werden sollten. Sie schlugen einen Laboranten als Faktor vor, der auch auf den Plan einging, doch verlangte er einen Vorschuß von 2000 RThl., um das Werk in Szene setzen zu können. An der Geldfrage scheint dann auch die Angelegenheit gescheitert zu sein, denn das Aktenstück schließt mit dem Entschluß der fürstlichen Kammer an den Amtsverwalter zu Schwarzburg vom 16. Dezember 1743 (39), der den Glasmeistern unterbreiten sollte, ob sie imstande wären, diesen Vorschuß zu leisten und ob sie sich an eine Ordnung gewöhnen könnten.

Trotzdem kämpften sich die Glashütten durch die schlechten Zeiten hindurch und in den 50er Jahren ging besonders das Alsbacher Glas kistenweise nach Hamburg und Amsterdam. Wohl kam mit Johann Friedrich eine Wendung in die Wirtschaftspolitik der Schwarzburger Fürsten, indem er mehr auf die Erhaltung und forstmäßige Bewirtschaftung der Wälder sah. Trotzdem verlängerte er jeweilig die Holzkontrakte, stundete die Holzgelder, da die Glashütten ihre Gelder erst ein halbes Jahr nach Verschickung des Glases erhielten und setzte oft den Holzpreis her-

---

38) F/XXXIV Nr. 13.
39) wie vor.

unter (40). Johann Friedrich verpachtete auch den Glasmeistern der Hütte Alsbach am 25. Januar 1746 (41) die herrschaftliche Pottaschenhütte zu Oberköditz, die den alleinigen Ascheneinkauf in 19 Ortschaften hatte. (42).

Um den drei Glashütten die gleichen Produktionsbedingungen zu verschaffen, bestimmte er auch am 18. Juli 1759 (43), daß die Schmalenbucher Glashütte, die bei den Holzkäufen immer vorgab, ein besonderes Privileg zu besitzen, den anderen Glashütten gleichgestellt wurde. Aber besonders gut ging es den Glashütten, die die Ursache von Ortsgründungen gewesen waren, während des 18.Jahrhunderts nicht. Allerdings ist zu berücksichtigen, daß in damaliger Zeit überall über Erwerbslosigkeit und Nahrungsorgen geklagt wurde. Trotz aller Not erlaubte man den Glasmeistern das Auswandern nicht, sondern Ludwig Günther untersagte am 19. April 1783 (44), da er in Erfahrung gebracht hatte, daß fremde Werber sich eingefunden und einige Glasmeister bewegen wollten, nach Rußland auszuwandern, diesen das Verlassen des Landes bei hoher Zuchthausstrafe.

c) Die Porzellanindustrie.

Eine der interessantesten merkantilistischen Erscheinungen ist die im 18. Jahrhundert ins Leben gerufene Schwarzburg-Rudolstädter Porzellanindu-

---

40) F/XXXIV Nr. 3.
41) F/XXXIV Nr. 17.
42) Doch durften sie das Seifensiederhandwerk zu Königsee an dem Einkauf der zu seinem Betrieb nötigen Asche nicht hindern.
43) E II 1d Nr. 26.
44) E II 1d Nr. 34.

strie. Ihre rasche Entfaltung lag vor allem daran, daß sie sich der besonderen Gunst der Fürsten erfreute, die mit seltener Aufopferung sich selbst dem neuen Erwerbszweig widmeten. Denn ihr Wunsch ging von allem Anfang dahin, dieses Manufakturwesen unter ihren besonderen Schutz zu nehmen und es mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln zu unterstützen. Galt es doch, eine Exportindustrie, durch die die aus heimischen Rohstoffen gewonnenen Erzeugnisse außerhalb des Landes abgesetzt werden konnten und somit Geld ins Land brachten, ins Leben zu rufen. Auch stellte sie ein neues Arbeitsfeld für eine Anzahl von Landesbewohnern dar. Mit dieser Einrichtung gelangte der Merkantilismus in dem Schwarzburger Lande auf den Höhepunkt.

Schon Fürst Friedrich Anton hatte den Nutzen dieses Gewerbezweiges zu schätzen gewußt, denn als am 21. Juni 1720 (45) die zwei Porzellanmeister Fleischhauer und Frantz, die bisher in der Fayencefabrik zu Dorotheenthal bei Arnstadt gearbeitet hatten, mit der Bitte um Anlegung einer Porzellanfabrik einkamen, gewährte man ihnen den Kauf eines Hauses, überließ ihnen einen „kommoden" Platz zur Anlegung einer Glasurenmühle und fertigte ihnen das Privileg aus, in welchem man ihnen allerhand Zugeständnisse machte (46). Frantz scheint sich aber vorher wieder aus Rudolstadt entfernt zu haben, denn aus einem Societätsvertrag vom 13. April 1722 geht hervor, daß Fleischhauer das Unternehmen mit dem Seifensieder Müller zusammen betreiben wollte. Die Fabrik fertigte in der Hauptsache Ver-

---

45) E XIII 2c Nr. 1.

46) Die Ansichten, ob und wann die Fabrik entstanden ist gehen auseinander. Kiesewetter schreibt, daß die Fayencefabrik 1724 angelegt worden sei und auch nach Hesse (Rudolstadt und Schwarzburg nebst ihren Umgebungen, Rudolstadt 1816, Anm. S.III) ist sie kurz vor 1725 angelegt worden. Das Privileg ist nicht mehr vorhanden.

kaufsgegenstände, wie Kaffeegeschirre, Teller, Schüsseln, Teegeschirr usw. sowohl in ungebranntem wie gebrannten Zustand an, doch kam sie nicht richtig in Aufnahme, da sich die Besitzer dauernd stritten und schon im August 1723 (47) wieder auseinandergingen. Die Fabrik fiel der Kammer zu, die sie mit dem jus prohibendi für 500 fl ausbot. Oft wechselte sie den Besitzer, so war sie 1740 (48) an die Gebrüder Bergmann verkauft und 1745 (48a) gehörte sie einem Fabrikanten Hagemann. Im Juli 1756 (49) bat ein gewisser A. Heinicke, der sich rühmte, richtiges und durchsichtiges Porzellan herstellen zu können, in der in Rudolstadt vorhandenen „halben Porzellanfabrique" Porzellan anfertigen zu dürfen. Über die weiteren Schicksale dieser Fabrik geben die Akten keinen Aufschluß. Doch schreibt Hesse (50) 1816, daß die Fayencefabrik seit einiger Zeit nicht mehr betrieben würde. Dieser Vorläufer der Schwarzburg-Rudolstädter Porzellanfabrik scheint somit mehr eine Fayencefabrik gewesen zu sein.

Eine wirkliche Porzellanfabrik, wie sie Böttcher 1710 in Meißen gegründet hatte, wurde in dem Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt erst 1760 von Georg Heinrich Macheleid in Sitzendorf als erste thüringische Porzellanfabrik ins Leben gerufen. Sie wurde 1762 nach Volkstedt verlegt und ihre Entstehung und Entwicklung ist von Prof. Stieda (51) bereits eingehend behandelt worden, so daß sie sich an dieser Stelle erübrigt. Nur sollen hier die

---

47) D XVIII 6a Nr. 1.
48) E III 5e Nr. 1.
48a) F XLVI Nr. 14.
49) E I 3c Nr. 17.
50) Hesse: a.a.O. Anm. auf S. III.
51) Stieda: Die Porzellanfabrik zu Volkstedt im 18. Jahrhundert, Leipzig 1910. - Die Anfänge der Porzellanfabrikation auf dem Thüringer Walde, Jena 1902.

wirtschaftspolitischen Maßnahmen der Fürsten, besonders Johann Friedrichs, der sich um die Förderung der neuen Fabrik sehr verdient gemacht hat, einer näheren Betrachtung unterzogen werden.

Schon bei der Gründung galt es wirtschaftspolitische Entscheidungen, die für das Land von großer Tragweite waren, zu treffen. So hatte sich mit Macheleid, der sich jahrelang um die Herstellung des Porzellans bemüht hatte und dem, es, unabhängig von Böttchers Erfindung, 1760 auch gelang, aus in Schwarzburg-Rudolstadt gefundenen Rohstoffen das Porzellan herzustellen, gleichzeitig der Katzhütter Hütteninspektor Hammann an den Fürsten Johann Friedrich mit der Bitte um Privilegierung einer Porzellanfabrik gewandt. Auch Hammann hatte sich seit fünf Jahren mit großem Aufwand an die Herstellung des Porzellans gewagt und es war ihm zur selben Zeit wie Macheleid der Versuch geglückt. Es war nur selbstverständlich, daß der Fürst zunächst zögerte, Macheleid allein das Privileg zu erteilen, denn es wäre ein Ausnahmefall gewesen, wenn er sich den großen wirtschaftlichen Vorteilen, die einem Land aus der Konkurrenz zweier gleichartiger Betriebe erwachsen, verschlossen hätte. Doch scheint die Besichtigung der Macheleidschen Porzellane und die Überzeugung von dessen Originalität ihn für Macheleid bestimmt zu haben, sodaß diesem am 4. Oktober 1760 (52) das Privileg eingeräumt wurde. Hierin wurde dem Erfinder und der zu errichtenden Kompagnie zugesichert, daß sie die nötigen Materialien in dem ganzen Land cum iure prohibendi überlassen bekommen sollten. Da man das Geheimnis aber sehr hüten mußte, durfte sich kein Unbefugter dem Platze nähern, an dem gearbeitet wurde. Den Arbeitern wurde die Freiheit von dem Personal-Oneribus vom Backen, Schlachten, Mälzen, Brauen und Branntweinbrennen in gleichen vom Mühlen-, und Innungszwang versprochen. Das benötigte Brenn- und Feuerholz wurde der Fabrik

---

52) Stieda: Die Porzellanfabrik zu Volkstedt..,S.8.

zum forstüblichen Preis zugestanden. Das Landesmonopol besaß sie solange, bis jemand eine andere und bessere Masse erfunden und feineres Porzellan daraus verfertigen konnte. So kam die Fabrik in Gang und man überließ ihr, da man das Werk auf alle nur tunliche Weise fördern mußte, einen Platz bei der alten Mankebacher Schmelzhütte samt Gebäude und Inventar unentgeltlich und 1762 siedelte sie von Sitzendorf nach Volkstedt bei Rudolstadt über. Es wurde eine Gesellschaft gegründet, deren Mitglieder außer dem Fürsten und dem Prinzen Friedrich Carl aus Macheleid und einigen angesehenen Mitgliedern des Hofes bestanden. Die Fabrik wollte erst nicht recht florieren. 1763 mußte die fürstliche Baukasse 2500 RThl. (53) vorschießen und am 29. November 1766 abermals mit 4 000 RThl. aushelfen. Während man noch im Dezember 1765 (54) erörterte, ob man die Fabrik nicht in ein herrschaftliches Unternehmen umwandeln solle, scheinen späterhin die Geschäfte gut gegangen zu sein. Man hatte sich auf Anraten des Prinzen Friedrich Carl dahin geeinigt, daß auf die Dauer von 10 Jahren noch eventuelle Nachschüsse geleistet werden sollten. Der Fürst hatte wohl sich dabei auf einen höheren Betrag als die anderen verpflichtet(55), denn Johann Friedrich war unaufhörlich bemüht, das Werk auf die Höhe zu bringen. Er wünschte nichts mehr, als die baldige Aufnahme der Porzellanfabrik, die nur zur Ehre und zum Besten des Landes gereiche und sein sehnlichster Wunsch war, die Manufaktur auf die gleiche Höhe wie die Meißner zu bringen. So griff er dauernd in den Betrieb ein, indem er das Quantum an Brennholz erhöhte und seine Wünsche, z.B. in bezug auf die Verbesserung der Glasur, um den Käufern die Ware nach allen Seiten hin angenehm und schätzbar zu machen, äußerte. Oft tadelte der Fürst die

---

53) Stieda: Die Porzellanfabrik..., S.10 ff.
54) Ders.: wie vor, S. 19.
55) Ders.: wie vor, S. 20.

technische Ausführung, schickte auch häufig neue Muster, nach denen gearbeitet werden sollte und kümmerte sich um die Annahme eines jeden Arbeiters. Dabei war er mit deren Wahl nicht immer einverstanden. Stets war er bemüht, gute Arbeitskräfte der Fabrik zu erhalten und verwandte sich oft persönlich bei deren Landesherren (56). Doch lag ihm nichts ferner, einen Menschen, der bereits bei einem anderen Werke in Arbeit stand, abspenstig zu machen. Es kamen Porzellanmaler, Blaumaler, Dreher und Former aus allen Teilen Deutschlands und arbeiteten kurze oder längere Zeit in der Fabrik und lernten dort die „außerordentliche fürstliche Gnade kennen, deren sich jeder Arbeiter und Untertan zu rühmen" hatte (57). Unter Johann Friedrich stand der Merkantilismus auf dem Höhepunkt, aber auch sein Nachfolger Ludwig Günther nahm sich der Industrie und besonders der Volkstedter Porzellanfabrik an. Er bestätigte das Privileg und gewährte ihr noch weitere Freiheiten, so daß sie erstmalig 1785 einen Kanon zu entrichten brauchte; auch gestattete er dem Pächter den Handel mit allerlei Waren. Er übernahm nicht nur die beiden Anteile seines Vorgängers, sondern bestimmte ein für allemal den Übergang dieser beiden Anteile von einem regierenden Landesherrn auf den anderen. Im Laufe der Jahre verschob sich die Zusammensetzung der Aktionäre aber so, daß der Landesherr 3 Anteile, die fürstliche Baukasse 4 und das Steuerkollegium ebenfalls 4 Anteile an dem Werk hatten, sodaß die ganze Fabrik im Besitz des Hofes war. Ein Zeichen dafür, daß man zu dem Werk das größte Vertrauen hatte. Auch glaubte der Fürst, daß sich das Unternehmen dadurch freier und ungehinderter entwickeln könne und die beim Betrieb desselben vorkommenden Geheimnisse besser bewahrt würden. Fürst Ludwig Günther, der von Jugend an strenge Ordnung gewöhnt und des-

---

56) E III 5e Nr. 2.
57) Stieda: wie vor, S. 61.

halb nichts sehnlicher wünschte, als die Finanzen seines Landes verbessert zu sehen, ordnete gleich nach seinem Regierungsantritt an, daß die Schuld, die die Fabrik bei der fürstlichen Bausparkasse hatte, zur Hälfte getilgt werden sollte. Scheinbar hatte er sie auf sich selbst und seinen Sohn Friedrich Carl überschreiben lassen. Er versuchte alles, um das Unternehmen in richtigen Gang zu bringen und gestattete deshalb nur, daß im Lande ausschließlich mit Volkstedter Porzellan hausiert werden durfte. Unermüdlich war er um die Hebung des Absatzes bemüht und mit seiner Hilfe kam er mehr und mehr in Gang. Für die Abfuhr der Fabrikate stellte er das herrschaftliche Fuhrwerk zur Verfügung und zwar wurden sie meist nach Erfurt geschafft und dort durch Kaufleute vertrieben. Um das Porzellan bekannt zu machen, wandte er sich persönlich an benachbarte Herrscher mit der Bitte, Porzellan in ihrem Land vertreiben zu dürfen. Die Antworten waren verschieden, aber nichts konnte den Fürsten mißmutig machen. Auf eine Absage folgte wieder eine Zustimmung, ja, man versprach dem Fürsten sogar, ihn auf alle möglichste Weise behilflich zu sein. Das einfachste Mittel, um das Porzellan in einem Land bekannt zu machen, war die Auktion und das Ergebnis derselben scheint auch immer recht befriedigend ausgefallen zu sein.

Oft hatte der Fürst vermittelnd einzugreifen, um den Pächter vor Unangenehmem zu bewahren. Z.B. wurden 1777 (58) vom König von Preußen mit Rücksicht auf das vom Fürsten eingelegte Fürwort 4 Kisten Porzellan, die konfisziert worden waren, für die Durchfuhr wieder freigegeben. Als der Pächter Nonne auf der Leipziger Messe Schwierigkeiten hatte, da das Volkstedter Porzellan ein ähnliches Zeichen wie das Meißner trug, und der Kurfürst von Sachsen die Einfuhr derartig markierten Porzellans in Sachsen untersagte, wandte sich Ludwig Günther

---

58) Stieda: Die Porzellanfabrik...,S.104.

am 13. März 1776 (59) an den Kurfürsten persönlich und bat, dem Volkstedter Porzellan doch die Meßfreiheit wieder zuzugestehen. Nonne habe nicht betrügen wollen und auf dem Gewölbeschild habe er ja auch das Schwarzburgische Porzellan als solches kenntlich gemacht. Um alle Zweifel auszuschalten, wäre Nonne von ihm angewiesen worden, das hiesige Porzellan entweder nur mit einer Gabel oder überhaupt nicht zu zeichnen. Darauf erfolgte vom Kurfürst Friedrich August die Zustimmung, das unbezeichnetes Schwarzburgsches Porzellan in Leipzig wieder vertrieben werden dürfte. Aber bereits 1778 erneuert der Kurfürst sein Mandat und bezeichnet sogar die Wallendorfer und Schwarzburg-Rudolstädtische Manufaktur als diejenigen, die die Täuschung vorgenommen hätten, um das Meißner Porzellan in Mißkredit zu bringen. Doch auch hier gelang es dem Fürsten, die Einfuhr für das Schwarzburger Porzellan wieder zu erreichen. Für einige Jahre war es dann Ruhe, bis 1787 wieder eine Beschwerde gegen Nonne einlief. Fürst Ludwig Günther untersuchte die Angelegenheit und sandte dem Kurfürsten die darüber angefertigten Protokolle mit der Versicherung, daß er Nonne verwarnt habe, nichts Ungebührliches zu tun, da er es sonst auf eigene Gefahr und Schaden tun und er sich seiner nicht im mindesten mehr annehmen würde. Um allen Kollissionen mit der Meißner Manufaktur aus dem Wege zu gehen, erklärte Nonne auf der Leipziger Michaelismesse im Oktober 1787 nur noch ein bestimmtes Zeichen seinen Fabrikaten zu geben. So endete der Streit mit Sachsen.

Lange Zeit währten die Streitigkeiten mit einem Angestellten der Fabrik, der darin 15 Jahre lang beschäftigt gewesen, ohne Genehmigung des Fürsten ausgewandert war und die Porzellanfabrik in Gera gekauft hatte. Der Fürst Ludwig Friedrich II. war darüber so ungehalten, daß er dessen sämtliche

---

59) E III 5e Nr. 6.

Habseligkeiten konfiszieren ließ und ihm verbot, sich jemals wieder in seinem Land erblicken zu lassen. Man tat alles, um keine Konkurrenz in den Nachbargebieten groß werden zu lassen. Aus diesem Grunde wurde auch dem Konkurrenten Greiner in Limbach aus dem Schwarzburger Forst kein Brennholz mehr verkauft. Auch die Ausfuhr von Porzellanmasse wurde untersagt.

So war es kein Wunder, daß die Fabrik von Jahr zu Jahr mehr in Blüte kam und sie schließlich keine landesherrliche Unterstützung mehr benötigte. Aus diesem Grund scheint sie auch Ludwig Friedrich II. am 30. März 1797 an seinen Schwager, den Prinzen Ernst Konstantin von Hessen-Philippsthal, verkauft zu haben. Alle Vorrechte und Freiheiten, die die Fabrik bisher besessen hatte, gingen auf den neuen Besitzer über, der sie jedoch im März 1799 schon wieder verkaufte. Aber trotz des Wechsels wurde die Fabrik in ihrer Entwicklung nicht aufgehalten, sodaß zu Anfang des 19. Jahrhunderts über 300 Personen ihren Unterhalt durch sie verdienten.

Ihre Fabrikate, die sowohl Gebrauchs-, als auch Luxusporzellane waren, fanden außer in den deutschen Städten auch in Polen, Rußland, Dänemark, Holland, Frankreich, Spanien, der Schweiz und sogar in Amerika Absatz. Wohl hat sie nicht ganz die gleiche Bedeutung wie die Meißner und Berliner Porzellanmanufaktur erlangt, doch ist sie eine der ersten Porzellanfabriken Deutschlands und kann als die Mutter der Thüringer Porzellanfabrikation betrachtet werden.

Auch eine Steingutfabrik wurde im 18. Jahrhundert in den Schwarzburg-Rudolstädter Landen angelegt und zwar bekam Macheleid, den wir als Gründer der Volkstedter Porzellanfabrik kennen gelernt haben, und der 1766 wegen Streitigkeiten sich zurückgezogen hatte, vom Fürsten Ludwig Günther 1787 die Konzession zu einer Steingutfabrik. Macheleid hatte die Masse zu dem Fabrikat in der Nähe von Schaala, einem Dorf bei Rudolstadt, gefunden und errich-

tete aus diesem Grund die Fabrik in diesem Ort. Mit den Erzeugnissen bezog er die Märkte, auch die ausländischen, doch konnte sich das Unternehmen zu einer Exportindustrie nicht entwickeln und ging schon 1797 wieder ein (60). Bereits 1795 (61) war eine neue Steingutfabrik in Neuhaus von dem Wildmeister Kämpf trotz aller Vorstellungen der Glashütten und verschiedener Gemeinden, die befürchteten, daß durch eine zu starke Holzkonsumtion ein Holzmangel zum Nachteil der Waldbewohner eintreten würde, angelegt worden. Der Fürst hatte auch ihm große Freiheiten eingeräumt. Auch in Königsee wurde 1801 (62) vom Fürsten Ludwig Friedrich II. die Anlegung einer Fabrik auf englisches Steingut, Koblenzer und bürgerliches Geschirr genehmigt, jedoch ohne das jus prohibendi. Er überließ dem Besitzer Treuner das für den Betrieb nötige Quantum Holz und sicherte ihm für alle benötigten Materialien die Zollfreiheit zu. So kam mit Hilfe des Fürsten auch dieses Unternehmen in Gang.

d) Das Textilgewerbe.

Auch das Textilgewerbe erfreute sich der ausgesprochenen Förderung der Landesherren und wurde dadurch im Laufe des 18. Jahrhunderts immer mehr zum wichtigsten Gewerbe des Landes.

Besonders bekannt war die stark entwickelte Rasch- und Zeugmacherei in Stadtilm, die bereits seit dem 15. Jahrhundert dort zu Hause war (63). Von besonderer Wichtigkeit für sie war, daß an dem Rohstoff - der Wolle - in dortiger Gegend kein Mangel war, denn gerade in der Umgebung von Stadtilm

---

60) Hesse: a.a.O. Anm. S. II.
61) E XIII 2c Nr. 8.
62) D XVIII 6a Nr. 14; auch F/LVI.
63) Die Stadtilmer Raschmacher erhielten 1542 eine Innung. Weiß: a.a.O. S. 6.

hatte die Schafzucht ihren höchsten Stand. Wie alle anderen Gewerbe, hatte auch dieses unter dem Dreißigjährigen Krieg sehr gelitten, so daß 1661 nur noch 16 Meister dort ihr Handwerk ausübten(64). Es blieb den Fürsten vorbehalten, dieses Gewerbe durch eine den Verhältnissen entsprechende Wirtschaftspolitik nicht nur in dieser Stadt wieder emporzubringen, sondern es auch in den anderen Orten des Landes auszubreiten. So revidierte und erneuerte Albert Anton 1690 (65) den Stadtilmer Rasch- und Zeugmachern, auch den Leinewebern ihre Innung und gab 1701 (66) einigen Zeug- und Raschmachern, die sich von der alten Innung deswegen trennten, weil sie es mit den Leinewebern hielten und deshalb ihre Kinder in der Fremde mit Schimpf wieder zurückgewiesen und auch ihnen selbst viele Hindernisse zugefügt wurden, eine eigne Innung.Die Innungsbriefe hielten sich in dem üblichen Rahmen, wie Beitrittszwang, Bestimmung der Stühle, der Schau usw. (67). Neben diesen beiden Innungen gab es noch eine für die Tuchmacher, die als zweite Wollmanufaktur in Stadtilm blühte und großen Export hatte.

---

64) Weiß: a.a.O. S. 7. ff.
65) E XIV 3c Nr. 1.
66) E XIV 3c Nr. 2.
67) Die beiden Innungen scheinen immer auf Kriegsfuß miteinander gelebt zu haben, denn in dem Innungsbrief von 1736 lautet der 40.Artikel „da die Meister dieser Zunft mit den Meistern der Rasch-, Zeug- und Barchentmacher, auch Leinweberhandwerks zu Stadtilm aus verschiedenen Ursachen nicht gern etwas zu tun, vielmehr ihre Sache gern für sich allein haben wollen, so soll auch keiner mit gedachten Zeugmachern und Leinewebern von wegen der Arbeit einiges Verständnis hegen und selbigen Gang gehen und Zeug und Rasch von ihnen annehmen". (E/XIV 3c Nr. 3 u. Nr. 6.).

Aber nicht in Stadtilm allein, sondern auch in den anderen Städten des Landes suchte bereits Albert Anton das Textilgewerbe einzuführen. Er beauftragte 1706 den Rat und Berghauptmann Johann Friedrich Barthol von Bielen, in dem Land, besonders in der Residenzstadt Rudolstadt, nützliche Manufakturen, insbesondere Wollspinnereien, Tuche und Zeuge, auch Strumpfwirkereien einzuführen. Dabei versprach er denjenigen, die gewillt waren, sich in sein Land zu begeben, gewisse Begnadigungen und Freiheiten. Auf diese Weise wurden mehrere Strumpfwirker und auch andere Leute nach Rudolstadt gezogen (68). Auch in der Unterherrschaft versuchte er das Textilgewerbe einzuführen und vermied alles, was es beeinträchtigen konnte. Aus diesem Grund lehnte er ein Gesuch um Wollgarnhandel in Frankenhausen ohne weiteres ab, um die Textilhandwerker, die sich bereits dort befanden, und sich künftighin noch niederlassen wollten, nicht abzuschrecken (69). Desgleichen suchte sein Sohn Friedrich I. das Textilgewerbe im Lande auszubauen und zu fördern. - Unter den neuen Manufakturen, die erst eingeführt werden sollten, stand an erster Stelle die Seidenindustrie. In Schwarzburg-Rudolstadt machte man mehrere Versuche, sie einzuführen, von denen einer unter Ludwig Friedrich I. fiel. Dieser war 1715 von seinem Rat v. Mollwitz veranlaßt worden, Maulbeerbäume zum Zwecke der Seidenmanufaktur anzupflanzen (70). v. Mollwitz hatte sich von dem Erfolg, den man in anderen Ländern damit erzielt hatte, überzeugt und sah nicht ein, warum man solche rohe Seide aus Italien oder aus Leipzig und Nürnberg, meist aber aus Arnstadt, wo die Nürnberger Seidenhändler ihre Niederlage und einen Faktor hatten, bezog. So machte er 1719 (71)

---

68) F XII 4a Nr. 2.
69) Z. 51.
70) E I 3c Nr. 4a.
71) E I 3c Nr. 5.

Friedrich Anton den gleichen Vorschlag, um das viele Geld nicht hinauswandern zu lassen. Die verschiedensten Gutachten wurden dem Fürsten unterbreitet, die alle darauf hinzielen, nach und nach gute Handwerker wie Bortenwirker, Posamentierer und sonstige seidenverarbeitenden Fabrikanten ins Land zu ziehen, und dadurch die Nahrung zu verbessern (72). Ob einer der Vorschläge beachtet worden ist, geht aus den Akten nicht hervor, obwohl Friedrich Anton für das Textilgewerbe großes Interesse hegte. So gab er den Strumpfwirkern in den einzelnen Städten ihre Innungen (73), verbot 1736 (74) das Aufkaufen und Ausführen der Wolle, und keiner, der nicht einer Innung angehörte, durfte Garn verarbeiten (75). 1739 (76) verhandelte er mit einem aus Frankreich zurückgekehrten Zeugmacher, der den halben seidengewürfelten Cros du Tour herzustellen verstand, und 1740 (77) wurde die Anlegung einer Kattun-Manufaktur ins Auge gefaßt, um vor allem die vielen armen Untertanen zu beschäftigen. Aus diesem Grund genehmigte er 1742 (78) die Niederlassung einer solchen in Kelbra. Denn in der Unterherrschaft, besonders in dem Frankenhäuser Distrikt, wurde viel Wolle erzeugt und unverarbeitet aus dem Lande geschafft. Wohl waren die Tuchmacher des öfteren angehalten worden, ihr Handwerk fleißiger zu betreiben und sich mehrere Stühle anzuschaffen, aber trotzdem war außer einem Tuchmacher keiner imstande, ein Warenlager zu halten und feine Tuche zu füh-

---

72) So war er auch dafür, eine Niederlage von fremden Materialien einzurichten, um solche aus erster Hand zu bekommen und hernach eine Fabrik und „negotium" zu machen. (E I 5c Nr. 5.)
73) F XII 4a Nr. 2.
74) Z. 51.
75) E XIV 3c Nr. 1.
76) E I 3c Nr. 8.
77) E I 3c Nr. 9.
78) E III 6d Nr. 16.

ren (79). So wurde auf Veranlassung des Fürsten Johann Friedrich 1760 (80) eine Wollwarenfabrik gegründet. Er sah die Anlegung derselben schon deshalb sehr gern, um der eingerissenen Bettelei Einhalt zu tun und der Armut mehr Nahrung zu verschaffen. Das Werk kam mit seiner Hilfe, indem er dazu einen Vorschuß von 1000 RThl. ohne jegliches Interesse gewährte, in Gang und man fertigte aus den heimischen Rohprodukten feine Stoffe, wie Samt und Flanelle, an. Als jedoch die Besitzer um ein besonderes Privileg baten, wurden sie von ihm abgewiesen, da er sich dem Fortschritt nicht verschließen wollte.

Unter ihm wurden überall im Lande mit seiner Hilfe Manufakturen errichtet; so hatte man 1752 die Absicht, in Rudolstadt eine Baumwollmanufaktur anzulegen und zwar sollte die „Societät" aus dem Waisenhaus und einigen Herren bestehen. Es wurden die verschiedensten Vorschläge gemacht, der Fürst gewährte auch außer einigen Freijahren einen Vorschuß von 500 RThl.(81); jedoch einen Nachweis darüber, daß die Manufaktur tatsächlich zustande gekommen war, gibt es nicht (82). Ferner wurde 1755 in Leutenberg eine Bortenwirkerei angelegt, da dort trotz der guten und vielen Wolle nur zwei Strumpfwirker und etwa 5-6 Zeugmacher ihre Profession so ausübten, daß sie meist nur auf Bestellung arbeiteten (83). Im gleichen Jahr machte man dem Fürsten einen Vorschlag

---

79) E I 3c Nr. 33.
80) E III 6d Nr. 24.
81) E XIII 2b Nr. 2.
82) Außer einem Quittungsbuch, aus dem hervorgeht, daß von 1767 von ihr an das Waisenhaus für gelieferte Zeuge Geldbeträge gezahlt worden sind. Doch muß man vor 1763 bereits die nötigen Anstalten wegen Anlegung einer Spinnerei gemacht haben, denn man lehnte aus diesem Grund das Gesuch um Anlegung u. Bevorschußung einer Baumwollfabrik ab. (E I 3c Nr. 19.)
83) E III 3a Nr. 15.

wegen Anlegung einer Seidenraupenzucht, da diese auf Anweisung des Kurfürsten von Sachsen in den Amtsbezirken Heringen und Kelbra eingeführt werden mußte. Die einzelnen Verwaltungen gaben ihre Gutachten darüber ab, jedoch der zuständige Oberforstmeister erklärte, daß weder Raum noch geeigneter Boden für Maulbeerbäume in den herrschaftlichen Hölzern außer dem Berg unter dem Hain vorhanden wären. Man versprach sich scheinbar wiederum von diesem Unternehmen keinen Nutzen, indem man erkannte, daß Klima und Bodenbeschaffenheit für einen Seidenanbau nicht günstig war. Jedoch war Johann Friedrich unermüdlich um das Textilgewerbe besorgt und zog viele Textilarbeiter, darunter mehrere Samtmacher ins Land, denen er nicht nur einen Vorschuß gewährte, sondern sie solange vom Kanon befreite, bis das Werk richtig aufblühte (84). Im allgemeinen hielten sich die Schwarzburg-Rudolstädter Fürsten der Seidenmanufaktur fern. Selbst Ludwig Günther, unter dem das Textilgewerbe erst auf eine wirkliche Höhe kam, überließ es einem Privatmann, auf eigene Faust die Seidenraupenzucht zu betreiben (85). Allerdings gewährte er ihm eine kleine Unterstützung, als dieser in Not geriet.

Ludwig Günther sah vor allem darauf, daß das heimische Gewerbe imstande war, Städte und Dörfer hinlänglich mit Waren zu versehen; denn als sich die Rudolstädter Strumpfwirker, die ähnlich wie die Tuchmacher nicht über den Rahmen des Handwerksmäßigen hinauskamen, über die Hausiererei mit wollenen und baumwollenen Strümpfen, die gegen den 21. Artikel ihrer Innung verstieß, beschwerten, wurde ihnen von der fürstlichen Regierung vorgehalten, daß sie doch den heimischen Bedarf nicht decken könnten. Da sie aber versprachen, in Zukunft einen größeren Vorrat zu halten und 1781 ihr Gesuch erneuerten, wurde 1782 das schon erwähnte Hausiererverbot erlas-

---

84) E III 6a Nr. 26/27.
85) Schwarzburgbote 1929 Nr. 23.

sen. (86) Stark wurden sie durch den Strumpfverleger Strickrodt, dem der Fürst 400 RThl. vorgeschossen hatte, damit er die Armen beschäftigen konnte, zu größerem Fleiß angefeuert (87). Besonders um die armen und müßigen Personen in den Städten und Dörfern zu beschäftigen, war Ludwig Günther bemüht, das Textilgewerbe in seinem Lande auszubreiten. Er ließ in der Rudolstädter Armenanstalt einen großen Spinnsaal errichten, in dem die Armen in gutgeheizten und beleuchteten Räumen arbeiten konnten.(88) Im Juni 1772 gestattete er dem Tuchmacher Rothe die Anlegung einer Spinnerei, bewilligte ihm einen Vorschuß von 400 RThl.(89) und unterstützte das Werk, wo er nur konnte. Es wurde eine besondere Kommission gebildet, die das Unternehmen in Betrieb setzen sollte. Man schaffte eine Anzahl Spinnräder an, die ausgeteilt und vorgeschossen wurden unter der Bedingung, daß von jedem eingelieferten Pfund gesponnenen Wolle von dem Spinnerlohn 6 Pfg. abgezogen wurden (90). Auch in den anderen Städten des Landes breitete Ludwig Günther das Textilgewerbe aus. Z.B. wurde 1781 (91) in Blankenburg eine Wollmanufaktur angelegt. Der Tuchmacher bekam die Konzession nicht nur unentgeltlich, sondern es wurden ihm alle möglichen Freiheiten zugestanden; aber der Fürst hatte mit der Tuchmacherinnung zu Rudolstadt den größten Kampf auszufechten, indem diese sich mit Händen und Füßen gegen die neue Einrichtung wehrte. Es war bezeichnend, wenn die Immung schrieb, „es sei ganz irrig,

---

86) 1786 gab es allerdings nur 6 Strumpfwirker in Rudolstadt. Renovanz: Chronik der fürstlich Schwarzburgschen Residenzstadt Rudolstadt, Rudolstadt 1860, S. 152.
87) E I 3c Nr. 22. (18. Nov. 1772)
88) Schöppel: Die Regenten des Fürstent.Schwarzburg-Rudolstadt, Rudolstadt 1915, S. 48.
89) E I 3c Nr. 22.
90) E I 3c Nr. 22.
91) D XVIII 6a Nr. 8.

wenn man sich vorstelle, daß in Preußen oder in England die Fabriken und Manufakturen die Handwerkszünfte tourpieren dürften. Nichts weniger, ihre Zunftmeister sitzen mit im Rat und geben genau Achtung" (92). So bereitete die Zunft den Tuchfabrikanten die größten Schwierigkeiten, bis er sich endlich entschloß, in sie als Meister einzutreten. Der Fürst erließ ihm den herrschaftlichen Anteil und gewährte ihm jede denkbare Unterstützung. Er bekam einen Vorschuß und in Anbetracht der Kostenbezahlung wurde ihm jede Nachsicht zuteil (93). Um den Leuten auf dem Walde mehr Nahrung zu schaffen, erteilte der Fürst im Juli 1784 dem Kaufmann Brunhard die Anlegung einer Bandmanufaktur in Königsee. Er bekam den Vorkauf der noch vorhandenen Bandstühle und erhielt eine zehnjährige Freiheit von allen Abgaben, selbst für die bei ihm beschäftigten Bandmacher und Wollkämmerer zugesichert. Auch in anderen Orten der Waldgegend hatte sich das Textilgewerbe ausgebreitet. Z.B. wurde in Böhlen jährlich eine große Anzahl von Drillichen, Leinen und baumwollenen Zeugen angefertigt (94). Da man aber in Ermangelung einer Bleiche dort viel fremdes Garn verarbeitete, gewährte Ludwig Günther zur Anlegung einer Garnbleiche einen Vorschuß und ersuchte, mit dem Versuch alsbald zu beginnen (95).

Auch in der Unterherrschaft unterstützte Ludwig Günther das Textilgewerbe. Aus diesem Grund gewährte er den Bitten der Besitzer der unter Johann Friedrich 1760 gegründeten Fabrik, um ein Monopol kein Gehör. In demselben Jahr, in dem sie ihr Gesuch erneuerten (1778) wurde eine zweite Textilfa-

---

92) D XVIII 6a Nr. 8. - In Preußen gäbe es keine Tuchmanufakturen, außer den Handwerkern selbst und der König sei „entrepreneur" aller Tuchmacherhandwerker.
93) D XVIII 6a Nr. 8.
94) E I 3c Nr. 15.
95) E I 3c Nr. 21.

brik von den Gebrüdern Vogel eingerichtet. Sie scheinen aber nicht genug Mittel zur Verfügung gehabt zu haben, denn Fürst Ludwig Günther und der Erbprinz Friedrich Karl ließen einen Umlauf unter ihren Beamten herumgehen, in dem sie zum Beitritt zur „Societät, die nur zum Besten des „Publiko gereichet", aufforderten (96).

Besonders aber versuchte er durch Aussetzung von Preisen die Woll- und Flachsspinnerei in seinem Lande zu fördern. Der Erfolg blieb nicht aus. So waren 1786 in Rudolstadt 17 Tuchmacher, 3 Tuchscherer und 16 Weber, die Leinen und Baumwolle verarbeiteten (97). Am meisten aber blühte das Textilgewerbe in Stadtilm, das in den 80er Jahren für ca. 100 000 RThl. Wollwebwaren exportierte (98). Die Zeug- und Raschmacher hatten sich dort immer mehr ausgebreitet und 1789 bestand die alte Innung aus 35, die neue aus 56 Meistern (99). Man verarbeitete nicht nur Rasche, sondern seit einigen Jahren den schönen „Serge de bruit." Dieses Gewerbe gab nicht nur der Stadt, sondern der ganzen Umgebung gute Nahrung. Das gleiche galt für die Tuchmacher, die als zweite Wollmanufaktur dort blühte und zu der 1789 75 Meister (100) gehörten, die alljährlich 3 500 Stück Tuche anfertigten. Von den Tuchen wurden die wenigsten gefärbt und ausgeschnitten, sondern die meisten wurden von Stadtilmern oder benachbarten Kaufleuten nach auswärts versandt. Wir haben es also hier mit einem Verlagssystem zu tun, indem eine größere Anzahl von Erzeugern für einen Kaufmann arbeiteten.

Selbst Friedrich Carl wandte sein Hauptaugenmerk auf die Erhaltung und Förderung des Textilgewerbes und setzte für einzelne Ämter, wie Blankenburg,

---

96) E I 3c Nr. 37.
97) Renovanz: a.a.O. S. 152.
98) Weiß: a.a.O. S. 71.
99) Landesbibliothek Ma III Nr. 197.
100) Landesbibliothek Ma III Nr. 197.

Königsee und Könitz, bestimmte Preise aus (101).Er machte wieder Anstalten, den Seidenbau in seinem Lande einzuführen und ließ zu diesem Zweck Maulbeerbaumplantagen anlegen, zu deren Schutz er am 22.Januar 1791 ein Mandat erließ (102). 1792 genehmigte er die Anlegung einer Kattunfabrik in Leutenberg(103). Hier hatten die Weber seit ca. 10 Jahren durch die Baumwollmanufaktur, welche die Herrenhuter Gemeinde in Ebersdorf betrieben, ihre Nahrung gefunden. So hatten sie jährlich einen Verdienst von ca. 1000RThl. Um ihnen diese Nahrung trotz des fünf Stunden langen Weges, den sie bis Ebersdorf zurücklegen mußten, zu erhalten, wurde in dem Privileg ausdrücklich bestimmt, daß sich der Fabrikant Heumann nur derjenigen Weber und Spinner bedienen dürfe, die freiwillig zu ihm in Arbeit gingen.

Unter seinem Sohn Ludwig Friedrich II. wurde 1797 eine Baumwollmaschinenspinnerei in Rudolstadt, die die erste im ganzen Lande war, angelegt (104). Aus dem Regierungsbericht geht hervor, daß diese Einrichtung um so ansehnlicher sein werde, da außer der Maschinenarbeit auch Kinder und erwachsene Personen mit der Zubereitung der Wolle beschäftigt würden. Besonders der Spinnsaal, in dem bisher nur Schafwolle, bei der die Arbeiter nicht so viel als bei der Baumwolle verdienten, versponnen wurde, würde seinen Nutzen davon haben. Ludwig Friedrich erteilte die Konzession und gestattete dem Unternehmer außer 10 Freijahren die Handlung mit Kurz- und Schnittwaren. Gern gewährte er, als dieser mit seinen Maschinen in dem vorgesehenen Raum nicht unterkommen konnte, den ihn aufnehmenden Hausbesitzern einen Baukostenzuschuß von 100 RThl. Ein halbes Jahr später ließ er die Weiteran-

---

101) Hesse: Lebensbeschreibung Friedrich Carls, S. 37.
102) Rudolstädter Wochenblatt 1791, Stück 5.
103) E XIII 2b Nr. 7.
104) E XIII 2b Nr. 3.

legung einer Baumwollenmanufaktur zu und kam auch diesem Gründer in weitgehendster Form entgegen. Doch wurde bei Ausstellung der Konzession darauf geachtet, daß die bereits vorhandenen Manufakturen, besonders aber die Stadtilmer, nicht beeinträchtigt wurden (105).

Bei dieser fürsorglichen Wirtschaftspolitik war es kein Wunder, daß die von den Fürsten des 18. Jahrhunderts ins Leben gerufenen Textilmanufakturen sich alle lebensfähig erwiesen und viel Geld ins Land brachten. Die Landesherren unterstützten sie, wo sie nur konnten und noch 1806 gab Ludwig Friedrich II. einem Stadtilmer Verleger, der einen großen italienischen Auftrag in so kurzer Zeit ausführen mußte, daß 20 Tuchmacher daran für ihn arbeiteten, für jeden Posten einen Vorschuß.

Wenn man auch überall die Anlegung einer neuen Manufaktur begrüßte, wurden doch nicht alle Gesuche um Einrichtung derselben genehmigt, sondern es wurde besonders darauf geachtet, daß der entstehende Nutzen der Bevölkerung und der fürstlichen Kasse zugute kam. Deshalb wies Johann Friedrich 1756 das Gesuch einiger Zeugmacher aus dem Vogtlande ab, „obwohl die Anlegung einer Rasch- und Zeugfabrik für das ganze Land von größtem Nutzen und dieselbe von dem Fürsten mehr gefördert als gehindert werden mußte" (106). Und noch 1799 wurde von Ludwig Friedrich II. ein Gesuch abgelehnt, weil der Bittsteller die Bedingungen für sich allein so „lukrativ" gestellt hatte, daß dem Kameralinteresse nur Schaden entstanden wäre (107). Vor allem wurde streng darauf gesehen, daß die Bewerber gute Sachkenntnisse hatten, die eine Gewähr dafür boten, daß sie den Untertanen hinlänglich Arbeit verschafften. und den „niedrigen Schicksalen, welche den Fabriken durch plötzliches Steigen und Fallen der Warenpreise zugefügt werden, ausweichen können", damit nicht

---

105) E XIII 2b Nr. 4.
106) E I 3c Nr. 13.
107) E XIII 2b Nr. 5.

zuweilen die Spinner ohne Wolle und die Weber ohne Garne müßig sitzen". (108). Darum kann man wohl mit Weiß (109) behaupten, daß die Schwarzburger Landesherren gerade in dem Textilgewerbe ihre Gewerbepolitik mit Weitblick und Strenge geleitet haben.

e) Förderung des Bergbaues und der metallverarbeitenden Gewerbe.

Der Bergbau wurde in den Schwarzburger Landen schon früh getrieben und zwar waren die Schwarzburger Bergwerke nach dem Vertrag von 1599 allen Schwarzburger Grafen gemeinsam und wurden auch gemeinschaftlich betrieben. Trotzdem schaltete jede der beiden Herrschaften mit dem Bergregal oft nach eigenem Gutdünken, ohne sich um den anderen zu kümmern.

Es war nun das besondere Verdienst Albert Antons, den Bergbau, der wie alle anderen Gewerbe nach dem Dreißigjährigen Kriege vollkommen darniederlag, wieder auf die Höhe gebracht zu haben. 1686 (110) gaben die Schwarzburger Grafen gemeinsam eine Bergordnung heraus, die den ganzen Bergbau regelte und gewerbelustige Leute ins Land ziehen sollte. So war jenem, welcher einen neuen Goldgang erschürfte oder entblößte, aus dem Zehntamt 10 RThl. als Geschenk auszuzahlen. Allen wurde eine Befreiung des vollen Zehnten auf drei Jahre, des halben Zehnten auf sieben Jahre zugesagt. Ferner waren die Bergleute von Zinsen und Steuern auf 10 Jahre befreit und genossen freien Zu- und Abgang. Auch das Bau- und Brennholz hatten sie mehrere Jahre frei.

---

108) E XIII 2b Nr. 7.
109) Weiß: a.a.O. S. 98.
110) Akten des Bergamts Könitz, I[1] im Staatsarchiv zu Rudolstadt.

Man versuchte mit aller Macht, Bauwerkslustige ins Land zu ziehen. Besonders nach dem Besitz von Edelmetallen, die nach merkantilistischer Anschauung den Reichtum eines Landes bildeten, wurde getrachtet.

Im Schwarzburger Land waren 7 goldführende Flüsse und Bäche (111) und schon im 15. Jahrhundert werden die für die Goldwäscher bestimmten Seifenwerke der Schwarza erwähnt (112). Nach dem Dreißigjährigen Krieg nahm man die Goldwäsche wieder auf und unterstützte die um einen Schurfschein Suchenden mit Vorschüssen und sonstigen Lockmitteln. Es wurden 1707, 1710 und 1715 Versuche gemacht, die jedoch ohne Erfolg waren. Erst 1740 (113) setzte eine erfolgversprechende Tätigkeit ein und Fürst Friedrich Anton erteilte gern die Konzession, in der er sich den Vorkauf des gewonnenen Goldes sicherte. Dieses mußte an die fürstliche Kammer und zwar das Lot um 9 RThl. 6 Gr. abgeliefert werden (114). Bis 1747 wurden für über 100 RThl. an Gold eingeliefert, doch rentierte das Unternehmen nicht und ging ein. Noch einige Male versuchten es ein paar Mutige, darunter der Schichtmeister Mühlberg aus Blankenburg, den man sogar erlaubte, sich auf dem herrschaftlichen Eisenwerk zu Katzhütte eine zur Goldwäsche dienende Maschine gießen lassen. Aber es war fast alles vergeblich.

---

111) Rudolstädter Wochenblatt 1785, Stück 46. - Ferner schrieb 1704 der Bergzehnt Lienbeck aus Leutenberg in seinem Rezeß über die Bergwerke: „Es ist bekannt, daß der große Gott die Lande der regierenden Herren von Schwarzburg-Rudolstadt mit Bergwerken gesegnet, indem er einen Fluß, die Schwarze genannt, in dem Lande fließen läßt, darinnen schöne Goldkörner gefunden werden." (Landesbibliothek Ma VII Nr. 3.)

112) Sigismund, I.Teil S. 123.

113) Heß v.Wischdorff: Beiträge...,I.Teil, S.197.

114) F XXIV A Nr. 73.

Etwas mehr Erfolg hatte man mit dem Bergbau auf Gold, der zuerst bei Goldisthal getrieben wurde. 1695 und 1696 betrieben dort zwei Gewerkschaften einen regelrechten Bergbau und zwar wurde die eine Zeche von den Schwarzburger Grafen, die andere von Frankfurter Kaufleuten unterhalten. Doch stellte man die Arbeit bald wieder ein (115). Im Oktober 1724 erteilte Friedrich Anton dem kursächsischen Major Ernst Ludwig von Damnitz eine Konzession über das Goldbergwerk in Kolitzschthal, das auch bis 1737 mit geringem Erfolg betrieben wurde (116). Später in den Jahren 1770-74 versuchten die v. Damnitzschen Erben nochmals ihr Glück. Sie riefen eine dreifache Gewerkschaft (384 Kuxe) ins Leben, zogen ungarische Arbeiter ins Land, aber das angelegte Werk ging trotz Unterstützung des Fürsten auch bald wieder ein (117).

Auch den Bergbau auf Silber förderte man in Schwarzburg-Rudolstadt. Besonders war die silberhaltige Grube Emilia Maria bei Könitz während des 18. Jahrhunderts in Betrieb. Das Silber wurde meist nach Ilmenau verkauft. War jedoch der Preis dort nicht günstig, so verhüttete man es selbst in Leutenberg. Die Schichtmeister mußten immer erst bei der fürstlichen Kammer anfragen, was sie mit dem Silber anfangen sollten und die Kammer versuchte es am rentabelsten zu verwerten. So hatte sie bei zwei zu Ilmenau gemachten Silberschmelzen über 400 RThl. Gewinn, denn dem fürstlichen Haus mußte von dem Erlös der vierte Teil abgegeben werden. Doch kamen die Fürsten den Gewerken oft entgegen und gewährten ihnen in schlechten Zeiten große Nachlässe (118). In der Nähe von Weitisberga war auch ein Silber- und Bleibergwerk im Betrieb, das man stets durch Gewährung besonderer Vorteile an die jeweiligen

---

115) Schwarzburgbote 1927, Stück 3.
116) F/XXXVIII E Nr. 1 und E XI Nr. 56.
117) Sigismund: a.a.O. S. 124.
118) F/XXIV A Nr. 1.

Besitzer in Gang (119) hielt. 1753 errichtete man zum besseren Betrieb dieses Werkes ein Pochwerk (120) und 1768 wurde der Gold- und Silberankaufspreis erhöht (121).

Sehr erträglich war eine Zeitlang der Kupferbergbau, den man obwohl in beiden Landen Gruben vorhanden waren, besonders in der Könitzer Gegend betrieb. Durch Albert Antons Unterstützung nahm er von 1685 einen großen Aufschwung, so daß einige Jahre später 681 Bergleute dort einfuhren. Der Betrieb wurde so groß, daß das gemeinschaftliche Bergamt zu Könitz angelegt wurde. Der Bergzehntner Lienbeck (122), der als erster einen summarischen Rezeß aufstellte, errechnete daß von 1685 bis 1704 28 128 Ztr. 78 Pfd. Kupfer auf 83 Zechen gewonnen waren, welche für 588 679 RThl. 20 Gr. 4 Pfg. verkauft wurden. Davon hätte der Landesherr 334 209 RThl. an herrschaftlichen Hütten und Bergkosten erhalten. Bei einzelnen Gewerkschaften konnte in jedem Quartal auf einen Kux 10 RThl. Ausbeute verteilt werden. Nach und nach hatte man über 180 Zechen gangbar gemacht, von denen jedoch später nur 40 teils freie, teils Ausbeutezechen waren (123).

Selbst eine Kupfer verarbeitende Industrie besaßen die Schwarzburger Fürsten in ihrem Land. Schon im 17. Jahrhundert bestanden in Arnstadt und Grünau bei Leutenberg Messingwerke, die nach einem Rezeß von 1698 gemeinschaftlich betrieben wurden. Sie besaßen weitgehende Privilegien und hatten den Vorkauf an dem im Lande gewonnenen Kupfer. Das Grünauer Werk zerfiel in 20 Anteile zu je 1100 RThl., wovon die beiden Fürstenhäuser 16 besaßen (124). Im Laufe der Zeit hatte jede Linie die Hälfte im Besitz. Da aber

---

119) F/XXIV A Nr. 7.
120) Sammlung Kiesewetter C.V.
121) D XI 5c Nr. 25.
122) Landesbibliothek Ma VII Nr. 3.
123) Rudolstädter Landeszeitung 1897 Nr. 139.
124) F/XXXVII Nr. 1 u. 2.

der Kupferbergbau zurückging, stellte man 1724 den Betrieb des Arnstädter Werkes ganz ein und schaffte alle Vorräte und die ganze Einrichtung nach Grünau. (125) Doch auch dieses Werk florierte schlecht und jedes Jahr hatte der Rudolstädter Fürst Einbußen, die er allein tragen mußte, so daß man 1754 dafür war, daß es stillgelegt werden sollte. 20 Ztr. Kupfer erforderten einen Aufwand von 757 RThl. und erlöst wurden dafür nur 788 RThl. Dabei hatte man noch den übrigen Aufwand an Reparaturen und Besoldungen zu tragen. Trotzdem übernahm im Jahre 1756 (126) Johann Friedrich auch die zweite Hälfte des Werkes, da er glaubte, das Werk durch eine einheitliche Leitung wieder auf die Höhe bringen zu können. Aber dies schlug fehl und 1762 (127) gab er seine Genehmigung zur Umwandlung des Werkes in ein Blaufarbenwerk und bewilligte zu dem Umbau 1000 RThl. Das Werk wurde dann verpachtet.

Auch in der Unterherrschaft besaß man eine Kupferhütte und zwar hatte Albert Anton im November 1 700 bzw. in Januar 1701 (128) die beiden Hälften der Berger Kupferhütte und einen großen Teil der Kyffhäuserschen, Rothenburgischen und anderer Bergwerke in dieser Gegend gekauft. Das Messingwerk war immer, wenn auch nur verkürzt, in Betrieb. Das Gehalt der Erze war 4-6 Pfd. auf den Ztr. und nach einem eingeforderten Bericht von 1751 erfahren wir, daß von den im Steintallebner Forst gelegenen unzähligen Schächten gegenwärtig nur 11 gangbar, die anderen aber gar nicht belegt waren.

Mehr Glück hatten die Fürsten mit dem Bergbau auf Eisen. Man hatte ihn schon früh betrieben und viele Orte verdankten ihre Entstehung der Errichtung von Eisenhämmern. Noch im 18. Jahrhundert florierten zahlreiche Eisenhütten und -hämmer in den

---

125) Sammlung Kiesewetter C.V.
126) F/XXXVI Nr. 4.
127) F/XXXVO Nr. 4.
128) F/XXIV B Nr. 47.

Tälern der Schwarza und ihrer Nebenflüsse. Mit dem Zurückgehen des Bergbaues auf Kupfer lag der Schwerpunkt mehr in der Eisensteingewinnung. Die jährliche Produktion betrug zu Anfang des 18. Jahrhunderts etwa 40 000 Ztr. und es waren ungefähr 40 Zechen in Betrieb. 1731 (129) gab es folgende Zechen in der Oberherrschaft:

20 Zechen im Amte Blanckenburg,
11 " " " Schwarzburg,
46 " in Könitz,
7 " " Leutenberg,
4 " " Reschwitz,
8 " " Bucha,
2 " " Presswitz,
1 " " Weidisberga,
1 " " Ilm,
1 " " Paulinenzella.

Es wurden große Massen Eisenerze, die von vorzüglicher Güte waren, hervorgebracht. Die Fürsten, die dem Bergbau auf Eisen eine große Bedeutung zuschrieben, wandten ihre volle Fürsorge auf dessen Erhaltung. Der gewonnene Eisenstein wurde auch gleich in zahlreichen Eisenwerken verarbeitet. Die Landesherren versuchten auch hierfür, neue Unternehmer ins Land zu ziehen, so daß diese nicht nur durch den großen Holzreichtum und die reichlich vorhandenen Wasserkräfte bewogen wurden, sich hier niederzulassen, sondern die großen Versprechungen der Regierung gaben ihnen letzten Endes den Ausschlag. Freies Bauholz, Zurverfügungstellen von Bauplätzen und völlige Steuerfreiheit bestimmten viele zur Anlegung von Werken, die nach allgemeinen Grundsätzen dem Volke nur gut und nützlich waren, da nicht nur viele Untertanen dabei ihre Nahrung und Arbeit fanden, sondern vor allem fremdes Geld gegen inländliche Produkte ins Land kamen. Auch wurde die gewünschte Vermehrung der Forstrevenuen dadurch merklich ge-

---

129) F/XXIV B Nr. 48.

fördert (130). So errichtete Albert Anton am 1.Mai 1704 (131) das hohe Ofenwerk in Katzhütte, damit alle Eisenmanufakturen mit gutem und tüchtigem Eisen versehen wurden. Außer ihm und seiner Gemahlin waren noch sein Sohn, der Kanzler und Berghauptmann an der Societät beteiligt, und jeder zeichnete zum Anfang 1200 Thaler. Die Zahlung mußte doch solange fortgesetzt werden, bis ein Kapital von 10 000 RThl. zusammen war. Die Gesellschaft hatte die unbeschränkte Freiheit, zwei hohe Öfen nebst den dazugehörigen Frisch- und Schmelzfeuern, Eisen-, Stahl- und Blechhämmern, Eisenstein- und Schlackenpochwerken und überhaupt alles, wodurch die Eisenkonsumtion gefördert werden konnte, aufzubauen. Sie durfte im ganzen Lande nach Eisenstein schürfen und hatte den Vorkauf vor den Fremden. Das Privileg enthielt weitgehendste Vorteile für das Werk. Selbst die Bedienten und Arbeiter, auch deren Kinder, waren von allen Steuern, Schutzgeldern, Einquartierung, Frondiensten und sonstigen Personalauflagen befreit. Freies Bauholz und für das Malter Kohlen und Brennholz brauchten sie nur ein paar Groschen zu zahlen. Das Werk durfte das gegossene und geschmiedete Eisen im ganzen Land vertreiben und auch an der Einfuhr und dem Verkauf fremden Eisens nicht gehindert werden. Das Eisen wurde mit einem besonderen Zeichen versehen und wer dem Werke Schaden zufügte, wurde mit einer Strafe von 200 RThl. belegt. Ferner waren die nach dem Hohen Werke und der dortigen Faktorei ein- und abgehenden Waren zoll- und geleitsfrei. Das Werk hatte nur die Verpflichtung, auf die Erhaltung der in der Nähe befindlichen Brücken und Wege zu sehen.

So sehen wir, daß Albert Anton alles tat, um

---

130) Diese merkantilistischen Gedanken wurden in einem Gutachten über die Anlegung eines Stabhammers im Jahre 1793 aufgeführt. E/XIII 2b Nr. 11.

131) E/XXVIII M Nr. 3; auch A/XVII C IX Nr. 8.

den Bergbau und die damit verbundene Metallindustrie in seinem Land auf die Höhe zu bringen. Auch sein Sohn Ludwig Friedrich I. war in diesem Zweig nicht untätig. Da die Eisensteingewinnung nicht unter die Bergwerkskommune gehörte, richtete er 1716 ein besonderes Mineralienbergamt ein. Im gleichen Jahr (132) gab er dem Schultheißen Liebmann in Lichta die Konzession zur Erbauung eines Eisenhammers, und im Mai 1717 (133) kaufte er das Eisenhammerwerk zu Schwarzburg; verkaufte es jedoch bald wieder, aber sorgte dafür, daß das Werk in Betrieb blieb. (134) Auch Friedrich Anton war darauf bedacht, daß diese Unternehmen alle in Betrieb waren und rief daneben neue ins Leben. 1737 (135) gewährte er dem Hammerschmied auf dem sogenannten Rohrhammer, Johann Georg Heuäcker, die Konzession zur Anlegung eines Blauofen-, Stahl-, Blech- und Zähnhammers und wies ihm unentgeltlich Land an. Auch einen Holzkontrakt schloß er mit ihm und gab ihm die Versicherung, daß in der Nähe kein anderes dergleichen Eisen- und Hammerwerk angelegt werden sollte. Im gleichen Jahr erlaubte er nochmals die Errichtung eines Eisenhammer- und Blauofens in der Lichte, vereinbarte aber keinen festen Holzpreis. (136) Und als der Obstfeldersche Eisenhammer in der Leibis schlecht ging, genehmigte er 1739 (137) dem Pächter, ihn in einen Stahlhammer umwandeln zu dürfen. Doch verpflichtete er ihn, den benötigten Eisenstein von den Könitzer Gruben zu beziehen. Der hier erzeugte Stahl wurde mit dem Buchstaben L be-

---

132) F/XXXVIII B Nr. 3.
133) F/XXXVIII H Nr. 1.
134) Zu Ende des 18. Jahrhunderts erhielten von diesem Werk 13 Hämmer ihr benötigtes Stabeisen, Rudolstädter Wochenblatt 1790, Stück 32.
135) F/XXXVIII F Nr. 1.
136) F/XXXVIII B Nr. 1.
137) F/XXXVIII D Nr. 3.

zeichnet und war von besonderer Güte.

Da die Hammerwerke, die anfangs viel Geld ins Land gebracht hatten, mit der Zeit den gewünschten Erfolg nicht mehr erzielten, sondern nur viel Holz verbrauchten, setzte schon unter Johann Friedrich, der von seinem Oberforstmeister von Lengefeld darauf aufmerksam gemacht wurde, in der Wirtschaftspolitik eine sichtliche Wendung zugunsten der Forstpolitik ein. Doch kamen die Fürsten auch den Hammerwerksbesitzern, so weit sie es verantworten konnten, entgegen und sahen vor allem darauf, daß kein Werk in Verfall geriet. So erließen sie den Hammerwerken oft einen Teil ihrer aufgelaufenen Forstschuld und setzten für den Rest lange Fristen (138). Kein Werk durfte stilliegen und so befahl Johann Friedrich im Dezember 1747 seinen Räten, den Hammerschmidt Oberländer zu Schwarzburg eine gewisse Frist zu bestimmen, binnen welcher er sich seines Hammerwerkes besser annehmen und wieder mobil machen sollte, andernfalls dasselbe öffentlich versteigert würde (139). Da auch die Eisensteingruben zu Könitz in Unordnung geraten waren, sah er sich 1749 (140) gezwungen, eine Eisensteinordnung zu erlassen. Unter seinem Nachfolger Ludwig Günther wurde noch ein Drahtwerk nebst den dazugehörigen Zahnhämmern bei Geiersthal von dem Förster Kämpf aus Neuhaus angelegt. Der Fürst gewährte ihm im April 1784 (141) schon aus dem Grunde die Konzession, da dadurch die Geiersthaler Hammerwerke, die in ziemlicher Not waren, ihren Eisenstein auf der Stelle absetzen konnten.

Auch der Bergbau auf Kobalt wurde an verschiedenen Orten des Landes betrieben. So war die Grube „Brüderliche Treu" bei Allendorf eine Kobaltgrube, an der die fürstliche Kammer beteiligt war.

---

138) F/XXXVIII C Nr. 3 u.4; auch F/XXXVIII J Nr.1.
139) F/XXXVIII H Nr. 1.
140) Akten des Bergamts Könitz, I Nr. 2.
141) F/XVI F Nr. 11.

Die im Lande gewonnenen Kobalte wurden von einigen Blaufarbenwerken verarbeitet. So begnadigte 1727 Friedrich Anton die Gewerke der Grube „Bräutigamsglück" bei Sitzendorf mit der Konzession, außer einem Blaufarbenwerk auch eine Blaufarbenmühle anzulegen. Es wurde ihnen auch freigestellt, falls die in ihrer Grube gewonnenen Kobalte nicht ausreichten, auch noch weitere Gruben zu erschließen. Der Fürst überließ ihnen auch die von anderen Gruben an die fürstliche Kammer eingelieferten Erze. Sie konnten auch von fremden Orten, die zum Betrieb nötigen Materialien einführen. Friedrich Anton verschonte sie auch mit dem gewöhnlichen freien Holzkux und sicherte ihnen das jus prohibendi zu (142). Aus diesem Grund erhob der Hauptgewerkschafter Macheleid im August 1761 gegen die Umwandlung des Grünauer Messingwerkes in ein Blaufarbenwerk Einspruch. Doch fand sich die Kammer mit ihm ab, so daß das Werk schon 1762 auf sechs Jahre verpachtet werden konnte (143). Der Pächter des Unternehmens war bei den Umwandlungsarbeiten in bezug auf die Handwerksleute an keinen Innungszwang gebunden, ja er durfte sie sogar mit Gefängnisstrafe belegen, wenn sie sich bei der Verrichtung der Arbeit etwas zuschulden kommen ließen. Auch ein günstiges Holzprivileg gewährte ihm der Fürst, so daß es kein Wunder war, daß das neue Unternehmen das Sitzendorfer Werk bald übertraf, obwohl Ludwig Günther letzterem oft die aufgelaufenen Erbzinsen erlassen hatte. Als es 1785 den Besitzer wechselte, gewährte er gern eine neue Konzession (144). Der Fürst glaubte, daß durch die Wiederbetreibung des Werkes ca. 10 Arbeiter beständig ihr Brot verdienten und auch die Fuhrleute durch das Herschaffen der Kobalte aus fremden Ländern einen Verdienst hatten. Ausschlaggebend war, daß man ihm vorgestellt hatte, es würden durch die Betreibung des Werkes

---

142) F/XXXVI Nr. 1.
143) F/XXXVI Nr. 4. 144) F/XXXVI Nr. 6.

ca. 3000 RThl. ins Land kommen. Deshalb ließ er nichts unversucht, dieses Werk wieder auf die Höhe zu bringen. Er ermäßigte den Zins und gab ihm das Holz um einen billigeren Preis, so daß das Werk noch im 19. Jahrhundert in Betrieb war.

Auch einige Vitriol- und Alaunwerke, die zum Teil die Schlacken der Schmelzhütten verwerteten, wurden im Schwarzburger Lande betrieben. Sowohl bei Leutenberg als auch in Fischersdorf und in der Gisra bei Saalfeld war je eins im Gang. Das bei Leutenberg im Rosental befindliche war seit 1713 im Besitz der fürstlichen Kammer, wurde aber 1762 (145) verkauft, wie man bereits 1732 das Werk zu Gisra in Privathände gegeben hatte. Da sich das Vitriol schlecht absetzen ließ, hatten die beiden Werke sehr zu kämpfen (146). Mehr Erfolg hatte man mit dem Werk zu Fischersdorf (147). 1783 (148) erneuerte Ludwig Günther das Privileg, indem er die Anlegung einer Pottaschenhütte zuließ und ihnen gestattete, den zum Betrieb nötigen Alaunschiefer nicht nur in der Nähe von Fischersdorf, sondern auch bei Breternitz allein brechen zu dürfen. Das Werk gehörte dem Erbprinzen Friedrich Carl und einigen Hofbedienten, die es jedoch im Juni 1788 verkauften (149). Der Alaunschiefer wurde hauptsächlich bei Döschnitz gebrochen. Doch waren auch andere Schieferbrüche und zwar bei Deesbach, Heberndorf und Unterwirbach erschlossen. Die Fürsten hatten die Nützlichkeit des Schiefers schon frühzeitig erkannt und 1719 (150) ein Generalprivilegium auf

---

145) F/XXIX Nr. 13. 146) F/XXIX Nr. 8.
147) So schreibt Leinhose (Bevölkerung und Siedlungen im Schwarzagebiete, Halle, Diss. 1890, S. 28) „in Böhlen war seit 1688 ein Alaunwerk, in welchem die Alaunschiefer der Umgebung verarbeitet wurden".
148) F/XXIX Nr. 16.
149) A XVII C 9 Nr. 14.
150) Sammlung Kiesewetter C V.

alle in der Ober- und Unterherrschaft befindlichen Schieferbrüche erlassen. Um den Abbau zu fördern, wurden die Unternehmer von allen Oneribus und Lehnsprästandi auf zehn Jahre befreit, auch bekamen sie das nötige Holz zum Stollenbauen unentgeltlich. Die Abfuhr der Schiefer war zollfrei. Um den Absatz zu sichern, sahen die Fürsten streng darauf, daß nur heimischer Schiefer im Lande verwandt wurde. Fürst Ludwig Friedrich II. begann noch kurz vor seinem Tode, um den Schieferbrucharbeitern bei Leutenberg auch zur Winterszeit Arbeit zu verschaffen, auf Veranlassung eines herrschaftlichen Schieferbruchspächters die Herstellung von Schiefertafeln, wie sie in den benachbarten Lehesten angefertigt wurden. Zu diesem Zwecke sollte vorläufig in der unteren Etage des Leutenberger Fruchtbodens eine Niederlage eingerichtet werden, an die die Arbeiter die fertigen Tafeln verkaufen konnten (151).

Neben den Schieferbrüchen gab es noch viele Steinbrüche in beiden Teilen des Fürstentums. Die Fürsten erteilten des öfteren Privilegien, besonders über die Groß- und Kleingölitzer Steinbrüche. In diesen wurden die Pächter verpflichtet, daß sie die Steinbrüche immer in gutem Stand und wohlaufgeräumt zu erhalten hatten. Aller Schaden, der durch die Abfuhr den dortigen Feldbesitzern geschah, mußte ersetzt werden. Auch waren sie gezwungen, die zum herrschaftlichen Bauwesen nötigen Steine unentgeltlich zu liefern. 1790 begann man mit der Vermarkung der Steinbrüche und die einzelnen Besitzer wachten scharf darüber, daß kein anderer in ihren Steinbruch kam, und es blieb den Fürsten vorbehalten, hier dauernd Streitigkeiten zu schlichten(152). Die in der Unterherrschaft bei Rothleben befindlichen Steinbrüche gab Ludwig Friedrich II. 1799 auf 30 Jahre in Erbpacht und versicherte dem Pächter, daß in dieser Flur kein Steinbruch weiter während

---

151) F/XXVI A Nr. 6.
152) F/XXVI A Nr. 3.

dieser Zeit aufgenommen und verpachtet werden sollte. Die von der Herrschaft benötigten Steine brauchte er allerdings nur zu einem festen Preis zu liefern (153).

Auch Marmorbrüche hatte man 1715 bei Abbruch eines Hauses in Döschnitz entdeckt. Der Besitzer wurde abgefunden und die Fürsten ließen den Marmor von den Sträflingen des Schwarzburger Zuchthauses verarbeiten (154).

In der Unterherrschaft wurden sogar Schürfungen nach Steinkohlen von Baulustigen vorgenommen. Auch die fürstliche Kammer beteiligte sich 1725 zur Hälfte an einem Unternehmen, das für die Ämter Frankenhausen, Seega und Straußberg die Schurfkonzession erhalten hatte.(155) 1727 wurde das Werk in Angriff genommen und eine Kommission, die die Aufsicht über dasselbe übernommen hatte, mußte dem Fürsten Friedrich Anton wöchentlich Bericht erstatten. Es wurden fremde Bergleute angenommen und 1728 ließ der Fürst die Grube von ausländischen Sachverständigen prüfen, die aber ein wenig günstiges Gutachten darüber abgaben. Deshalb überließ man sie im Oktober 1728 der Frankenhäuser Pfännerschaft, die sie dann später stillegte. Noch verschiedene Schurfzettel wurden während des 18. Jahrhunderts von den Fürsten ausgestellt, auch hatte man einen Bergbohrer angeschafft, der den Mutungsberechtigten geliehen wurde (156). So waren sie auch hier nicht untätig und sahen mehr „auf die Beförderung des mit solchem Bergbau verknüpften gemeinen Bestens als auf ihr eigenes Interesse" (157). Doch zu einem lohnenden Bergbau auf Steinkohlen war es nicht gekommen.

Die Fürsten ließen also nichts unversucht, jeden sich ihnen bietenden Bergbau zum Wohle des Lan-

---

153) F/XXVI B Nr. 9.
154) F/XXVI A Nr. 1-2.
155) F/XXVI B Nr. 2-6.
156) F/XXVI B Nr. 5.
157) F/XXIV B Nr. 44 u. 46.

des auszunützen und verfallene Betriebe auch ohne Einhaltung des ökonomischen Prinzips wieder auf die Höhe zu bringen. Besonders den von Jahr zu Jahr weniger werdenden Kupferbergbau suchten sie mit aller Macht entgegenzutreten, nur um vom Ausland unabhängig zu sein. Dauernd mußten die Bergbeamten Vorschläge einreichen und es wurden besondere Kommissionen, die die Verbesserung des Bergbaues zum Ziele hatten, gebildet. Schließlich wandte sich Friedrich Anton an den König von Polen, mit der Bitte, ihm einen Sachverständigen eine Zeitlang an Hand zu lassen und übertrug 1743 dem Markgräflich Bayreuthschen Bergmeister Uhlmann aus Wunsiedel die Aufsicht über die Bergwerke. Dieser traf verschiedene Einrichtungen; so führte er z.B. die Schichtenkürzung von 54 auf 48 Stunden durch, da er glaubte, daß der Bergmann während der 8 Stunden frischer arbeiten konnte (158). Oft kam er nach Könitz und untersuchte die einzelnen gangbaren Zechen. Seine Einrichtungen wurden auch längere Zeit befolgt, doch im März 1753 (159) glaubte man, daß durch die Schichtenkürzung nur das herrschaftliche Interesse geschmälert würde und wollte die alte Arbeitszeit zum Besten der Gewerkschaft wieder einführen. Johann Friedrich ließ es jedoch beim alten. Die Gruben scheinen dann auch wieder in bessere Aufnahme gekommen zu sein, denn 1762 wurde an die Kammer berichtet, daß das sogenannte „Neue Werk" seit einigen Jahren an die 1600 RThl. gebracht hätte(160). Die abgeordnete Kommission kam unter Vorsitz des Erbprinzen Friedrich Carl in Leutenberg des öfteren zusammen und es wurden ihr die verschiedensten Vorschläge unterbreitet. So tauchte schon 1750 der Gedanke auf, zur Hebung des Bergbaues eine Lotterie auszuschreiben (161) und 1765 wollte man die einge-

---

158) F/XXIII Nr. 8.
159) F/XXII Nr. 11.
160) F/XXIII Nr. 11.
161) F/XXIII Nr. 12.

führte Separation des Mineralienbergamtes von dem gemeinschaftlichen Bergamt wieder aufheben, da dadurch die doppelte Onera wegfallen und die Baulust angefeuert würde (162). Am 13. März 1768 (163) kam es schließlich zu der neuerteilten Bergwerksbegnadigung der beiden Schwarzburger Fürsten. Sie bezweckte die sonst sehr „florissant und ergiebig gewesenen gemeinschaftlichen metallischen Bergwerke", die besonders durch den Siebenjährigen Krieg so zurückgegangen, ja zum Teil liegen geblieben waren, wieder mit mehr „Force" zu betreiben und sie in „behörigen" Umschwung zu bringen. Es wurden alle möglichen Erleichterungen, wie freier Verkauf, Erhöhung des Gold- und Silberpreises und Ermäßigung der Abgabensätze eingeräumt. Auch bestimmte man, daß bei jeder Grube ein gewisses Betriebskapital vorhanden sein mußte. Da auch oft wegen des Unvermögens des Aufnehmers die Gruben schwach betrieben wurden, aber anderen der Weg versperrt war, wurde bestimmt, daß wohl jede Mutung angenommen und in das Lehenbuch einstweilen eingelegt, aber die Bestätigung erst dann ausgestellt wurde, wenn der Muter selbst vermögend oder wenigstens mit einer kompletten Gewerkschaft den Bergbau richtig zu treiben imstande war. Gleichzeitig wurde für die Bergbeamten ein gutes Hütten„tractement" herausgegeben.

Dadurch erreichten die Schwarzburg-Rudolstädter Fürsten, daß der Bergbau noch am Ende des 18. Jahrhunderts überall rege betrieben wurde (164). 1790 waren von den Eisenerzenverarbeitenden Industrien allein 13 Blau- und Frischfeuer im Lichte- und Schwarzatal im Gang. Noch 1805 richtete Ludwig Friedrich II. in der Unterherrschaft ebenfalls ein Mineralienbergamt in der gleichen Form wie das

---

162) Daraus ist jedoch nichts geworden, denn das Mineralienbergamt bestand noch 1805.
163) D XI 5c Nr. 25.
164) Rudolstädter Wochenblatt, 1790 Nr. 32 u.33.

oberherrschaftliche ein.

f) Allgemeine Industrieförderung.

Außer den bisher genannten Industriezweigen hatte sich das Interesse der Fürsten auch noch anderen Gewerben zugewandt, die in den behandelten Kapiteln sich nicht einordnen ließen. So waren viele Privilegien für Salpeter und Pulver, Ruß- und Pottaschenhütten, ferner zur Anlegung von Blaufarben- und Papiermühlen und sonstigen Gewerben erteilt worden. Doch sollen nur einige und der Industrieförderung allgemein dienende im folgenden wegen ihrer Eigenart noch besonders behandelt werden. Interessant ist das vom Fürsten Ludwig Friedrich I. dem Glockengießer Feer im Jahre 1716 verliehene Privileg. Man hatte Feer aus der Schweiz nach Rudolstadt gerufen, um dem Lande zum Besten ein Gießhaus einzurichten. So wurde das bereits vorhandene, aber verfallene Gießhaus auf Kosten der Kammer in völlig brauchbaren Zustand gesetzt und auch die erforderlichen Werkzeuge von ihr angeschafft. Ferner wurde ihm von der Zeit seiner Ankunft bis zum ersten Guß der nötige Unterhalt gegeben und ihm auch nach dieser Zeit noch auf 6 Monate monatlich 4 Thl. zu seiner besseren Subsistenz gewährt. Man versprach ihm und seinen Kindern, für alle Glocken und Feuerspritzen das jus prohibendi im ganzen Land und erlaubte ihm auch, daß er andere metallene Arbeiten außerhalb des Landes in dem Gießhaus zu einem billigen und üblichen Preis anfertigen durfte. Er besaß den Vorkauf an alten Messing im ganzen Land und war von den Personalabgaben für sich und seine Familie gänzlich befreit. Auch bekam er eine freie Wohnung angewiesen, aber er durfte sich ohne Genehmigung des Fürsten nicht wieder von Rudolstadt wegwenden. Um zu vermeiden, daß er die Bevölkerung und besonders die armen Kirchen in und außerhalb des Landes überteuerte, wurden die Preise für die Glocken festge-

setzt (165). Das Privileg ist somit ein Musterstück für die Industriepolitik der merkantilistischen Epoche.

Die Fürsten errichteten für ihren eigenen Gebrauch oft selbst eigene Betriebe. So ließ Albert Anton 1710 (166) einen herrschaftlichen Ziegel- und Kalkofen bauen, um bei dem starken Bauwesen die benötigten Materialien selbst brennen zu lassen. Auch schien er mit dem Rudolstädter Ziegelhüttenbesitzer, der ein privilegio cum iure prohibendi besaß, nicht zufrieden gewesen zu sein. Wohl versicherte er ihm, daß das neue Werk seiner Ziegelhütte auf keinerlei Art und Weise zu einem Nachteil gereichen und nur die zu den herrschaftlichen Gebäuden benötigten Ziegel darin gebrannt werden sollten. Doch als die Rudolstädter Ziegelhütte immer mehr verfiel, sah sich schließlich Friedrich Anton gezwungen, sie 1735 (167) zu kaufen, damit sie „dem Publiko zum Besten gebrauchet" werden konnte. Der Besitzer Grießer war sehr verschuldet und hatte dem Fürsten seit geraumer Zeit manchen Verdruß bereitet. Der Fürst setzte eine Kommission ein, die die Angelegenheit übernahm und die baufällige Hütte durch einen ausländischen Dachziegelbrenner untersuchen ließ. Das Ergebnis der Untersuchung war u.a., daß bessere und tüchtigere Waren als bisher gemacht, der all zu hohe Preis der Materialien gemindert und jede andere Einfuhr zur besseren Aufnahme der Ziegelhütte untersagt werden müßte. Nach langem Hin und Her wurde man schließlich über den Preis einig und die Ziegelhütte wurde instand gesetzt und verpachtet. Der Pächter konnte die Hütte nach seinem Gutdünken nutzen und durfte den Kalkstein in dem neben der Ziegelhütte gelegenen Kalksteinbruch brechen. Auch das Graben nach Ton war ihm auf einer genau bestimmten Wiese ge-

---

165) F/LVI B Nr. 2.
166) E XIII 2b Nr. 11b.
167) E XIII 2b Nr. 12.

stattet. Ferner stand ihm frei, das Holz dort, wo er es am billigsten haben konnte, einzukaufen. Dagegen mußte er versprechen, allen Bürgern, die ihre mit Schindeln belegten Häuser mit Ziegel deckten und statt der hölzernen Schlöte steinerne aufführen wollten, die benötigten Ziegel zu genau festgelegten Preisen abzugeben.

Auch das Brauwesen der Residenzstadt Rudolstadt versuchte Friedrich Anton zu verbessern und die Mängel abzustellen. So beklagte er sich am 10.September 1720 (168) bei seiner Regierung, daß in Rudolstadt und auch anderen Orten kein gutes, tüchtiges und reines Bier mehr gebraut würde, da man den Hopfen nicht sonderlich von Blättern und Ranken reinigte. Am nächsten Tag erfolgte schon die Anweisung an die Stadträte, in Zukunft mehr darauf bedacht zu sein. Die Verordnung wurde dann des öfteren und zwar in verschärftem Maße in Erinnerung gebracht (169). Doch schon im Oktober 1725 (170) mußte er die Untertanen wieder ermahnen, sich ein besseres Getränk anzuschaffen und an den Stadtrat erging die Verordnung, sich nach einem tüchtigen und in der Einrichtung des Brauwesens erfahrenen und geschickten Brauers umzusehen. Auch ließ er zur Untersuchung desselben Sachverständige aus Greiz und Regensburg kommen. Er erneuerte und verbesserte die einzelnen Brauordnungen und sah sehr darauf, daß die Mälzer untereinander gute Ordnung hielten und sich nicht gegenseitig die Kunden abspenstig machten (171). Ebenso schützte er sie gegen die Einschleppung fremden Bieres. Aber seine Bemühungen scheinen nicht den gewünschten Erfolg gehabt zu haben, denn auch Johann Friedrich mußte noch Anstalten treffen, daß nur gutes und tüchtiges Bier gebrauet und die Verfälscher bestraft,

---

168) E V 2a Nr. 1.
169) Sammlung Kiesewetter D Nr. 1.
170) E II 4a Nr. 26a.
171) F/XLIII F Nr. 36.

öftere Bierproben und wenigstens zwei Zapfen unter den Bürgern gehalten wurden. Die Mälzer und Brauer wurden in Schranken gehalten und mußten den zur Aufsicht besonders angestellten Inspektor in allem gehorchen (172).

Doch sind auch noch neue, von besonderer wirtschaftspolitischer Bedeutung gegründete Unternehmen ins Leben gerufen worden. So wurde 1783 (173) unter Ludwig Günther eine Pianofabrik in Rudolstadt gegründet und 1793 (174) erteilte man, um der zunehmenden Bevölkerung auf dem Walde einen neuen Erwerbszweig zu schaffen, Johann Georg Möller zu Böhlen das Privileg zur Anlegung einer Holz- und Spielwarenfabrik. Möller hatte bereits seit einigen Jahren den Handel mit Spielwaren mit gutem Erfolg betrieben und der dortigen Gegend manchen Verdienst verschafft, da jung und alt, Männer und Frauen, mit diesen Arbeiten beschäftigt werden konnten. Der Fürst bewilligte deshalb die Erlaubnis „recht gerne" und erteilte „zur Förderung der guten Sache ein Privilegium exclusivum in Ansehung der sämtlichen Dorfschaften des Amtes Schwarzburg auf vier Jahre", für Böhlen aber auf so lange Zeit, wie diese Fabrik wirklich in Gang war. Möller erhielt eine Befreiung vom Canon auf sechs Jahre und die fremden Arbeiter wurden vom Kopfaccis und Einzugsgeld gänzlich verschont. Doch mußte Möller darauf acht geben, daß mit seinen fremden Fabriksleuten keine liederlichen Personen herbeigezogen wurden. 1797 (175) erteilte Ludwig Friedrich II. den Gebrüdern Knoch aus Hirschberg die Erlaubnis zur Anlegung einer Lederfabrik in Blankenburg. Vorher waren sie, da das Gerberhandwerk dagegen war, mit ihrem Gesuch abgewiesen

---

172) F/LXIII B Nr. 8.
173) Pfeiffer: Chronik der Stadt Rudolstadt, Rudolstadt 1929, S. 17.
174) D XVIII 6a Nr. 10.
175) E XIV 2b Nr. 8.

worden, denn es schien äußerst bedenklich, „ein in blühenden Nahrungsstand sich befindendes, seine Fabrikata größtenteils auswärts vertreibendes und dadurch dem Lande nüzendes, aus 50 bis 60 Familien bestehendes Handwerk in die Gefahr zu setzen", und es durch diese neue Fabrik zu beeinträchtigen. Doch da Knoch als Mitmeister in die Zunft eintreten und sich verpflichten wollte, keine Lohe außer Landes zu schaffen, hatte das Handwerk nichts mehr dagegen einzuwenden. Als sich Knoch aber außerhalb der Stadt die Lederfabrik bauen ließ, verweigerte ihm das Handwerk die Aufnahme und brachte auch sonst noch Beschwerden beim Fürsten an. Da aber in der Innnung ausdrücklich stand, daß es jedem Meister nach erlangter Konzession freistand, seine Profession in- und außerhalb der Stadt zu treiben und auch in anderen Städten noch nicht einmal den Gerbern gestattet war, daß sie ihr Handwerk in den Städten treiben durften, wurde dem Gerberhandwerk anbefohlen, Knoch bei 50 RThl. Strafe ohne weiteren Aufschub zum Meister aufzunehmen und denselben in keinerlei Weise mehr Hindernisse in den Weg zu legen.

Als letzte Gründung des 18. Jahrhunderts kann die am 13. Mai 1800 (176) konzessionierte Tabakfabrik (Rauch- und Schnupftabak) zu Lichte bei Wallendorf betrachtet werden. Solange diese Fabrik ordentlich betrieben wurde, durfte in Lichte niemals, in dem fürstlichen Amt Schwarzburg, jedoch nur in den ersten zehn Jahren, keine Fabrik dieser Art sich niederlassen. Ferner durfte niemand in Lichte außer dieser Fabrik mit Tabak Handel treiben.

So wurden die verschiedensten Industriezweige mit Hilfe der eingesetzten Kommissionen, die 1796 zur dauernden Einrichtung des Landesindustrie-Ökonomie-Kollegiums geführt hatten, von dem Fürsten ins Land gezogen.

---

176) D XVIII 6a Nr. 12.

IV. Zusammenfassung der Gewerbepolitik.

Betrachten wir rückschauend noch einmal die große Anzahl von Verordnungen, Gesetzen und Maßnahmen, die in ihrer Gesamtheit die Gewerbepolitik der Schwarzburg-Rudolstädter Fürsten des 18. Jahrhunderts ausmachen, so können wir erkennen, daß sie alle mehr oder weniger darauf abzielten, durch ein blühendes, heimisches Gewerbewesen zu einem starken, festgeschlossen Territorium zu gelangen. Obwohl sie an den starren Formen der alten Zunftverfassung wenig änderten und das eigentliche Handwerk streng in seinen Zunftschranken hielten, trugen sie den Anforderungen der Neuzeit doch Rechnung und nahmen im Anschluß an die merkantilistischen Ideen, die aufkommenden Manufakturen gegenüber den Zünften in Schutz und durchbrachen auch oft den Zunftzwang. Sie bevorzugten die Industrie in allen ihren Zweigen, trugen aber doch daneben auch den anderen Produktionszweigen genügend Rechnung, indem sie neue Innungen, privilegierten und die alten durch Beseitigung der Mißbräuche zum Teil mit neuem Leben erfüllten. Wenn sie aber auch der Anschauung huldigten, nach Möglichkeit jedes Gewerbe ins Land zu ziehen, wurde doch nicht jede sich bietende Gelegenheit ergriffen, sondern man vergewisserte sich erst, ob das Unternehmen auch die Gewähr für eine gute Entwicklung bot, und dem Lande ein gewisser Nutzen daraus entstand. Aus diesem Grund schlug z. B. Johann Friedrich am 29.V.1754 (1) das Gesuch um Anlegung einer Gold- und Silberfabrik ab.

Von einzelnen Perioden in der Gewerbepolitik der Schwarzburger Fürsten kann wegen des kurzen Zeitraums kaum gesprochen werden. Mit Albert Anton begann das Aufklingen des Merkantilismus', jedoch wendete sich sein Interesse mehr dem Gebiet des

---

1) E III 5f Nr. 28.

Bergbaues und der metallverarbeitenden Gewerbe zu. Die Regierungszeit seines Sohnes Friedrich Ludwig I. war zu kurz, um irgend welche bedeutungsvollen Unternehmungen ins Leben zu rufen. Friedrich Anton wurde durch den langjährigen Landstreit und der damit verbundenen Geldknappheit an der Ausführung mancher Pläne gehindert. Erst mit seinem Sohn Johann Friedrich gelangte der Merkantilismus auf die Höhe und es trat eine planmäßig, auf das Wohl des Ganzen gerichtete Wirtschaftspolitik in Anwendung, die von dessen Nachfolgern Ludwig Günther und Friedrich Carl ebenfalls erfolgreich fortgesetzt wurde. Mit Ludwig Friedrich II. erfolgte dann ein allmähliches Abklingen des Merkantilismus'. Wohl unterstützte er noch manchen Gewerbezweig, rief auch neue Unternehmungen ins Leben, aber überließ doch lebensfähige Betriebe sich selbst, da er schon von physiokratischen Ideengängen beeinflußt war.

Der Erfolg, der ihrer mit solchem Weitblick getriebenen Gewerbepolitik beschieden war, zeigt sich uns darin, daß die anfangs nur spärlich vorhandene Industrie sich im Laufe des 18. Jahrhunderts weit über das Handwerk entwickelt hatte und zu einem machtvollen Träger des Schwarzburg-Rudolstädter Wirtschaftsleben emporgewachsen war.

B. Die Handels- und Verkehrspolitik.

I. Der Handel und seine Bedeutung.

Besonders kennzeichnend für die Zeit des Merkantilismus' ist ein anderer Zweig der Wirtschaftspolitik, die Handelspolitik. Obwohl die Schwarzburger Fürsten im allgemeinen für die so „heylsame Freyheit im Handel" waren, mußten sie doch den damaligen Wirtschaftsanschauungen entsprechend, öfter zum Schutze der Produzenten wie Konsumenten den freien Handel einschränkende Verordnungen erlassen. Sie bezweckten aber nur analog den in der Gewerbepolitik kennengelernten Richtungen die Erhaltung des Nahrungsstandes jedes einzelnen Untertan und es unterscheiden sich die hier zu lösenden Fragen kaum von denen der Handwerkerpolitik. Nur die zahllosen einengenden Tendenzen der Zunftsatzungen, die die freie Entfaltung des einzelnen Zunftmeisters verhindern sollten, sind nicht in diesem Maße anzutreffen. Wohl galten, da der Binnenhandel zum größten Teil in den Händen der Zunftmeister lag, die in den einzelnen Zunftbriefen festgelegten Handelsbestimmungen; doch für den Außenhandel gab es außer der, nur gute und unverfälschte Ware herzustellen und sich eines redlichen Wesens zu befleißigen, für die Fertigfabrikate keine hindernden Bestimmungen. Die Schwarzburger Fürsten hatten schon frühzeitig die Bedeutung des Außenhandels, durch den allein fremdes Geld ins Land kam erkannt, und wir sahen bereits in der Industriepolitik und besonders im Abschnitt „Laborantenwesen", wie sie bemüht waren, die exportierende Industrie mit aller Macht zu erhalten und zu stärken. Dadurch kam es, daß die Regelung der Beziehungen der Bevölkerung zum Auslande zeitweilig in den Händen der Fürsten lagen.

Während sie die Anlegung von exportierenden

Industriezweigen in jeder Weise begünstigten, gestatteten sie jedoch nur die Ausfuhr von Fertigfabrikaten und hielten die Rohstoffe und Halbfabrikate im Lande fest. Vor allem wollten sie den Abstrom von Kraft und Geld nach dem Auslande verhindern. Denn man lebte in der Zeit des Merkantilismus', in der man in mancher Beziehung dem Ausland feindlich gegenüberstand und in dér das Bestreben der Landesherren dahin ging, ihr Land als abgeschlossenes Wirtschaftsgebiet zu erhalten. Oberstes Ziel war politische und wirtschaftliche Unabhängigkeit - die Autarkie. Bei der Zweiteilung des Fürstentums war dies oft nicht leicht. Trotzdem haben die Fürsten die an sie herantretenden Aufgaben in jeder Weise günstig gelöst und besonders den Handel auf alle nur mögliche Art gefördert, so daß während des 18. Jahrhunderts große Mengen Geldes ins Land kamen. Auch war schon vom wirtschaftspolitischen Standpunkt aus als Ergänzung einer Produktionsförderung die Sicherung des Absatzes nötig. Dabei war es günstig, daß einzelne Städte an großen Verkehrsstraßen lagen und sie durch ihre besonderen Privilegien, wie Stapelrecht und Straßenzwang auch von dem Durchgangsverkehr Nutzen hatten. Jedoch wurde durch den beträchtlichen Eigenhandel nach fast allen Plätzen Deutschlands der Wohlstand der Bürger am meisten gefördert.

II. Die Organisation des Handels.

In Schwarzburg-Rudolstadt bildeten die Kramer und Höker neben den Zunftmeistern den Handelsstand. Besonders für den Binnenhandel. Die Kramer erhielten von den Fürsten ihre besonderen Konzessionen, aber waren in keiner Innung zusammengeschlossen, da man gegen die Kaufmannsgilden, die auch nur ein „speciem monopolii" (1) darstellten, war und die Lan-

1) E XIV 2c Nr. 10. - Man wies die Kramer mit ihrem Gesuch um eine Innung aus diesem Grund ab.

desherren, wie bereits erwähnt, nur die Freiheit im Handel wollten. Die Handwerker dagegen hatten ihre Innungen und Zunftbriefe, nach denen ein jeder seinen bestimmten Wirkungskreis hatte, in welchem ihm der freie Handel seiner erzeugten Produkte gestattet war. Zwischen den einzelnen Berufsverwandten waren genaue Unterscheidungen getroffen und es war die Aufgabe der Fürsten, auf ein reibungsloses Nebeneinander der verschiedenen Gewerbezweige im Lande zu sehen. Obwohl der Zunftzwang eine Behinderung des freien Handels war, konnten die Fürsten seine Schranken nicht durchbrechen, da die Handwerker ja zu jener Zeit fast allein die Versorger der Bevölkerung waren, und den größten Teil der Stadtbewohner ausmachten. Einige Handwerksgruppen arbeiteten auch für den Außenhandel. Einen Stand der Großhändler gab es nicht, wohl aber waren durch die Wandlung der Absatzorganisation infolge der mehr und mehr aufkommenden gewerblichen Großbetriebe, neben den Unternehmern auch einige Verleger, besonders im Textilgewerbe tätig (2). Einen eigenartigen Händlerstand bildeten die Olitätenhändler, die, wie wir bereits im Laborantenwesen kennengelernt haben, schon frühzeitig einer gesetzlichen Regelung unterworfen wurden. Die Handeltreibenden, besonders die Zunftmeister und Kramer, hatten fast immer im eigenen Haus einen offenen Laden und bezogen auch regelmäßig mit ihren Waren die Märkte.

---

2) Rudolstadt hatte 1786 fünf Kaufleute einschl. einen Italiener, neun Materialien- und Gewürzkrämer und zehn Obsthändler und Höker. Renovanz, a.a.O. S. 152.

III. Die Handelspolitik.

1. Der Binnenhandel.

Die inländische Handelspolitik war zum großen Teil eine Preispolitik mit dem Streben nach dem gerechten Preis, dem „justum pretium". Sie gipfelte in der Forderung nach Ausschaltung von Konjunkturpreisen und als Ideal galt der unmittelbare Verkehr zwischen Erzeuger und Verbraucher, um dadurch eine unnötige Verteuerung, die durch den Zwischenhandel hervorgerufen wurde, zu vermeiden. Aus diesem Grunde war das Zusammenkaufen von Waren untersagt und aller Handel sollte möglichst öffentlich auf dem Markte stattfinden. Deshalb beschäftigte sich die inländische Handelspolitik besonders mit dem Marktwesen und wir haben hier analog der Gewerbepolitik Maßnahmen einmal zum Schutz der Produzenten, zum andern zu dem der Konsumenten zu unterscheiden.

a) Schutz der handeltreibenden Bevölkerung.

Um die Handeltreibenden in ihrer Nahrung zu schützen, erließen die Fürsten eine Anzahl von Bestimmungen, die darauf gerichtet waren, sie vor allem vor jeder von außen kommenden Beeinträchtigung zu bewahren. Deshalb wurde die Einfuhr von fremden, gleichartigen Waren oft verboten oder so hohe Zölle darauf gelegt, daß sie für den inländischen Markt zu teuer waren. Da bekannt war, daß die Juden, Italiener und fremden Hausierer viel Geld aus dem Lande zogen und die Kaufleute und Kramer, welche mit Steuern und sonstigen Abgaben belastet waren, in ihrer Nahrung schwächten, wurden schon 1713 (1) vom

1) E IV 2f Nr. 6.

Fürsten Ludwig Friedrich I. Vorschläge zur Steuerung dieses Unwesens eingefordert. Man schlug hohe Tagegelder vor, doch geht aus dem Aktenstück nicht hervor, ob sie eingeführt worden sind. Erst von 1721 (2) mußten die Juden ein Hausiergeld entrichten. Man gestattete ihnen wohl den Handel, doch wurde er immer mehr eingeschränkt und zeitweilig sogar ganz verboten (3). Oder man beschränkte die Zahl der handeltreibenden Hausierer auf eine bestimmte. So hatten im Amte Schwarzburg bis 1789 (4) nur 6 Juden die Handelserlaubnis. Von da ab wurden sie mit ihrem Gesuch um Verlängerung der Konzession vom Fürsten Ludwig Günther aus folgenden Gründen abgewiesen:

1. würden die Bauern durch sie zu einer Art von verderblichem Luxus angereizt.
2. kauften sie die rohen Produkte, wie Flachs, Wolle, Garn und Felle dem Bauern für ein Spottgeld ab und schwätzten ihm ihre schlechten Waren auf.
3. wäre auch der moralische Charakter der Juden nichts wert, da die meisten zu Betrügereien aufgelegt und die Bauern nicht nur um ihr Geld betrogen, sondern auch ihre Sitten verderben würden. Außerdem brächten sie schlechte Geldsorten ins Land.

Diese Gründe hielt der Fürst für stichhaltig, um sie abzuweisen, obwohl man in der neueren Zeit den Juden gegenüber weit milder als früher gesinnt war. Sie entzogen aber durch ihren Aufkauf den Handwerkern das erforderliche Material und hoben durch ihr „beständiges Ausfliegen" in alle Dorfschaften die Gemeinschaft zwischen Land und Stadt auf. Der Bauer brauchte wegen Verkaufs seiner Waren und Eindecken seiner Bedürfnisse nicht mehr in die Stadt (5).

---

2) A/XVIII A 45 Nr. 1. - Nach A/VIII 7b Nr. 17 wurde das Hausiergeld erst 1745 eingeführt.
3) E III 6c Nr. 43.
4) C IX 3e Nr. 10.
5) E III 5f Nr. 11.

Dadurch lag das Gewerbe in den Städten etwas darnieder und so legte der Fürst der fürstlichen Kammer es ausdrücklich ans Herz, in Zukunft mit der Erteilung von Konzessionen, wenn diese der handeltreibenden Bevölkerung von Nachteil wären, vorsichtiger zu verfahren. Fürst Friedrich Carl hielt auch an dieser Politik fest, denn als sich die Vierleute zu Frankenhausen über die in der Stadt übertriebene Hausiererei beschwerten, gab er der Frankenhäuser Regierung zu erkennen, daß er die Stadtnahrung auf alle nur erdenkliche Art geschützt wissen wollte. Es erging ein Mandat ins Land, durch welches der Handel fremder Juden und die Hausiererei auf dem Lande in der Unterherrschaft verboten wurde. Vor allem das Hausieren mit Schnittwaren wurde untersagt, und er gestattete auch keine Niederlage mehr auf dem Lande (6). Für die einzelnen Produkte wurden, während des 18. Jahrhunderts - besonders wenn ein Zweig gefährdet war - sofort fördernde Maßnahmen erlassen. So verfügte man 1782 (7), daß von fremden Strumpfhändlern keine Strümpfe mehr hausieren getragen werden durfte. Auch gestattete man den Schmalkaldenern und Suhlaern Eisenwarenhändlern den Umgang nicht mehr und entzog den Bandumträgern für einige Zeit die Handelserlaubnis (8). Den Stadträten wurde nochmals eingeschärft, bei der Erteilung der Zettel an dergleichen Hausierer mehr Rücksicht auf die den Bürgern erteilten Innungen, Privilegien und anderen Konzessionen zu nehmen und außer den Jahrmarktszeiten keine Hausierzettel mehr auszuteilen.

Der Handel war eine Stadtnahrung und er war prinzipiell allen Landbewohnern, außer denen, die durch ein besonderes Privileg dazu berechtigt waren eigene Faktoreien einzurichten, verboten. Doch kostete es den Fürsten viel Mühe, diesem Satz in der

---

6) E III 6c Nr. 43.
7) F XII 6f Nr. 9a S. 50.
8) F XII 6f Nr. 9a S. 33.

Handelspolitik jener Zeit in ihrem Territorium überall zur Anerkennung zu verhelfen und sie mußten oft im Interesse der städtischen Handeltreibenden gegen den immer wieder auftauchenden Schleichhandel auf dem Lande eingreifen. Unzählig waren die Verordnungen, die sich z.B. gegen das unerlaubte Bier-einführen richteten. Besonders gegen das ungebührliche häufige Einschleppen des Dorfbieres wurde des öfteren Klage geführt und bereits Friedrich Anton wandte sich dagegen. Er führte deshalb die Passierzettel ein, die nach einer Verordnung vom 6. April 1741 (9) der besseren Kontrolle wegen von einem Kanzlisten ausgefertigt, genau eingetragen und jedesmal von der Wache bei Einfuhr des Bieres abgefordert und zur Kammer geliefert wurden. Nur auf diese Weise hatte man eine genaue Kontrolle, ob die ausgestellten Passierzettel auch richtig wieder zurückgekommen waren. Doch schon 1747 machte sich eine neue Verordnung nötig und Johann Friedrich bestimmte am 7. November 1747 (10), daß auch die Honoratioren, wie Hofleute und Soldaten, die sich bisher die Freiheit angemaßt hatten, Bier ohne Passierschein einzuschleppen, nichts in die Stadt bringen durften. Das Bier wurde sofort weggenommen und halb dem Waisenhaus, halb der Stadt überlassen. Doch wurde ausdrücklich bestimmt, „wie aber nicht allein genug ist, also liegt Uns auch ob, vor das Erforderliche zu sorgen, daß jedermann in Quantität und Qualität das Seinige vor sein Geld und öfters sauren Schweiß bekomme". Dauernd ergingen Verordnungen, die sich nicht nur gegen das Einschleppen des Bieres, sondern auch des „Kofents" (11) richteten. Noch am 31. März 1786 (12) ermahnte Ludwig

---

9) F/LXIII B Nr. 3.
10) F/LXIII B Nr. 8.
11) E I 1f Nr. 11.
12) F/LXIII B Nr. 8. - Von der Sperre ausgenommen war das Bier, das auf den herrschaftlichen Brauereien gebraut wurde.

Günther die Bevölkerung, den ergangenen Verordnungen gemäß genau zu leben.

Daneben mußten die Fürsten unter den gleichberechtigten Handeltreibenden oft Ordnungen schaffen. Vor allem sahen sie darauf, daß die wirtschaftlich Schwächeren vor Übergriffen der Stärkeren geschützt wurden. Wohl ließ man im allgemeinen dem städtischen Handel seinen freien Lauf, trotzdem war es im Interesse Aller nötig, möglichst eine Gleichheit im Absatz zu erreichen. So wurden, wie bereits erwähnt, die Stände auf den Märkten von Zeit zu Zeit verlost und dabei die einheimischen Handeltreibenden bevorzugt. Auch gewährte man z.B. den Rudolstädtern Rotgerbern, daß sie alle ihre Waren zur Sommerszeit schon um 8 Uhr auslegen durften, da die Bauern meist früh in die Stadt kamen und nur bei dem einen Meister in der Gasse, in welcher des Markttags ausgelegt wurde, das nötige Leder gekauft hatten. Deshalb war Zank und Streit unter den Meistern entstanden (13). Auch die Verordnungen, daß jeder Schuhmacher nur 30 Paar Schuhe auf den Markt bringen durfte, verdient hier nochmals erwähnt zu werden. Auf das gleiche Ziel lief die in den Blankenburger Statuten aufgenommene Bestimmung hinaus, daß kein Schuhmacher, Gerber oder Tuchmacher seine Waren vor dem Abnehmen der Marktfahne verkaufen durfte.

Ähnlich wie in der Gewerbepolitik versuchten die Fürsten auch hier allen Produzenten die gleiche Produktionsbasis zu schaffen und vor allem die Bevorzugung einzelner beim Einkauf der Handelsprodukte möglichst auszuschalten. Deshalb mußte alles auf den Markt gebracht und durfte nichts vor der Stadt weggekauft werden. Wurden Viktualien, wie Flachs, Wolle und andere Garne im großen verkauft, so durfte das nur auf öffentlichen Wagen geschehen (14). Auch bestimmte man, um den Handeltreibenden den Einkauf ihrer Rohstoffe zu gewährleisten, daß z.B.

---

13) F XII 5b Nr. 5.
14) A XIV Nr. 116. Marktordnung von 1751.

nur die Tuchmacher in Stadtilm die Wolle auf öffentlichen Märkten aufkaufen durften, so daß es für diejenigen, die mit dem Handwerk nichts zu tun hatten, gänzlich verboten war (15). So lief alles darauf hinaus, den Handeltreibenden in seiner Nahrung zu schützen und ihm seine eingeräumten legalen Sonderrechte zu erhalten.

Es wurde auch darauf gesehen, daß alle Handeltreibenden mit den gleichen Abgaben belastet waren, damit nicht einer seine Waren vorteilhafter als der andere verkaufen konnte. So ließ Friedrich Anton 1738 ein Verzeichnis aller Handwerker und Künstler, die zu keiner Innung gehörten, aufstellen, um sie mit Konzessionsabgaben so zu belasten, daß sie den Zunftmeistern gleich waren (16). Aus diesem Grund wies auch Johann Friedrich einen Invaliden mit einem Freischein, der einen Hökerkramladen unter Befreiund der Abgaben aufrichten wollte, ab, da er befürchtete, daß die anderen dadurch in ihrer Nahrung nur geschwächt würden (17).

Die Fürsten taten alles, um die Lage ihrer handeltreibenden Untertanen zu verbessern und hatten sie ihnen etwas privilegieret, dann schützten sie sie auch in ihrem Recht. Z.B. erging im November 1769 (18) ein gedrucktes Mandat ins Land, daß alle Untertanen sich bei 3 fl. Strafe nur eines Rudolstädter privilegierten Kalenders bedienen durften, da den Löweschen Erben der Vertrieb auf das ganze Land zugestanden worden war. Hand in Hand ging mit den allgemein getroffenen Förderungsmaßnahmen außer der in der Industriepolitik bereits in den einzelnen Zweigen kennengelernten Fürsorge auch in der Handelspolitik eine spezielle für gewisse Handelszweige. Besonders dem Salzhandel wurde eine beson-

---

15) Walch: a.a.O. V.Teil: Stadtilmer Statuten, S. 142.
16) E III 6a Nr. 18.
17) E III 6c Nr. 31; siehe auch E XIV 4c Nr. 29.
18) A XIV Nr. 116.

dere Aufmerksamkeit gewidmet. Dieser war für die Unterherrschaft, hauptsächlich für die Stadt Frankenhausen, der vornehmste Handelszweig. War der Salzabsatz gut, so blühte die ganze Standt und auch die Fürsten hatten eine größere Einnahme, da der Salzzoll immer einen ansehnlichen Betrag ausmachte. Deshalb versuchten die Fürsten die Aufnahme und den Ruf des Salzwerkes immer mehr zu fördern. Aus diesem Grund hatten die Grafen schon 1585 das in dem benachbarten sächsischen Ort Artern gelegene Salzwerk, das dem Frankenhäuser Abbruch tat, für 40 000 fl gekauft. Sie legten es dann still (19), doch 1719 begaben sie sich in dem zwischen Sachsen und Schwarzburg errichtete Rezeß des jus prohibendi für die Aufsuchung der Salzquellen. Es erfolgte die Errichtung des dem Frankenhäuser früher so schädlichen Salzwerkes zu Artern. Wegen dieses Konkurrenzbetriebes erforderte es nun die doppelte Aufmerksamkeit der Schwarzburger Fürsten, um den Salzabsatz nicht zurückgehen zu lassen. 1738 (20) versuchten sie auch, das Salzwerk zu Plaue zu heben, doch war der Erfolg nur gering. Mit großer Strenge wirkten sie vor allem darauf hin, daß von den Einheimischen nur Frankenhäuser Salz verbraucht wurde und sie erließen viele Verordnungen, die den immer wieder einschleichenden Unterschleif der Einfuhr von fremden Salz verhindern sollten. Friedrich Anton ordnete daher 1742 (21) an, daß den Fuhrleuten gedruckte Salzpässe, ohne die sie das Salz nicht verkaufen konnten, bei der Aufladung des Salzes mitgegeben wurden. Sie waren dadurch gezwungen, das Salz nur in Frankenhausen zu holen, denn aus dem vom Salzzollamt ausgestellten Attestat ging der Name des Fuhrmannes, die Zeit des Ladens und die Anzahl der Stücke hervor. Nach Verkauf der Salzstücke

---

19) Lessers: Geschichtl.Nachrichten von naturl.Merkwürdigkeiten d.Schwarzb.Rudolst.Unterherrschaft, Leipzig-Nordhausen 1754, S. 22.
20) A VIII 7b Nr. 17, S. 54. 21) A XIV Nr. 116.

mußten sie die Attestate an das Gericht des betreffenden Ortes abliefern. Die Folge davon war, daß 1743 der halbe Salzzoll über 3 000 RThl. einbrachte (22). 1744, 1745 und 1746 ergingen verschiedentliche Mandate, die die Bevölkerung wegen Förderung des Salzhandels zum Gebrauch des heimischen Salzes anhielten (23). Von 1750 ab mußten die Pfänner, um jeden Unterschleif zu vermeiden, das Salz signieren. Als trotzdem noch Schleichhandel vorkam, erhöhte 1789 (24) Ludwig Günther die Strafe und drohte sogar Gefängnis- und Zuchthausstrafen an, damit „kein anderes als das Frankenhäuser Salz sowohl in der Wirtschaft als in dem Nahrungsgewerbe und vor den Viehstand" verwandt wurde. Auch hatte er den Preis des Stück Salzes mit Einschluß des Impost zurückgesetzt und das übermäßige Aufgeld abgestellt (25). Um auch der Bevölkerung den Bezug des heimischen Salzes bequemer zu machen, richtete Friedrich Carl 1792 (26) überall in den Städten herrschaftliche Salzniederlagen ein und hoffte, daß dadurch endlich Schluß mit dem Einschmuggeln gemacht würde. Aber trotz strengster Aufsicht und trotz aller Verbote, aus deren häufiger Wiederholung man ersieht, daß sie wenig beachtet wurden, und trotzdem die Saline den Schwarzburger Untertanen das Salz viel wohlfeiler als den anderen Salzkäufern zum eignen Schaden gab, wurde von den Salzfuhrleuten aus der Oberherrschaft noch sehr viel im benachbarten Artern geladen (27). Doch scheint

---

22) A VIII 7b Nr. 17.
23) E XII 1e Nr.2.,C XVIII 4a Nr.15. 24) AXIV Nr.116.
25) A XIV Nr.116. 26) Sammlung Kiesewetter C V.
27) E/XII 1i Nr.30.-Vielleicht lag es auch daran, daß das Salz nicht besonders rein war.-Gregorii:(a.a.O.Bd.II S.127) schreibt zwar, daß das Frankenhäuser Salz „vor reiner und weißer als anderes gehalten" wurde, doch Kettelhodt (Mitteilungen aus d.Geschichte d.Salzwerkes, a.a.O. S.35) sieht darin, daß es nicht gern gekauft wurde, den Beweis, daß es nicht besonders rein war.

mit dem Ausgang des 18. Jahrhunderts der Abgang des Salzes immer besser geworden zu sein, denn die Pfännerschaft schrieb am 12. November 1793 (28) an den Fürsten, daß der „zeither bessere Abgang des Salzes die Holzvorräthe so gemindert habe, daß sie bei nur näßiger Salzabnahme nach Weihnachten den größten Holzmangel hätten". Der Fürst gab deshalb sofort seiner Kammer den Auftrag, daß sie schleunigst mittelmäßige Hauungen besorgt und der Pfännerschaft zuteil werden sollte.

b) Schutz der konsumierenden Bevölkerung.

Wenn man auch den Handel im allgemeinen grundsätzlich seinen freien Lauf ließ, da man glaubte, daß er für sich selbst am besten sorgen konnte, so schloß es doch nicht aus, daß die Fürsten im Interesse aller zu manchen Eingriffen gezwungen wurden, die jedoch nicht den Handel behindern, sondern nur die Konsumenten vor Unreelität schützen und ihnen eine geregelte Versorgung gewähren sollten.

Aller Handel wurde auf den Markt gewiesen, der in erster Linie den Interessen der eigenen Bevölkerung dienen sollte. Und hier war alles durch die von dem Fürsten erlassenen Marktordnungen bis ins Kleinste geregelt und es lag den besonders angestellten Marktmeistern ob, für die Abwicklung des Marktes Sorge zu tragen. Sie waren vor allem dafür verantwortlich, daß die Bevölkerung mit genügend Nahrungsmitteln versorgt wurde und mußten deshalb darauf acht geben, daß, solange jedes Marktzeichen steckte oder die für die Einheimischen bestimmte Vorkaufszeit dauerte, kein Fremder den Einheimischen zum Abbruch etwas wegkaufte. Ehe nicht der inländische Markt gedeckt war, durfte nichts an Auswärtige verkauft werden. Auch die konsumierende

---

28) E XII 1i Nr. 30.

Bevölkerung durfte nicht mehr als sie zu ihrem Haushalt nötig hatte, einkaufen. Ferner war es den Hökern und Krämern untersagt, die Ware vorher wegzukaufen, sondern sie mußten sie dem armen Mann überlassen.

Besonders waren aber die Marktmeister dahin angewiesen, daß nur genau bezeichnete und geeichte Maße und Gewichte (29) benutzt wurden. Es ergingen verschiedentliche Verordnungen, die das Verwenden falscher Gewichte außerordentlich hoch bestraften (30).

Auch durfte das „Publikum" nur mit guter und tüchtiger Ware versehen werden, und es war s.zt. strengstens untersagt, unreifes Obst oder sonst gesundheitsschädliche Dinge, wie schlechte Fische, auf den Markt zu bringen, ehe diese Güter durch die verordneten Schätzer nicht zum „Kaufmannsgut" erklärt worden waren (31). Um die Abnehmer von vornherein vor der Unredlichkeit der Verkäufer zu schützen, bestand für die meisten Waren der Schau- und Sieglungszwang. Für die Güter, die ihm nicht unterlagen, mußten die Marktmeister dafür Sorge tragen, daß sie von einwandfreier Beschaffenheit waren.

Welche Bedeutung die Fürsten gerade diesen Vorschriften beilegten, zeigen die strengen Strafandrohungen und zahlreichen Sondermaßnahmen. So wurde z.B. fremden Meistern, die ungesiegelte Tuche auf den Markt brachten, diese bis nach abgelaufener Marktzeit weggenommen und ihnen dann erst gegen Bezahlung einer bestimmten Strafe wieder ausgehändigt (32).

Die Marktordnung hatte aber hauptsächlich den Zweck, den Preis nicht zu hoch werden zu lassen,

---

29) Man hatte einen städtischen Eicher, der die Gewichte und Maße mit dem städtischen Zeichen versah.
30) Rudolstädter Wochenblatt 1773, Stück 7.
31) A XIV Nr. 116. - Marktordnung von 1751.
32) Weiß: a.a.O. S. 77.

denn die innere Handelspolitik war ja zum größten Teil eine Preispolitik, die dahin ging, die konsumierende Bevölkerung vor der Ausbeutung zu schützen.

Für viele Waren, wie Glas, Ziegelsteine, Papier usw., waren in den einzelnen Privilegien auch die Preise festgesetzt und für Güter des täglichen Gebrauchs wie Back- und Fleischwaren, wurden während des 18. Jahrhunderts zahlreiche Taxordnungen erlassen. Streng wurde auf die Einhaltung der festgesetzten Preise gesehen und so erließ man z.B. im März 1762 (33), um der willkürlichen und unmäßigen Erhöhung des Eisen-, Stahl- und Glaspreises Einhalt zu tun, ein Mandat, in dem die Preise für die einzelnen Gattungen genau festgesetzt und die Meister ermahnt worden, immer einen Vorrat von tüchtiger und guter Ware zu halten. Johann Friedrich veranlaßte auch die eisenverarbeitenden Handwerker mit ihren Preisen herunterzugehen. Selbst die Fuhr- und Ackerleute, die wegen dieser Ursache ihren Lohn gesteigert hatten, mußten sich mehr bescheiden und durften die Waren nicht noch verteuern.

Die Preise der Waren aber, die nicht in den staatlichen Taxordnungen aufgeführt waren, mußten in angemessenen Grenzen gehalten werden. Sie wurden meist von dem Marktmeister auf jedem Markt festgesetzt und veröffentlicht. Alles lief darauf hinaus, niemand zu überteuern und so wurden z.B. die Höker und Krämer nicht nur angewiesen, sich gute und unverfälschte Kaufmannsware anzuschaffen, sondern sie sollten sie so verkaufen, daß „der arme Mann nicht betrogen noch beschweret" wurde. Zu diesem Zweck hatten in den einzelnen Städten die Stadträte die Macht, die Händler bei ihrem Eid nach dem Einkaufspreis zu fragen und so konnten sie den „justum pretium" festsetzen (34).

Das beste Mittel, um den gerechten Preis zu er-

---

33) Sammlung Kiesewetter, D. Nr. 1.
34) Walch: a.a.O. I.Teil S. 224 ff.

zielen, war die Vergrößerung des Angebotes. Deshalb durfte keinem ohne erheblichen Grund verwehret werden, seine Ware gegen Erlegung der ortsüblichen „Prestandorum" zum öffentlichen Verkauf auszulegen (35). Auch erteilten die Fürsten, um an einzelnen Orten die Konkurrenz größer zu machen, oft Konzessionen zur Anlegung von neuen Geschäften und kamen den Gesuchstellern weit entgegen. Deshalb gewährte da es „dem gemeinen Wesen zuträglicher ist, wenn an einem Ort sich mehrere Handelsleute befinden" Johann Friedrich 1754 (36) einem gewissen Reußner die Handelserlaubnis und erließ ihm den Zins für eine gewisse Zeit, ja setzte ihn später noch auf die Hälfte herunter. Selbst das den Zünften eingeräumte ausschließliche Privileg des Einzelabsatzes ihrer Erzeugnisse suchten die Fürsten, da es eine empfindliche Beeinträchtigung des freien Handels war, durch die Gestattung des Verkaufs gleichartiger Waren durch die Handelsleute zu durchbrechen. Aber erst von einem bestimmten Preis ab wurde dieder Handel gestattet und so konnten die Krämer in Stadtilm mit Tuchwaren, von denen die Elle mindestens 20 Gr. kostete, handeln (37).

Eine gute Handelsbeschränkung zum Schutze der Konsumenten war auch die Einrichtung der Freimärkte. Hier waren alle Schranken des Zunftwesens durchbrochen und alle Handelsprivilegien aufgehoben. Sie waren vor allem die beste Einrichtung, der Bevölkerung Gelegenheit zu geben, sich für eine längere Zeit mit dem Nötigen billig einzudecken. Die Fürsten waren bestrebt, gerade diese Märkte in ihrer Bedeutung als regulierende Ausgleichsfaktoren immer mehr zu stärken, um somit den Unterschied zwischen den abhängigen Käufern und den bevorzugten Verkäufern zu mindern. Jeder größere Ort hatte seine Freimärkte und so bestätigte z.B. Fürst Friedrich

---

35) A XIV Nr. 116. Marktordnung von 1751.
36) E III 6a Nr. 22.
37) Weiß: a.a.O. S. 78.

Anton in den Königseer Statuten von 1723, daß auf dem Jahrmarkt, der jährlich vor Pfingsten gehalten wurde, ein Jeder drei Tage und zwar von Montag bis Mittwoch vom Zoll befreit, jedoch die Juden mit dem gewöhnlichen Zoll belastet sein sollten (38). Auch hier wurde durch die Marktmeister jede betrügerische Übervorteilung des kaufenden Bürgers durch die Händler streng unterbunden.

Zum Schutze der Verbraucher erfuhren auch einige Handelsprodukte eine besondere obrigkeitliche Regelung. So wurde der Eisenhandel, nachdem man wahrgenommen hatte, daß schlechtes und sprödes Eisen unter dem guten verkauft, die Verkäufer auch die Preise übersetzt und mancherlei Betrug vorgekommen war, wodurch die Hammerwerke in ihrem Absatz sehr geschädigt wurden, i.J. 1709 von Ludwig Friedrich I. im Namen seines Vaters dahin geregelt, daß die Einrichtung getroffen wurde, eine „Generaleisenfaktorei anzurichten" (39), an die die sämtlichen Hammerschmiede ihr gefertigtes Eisen sofort um einen billigen Preis verkaufen mußten. In den einzelnen Städten wurden „zur Kommodität der Landleute und Erhaltung des Eisenhandels" Nebenfaktoreien eingerichtet und dort alle Eisen- und Blechwaren nach einer aushängenden Preistabelle verkauft. Auch das alte Eisen konnte hier verkauft werden. Um allen Unterschleif zu verhüten, wurden alle Eisenwaren mit einer Gabel gezeichnet und alle Gewichte in den Faktoreien in Gleichheit gesetzt und mit dem herrschaftlichen Wappen versehen. Den Kramern aber, die bisher mit Eisen gehandelt hatten, wurde der Eisenhandel gänzlich untersagt. Sie mußten ihre noch vorrätigen Waren binnen drei Wochen wegschaffen(40).

---

38) Walch: a.a.O. V.Teil, S. 203.

39) C XVIII 4a Nr. 15. (Nr. 112.)

40) Ob diese Einrichtung wirklich durchgeführt wurde, geht aus den Akten nicht hervor. Scheinbar war sie nur kurze Zeit in Anwendung, denn in dem Mandat von 1762, das wegen Erhöhung des Eisen- und Stahlpreises erlassen wurde, ist von einer Generalfaktorei keine Rede.

Auch den Holzhandel, der für das Kameralinteresse von besonderer Bedeutung war, förderten die Fürsten; so legte Friedrich Anton nachdem in Rudolstadt bereits ein Scheitgarten vorhanden war, 1734 einen in Blankenburg an. Aus diesem wurde das Holz zu einem festen Preis an die Bevölkerung abgegeben, so daß sie die Holzhändler nicht in Anspruch zu nehmen brauchte.

c) Allgemeine Handelsförderung.

Zahlreiche handelspolitische Maßnahmen der Schwarzburg-Rudolstädter Fürsten verdienen hier noch besonders behandelt zu werden, da sie dazu bestimmt waren, den Handel allgemein in seiner Entwicklung fördernd und günstig zu beeinflussen.

Zu einem aufblühenden Handel gehörte vor allen Dingen ein geordnetes Geldwesen, denn nichts konnte ihn mehr zerrütten als ein schlechtes Münzwesen. Aber gerade während des 18. Jahrhunderts herrschten in dieser Beziehung überall die haltlosesten Zustände. Auch in Schwarzburg-Rudolstadt liefen Gold-, Silber- und Kupfermünzen um, von denen kaum eine der anderen an Gepräge, viel weniger noch an Wert gleich waren. Daneben setzten die zahllosen Kipper und Wipper einer genauen Preisregulierung die größten Schwierigkeiten entgegen. Es blieb nun den Fürsten vorbehalten, in unzähligen Verordnungen nicht nur die geringwertigen Sorten auszumerzen oder den Wert herunterzusetzen, sondern auch die unübersichtliche Mannigfaltigkeit des Münzwesens zu bekämpfen und für eine Vereinheitlichung des Münzsystems Sorge zu tragen. Schon Friedrich Anton mußte auf diesem Gebiet manches leisten. Denn das Ausführen der guten Gold- und Silbersorten und das Einbringen schlechter fremder Münzen hatte so überhand genommen, daß er 1737 (41), 1738 und 1740 Verordnungen

---

41) E V 2c Nr. 1.

dagegen erlassen mußte. So wurde die Annahme einzelner Geldstücke in seinem Land ganz verweigert und einige andere wesentlich im Wert heruntergesetzt. Z.B. wurden der sogenannte „ganze Albus" nicht höher als mit einem Groschen, die halben aber nur zu 6 Pfg. angenommen. Um die Durchführung dieser Verordnungen einigermaßen sicherzustellen, wurde eine sehr empfindliche Strafe angedroht. Besonders unglücklich hatte der Siebenjährige Krieg auf das Münzwesen eingewirkt, so daß Johann Friedrich 1763 (42) gezwungen war, die Zurückzahlung der während des Krieges von der Bevölkerung aufgenommenen Gelder gesetzlich zu stabilisieren. Er gab eine Devalvationstabelle heraus, nach der die vom 1.Januar 1760 erborgten Gelder nicht in voller Höhe zurückgezahlt zu werden brauchten und zwar ging der aufwertende Betrag bis auf 50 RThl. für 100 RThl. herunter.

Immer und immer wieder mußten die Fürsten verschärfte Verordnungen gegen das gefährliche Treiben der „Agioteure" erlassen, aber es half nur kurze Zeit, da das Münzwesen im ganzen deutschen Reich zerrüttet war. Trotzdem ließen sie nichts unversucht, veröffentlichten auch die Reichsverordnungen (43), gaben Umrechnungstabellen heraus und sahen darauf, daß die erlassenen Münzpatente genau eingehalten wurden.

Dadurch erreichten sie es, daß in ihrem Land jeder Bewohner über den jeweiligen Stand der einzelnen Geldmünzen Bescheid wußte und vor Geldverlusten geschützt war.

Als weitere handelspolitische Maßnahme verdient die Heranziehung fremder Kapitalisten, die sich dem Handel widmeten, genannt zu werden. Schon in der Gewerbepolitik sind uns diese Bemühungen der Fürsten und besonders ihre Fürsorge, deren Handel nach dem Ausland zu erleichtern, in ähnlicher

---

42) A XIV Nr. 116.
43) E V 2c Nr. 3.

Form entgegengetreten. Denn wie man neue Industrieunternehmer unter besonderen Vergünstigungen heranzog, so versuchte man auch fremde Kaufleute ins Land zu ziehen und gestattete ihnen gern, sich in den Städten niederzulassen, wenn sie mit ihrer Familie und einem beträchtlichen Vermögen kamen (44). Besonders Friedrich Anton, der die „libertatem commerciorum" in seinem Lande mehr fördern als hemmen wollte, zog gern fremde Kaufleute ins Land. Schon 1721 (45) wies er das Gesuch der Frankenhäuser Kramer, die sich durch den Handel der Juden und Italiener geschädigt fühlten, ab, zumal jene keinen hinlänglichen Vorrat und größeres Sortiment, das zu einer vollständig eingerichteten Handlung gehörte, führten und sich im Gegenteil in wenig Jahren merklich in ihrer Nahrung verbessert hatten. 1732 (46) nahm er sogar einige Juden auf und gewährte ihnen seinen besonderen Schutz. Er hatte dabei die Hoffnung, daß sie sich ausschließlich den „Commercii" zuwandten und zu diesem Zweck ein ansehnliches Vermögen mitbrachten. Da er bisher sowieso den Juden „Handel und Wandel" in seinem Lande zu treiben gestattet hatte, war er deshalb nicht abgeneigt, ihnen wenigstens auf einige Jahre die gesuchte Aufnahme angedeihen zu lassen. Die Juden ließen sich zu Immenrode in der Unterherrschaft nieder und 1744 war ihre Anzahl bereits auf 13 Familien und 1750 schon auf 17 angewachsen (47). Meist wurde die „Rezeption" der Juden genehmigt, vorausgesetzt, daß die eingeholte Auskunft gut war und sie sich still und ruhig verhielten. Doch 1757 (48) fand es Johann Friedrich auf dauernde Beschwerden der Immenroder Gemeinde hin für ratsam, diesen Leuten Einhalt zu tun und versuchte ihr Gewerbe möglichst wieder ein-

---

44) E III 5f Nr. 11.
45) E I 2a Nr. 52.
46) C IX 3e Nr. 1.
47) Sammlung Kiesewetter C.V.
48) E I 2a Nr. 60 u. Nr. 71.

zuschränken. Die erteilten Konzessionen wurden allmählich wieder aufgehoben und man verlangte für die, die im Lande Handel treiben wollten, einen täglichen Gewerbezins von 12 Gr. (49). Auch wies man ihre Gesuche, wenn sie sich ein Haus kaufen oder sonst im Lande niederlassen wollten, meist ab (50). Aber trotzdem blieben die Immenroder Juden im Lande und als Friedrich Carl 1792 (51) sein Verbot gegen den Handel fremder Juden erließ, wurden diese davon ausgenommen.

Ein beliebtes und von allen Fürsten angewandtes Mittel, um den Handel im Lande zu verbessern und die bedrängte Lage einzelner Orte zu heben, war die Gewährung von Märkten, denn es herrschte schon damals die Ansicht, daß diese einen Ort in bessere Aufnahme bringen konnten. Und so bat jede Gemeinde, die in Not war, um Verleihung eines Jahr- oder Viehmarktes und alle Schwarzburger Fürsten des 18.Jahrhunderts kamen den Bitten ihrer Untertanen gern entgegen. Um ihnen von vornherein eine gute Aufnahme zu bereiten, wurde ihnen für einige Jahre Zollfreiheit gewährt. Doch wäre es ein vergebliches Unterfangen, hier alle während des 18. Jahrhunderts genehmigten Märkte aufzuführen. Die Fürsten machten von ihrem Privilegierungsrecht reichlich Gebrauch, denn ein Markt war für sie die beste Gewähr, daß die Bevölkerung eine geregelte Versorgung erhielt und der „justum pretium" eingehalten wurde. Außerdem drang auf diesem Umweg die auswärtige Konkurrenz immer weiter vor und die konsumierende Bevölkerung war so vor dem Wucher der einheimischen Händler geschützt.

---

49) E I 2a Nr. 71.
50) E I 2a Nr. 73, 74.
51) E III 6c Nr. 43.

2. Der Außenhandel.

Wie wir sahen, waren die Fürsten schon in ihrer inneren Handelspolitik auf möglichste Handelsfreiheit bedacht, sodaß in dem auswärtigen Handel um so weniger ein hinderndes Eingreifen zu verspüren ist. Sie suchten ihn auf jede Weise zu fördern und ihre verzweifelten Versuche, alle Gewerbezweige in guter Aufnahme oder doch wenigstens am Leben zu erhalten, zielten darauf hin, einen regen Güteraustausch mit dem Ausland herbeizuführen. Denn letztes erstrebenswertes Ziel aller damaligen Handelspolitik war eine aktive Handelsbilanz. Auch war nach ihrer Ansicht nur der Außenhandel imstande, den Reichtum eines Landes zu vermehren, während der Binnenhandel nur Güterverschiebungen hervorrief, die für den Staat von wenig Nutzen waren. Deshalb versuchte jeder Fürst einen eigenen bedeutenden Handel in seinem Lande zu erlangen. Doch sahen sie darauf, daß nur solche Güter, die durch mehrfache Bearbeitung im Lande zu Fertigfabrikaten wurden, über die Grenze gingen, während sie die Ausfuhr unverarbeiteter Rohstoffe für schädlich hielten und sie genau wie die Einfuhr fremder Fertigwaren starken Einschränkungen unterwarfen. Doch ließ sich die Ausfuhr der Rohstoffe nicht immer vermeiden. Wenn auch der Aufkauf und das Ausführen der Wolle nach einer Verordnung von 1736 (52) verboten war, so gestatteten es die Fürsten den Erfurter Aufkäufern doch, die Wolle nach auswärts zu schaffen, da sie befürchteten, daß ihren Untertanen Erfurt als Absatzgebiet verloren gehen könnte. Dies gaben sie auch den Stadtilmer Raschmachern, als sich diese 1742 (53) darüber beschwerten, zu erkennen und Friedrich Anton wies sie darauf hin, daß sie selbst, wenn der Raschverkauf nach Erfurt gestört werden

---

52) Z LI.
53) E I 3c Nr. 10.

darauf sehen mußte, daß die Untertanen auch ihren Verpflichtungen nachkommen konnten. Deshalb gewährte er des öfteren einigen abgelegenen Gemeinden, für die der Transport nach Frankenhausen zu kostspielig war, einen Teil ihrer Früchte nach Nordhausen zu verkaufen, um die zur Bestreitung der „Onera" notwendigen Geldmittel zu erhalten. Doch am 24. August 1757 wies er seine Frankenhäuser Regierung an, mit aller Strenge das Früchteausfuhrverbot zu befolgen und denjenigen Landbewohnern, die das Getreide wegen Bestreitung der hochnötigen Ausgaben losschlagen mußten, es von der fürstlichen Kammer abnehmen und bezahlen zu lassen. Selbst die Ausfuhr nach Sondershausen wurde verboten, während sie in beiden oberherrschaftlichen Landesteilen gestattet blieb. Auf Drängen des Sondershäuser Fürsten, auch in der Unterherrschaft die Ausfuhr gegenseitig freizugeben, gab der Fürst nur die Ämter Straußberg und Schlotheim frei, worauf der Sondershäuser Fürst jegliche Ausfuhr nach Frankenhausen verbot. (60) Am 10. Dezember 1757 mußte aber Johann Friedrich doch wieder die Ausfuhr einigen Kornes und Weizens erlauben, dagegen durfte Gerste und Hafer nicht ausgeführt werden (61). Das Ausfuhrverbot muß lange Zeit und später auch für die Oberherrschaft gegolten haben, denn im Oktober 1762 (62) wurde, da in den beiden Ämtern Leutenberg und Könitz von fremden Aufkäufern Getreide und andere Viktualien ausgeführt worden waren, die Strafe auf 10 RThl. erhöht. Auch in den Jahren 1770-73 herrschte allgemein eine Fruchtsperre, der sich Schwarzburg-Rudolstadt auch anschließen mußte. Fürst Ludwig Günther wünschte dieses Mal nichts sehnlicher, als daß sie von den Nachbarländern wieder aufgehoben wurde, da sie die Not nur noch vergrößert hatte. Gerade in solcher Zeit zeigten sich die Nachteile eines räumlich in

---

60) E IV 5e Nr. 1.
61) E IV 5e Nr. 1.
62) E XII 8i Nr. 6.

zwei Teilen fallenden Landes und es bedurfte besonderen Geschicks, um überall einen Ausgleich zu schaffen. Denn in der Unterherrschaft war ein Überfluß an Getreide, während in der Oberherrschaft, besonders im Amte Schwarzburg, die größte Not herrschte. Man hatte schließlich zwischen beiden Landesteilen einen freien Fruchthandel eingeführt, indem von den oberherrschaftlichen Fuhrleuten Getreide um einen billigen Preis geholt wurde. Die Not dauerte in der Oberherrschaft trotzdem noch an, so daß im November 1771 (63) das Mahlen in fremden Mühlen durch die Einführung von Mahlzetteln unterbunden wurde. Am 15. Mai 1772 erneuerte die fürstliche Kammer aus Fürsorge um das Wohl ihrer Untertanen die Verordnung „um die Einfuhr und den Verkauf des Getreides allhier auf alle Art und Weise zu befördern und dem Mangel abzuhelfen, daß die Einrichtung daß der, der Getreide auf Wagen, Karren und Pferden zum Verkauf bringt, von der Abgabe des Zolls, Geleits und Brückengeld befreit, bis auf weiteres noch gelten" sollte (64), da das Gegenteil verbreitet worden war. Endlich, im Mai 1773, wurde die Fruchtsperre wieder aufgehoben und man gewährte einigen Schultheißen, die viel Arbeit durch sie gehabt hatten, ein „Douceur" aus der Steuerkasse.

Es gab aber auch Zeiten, in denen die Not des eigenen Landes zu Ausfuhrverboten zwang. So bat im Dezember 1784 die Frankenhäuser Regierung den Fürsten Ludwig Günther um ein Strohausfuhrverbot, da durch die dauernde Ausfuhr eine drückende Teuerung leicht verursacht werden könnte. Der Fürst ließ aber erst in Sondershausen anfragen und im Januar 1785 erging das Verbot, jedoch wurde der Verkauf an die Sondershäuser Hofstatt und den Marstall weiterhin ausgenommen (65). Besonders gegen

---

63) E IV 4c Nr. 1.
64) Rudolstädter Wochenblatt 1772, Stück 21.
65) E XII 8i Nr. 3.

sollte, den größten Schaden erleiden würden. Aus diesem Grund wurde auch 1755 (54) auf den vom Paulinzellaer Amt gemachten Vorschlag zur Unterbindung des Aufkaufs der Wolle durch die Erfurter Handelsleute nichts unternommen. Es galt immer ein Abwägen der beiderseitigen Interessen. Doch sah man sehr darauf, daß auch die heimischen Handeltreibenden von dem Ausland nicht geschädigt wurden. Als z.B. sich die Stadtilmer Zeug- und Raschmacher im Juli 1755 (55) beschwerten, daß sie seit geraumer Zeit ihre Ware nicht mehr nach Erfurt schaffen dürften, da dort ein Einfuhrverbot bestände, wandte sich der Fürst Johann Friedrich sofort an den Statthalter zu Erfurt und bewirkte, daß die Einfuhr in Erfurt den Schwarzburg-Rudolstädter Untertanen auch weiterhin gestattet wurde. Auch Ludwig Günther mußte sich 1769 (56) wegen derselben Angelegenheit an den Statthalter zu Erfurt wenden und erreichte es, daß die kurfürstlich Mainzische Verordnung, die auf Bitten der Erfurter Raschmacher den Vertrieb fremder Wollenwaren in Erfurt untersagte, keine Geltung für die Schwarzburger hatte. Als sie sich 1770 (57) wieder an ihn wandten, da sie wegen des hohen Zolles kein Stück in Erfurt „an den Mann bringen" konnten, brachte er den Statthalter dahin, daß die Akzise heruntergesetzt wurde und er dieses seinen Beamten bekannt gab, daß er jede Beschwerde der Stadtilmer Fabrikanten auf das Nachdrücklichste ahnden würde. Auch als sich 1775 einige Stadtilmer Böttchermeister über die hohen Abgaben in Erfurt beschwerten, während sie in Schwarzburg-Rudolstadt für Auswärtige geringer waren und nichts billiger war, als daß sie in beiden Ländern gleich waren, setzte es Ludwig Günther durch, daß der Erfurter Statthalter v.Dalberg die 1760 gemachte Erhöhung

---

54) E I 3c Nr. 15.
55) E I 3c Nr. 16.
56) E I 3c Nr. 16.
57) E I 3c Nr. 16.

für die Schwarzburg-Rudolstädter Handeltreibenden aufhob und auf den alten Fuß setzte.

Daraus ersieht man, wie die Fürsten jeder Klage ihrer Untertanen in bezug auf Absatzstockungen sofort nachkamen und nichts unversucht ließen, deren Ausfuhr zu fördern.

Die Sorge für den freien Handelsverkehr äußerte sich aber nicht nur darin, daß man die Handelsbehinderungen aus dem Wege räumte, sondern auch mit dem Ausland besondere Verträge schloß (58). Besonders mit den benachbarten Staaten wurden mancherlei Abkommen geschlossen, die hauptsächlich darauf hinausliefen, in Notzeiten durch Schaffung eines einheitlichen großen Wirtschaftsgebietes das Wohl der gesamten Bevölkerung zu erhalten. Besonders die fortwährenden Kriege hatten solche Abkommen zur Folge, und vor allem nahmen die wegen des Getreidehandels erlassenen Verordnungen einen großen Raum ein (58). So wurden während des 18. Jahrhunderts unzählige Verbote und Mandate erlassen, die die Einschränkung des Getreidehandels und dessen Ausfuhr zum Gegenstand hatten. Die Eingriffe geschahen, um zum Wohl der Bevölkerung einen etwaigen Mangel oder eine übermäßige Teuerung des Getreides zu verhüten. Oft waren auch die Fürsten nur aus dem Grund zum Ausfuhrverbot gezwungen, weil in den benachbarten Ländern solche bestanden. Doch während des Siebenjährigen Krieges erforderte es die Notdurft, die im Lande vorhandenen Früchte zusammenzuhalten und nicht außer Landes verkaufen zu lassen. So erging schon 1756 (59) für die Unterherrschaft das Verbot der Ausfuhr, aber es war sehr schwer, dieses durchzuführen, da der Fürst Johann Friedrich

---

58) Im 18. Jahrhundert verschlossen in Thüringen nicht weniger als 27 Hofhaltungen nebst zwei Reichsstädten und 4 fremden Herrschaften durch hohe Zollmauern ihre Gebiete für auswärtige Waren.

59) E IV 5e Nr. 1.

den Getreidewucher erließ Ludwig Günther mehrere Verbote, die streng durchgeführt wurden, so daß verschiedentlich das Getreide weggenommen und auf dem Markt öffentlich verkauft wurde. (66) Für das Land von größtem Nutzen war auch die 1789 (67) mit den benachbarten sächsischen und Sondershäuser Landen vereinbarte Fruchtsperre, zu der bis ins einzeln gehende Verordnungen erlassen wurden. Die Konvention wurde streng eingehalten, z.B. mußte Friedrich Carl ein Gesuch des Fürsten Heinrich von Reuß aus Greiz (68) um Überlassung einer bestimmten Menge Getreide zu dessen Hofkonsumtion ablehnen, da ihm durch die Bindung die Möglichkeit genommen war, dem Gesuch zu entsprechen.

Noch am Ende des 18. Jahrhunderts zwangen die hochgestiegenen Getreidepreise einen Zusammenschluß mehrerer Länder und Städte. Vom 15. August 1799 an wurde das Gebiet Erfurt, die sächsischen und Schwarzburgischen Fürstentümer mit Ausschluß einiger entfernt gelegenen Portionen „in Rücksicht des Handels mit Getreide und daraus gebrannten Branntwein wie auch mit Heu und Stroh" als ein Ganzes wechselseitig angesehen und der freie Verkehr zwischen den erwähnten Landen hergestellt, ohne daß es einer Legitimation bedurfte. Den anderen Ländern gegenüber war der Früchteverkehr verboten. Am 25. September des gleichen Jahres machte es die pflichtmäßige Sorgfalt(69) für das allgemeine Wohl, dem jeder einzelne Untertan seinen eigenen Vorteil unterordnen mußte, notwendig, den seither allzu stark betriebenen Branntweinbrand in der Oberherrschaft einzuschränken, „weil bekanntlich in diesem Teil die Getreidebedürfnisse nicht völlig erbaut wurden, überdies auch der Zustand der Waldungen alle möglichen Holzersparnis ratsam macht". Aus diesem

---

66) E XII 8i Nr. 4.
67) E XII 8i Nr. 5.
68) E IV 5d Nr. 15.
69) A XLVII Nr. 4.

Grund durfte ohne ausdrückliche Erlaubnis keine Branntweinbrennerei angelegt, keine Blase vergrößert werden und außerdem wurde der quartalische Zehent und die Akzise erhöht. Die Auflösung der obengenannten Konvention erfolgte 1801, denn so erstrebenswert ihre Vorteile und Vergünstigungen den beteiligten Ländern durch die Schaffung mehrerer kleinerer Territorien zu einem größeren, sich selbst genügenden Wirtschaftsgebiet erschien, so hinderlich waren sie wieder für die wirtschaftliche Entwicklung der Staaten in normalen Zeiten. Trotzdem wurden selbst in diesen mit den benachbarten Städten und Staaten Handelsvergleiche abgeschlossen, aber nur wenn ein Reziprocum versprochen wurde. Dabei glaubte jeder Fürst seinem Lande den größeren Vorteil verschafft zu haben. Z.B. konnten die benachbarten Saalfeldschen Orte nur so lange ihre Waren auf den Rudolstädter Markt bringen, als den Rudolstädtern das gleiche Recht zustand (70). 1745 schloß Fürst Johann Friedrich mit dem Weimaraner Herzog einen Vergleich dahin, daß die geleitsfreie Durchlassung der zur Betreibung der Grünauer Messingwerke auswärts zu erhandelnden Kupfer genehmigt wurde. Jedoch war den Weimaraner Untertanen eine ähnliche Durchfuhr zugesagt worden (71). Oder: man gestattete 1763 dem Arnstädter Beutlerhandwerk den Besuch der hiesigen Märkte, da ein Reziprocum zugesagt war (72).

Selbst mit nichtbenachbarten auswärtigen Fürstenhäusern schloß man Verträge ab: Die Fürsten genossen z.B. die Kurmainzische Zollfreiheit für die von ihnen am Rhein gekauften Weine (73).

Dem übrigen Ausland stand man feindlich gegenüber, wie es die zahlreichen Ein- und Ausfuhrverbote bewiesen. Man hinderte sogar den freien Durch-

---

70) E IV 2e Nr. 8.
71) E IV 2e Nr. 11.
72) E XIV 1e Nr. 5.
73) E XII 8i Nr. 1.

fuhrverkehr und glaubte dadurch den fremden Handel unterdrücken und sich selbst Vorteile schaffen zu können. Aus diesem Grund wurde an dem Stapelrecht festgehalten. Daneben herrschte strenger Straßenzwang und alle Fuhrleute, die in das Schwarzburger Gebiet kamen, waren gezwungen, ihren Weg durch die Städte zu nehmen und hier ordnungsgemäß ihren Zoll zu entrichten. Das Fahren auf Nebenstraßen stand unter schwerer Strafe.

Aus der großen Menge der bereits früher erörterten gewerbe- und handelspolitischen Maßnahmen sehen wir, wie die Fürsten alles versuchten, um die für den Export arbeitende Produktion zu heben, sei es durch besondere Subventionen, sei es durch Prämien, Vorschüsse oder sonstige Begünstigungen allgemeiner Art, wie wir sie bei der Behandlung der einzelnen Industriezweige kennengelernt haben. Doch müssen noch einiger besonderer Maßnahmen, die die Fürsten zur Förderung bestimmter Handelszweige vorgenommen haben, gedacht werden.

So lebten die Landesherren nicht nur in steter Sorge um den Salzabsatz im Innern, sondern sie versuchten auch, auf alle nur mögliche Art, das Salz im Ausland abzusetzen. Deshalb ergingen verschiedene Verordnungen, die den Holzhändlern und Gastwirten die Verpflichtung auferlegten, daß sie den fremden Fuhrleuten nicht eher ihre Materialen abnahmen, bis sie sich vergewissert hatten, daß jene dagegen Salz aufgeladen hatten. Besonders der Zollverwalter (74) wurde ermahnt, auf alles genau acht zu geben. Großes Interesse zeigte Fürst Johann Friedrich für den Salzabsatz. 1751 wandte er sich an den Herzog Friedrich von Gotha und bat um das Monopol in dessem Lande, indem er ihm die vorteilhaftesten Bedingungen einräumte (75). Oder er beschwerte sich in verschiedenen Briefen bei dem Kurfürsten von Sachsen über das Amt Sachsenburg, das die Frankenhäuser Salzgespanne

---

74) E I 3c Nr. 35.
75) E XII 1e Nr. 2.

auf eine ganz ungewöhnliche Straße verwies, so daß diese nicht nur mehr Rechnungskosten aufwandten und das Geschirr ruinierten, sondern sie nur dadurch die Fuhrleute mürbe machen wollten, den Frankenhäuser Salzhandel gänzlich aufzugeben. Er bat um die freie Straße, welche seit 1585 bzw. 1645 erlangt worden war (76).

Auch die Floß- und Holzkontrakte, die die Fürsten mit ausländischen Häusern abgeschlossen hatten, bilden einen Teil der Handelspolitik. Nicht allein daß man besonders den sächsischen Kammern erlaubte, ihr Holz auf der Saale gegen ein jährliches Durchlaßgeld durchflößen zu lassen, nein, man schloß Verkaufsverträge, die auf einen bestimmten Zeitraum und zu einem festgelegten Preis die Abnahme von großen Mengen Holz gewährleisteten. Trotzdem die heranwachsende Industrie im 18. Jahrhundert viel Holz verbrauchte, wurden doch noch jährlich auf der sogenannten sächsischen Flöße 30 bis 50 000 Klafter verkauft und mit den verschiedensten holzarmen Ländern Verträge abgeschlossen. 1747 errichtete man mit Kursachsen ein Floßkontrakt auf 50 000 Klafter. Zur selben Zeit wurde mit der kurfürstlich-mainzischen Kammer zu Erfurt vertraglich ausgemacht, daß während dreier Jahre alljährlich 1000 Klafter zu einem bestimmten Preis aus dem Scheitgarten zu Blankenburg verabreicht werden sollten. 1751 wurde wiederum mit den Kammern zu Dresden, Weimar und Altenburg ein Vertrag auf Lieferung von 40 000 Klaftern binnen vier Jahren abgeschlossen. Die Verträge wiederholten sich dauernd und die Einnahmen der Forst- und Floßkasse stiegen von Jahrzehnt zu Jahrzehnt. Seit 1731 brachte man das in dem Leutenberger Forste geschlagene Holz, das dort immer sehr billig verkauft worden war, über die Sorbitz und Loquitz in die Saale und erzielte hierdurch einen höheren Preis.

Zum Schluß sei noch erwähnt, daß die kaiserli-

---

76) E XII 1e Nr. 2.

chen Patente von den Fürsten in ihren Ländern veröffentlicht wurden. Friedrich Anton gab am 21.September 1733 das Verbot wegen Aufkaufs und Ausfuhr der Pferde aus dem Reiche bekannt. Ferner wurde das einige Monate später erschienene Patent, welches die Ausfuhr von Vieh und Früchten verbot, von ihm seinen Untertanen zur Kenntnis gebracht und es wurde streng darauf gesehen, daß die Bevölkerung diesen Verordnungen in allen Punkten nachkam (77). Für die beiden kursächsischen Lehen Kelbra und Heringen wurde am 23. Februar 1753 (78) das von dem Kurfürsten von Sachsen erlassene Mandat gegen die Einschleppung und den Vertrieb von ausländischen Sammeten, Plüschen und mit dergleichen besetzten Kleidungsstücken erlassen.

Fassen wir die Ergebnisse unserer handelspolitischen Untersuchungen zusammen, so können wir ein entschiedenes und unermüdliches Eintreten der Fürsten zur Förderung und Verbesserung des Handels in ihrem Lande erkennen. Ihre Handelspolitik zeigt nach innen wie nach außen dieselben Züge wie ihre Gewerbepolitik; auf der einen Seite wurden die handeltreibenden Handwerker und Krämer zum Schutze der konsumierenden Bevölkerung unter strenge obrigkeitliche Regelung gestellt, indem man z.B. den Preis für viele Waren sich auf dem Markt nicht selbst bilden ließ, sondern ihn von oben herab durch Taxordnung bestimmte. Gleichzeitig waren sie gewissen Verpflichtungen unterworfen, während auf der anderen Seite die Außenhandeltreibenden von jeglichem Zwang befreit waren. Deshalb bestimmte auch Johann Friedrich am 12.März 1762 (79) in der Verordnung gegen die willkürliche Preissteigerung der Eisen- und Glaswaren ausdrücklich, daß die festgesetzten Preise für die Händler und jene, die Eisenwaren zum Vertrieb außerhalb des Landes verfertigten, nicht gelten

---

77) A XIV Nr. 116.
78) C X 2e Nr. 14.
79) Sammlung Kiesewetter D Nr. 1.

sollten. So ließen die Fürsten den Außenhandel sich frei entfalten und räumten alle Behinderungen aus dem Weg. Vor allem sahen sie darauf, daß sie mit den benachbarten Ländern in gutem Einvernehmen standen und oft wandten sie sich an diese, um für gewisse Schwarzburger Waren die Handelsfreiheit zu bewirken. Auch in der Handelspolitik ging Fürst Johann Friedrich wieder vorbildlich voran. Schon zu Beginn seiner Regierungszeit hatte er die Bedeutung des Handels erkannt und am 9. Februar 1745 (80) zu dessen Wiederherstellung eine Verordnung gegen die große Aufnahme von Geld und Waren im In- und Ausland, die zu einigen Bankerotten geführt hatte, erlassen. Ferner suchte er durch die Herausgabe einer Marktordnung von 1751 die Auswüchse des Binnenhandels zu verhindern und das Fortkommen der Kaufleute in geregelte und den Konsumenten erträgliche, rechtlich-erlaubte Bahnen zu lenken. Daneben läßt seine Wechselordnung die staatliche Absicht erkennen, allen Handeltreibenden ein eignes Handelsrecht zu verschaffen.

Doch waren die anderen Schwarzburger Fürsten in diesem Zweig auch nicht untätig und sie suchten den Handel in jeder Weise zu begünstigen. So zeigen ihre zahlreichen Bemühungen, durch gute Verkehrseinrichtungen die wirtschaftliche Bedeutung des Landes zu heben, und ihr Streben, den Handelsverkehr durch die Zölle und Akzisen zu beeinflussen, das größte Interesse, das sie dem Handel entgegenbrachten.

IV. Die Verkehrspolitik.

Diese war in damaliger Zeit der am wenigsten ausgebildete Zweig der staatlichen Wirtschaftspolitik. Da die Sorge für die Erhaltung, Anlegung und Säuberung von Wegen und Straßen im allgemeinen Auf-

---

80) A XIV Nr. 116.

gabe der Gemeinden war (1). Doch haben die Fürsten im Interesse der wirtschaftlichen Entwicklung ihres Landes versucht, den Verkehr in einer günstigen Weise zu beeinflussen. So hatte Fürst Friedrich Anton dem Beispiel der Fürsten des schwäbischen Kreises folgend, 1737 die schädlichen Gabelfuhren verboten und zur Untersuchung und Verbesserung der Heer- und Landstraßen eine besondere Kommission ins Leben gerufen. Auf ihre Veranlassung erfolgte das Verbot, das den Untertanen das Zusammenscharren der guten Erde auf den Straßen bei 10 RThl. Strafe untersagte (2). Auch wurden einige Land- und Heerstraßen in einen einigermaßen brauchbaren Zustand gesetzt und aus diesem Grund erging am 24. Juli 1738 (3) die oben genannte Verordnung wegen Verbesserung der verdorbenen und an vielen Orten fast bodenlos gewordenen Straßen. Auf den ausgebesserten Straßen wurde die Entrichtung eines Wegegeldes angelegt (4). Selbst in der Unterherrschaft ging Friedrich Anton daran, die Landstraßen auszubessern und begann mit der von Nordhausen zwischen der Grafschaft Hohnstein und den Ämtern Kelbra und Heringen nach Berka gehenden Straße. Da man aber diese beiden Ämter mit den Grafen zu Stolberg gemeinschaftlich besaß, sollten die Stolberger die Hälfte der Kosten tragen. Es wurden von beiden Seiten Kommissionen geschickt und lange Verhandlungen geführt, die sich deshalb so

---

1) Die Statuten der ältesten Stadt in Schwarzburg-Rudolstadt bestimmten, daß wenn etwas „gemeines gebauet wird, alle Bürger dabei fronen und besonders die Straßen inner- und außerhalb der Stadt zu verbessern helfen". Walch: a.a.O.V.Teil, S. 186 ff.
2) A XIV Nr. 116.
3) E V 2c Nr. 1.
4) 1740 wurde das neuangelegte Wegegeld in der Pörze mit 4 RThl. für ein Pferd und halb so viel für ein Ochsen zum ersten Mal eingenommen. - C XVIII 4a Nr. 16; (238).

ausgedehnt hatten, da die Stolberger von dem anzulgenden Wegegeld 6/8 haben wollten. Endlich kam man überein, so daß 1741 (5) mit der Ausbesserung der Straße begonnen werden konnte. Gleichzeitig wurde ein Wegehaus gebaut und ein Einnehmer bestellt. Die besondere Straßenbaukommission blieb eine dauernde Einrichtung, die immer zusammenkam, wenn die Straße wieder auszubessern war. Es wurden regelmäßig die Rechnungen abgehört und 1772 (6) erfahren wir, da die Fuhren nach Nordhausen schlecht gegangen waren und daß dadurch weniger Reparaturen und Aufsicht nötig waren. Auch Johann Friedrich und Ludwig Günther blieben in dieser Beziehung nicht untätig; so wurde 1775 (7) der Fahrweg durch das Schwarzatal ausgebessert. Da ihn aber die schweren Eisenstein- und Holzfuhren immer wieder gefährdeten, setzte man 1778 (7) einen Schlagbaum wegen Einnahme von Wegegeldern.

Von einer planmäßigen und wirklichen Verkehrspolitik kann man erst bei Ludwig Friedrich II. sprechen, der den größten Wert auf die Verbesserung der Landstraßen legte. Er faßte 1797 (8) den Plan zur Verbesserung der oberherrschaftlichen Straßen, besonders die Straße von Rudolstadt nach Schwarzburg und später bis Neuhaus in solch einen fahrbaren Zustand zu setzen, daß sie bequem und sicher ohne alle Gefahr passiert werden konnte. Zu diesem Zweck setzte er am 15.I.1798 (8a) unter seinereigenen Direktion eine Straßenbaukommission ein und bestimmte, daß die zur fürstlichen Kasse aus der Oberherrschaft

---

5) C III 3f Nr. 29.
6) C III 3f Nr. 29.
7) F 144 B Nr. 10. Befreit waren die Ditters- und Braunsdorfer, aber nur wenn sie für sich „ökonomische" Fuhren machten. Trieben sie jedoch ihr Gewerbe damit, so mußte das Wegegeld auch entrichtet werden.
8) F/CXLIV A Nr. 1.
8a) F/CXLIV A Nr. 1.

eingehenden Zoll-, Geleits-, Wege-, Brücken- und Pflastergelder bis zur weiteren Verordnung an diese Straßenbaukommission abgegeben werden sollten und bewilligte ihr außerdem im Januar 1798 einen Vorschuß von 6000 RThl. Im Juni desselben Jahres bestimmte er, daß außer diesen Geldern und den künftighin eingehenden Chausseegeldern jährlich 1000 RThl. zu diesem Chausseebau und 500 Rthl. zum Wegebau von Blankenburg nach Schwarzburg benutzt werden sollten. Er ermahnte die Kommission, sich stetig für die Beförderung des Unternehmens zu verwenden und verlangte von ihr zum Schluß eines jeden Jahres über den Verlauf der Arbeiten einen Bericht. So begann man die erste wirkliche Kunststraße in dem Schwarzburg-Rudolstädter Lande zu bauen, durch die der Verkehr und Handel wesentlich gefördert wurden.

Neben der Verbesserung der Land- und Heerstraßen legten die Fürsten die größte Sorge auf die Reinhaltung und Instandhaltung der Wege und Straßen in den Städten. Sämtliche Statuten der einzelnen Städte legen den Bürgern die Verpflichtung auf, das Pflaster vor ihren Häusern rein zu halten. Jeder Bürger war verpflichtet, allen Schlamm, Mist, Holz und Steine vor seinem Haus wegzuschaffen und im Unterlassungsfall wurde ihm, wenn er es trotz Warnung nicht binnen 14 Tagen entfernt hatte, eine empfindliche Strafe auferlegt. Neben diesen allgemeinen Vorschriften wurden von dem Fürsten eine Reihe von Erlassen und Verordnungen herausgegeben, die die jeweiligen Stadträte auf irgend eine Unterlassungssünde aufmerksam machten, damit diese die Bürgerschaft auf die Erfüllung der in den Statuten festgelegten Pflichten hinwiesen. Z.B. erging am 9.September 1713 (9) an den Rudolstädter Stadtrat die Verordnung, daß er die Bürger anweisen sollte, die an vielen Orten der Stadt und Vorstadt angesammelten Miststätten sofort zu entfernen und auch den Bürgern andeuteten, daß sie bei namhafter Strafe

---

9) E V 2a Nr. 1.

solches nicht wieder dahinbringen dürften. Bereits 1750 machte die Regierung den Versuch, die Rudolstädter Bürgerschaft zur Anschaffung von Laternen zwecks Beleuchtung der Straßen zu veranlassen, der aber an dem Widerstand der Bürger, die die Kosten allein tragen sollten, scheiterte. Erst unter Ludwig Günther kam Rudolstadt in den Besitz einer Straßenbeleuchtung, mit welchem Fortschritt sich jedoch die Bürger nur schwer befreunden konnten(10).

Hinsichtlich des persönlichen Nachrichtenverkehrs brachte das stetige Vordringen der Post größere Fortschritte, besonders durch die Errichtung von Postämtern in den einzelnen Städten, durch welche Schwarzburg-Rudolstadt in das Verkehrsnetz mehrerer Posten einbezogen wurde.

---

10) Pfeiffer: a.a.O. S. 17.

C. Allgemeine Wohlstandspolitik.

Wenn wir an dieser Stelle die allgemeine Wohlstandspolitik der Schwarzburg-Rudolstädter Fürsten einer kurzen Betrachtung unterziehen wollen, so geschieht dies deshalb, um einer Reihe fürstlicher Maßnahmen und Verfügungen zu gedenken, die landesväterlicher Fürsorge entsprangen, vor allem aber auf den Wohlstand der gesamten Bevölkerung gerichtet waren. Die ganze damalige Wirtschaftspolitik bezweckte doch in der Hauptsache nur das Wohl des Ganzen und wir haben bereits in der Handwerkerpolitik einen großen Teil der Wohlstandspolitik, die die Sorge sowohl für die Produzenten als auch für die Konsumenten umfaßte, kennengelernt. Doch wurde auch daneben für die gesamte Bevölkerung eine ganz allgemein umfassende Wohlstandspolitik von den Fürsten getrieben, denn diese waren jederzeit bemüht, „die wechselseitige Liebe und Vertrauen zwischen Fürsten und Untertanen, die für das Glück beyder so nothwendig ist, immer fester zu gründen" (1). Vor allem im Hinblick auf Sicherheit und Nahrung spielte die Wohlstandspolitik eine große Rolle. So waren die Fürsten darauf bedacht, den Untertanen ein auskömmliches Dasein, Sicherheit, Gesundheit, Bequemlichkeit und geistige Nahrung zu gewährleisten.

Das Mittel zur Durchführung der merkantilistischen Wirtschaftspolitik war die unbedingte Bevormundung aller Untertanen in wirtschaftlichen Angelegenheiten, und auch die dem Fürsten allein zukommende Wohlstandspolitik war nach diesen Grundsätzen aufgebaut. Schon von der Geburt an war der Mensch gewissen Vorschriften und Gesetzen unterworfen, die sich bis zu seinem Tod immer mehr vermehrten und verschärften, ja über seinen Tod hinaus galten, indem z.B. das Begräbnis genau vorgeschrieben war(2).

---

1) E V 2a Nr. 2.
2) Siehe einzelne Zunftbriefe. F XII 4a Nr. 6c.

Da im Wirtschaftsleben alles organisch ineinander griff, wurde selbst der Mensch organisch in die menschliche Gesellschaft eingereiht, damit alles zum Wohl des Ganzen reibungslos verlief. Dies konnte jedoch nur von einer über dem Ganzen stehenden und in die besonderen wirtschaftlichen Verhältnisse eingeweihten Person geschehen und das war der Landesherr. Deshalb wurde von oben herab nicht nur das gesellschaftliche, sondern auch das wirtschaftliche Leben bewußt gelenkt und vor allem dafür Sorge getragen, daß jeder ein standesgemäßes und auskömmliches Dasein in dem kleinen Staate führen konnte. Viele Verordnungen, die bis ins kleinste in die Lebensführung eines jeden Untertanen eingriffen, haben wir bereits kennengelernt. Doch haben wir die Maßnahmen, die gegen die beiden sozialen Hauptübel der damaligen Zeit, nämlich gegen die immer wieder überhandnehmende Verschwendungssucht und die zunehmende Armut, mit dem damit verbundenem Bettelwesen, gerichtet waren, noch einer näheren Betrachtung zu unterziehen.

Um der Verschwendungssucht zu steuern, war das Höchstmaß der bei besonderen Anlässen jedem Staatsbürger erlaubten Aufwendungen streng vorgeschrieben. So war nicht nur der Umfang der Kindtaufzeremonien, die Größe der Patengeschenke, das Verlöbnis und die Hochzeit und die Art ihrer Veranstaltung, sondern auch die Kleidung für einen großen Teil der Bevölkerung festgelegt und alles gipfelte in dem einen Punkt, dem verderblichen Luxus mit aller Macht entgegen zu treten.

Große Mühe und viel Kopfzerbrechen bereitete dem Fürsten das Vorgehen gegen die Bettelei und die Fürsorge für die vielen hilfsbedürftigen Landesarmen. Wohl gingen sie mit unerbitterlicher Strenge daran, dem „Publiko" und dem ganzen Land zum Besten die Bettler und Landstreicher aus dem Lande zu „exterminieren", das „böse und liederliche Volk" zu bändigen, aber auf der anderen Seite mußten sie doch dafür Sorge tragen, daß die armen und notlei-

denden Untertanen, auch Witwen und Waisen, mit dem nötigen Unterhalt versorgt wurden. (3)- Vor allem richteten sie ihr Augenmerk darauf, das Hab und Gut der Bevölkerung zu schützen. Schon Albert Anton bestimmte, daß auf die Fremden, vornehmlich Zigeuner, Juden und Bettler genau Aufsicht gegeben werden sollte, ja die aus Polen und anderen verdächtigen Orten kommenden Personen und Waren, sie mögen Pässe haben oder nicht, wurden nirgends hereingelassen. Friedrich Anton erklärte sogar am 22.I.1722 die Zigeuner für vogelfrei (4). Die Frauen und Kinden kamen auf das Zuchthaus nach Schwarzburg, wo sie zur Arbeit angehalten wurden. So scheint die Landplage damals groß gewesen zu sein, da der Fürst zu derartigen Mitteln greifen mußte.

Selbst die Wirte wurden bei ihrem Eide angehalten, keinen Fremden ohne Erlaubnis der Behörde zu beherbergen. - Aber all die Bestrebungen waren erfolglos geblieben, denn 1731 mußte sich Friedrich Anton auf Bitten der Bevölkerung entschließen, ständige Patrouillen zu halten, die das Bettelvolk aus dem Lande treiben mußten (5). Doch auch dadurch schien der Endzweck nicht erreicht worden zu sein, denn zahlreiche Mandate und Verordnungen legen Zeugnis davon ab, daß durch die fremden Vagabunden während des 18. Jahrhunderts noch viele Diebstähle, sowie Feuer und anderes Unheil verübt wurden(5).

Besonders bei der Aufnahme fremder Untertanen waren die Fürsten vorsichtig und schon nach einer Verordnung von 1704 durfte niemand ohne Einwilligung der fürstlichen Regierung zum Untertanen aufgenommen werden. 1725 wurde eine Bestimmung dahin erlassen, daß nur der zum Bürger aufgenommen werden sollte, der wenigstens 50 fl im Vermögen hatte und gute Zeugnisse aufweisen konnte (6). Dadurch wollte

---

3) Rudolstädter Wochenblatt 1773, Stück 11.
4) Sammlung Kiesewetter E Nr. V.
5) A XIV Nr. 116.
6) Sammlung Kiesewetter C.V.

man verhindern, daß die Leute nicht mit leeren Händen ins Land kamen, sondern wenigstens einen Grundstock zur Bildung einer Arbeitsstätte besaßen. Die Fürsten sahen genau auf die Einhaltung dieser Bestimmungen und als z.B. Johann Friedrich 1756 erfuhr, daß in Frankenhausen viele fremde, liederliche Leute aufgenommen worden waren, schrieb er sofort an seine dortige Regierung, welche die Angelegenheit eingehend untersuchte. (7)

Auf der anderen Seite mußte von den Behörden darauf gesehen werden, daß niemand ohne besondere Genehmigung das Land verließ. Schon im September 1713 verbot Ludwig Friedrich I. durch ein Mandat, daß sich bei den jetzigen gefährlichen Zeiten niemand ohne Not in ein fremdes Land begeben sollte. Jeder, der bei seiner Zurückkunft nicht bei dem ihm angewiesenen Beamten sich meldete und seinen Paß vorzeigte, wurde empfindlich bestraft. Es wurde den Untertanen besonders verboten, sich in fremde Kriegsdienste zu begeben, wenn er nicht seines künftigen Vermögens sich verlustig machen wollte (8).

Während, wie wir sahen, die Landesherren alles taten, um die Bevölkerung vor fremden Bettlern zu schützen, waren sie auf der anderen Seite stets bemüht, die Not der Landesarmen zu lindern und deren Betteln zu verhindern. So ließ schon Ludwig Friedrich I. eine Armenkasse anlegen, gründete ein Almosen- und Waisenkollegium; 1772 wurde ein Waisenhaus in seiner Residenz Rudolstadt erbaut (9). Dem ins Leben gerufenen fürstlichen Almosenkollegium oblag die Pflicht, dafür Sorge zu tragen, daß es den einheimischen Armen weder an Gelegenheit zur Arbeit noch an einer wirklichen notdürftigen Unterstützung fehlte (10). In den einzelnen Orten wurden besondere Kommissionen gebildet, bei denen sich die

---

7) C III 4e Nr. 30.
8) Sammlung Kiesewetter E Nr. V.
9) A XIV Nr. 116.
10) Schöppe: a.a.O. S. 27.

sogenannten Hausarmen melden mußten und dort einen „merklichen Beytrag" zu ihrem Unterhalt monatlich bekamen (11). In den Gemeinden aber, in denen es keine solchen Kommissionen gab, mußten die Stadträte bzw. Schultheißen für das Auskommen der Armen sorgen. Im allgemeinen oblag die Unterhaltspflicht der einheimischen Armen den einzelnen Orten, doch war die Gemeinde dazu nicht imstande, so griff die fürstliche Regierung ein. Man forderte zu diesem Zweck von den Stadträten und Beamten über die in ihrem Bezirk getroffenen Einrichtungen des öfteren Berichte. Alles lief darauf hinaus, die Untertanen vor der Last des Bettelns zu schützen und jeder Bettler wurde ohne Gnade mit dem Zucht- oder Arbeitshaus bestraft.

Auch bezweckte die von den Fürsten getriebene Industriepolitik und besonders ihre Bemühungen zur Schaffung einer Textilindustrie, die Armen von der Straße fernzuhalten und sie in diesen neuen Betrieben zu beschäftigen. Aus diesem Grunde wurden diejenigen, die in einer privaten Arbeitsstätte nicht unterkommen konnten, in den Spinnsaal verwiesen.

Alles taten die Fürsten, um das Los der Armen zu erleichtern. Von 1772 (12) an wurde ihnen jeden Mittwoch vormittag um 10 Uhr auf dem Rathaus eine ansehnliche Menge Brot ausgehändigt. Doch durfte an ein Haus nicht mehr als eins, höchstens zwei verteilt werden. Freie Holzlesetage wurden eingeführt und die Forstbeamten angewiesen, gegen wahre Arme eine billig-mäßige Nachsicht zu üben, denn alle Fürsten wollten immer die wahre Armut geschont wissen (13). Damit die Armen sich durch Ährenlesen einen Teil ihres Winterbrotes heimschaffen konnten, erging am 6. August 1771 (14) die Verordnung, daß die eingeernteten Felder erst 24 Stunden, nachdem das

---

11) A XIV Nr. 116.
12) Rudolstädter Wochenblatt 1772, St. 33.
13) F/XLVI Nr. 180.
14) Z LXXI Nr. 230.

Getreide von denselben weggeschafft worden war, mit Vieh betrieben werden durften. 1778 (15) schrieb man eine Armenklassenlotterie aus und 1798 wurden zugunsten der Armenanstalten alle Spielkarten abgestempelt. Im gleichen Jahr wurde vom Fürsten Ludwig Friedrich II. die Einrichtung nach dem Vorbild der in Frankenhausen getroffenen Veranstaltung die kranken Armen frei zu kurieren, auch in dem Rudolstädter Hospital eingeführt und dieses zweckmäßiger eingerichtet (16).

Man suchte also nicht nur durch Geld und Nahrungsmittel den eingesessenen Bedürftigen zu helfen, sondern die Fürsten trafen daneben sonstige Einrichtungen, den nahrungslosen Untertanen einen ausreichenden Unterhalt zu verschaffen. So wurde z.B., auf S. 89 bereits erwähnt, daß Spinnräder und Wolle ausgeteilt wurden. Um auch den Brandverunglückten zu helfen, wurde ihnen ein Jahr lang die Fronbefreiung zuerkannt. Vor allem aber erließ man den ohne eigenes Verschulden in Armut geratenen Untertanen oft die Personal- und sonstigen Abgaben. Man hielt auch die Innungen an, die ihnen zustehenden Gebühren bei kranken und armen Mitmeistern nicht zu streng eintreiben zu lassen. Z.B. wandte sich Johann Friedrich 1750 an die fürstliche Regierung zu Frankenhausen, da ein kranker Schuhmacher zu Altendorf bei Kelbra um die Befreiung der alljährlich an das Schuhmacherhandwerk zu zahlenden Abgaben gebeten hatte, daß dieser „sollte er wirklich so armselig und elend seyn, zweifeln wir nicht, ihr werdet euch bemühen, den Schusterhandwerk zu Kelbra zu einer günstigen Erklärung zu disponieren" (17). „Er sähe es gern, wenn Supplikant konsolieret werden könne". -

All die bisher besprochenen Maßnahmen und Einrichtungen dienten dem Zweck, bei eingetretener

---

15) Sammlung Kiesewetter C.V.
16) D/Nr. 127. (Abtlg. Schloßarchiv.)
17) E XIV 4c Nr. 30.

Armut den Untertanen zu helfen. Aber die Landesherren erließen auf der anderen Seite auch Verordnungen, die präventiv das Vermögen der Untertanen erhalten und dieselben vor eintretender Armut schützen sollten.

Besonders in kritischen Zeiten erforderte es die ganze Aufmerksamkeit der Fürsten, für das Wohl der Untertanen zu sorgen. Die Landesherren wurden durch die infolge Mißernten oder sonstiger Umstände hervorgerufenen Getreideteuerungen veranlaßt, durch geeignete Maßnahmen die Bevölkerung gegen die drohende Lebensmittelknappheit zu schützen. Deshalb schrieb schon Friedrich Anton im Juli 1720 an den Bischof zu Würzburg, daß er, da in den Schwarzburger Landen Fruchtmangel eingetreten wäre, für seine im Amt Schwarzburg wohnenden armen Untertanen einige Fuhren Getreide kaufen und abholen möchte. Er bestimmte, daß 100 RThl. aus der fürstlichen Steuerkasse dazu vorgeschossen werden sollten (18). Auch die Vorsorge, daß man in guten Zeiten Getreide auf die Fruchtböden schaffen ließ und von hier an die Untertanen billig verkaufte, diente dazu, bei eintretender Getreideknappheit die Bevölkerung mit genügend Früchten zu versorgen.

Um zu verhüten, daß die Bewohner durch übermäßiges Bier- und Branntweintrinken in Not und Armut und dem Publikum zur Last fielen, erließ bereits Ludwig Friedrich I. am 10. November 1716 ein Dekret, wonach solch liederlichen Personen kein ehrliches Begräbnis widerfahren, sondern sie ohne Zeremonien andern zum „Auffmarck" begraben werden sollten (19). Man schreckte auch nicht vor der Ausführung zurück, wie das bereits auf S. 38 erwähnte Beispiel zeigt.

Damit die Untertanen durch lange Prozesse ihre Vermögen nicht verloren, wurden von den Landesherren die verschiedensten Verordnungen, die zum größ-

---

18) E I 3c Nr. 7.
19) A XIV Nr. 116.

ten Teil die Abkürzung und schleunige Erledigung, auch unparteiische Behandlung der Prozesse zum Ziele hatten, erlassen. Da die Advokaten sich auch oft mit den festgesetzten Gebühren nicht begnügten, gab Friedrich Anton im Juli 1718 eine neue Taxordnung heraus (20) und im Januar 1727 erließ er eine Verordnung wegen der Prozeßführung in Justizangelegenheiten die Gerichtskosten zu mindern und jedem Landesbewohner schleunigst zu seinem Recht zu verhelfen. Die Advokaten schienen sich aber immer noch nicht nach den in den Taxordnungen festgesetzten Gebühren gerichtet zu haben und obwohl 1728 verordnet war, daß keine fremden Advokaten in den Gerichten mehr zugelassen werden durften(21) wurde von Ludwig Günther 1769, da sie die Klienten unter Androhung der Entziehung des Rechtsbeistandes zur Bewilligung außerordentlich hoher Summen, die mit der geleisteten Arbeit in keinem Verhältnis standen, gezwungen hatten, bestimmt, daß alle dergleichen Verträge nicht nur ungültig, sondern der Advokat das erste Mal mit Suspension der Praxis auf ein Jahr, im Wiederholungsfalle mit völliger „Remotion" bestraft werden sollte (22). Am 3.April 1771 hob Ludwig Günther wegen Aufrechterhaltung des Kreditwesens und der Abkürzung der Prozesse sogar einen Teil der Prozeßordnung auf (23). Noch am 27. Mai 1789 (24) erließ Ludwig Günther, nachdem Johann Friedrich 1745 die bereits erwähnte (25) Verordnung zur Einschränkung der Bankrotte erlassen hatte, ein Mandat, daß alle, die nicht durch besonderen Unglücksfall in Konkurs geraten waren, sondern ihn durch Spielen, Schwelgereien, Vernachlässigung ihrer Geschäfte, ihrem Stand nicht angemes-

---

20) A XIV Nr. 116.
21) F/LXXIII Nr. 52.
22) F/LXXIII Nr. 52 und A/XIV Nr. 116.
23) A XIV Nr. 116.
24) C X 2e Nr. 27.
25) Siehe Seite

sene Kleiderpracht, kostbare Bauten, durch unnötigen Aufwand und Luxus oder durch unredliche Geschäftsmachenschaften z.B. Warenverschleuderung herbeigeführt hatten, schwer bestraft werden sollten.

Weiter verdienen die zum Schutze der persönlichen Sicherheit erlassenen Polizeiverordnungen, die eine besondere typische Gruppe von Maßnahmen im Rahmen der allgemeinen Wohlstandspolitik darstellen, behandelt zu werden. Hierher gehören vor allem die Verbote, die sich gegen die Würfel- und Glücksspiele, die mit 50 RThl. (26) bestraft wurden, ferner die gegen die Duelle, Degentragen, Diebstähle, das Entheiligen der Sonn- und Feiertage (27) und sonstige Delikte der öffentlichen Moral richteten. Vor allem aber nahmen die gegen den Mißbrauch von Feuer erlassenen Verordnungen und Gesetze einen breiten Raum ein. Hier sollen nur die wichtigsten von den Fürsten erlassenen Feuerschutzverfügungen betrachtet werden. Besonders ging man gegen das Tabaksrauchen vor. Es war verboten, mit Tabakspfeifen in die Ställe, Scheunen, Kammern, Böden, sogar auf Gassen und Höfen, wo leichtfeuerfangende Materialien lagen, zu gehen. 1751 (28) dehnte man diese Verfügung auch auf die Werkstätten der Wagner, Tischler, Schachtel- und Schindelmacher, und andere holzverarbeitende Gewerbebetriebe aus. Auch in den Waldungen durfte der Tabak nicht „geschmaucht" werden. Aber trotz aller Vorsichtsmaßregeln wurde immer noch mit Feuer leichtsinnig umgegangen, so daß gerade während des 18. Jahrhunderts oft fast ganze Ortschaften wegbrannten. Als besondere Präventivmaßnahme hatte Johann Friedrich 1747 (29) bestimmt, daß jeder Untertan jährlich wenigstens zweimal seine Feuerstätte durch die verpflichteten Schlotfeger

---

26) Sammlung Kiesewetter E Nr. VI.
27) A XIV Nr. 116.
28) A XIV Nr. 116.
29) A XIV Nr. 116.

kehren lassen mußte. Diese mußten beschädigte Schornsteine sofort anzeigen, und im Unterlassungsfalle konnte ihnen die Konzession entzogen werden. Auch das Decken der Häuser mit Schindeln wurde verboten und die Ziegelhüttenpächter angewiesen, zur Förderung „der guten Absicht" die Ziegel zur Umdekkung zu einem geringen Preis der Bevölkerung zu überlassen. Auch hatte man neue Feuerspritzen angeschafft.

Um den durch Feuer betroffenen Untertanen, die durch die landesväterliche Hilfe, wie z.B. Zurverfügungstellung von Bauholz und Fronbefreiung, sich erst allmählich wieder erholen konnten, schneller aus ihrer Armut zu verhelfen, hatten die Fürsten schon um die Mitte des 18. Jahrhunderts den Versuch zur Gründung einer Brandversicherungskasse gemacht. Trotz aller Bemühungen scheiterte das Vorhaben an dem Mißtrauen der Untertanen, die nur eine Erhöhung der Abgaben befürchteten. In den 70er Jahren nahm man die Angelegenheit wieder auf, doch auch dieses Mal kam sie nicht zur Ausführung. Noch ein dritter Versuch wurde 1791 von fürstlicher Seite aus gemacht, der ebenfalls fehlschlug, obwohl man keinen Beitrittszwang ausüben wollte. Endlich, 1797 gelang es zwei Kaufleuten, eine vom Staat unabhängige Privatfeuerversicherung ins Leben zu rufen und im gleichen Jahr bildete sich mit Genehmigung des Fürsten Ludwig Friedrich II. in Rudolstadt eine ganz unabhängige Löschgesellschaft von 22 Bürgern, die sich die Aufgabe gestellt hatte, freiwillig und unentgeltlich bei einem Brandunglück Hilfe zu leisten (30). Ein Letztes tat Ludwig Friedrich II. noch, indem er eine verschärfte Feuerverordnung herausgab (31).

Auch hinsichtlich der öffentlichen Gesundheitspflege erließen die Fürsten eine Anzahl von Maßnahmen, die den Zweck hatten, vorbeugend zu wirken.

---

30) Schwarzburgbote 1929, Nr. 20.
31) Schöppe: a.a.O. S. 56.

So wurden Verordnungen erlassen, die sich gegen den Verkauf und Genuß von unreifem Obst und schädlichen Mutterkorns (32), die Verunreinigung der Straßen richteten. Ferner wurde die Aufsicht über die Viktualien und über die Apotheken verschärft. Schon am 18. August 1713 setzte man fest, da durch das frühzeitige Abreißen der Haselnüsse und deren Genuß die rote Ruhr und andere Krankheiten entstanden waren, daß vor dem 15. September keine Haselnuß abgerissen werden durfte (33). Am gleichen Tag erging die Verordnung, daß niemand der Verkauf von Spillingen und Pflaumen gestattet war. Noch im gleichen Jahr wurde dem Rudolstädter Stadtrat durch den Kanzler bekannt gegeben, daß die hiesigen Rot- und Weißgerber, die ihr Handwerk in den Häusern trieben und dadurch oft einen „schädlichen Gestank" verursachten, angewiesen werden sollten, ihre Felle, wie sie es sonst getan, in der Saale, jedoch an einem Ort, an dem es wegen Verunreinigung des Wassers keine Gefahr hatte, waschen sollten (34).

Besonders scharf ging man bei drohender Seuchengefahr vor. Bereits Ludwig Friedrich I. erließ deshalb am 20. Dezember 1712 (35) ein Mandat, in dem er die Einführung fremden Viehes ohne Attestat verbot. Zu diesem Zweck wurden in allen Städten und Dörfern, aber besonders an den Landstraßen, die Eingänge und Passagen mit Schlagbäumen und Schildwachen versehen. Um bei eintretender Seuche die nötigen Hilfsmittel zu haben, ließ er ein Verzeichnis des sämtlichen Viehes anfertigen und gab genaue Verhaltunsmaßregeln, wenn das Vieh erkrankt sein sollte. Ausführlich beschrieb er die Kennzeichen, an denen die Krankheit erkannt werden konnte. Das Mandat wurde des öfteren erneuert und dahin ergänzt, daß man die Bettler auswies und auf alle Juden, Landfahrer,

---

32) D XVI 6a Nr. 6.
33) E V 2a Nr. 1.
34) E V 2a Nr. 1.
35) A XIV Nr. 116.

Spitzen-, Seiden- und Tablettenkrämer genau acht gab, damit sie keine Waren mit sich führten, die leicht fänglich waren (36). Auch Friedrich Anton erließ gegen die Seuchengefahr 1732 (37) eine Verordnung. In den nächsten Jahrzehnten scheinen Seuchen nicht mehr aufgetreten zu sein, denn erst 1796 (38) wurde die fürstliche Regierung infolge einer Nachricht, daß in mehreren Orten des fränkischen Kreises die Seuche aufgetreten war, veranlaßt, eine Präventivverordnung, in der sie u.a. auf die Bestimmungen von 1712 und 1732 hinwiesen, zu erlassen.

Selbst die geistige Förderung ihrer Untertanen hatten die Schwarzburger Fürsten im Auge. So war das Gymnasium zu Rudolstadt 1664 gegründet und 1746 wurde das Seminar als Unterrichtsanstalt für Geistliche und Schullehrer ins Leben gerufen. Fast jeder größere Ort hatte seine eigene Schule (39). Ludwig Friedrich II. eröffnete in Rudolstadt eine Zeichen- und Gewerbeschule (39a). Desgleichen fällt die Erbauung des Theaters noch in das 18. Jahrhundert und kein anderer als Goethe war eine Zeit lang der Theaterdirektor. Ausgezeichnete Gelehrte und Künstler fanden am Hofe freundlichste Aufnahme und die Fürsten ließen nichts unversucht, durch öffentliche Veranstaltungen für entsprechende Aufklärung und kulturelle Förderung ihrer Bevölkerung zu sorgen.- Daneben erschienen in Rudolstadt und Frankenhausen wöchentliche Zeitungen, die u.a. ökonomische Nachrichten enthielten, und den Landeskindern die neuesten Handelspreise und sonstige wirtschaftliche Begebenheiten vermittelten.

Auch die im Jahre 1646 entdeckte Gesundquelle bei Rudolstadt, die sich in kurzer Zeit einen guten

---

36) A XIV Nr. 116 u.Sammlung Kiesewetter E.Nr.IV.
37) wie vor.
38) wie vor.
39) Sammlung Kiesewetter C.V.
39a) Sammlung Kiesewetter C.V.

Ruf verschafft und viele Kranke nach Rudolstadt gezogen hatte, bald darauf aber versiegt war, ließen die Fürsten immer wieder untersuchen, indem sie hofften, ihren Untertanen nicht nur ihre Gesundheit zu erhalten, sondern ihnen einen neuen Nahrungszweig zu verschaffen. Die Untersuchungen waren leider von negativem Erfolg.

Über die allgemeine Wohlstandspolitik, die eigentlich zur Handwerkerpolitik gehört, läßt sich sagen, daß sie sich in denselben Bahnen wie die gesamte Wirtschaftsführung bewegte, indem die Fürsten durch die wohltätigen Einrichtungen das Vertrauen der Bevölkerung gewinnen wollten, da dies für eine gesunde Entwicklung der Wirtschaft notwendig war. Sie wurde ganz im Sinne der merkantilistischen Grundidee geführt, indem sie durch unumschränkte absolutistische Mittel und Wege die allgemeinen wirtschaftlichen und sozialen Zustände nach ihrem Gutdünken bestimmten.

D. Agrarpolitik.

Die Sorge für das Wohl der Landwirtschaft war in den meisten deutschen Staaten schon während der Zeit des Merkantilismus ein wichtiges Glied in der Kette der wirtschaftspolitischen Maßnahmen des 18. Jahrhunderts. Auch in der Wirtschaftspolitik der Schwarzburg-Rudolstädter Fürsten nahm die Agrarpolitik einen besonderen Raum ein, denn ihr Ziel ging doch von allem Anfang an dahin, der gesamten Bevölkerung, also auch den Landbewohnern, ein einigermaßen gesichertes Einkommen zu schaffen. So bildeten die Verbesserungen der wirtschaftlichen und rechtlichen Lage der Bauern und die Hebung der agraren Produktion die wegweisenden Ziele, die sich die Fürsten gesetzt hatten. Alle Verordnungen und Bestimmungen dienten letzten Endes nicht nur dazu, den Nahrungsstand der einzelnen Bauern, sondern auch die Ernährung der Städter mit heimischen Früchten zu sichern.

Die Hauptsorge der Fürsten war der Zerstückelung der Bauerngüter mit aller ihnen zur Verfügung stehenden Macht entgegenzutreten, denn dadurch wurde nicht nur die Leistungsfähigkeit des Bauern gegenüber dem Staat und seines Zinsherrn vermindert, sondern auch sein ganzer Nahrungsstand in Frage gestellt. Gleichzeitig glaubten die Fürsten, ihre Untertanen vor kostspieligen Prozessen und sonstigen damit verbundenen Abgaben behüten zu müssen, damit die soziale Lage der an und für sich schon bedrängten Bauern nicht noch verschlechtert wurde. Bereits Albert Anton ließ am 7. VI. 1703 (1) eine Verordnung dahin ergehen, daß die Lehngüter ihrer Natur nach nicht verändert und ohne Konzession auch nicht mit Häusern bebaut werden durften. 1714 (2) verbot

---

1) Rudolstädter Wochenbl. 1775, Stück 28.
2) wie vor.

Ludwig Friedrich I. die Veräußerung der Bauerninsonderheit der Frongüter, und als diesem Verbot zuwider immer noch Verkäufe stattfanden, ließ er im März 1715 (3) eine erneute Verfügung an alle Beamten ergehen, da an verschiedenen Orten die besten Stücke an die benachbarten Städte, sogar an Auswärtige verkauft worden waren, wodurch aber ein Teil der Nahrung auf dem Lande mit der bürgerlichen „konfundieret", und andererseits die auf den Dörfern" haftende Last den armen Landbewohnern ganz unerträglich wurde. Die Sorge, den Bauern zu helfen, trieb Friedrich Anton sogar soweit, daß er 1728(4) alle bisher abgeschlossenen Verträge für null und nichtig erklärte und somit alle Teile, die bis dahin vereinzelt worden waren, wieder zu den Gütern geschlagen werden mußten (5). Auch Johann Friedrich verfolgte die gleichen Ziele und gab verschiedene Verordnungen (6) heraus, die die Vereinzelung aufhalten sollten. Aber trotz allen Zwanges und aller Strenge wurde der Endzweck nicht erreicht, so daß Ludwig Friedrich II. 1794 (7) schließlich gestattete, daß jedes geschlossene Gut bis zu einem Viertel geteilt werden durfte. Doch in den ertragsarmen Gegenden, wie im Amt Schwarzburg, wurde sie auch jetzt noch nicht erlaubt, denn hier konnten sogar mehrere Viertel keine Familie ernähren, und man war doch bei den wirtschaftspolitischen Erwägungen davon ausgegangen, daß auch die zerteilten Güter immer noch imstande waren, einer Familie das Auskommen zu

---

3) Rudolstädter Wochenblatt 1775, Nr. 19,20,21.
4) A XIV Nr. 116.
5) Diejenigen, die dergleichen ihres Orts unternahmen, wurden mit einer Strafe von mindestens 20 RThl., die Gerichtsobrigkeit aber, die den Kontrakt bestätigte, mit 30 RThl. bestraft.
6) A XIV Nr. 116.
7) E IX 5k Nr. 11 und E A XIV Nr. 116.

sichern. Otto (8) sieht die Absicht, die die Fürsten mit diesen dauernden Verordnungen verfolgten, darin, daß sie der Vermehrung der Bevölkerung mit aller Macht entgegentreten wollten, da damals die Ansicht vorherrschend war, daß ein Staat mit wenig, aber reichen Einwohnern der glücklichste war. Aus einer Bestimmung vom 26.I.1748 (9) geht dies auch klar hervor, denn in dieser befahl Fürst Johann Friedrich, daß es nicht gestattet sein sollte, mehr als ein Haus auf eine Hofstatt zu setzen, damit der Ort nicht mit armen Leuten vermehrt wurde. Auf der anderen Seite konnte die Teilung der Bauerngüter den Fürsten aber auch nur wieder angenehm sein, da sich die Fron dadurch vermehrte.

Die Frone war eine große Belastung der bäuerlichen Bevölkerung und sie empfanden diese nach den furchtbaren Folgen des Dreißigjährigen Krieges doppelt schwer. Doch schon unter Ludwig Friedrich I. fanden sich Anzeichen, die auf eine Entlastung dieser harten Last hinzielten. Unter ihm wurde 1711(10) die Ablösung der Dienste der Kammergüter Frankenhausen, Seega und Seehausen, die von neun Amtsdorfschaften befront wurden, durchgeführt. Im gleichen Jahr schlug er die Ablösung der Vorwerksfron zu Rudolstadt vor, worüber aber keine Einigung erzielt wurde (11). So zeigten sich die Fürsten der Entlastung der Bauern nicht abgeneigt. Schon aus materiellen Gründen, da sie durch die dauernde Finanznot mehr auf das Geld als auf die Leistung von Diensten wert legten. Von einschneidender Bedeutung für die Beseitigung der Feudallasten war aber die Zerschlagung vieler Ritter- und Kammergüter während des

---

8) Otto: Die Besitzverhältnisse und die Ablösung der Fronen, Lehen und Zinsen der Bauerngüter im ehemaligen Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt, Göttinger Diss. Jena 1926, S. 29 ff.
9) C XVIII 4a Nr. 16.
10) Otto: a.a.O. S. 58 u. 63.
11) Otto: a.a.O. S. 63.

18. Jahrhunderts. Sie wurden entweder durch Geldrente oder mit Kapital abgelöst. Schon zu Anfang des 18. Jahrhunderts begann man damit. 1708 wurde das herrschaftliche Vorwerk zu Könitz in 12 Teile „distrahiert"; 1727 verkaufte man die herrschaftliche Schäferei zu Teichel und 1736 das Gut Kleingeschwenda (12). Ferner veräußerte man 1740 von dem von der Kammer erkauften Rittergut Eichicht für einige Tausend Gulden Felder und Wiesen an Private. Das gleiche wurde 1768 mit Gräfinau getan (13). Die meisten Verkäufe fanden aber erst am Ende des 18. Jahrhunderts statt. Es wurden

1786 Rudolstadt
1787 Oberkönitz
1791 Roda
1792 Gumbach
1792 Osterroda
1794 Paulinzella
1799 Stadtilm

in einzelnen Teilen meist an die Bauern verkauft(14).

Diese Zerschlagung war für die Entwicklung der Landwirtschaft von größtem Einfluß, denn dadurch wurden für manche Fluren die Feudallasten beseitigt, die besonders den landwirtschaftlichen Verbesserungen, wie Kleebau und Wiesenkultur durch die Triftrechte im Wege gestanden hatten. Die Bauern, die sonst die Kammergüter durch ihre Frondienste bestellen mußten, besaßen nun die einzelnen Grundstükke als Eigentum und wurden durch nichts in ihrer Entschlußkraft gehindert. Die Zerschlagung stellt in steuerlicher Hinsicht eine Erleichterung für die Landbevölkerung dar, denn diese Rittergüter waren

---

12) Sammlung Kiesewetter C.V.
13) wie vor.
14) Otto: a.a.O. S. 63.
Siehe auch Sammlung Kiesewetter C.V.- Auch die herrschaftlichen Weinberge wurden zum größten Teil verkauft, da der Wein selten geraten war und billiger eingeführt werden konnte.

bisher von der Steuer befreit und jetzt wurden dadurch, daß mehr Bauernstellen geschaffen waren, die Lasten für den einzelnen geringer. - Doch hatte das Verschwinden der großen Wirtschaften für sie auch den Nachteil, daß dieselben ihnen nicht mehr in vieler Hinsicht als Muster dienen konnten.

Es zeigt sich in diesen Verkäufen die beginnende Herrschaft des Physiokratismus, zumal die beiden letzten Fürsten durch ihren Aufenthalt in Frankreich mit seinen Ideen in Berührung gekommen waren.

Sehr wirkungsvoll gestalteten sich die ebenfalls im 18. Jahrhundert einsetzenden Bestrebungen der Schwarzburg-Rudolstädter Fürsten, der agrarischen Produktion einen reicheren Ertrag zu verschaffen.

Besonders gegen das unbestellte Liegenlassen der Felder wandten sie sich. So erging bereits am 6.IV. 1712 (15) an sämtliche Beamten die Verordnung, daß sie genau darauf achten sollten, daß alle Felder „tüchtig" und „zeitig" bestellt, und somit alle Güter hauswirtlich verwaltet werden sollten, da an verschiedenen Orten von nachlässigen und liederlichen, auch wohl armen Hauswirten, besonders aber wegen des diesjährigen Mangels an Samen, die Felder unbestellt liegen geblieben waren. Dadurch wurde aber nicht nur der betreffende Eigentümer in seiner Nahrung selbst geschwächt, sondern er war auch zur Bezahlung der herrschaftlichen Gefälle unfähig. Bei Nachlässigkeit oder Armut der Besitzer sollten die Stücke mit dessen Einwilligung anderen guten Hauswirten zur Bestellung überlassen werden. Ludwig Friedrich I. lag somit alles daran, den Gütern eine bessere Ertragsfähigkeit zu schaffen. Aus diesem Grund verordnete er am 5.IV.1714 (16) wieder, daß den Armen, die ihre Felder nicht bestellen konnten, der nötige Samen von den Amtsschreibereien gegeben werden sollte, da im Interesse

---

15) E V 2a Nr. 1.
16) E V 2a Nr. 1, auch C XVIII 4a Nr. 16. (134).

der Bevölkerung jedes Stück vorhandene Ackerland ausgenutzt werden mußte (17). Um eine intensivere und ertragsfähigere Bewirtschaftung des Bodens zu erreichen, erstrebte man auch eine Änderung der bisher üblichen wenig ertragsreichen Betriebsweise an und führte bereits 1721 (18) um die Brache, die sich als wenig vorteilhaft für die Landwirtschaft erwiesen hatte, zu verdrängen, die Kartoffel im Lande ein, welche sich in kurzer Zeit so ausdehnte, daß sie in schlechten Zeiten für die Waldbewohner fast das einzige Nahrungsmittel wurde.

Desgleichen begann man mit dem Anbau von Futterkräutern, wie Runkelpflanzen und Klee, der nicht nur für den Landwirt einen höheren Gewinn abwarf, sondern auch die Winterfütterung besserte, so daß eine beträchtliche Zunahme der Viehzucht nicht ausblieb.

Um die Anbaufläche und damit die landwirtschaftliche Produktion zu vergrößern, hielt man die Bevölkerung zur Urbarmachung unkultivierter Ländereien an. Obwohl das Forstland ohne behördliche Genehmigung nicht in Äcker und Wiesen verwandelt werden durfte, wurde doch die Genehmigung in den seltensten Fällen verweigert. So kam es, daß Fröbel (19) in seiner Beschreibung von Oberweisbach schildern konnte, es wäre ein wahrer Vorteil für die Gegend, daß durch die Ausrottung der den Ortschaften nahegelegenen Waldungen fruchtbare Äcker und Wiesen entstanden

---

17) Das zur Sommersaat erforderliche Getreide wurde oft vorgeschossen; auch Ludwig Günther ließ am 10.5.1771 hierüber eine Verordnung ergehen, und 1772 gab er bekannt, daß die Vorschüsse zu Saatgetreide allen anderen Gläubigern und herrschaftlichen Gefällen vorgehen sollten.

18) Sigismund, a.a.O. I.Teil. S. 105.

19) Schwarzburgbote 1928, Nr. 7. Aufsatz von Dr. Kühnert: „Aus der Geschichte von Oberweisbach und Umgegend".

wären (20) und selbst in Orten, die noch ganz nahe an den Wald gelegen, die Einwohner durch den schönen Feldbau und Wiesenwachs ihre gute Nahrung hätten. Selbst bei den bergigen und abhängigen Orten wie Deesbach, fänden sich doch ziemlich fruchtbare Felder und Wiesen.

Hand in Hand mit den staatlichen Bestrebungen, die die Vermehrung der vorhandenen Anbauflächen bezweckten, ging eine Menge von Verordnungen, die den Landbewohnern den Ertrag ihrer Früchte sichern wollten. Bereits am 7.II.1742 (21) wurden zur Bekämpfung des schädlichen Raupengeschmeißes eine Verfügung erlassen, daß alle Pflanzen binnen dreier Wochen bei Vermeidung von 5 RThl. Strafe mit allem Fleiß von dem Gespinst solchen Ungeziefers gereinigt werden sollten. Die Verordnung wurde des öfteren erneuert. Ja selbst zur Verfolgung der Sperlinge, die großen Schaden anrichteten, wurden sie angehalten. Im Jahre 1735 erging das fürstliche Mandat an alle Stadträte, daß die Felder von solchen schädlichen Vögeln gesäubert, damit die Bevölkerung die herrschaftlichen Gefälle „desto füglicher" bestreiten konnte, und am 15. Juni 1749 erklärten sich alle Stadträte auf Veranlassung des Johann Friedrich bereit, für jedem zum Rathaus eingebrachten Sperlingskopf einen Pfennig aus der Stadtkasse zu bezahlen, nachdem dieses bereits an einigen Orten eingeführt war (22). Johann Friedrich ließ auch alle Wildschweine wegschaffen und die wilden Kaninchen sollten gegen Belohnung von 1 Gr. Schießgeld

---

20) Es wurden Korn, Hafer, sogar Weizen und Gerste gebaut. Flachs und Kartoffeln wären aber unstreitig die einträglichsten Produkte, die nicht nur vielen armen Bewohnern den Winterunterhalt gewährten, sondern auch den Handel mit Drillichwaren gestatteten.

21) Rudolstädter Wochenblatt 1773, Stück 13.

22) C X 2e Nr. 25.

pro Stück laut Verordnung vom 15.6.1750 (23) ausgerottet werden. Tauben durften nur in beschränkter Zahl gehalten werden.

Nicht weniger Aufmerksamkeit wandten die Fürsten auch der Obstbaumzucht zu. Nach einer Verordnung von 1744 wurden alle Landesbewohner verpflichtet, jährlich 3 Stück Bäume, die neuaufgenommenen Bürger 4 Stück auf öffentlichen Plätzen und Straßen auch Gärten zu setzen. Jeder Eigentümer mußte nach der Größe seines Gutes 2-4 Bäume auf seinem eigenen Grundstück pflanzen. Dabei wurde der größte Wert auf Obstbäume gelegt. Die Fürsten sorgten für die Erhaltung und Schonung der neuen Baumbestände, indem sie schwere Geld- und Leibesstrafen auf den Baumfrevel oder sonstige Beeinträchtigung der Baumpflanzungen setzten (24). Besonders in ihren eigenen Besitzungen sahen sie auf die Veredelung der Baumbestände. Selbst die Hagedörner sollten nach einer Verordnung vom 14.4.1747 auf dem Vorwerk und herrschaftlichen Stücken im Amte Blankenburg mit Mispeln gepfropft werden (25).

Aus all diesen Maßnahmen ersehen wir, daß die Fürsten alles versuchten, um die Landwirtschaft und die Lage der Bauern zu bessern und das Endziel aller Bestrebungen ging dahin, die heimische Urproduktion so leistungsfähig zu gestalten, daß das Land unabhängig vom Ausland sich mit den notwendigen Agrarprodukten selbst versorgen konnte. Freilich zeigte sich auch hier wieder der Nachteil der Zweiteilung des Landes, denn dadurch war in Notzeiten die Nahrung eines Teils der Bevölkerung sehr gefährdet und es bedurfte einer weisen Führung der Landesherren, um überall einen Ausgleich zu schaffen.

In der Handelspolitik haben wir bereits gesehen, wie die Fürsten einigen abgelegenen auf Land-

---

23) C XVIII 4a Nr. 16.
24) A XIV Nr. 120.
25) Sammlung Kiesewetter C.V.

wirtschaft angewiesenen Gebietsteilen trotz der Getreideausfuhrverbote den Transport der Früchte nach ausländischen Orten gestatteten. Dies war für die damalige Zeit eine große Ausnahmeerscheinung, aber man setzte alles daran, nur um den bedrängten Landbewohnern zu helfen.

Zum Schluß verdienen noch die bereits behandelten Verordnungen gegen die Viehseuchen und die Bekanntgabe der Hilfsmittel zur Verhütung derselben, die besonders dem Bauern seinen Viehbestand erhalten sollten, erwähnt zu werden. - Auch durch öffentliche Aufklärung suchte man den Bauern zu helfen. So erschien in den ökonomischen Nachrichten des Rudolstädter Wochenblattes des öfteren Aufsätze über Verbesserung und Erweiterung von besonderen landwirtschaftlichen Erwerbszweigen.

E. Forstpolitik.

Es ist eine Seltenheit, daß man im 18. Jahrhundert in einem Staat, noch dazu einem solch kleinen wie Schwarzburg-Rudolstadt, von einer Forstpolitik reden kann. Allerdings waren die Schwarzburg-Rudolstädter Fürsten wegen des großen Waldbestandes, den sie mit aller Macht erhalten mußten, da er für sie die größte Einnahmequelle war, schon frühzeitig gezwungen, die Betreibung der Wälder ökonomisch vorzunehmen. Doch setzte eine Forstwissenschaft im heutigen Sinne erst um die Mitte des 18. Jahrhunderts ein. In den früheren Jahrhunderten war der Wald dem Landesherrn mehr wegen der Jagd und Wildbahn lieb gewesen und deren Pflege war fast die einzige und oberste Aufgabe der Fürsten. Die Waldungen waren nur Mittel zum Zweck und wurden der Natur überlassen. Wohl war bereits 1561 die erste Forstordnung erlassen worden, aber erst zu Anfang des 18. Jahrhunderts trat die wirtschaftliche Seite der Forsten mehr in den Vordergrund. Schon Albert Anton sah sich am 31.8.1700 (1) gezwungen, der Unterherrschaft eine neue Holz- und Forstordnung zu geben, „um den vor Augen schwebenden gäntzlichen Ruin derer Waldungen und Gehölze zu verhüten". Besonders durch das ungebührliche Viehhüten, die unordentlichen Hauungen und das fast tägliche unbefugte Holzheimtragen war großer Schaden angerichtet worden. Aus diesem Grund bestimmte er, daß keiner, weder der Adel, Pfarrer, Bürger noch Bauer ohne vorbewußt der Forstbeamten eine Hauung vornehmen durfte. Doch führte er freie Holzlesetage für die wirklich Armen, die sonst keinen Erwerb und Nahrung hatten, ein. Aber sie durften nur von selbst abgebrochenes und dürres Holz heimschaffen und sich dabei keiner schneidenden Waffe bedienen. Auch nur für den eigenen Gebrauch durfte das Holz verwendet

---

1) A/XVIII E Nr. 158.

und kein Handel damit getrieben werden. Birken und Maien konnten nur in den seltensten Fällen geholt werden. Man ging noch weiter vor, indem man sogar das freie Roden und die Umwandlung des Waldes in Ackerland verbot. Kein Hund durfte auf das Feld noch weniger in den Wald mitgenommen werden; er hatte denn einen eineinhalb Meter langen „Schleifknüttel" am Hals (2) und die Förster wurden angewiesen, auf alles genau zu achten. Da auch verschiedene Brände in den Waldungen ausgebrochen waren, verbot man das Mitnehmen von Feuer. Besonders gegen das übermäßige Halten von Vieh ging man vor, da man befürchtete, daß dies auf den Schlägen und Triften nur Schaden anrichtete. Deshalb wurde von Ludwig Friedrich I. 1712 von den beiden Ämtern Rudolstadt und Blankenburg ein Verzeichnis über das Vieh und den Feldbesitz eines jeden Bürgers eingefordert (3). Darauf erließ er 1713 die Verfügung, in der er die Abschaffung der allzu großen Zahl von Ziegenvieh, das in den Hölzern beträchtlichen Schaden anrichtete, verlangte. Um auch einen einigermaßen Überblick über den Besitz der Wälder zu haben, forderte er eine Beschreibung aller Forsten ein (4) und nach Kiesewetter (5) wurden 1717 sämtliche Forsten in der Ober- und Unterherrschaft ausgemessen und traktiert. Wohl wurden die Forsten des öfteren revidiert, aber zu einer richtigen Forstpolitik kam es erst unter Friedrich Anton, der schon auf die Erhaltung und Förderung des Waldes bedacht war. So ließ er 1723 (6) die unterherrschaftlichen Forste durch einen Oberforstmeister untersuchen und sich über das Ergebnis genauen Bericht erstatten. Auch er wandte sich gegen das übermäßige Halten von Schafen und erinnerte am

---

2) A/XIV Nr. 76. Holz- und Forstordnung von 1701.
3) F/LXX B Nr. 1.
4) F/XCVII Nr. 6.
5) Sammlung Kiesewetter C.V.
6) F/XCVII Nr. 21.

13.VI.1724 (7) die beiden Ämter Rudolstadt und Blankenburg an die Viehordnung, nach welcher nur eine bestimmte Zahl gehalten werden durfte. 1726 führte er für einige Orte, wie Neuhaus und Schmalenbuche, das Triftgeld ein, nach dem für ein jedes Stück Rindvieh 8 Gr. abverlangt und auf einen halben Acker Geräumte nur ein Stück gehalten werden durfte (8). Schließlich sah er sich im Mai 1728 gezwungen, eine Instruktion für die Forstbeamten heraus zu geben. In ihr legte er ihnen besonders auf, für eine wirkliche Forstverwaltung Sorge zu tragen. In Zukunft wurden jährlich nur zweimal Schreib- und Anweistage abgehalten. Dabei sah man darauf, daß vor allem das dürre und liegende Holz an den Mann gebracht wurde, bevor man das stehende und frische Holz anwies. Ferner enthielt die Instruktion noch genaue Vorschriften über die Harzwälder und die Eichenwälder. Und zwar sollte der Mangel an Eichen durch Aussetzung junger Pflanzen, und wo es der Boden gestattete, durch Samen ersetzt werden, damit nach und nach wieder frische Wälder herangezogen wurden. Auch für die Glasmeister, welche ohnedies mehr Schaden als Nutzen brachten, wurden jährlich zwei Anweistage gehalten und zwar an solchen Orten, wo das Holz nicht besser genutzt werden konnte. Gleichzeitig mußten die Förster dieselben anweisen, ihre schädlichen langen Öfen in kurze umzubauen. Die Hammerwerke sollten in die äußersten Orte und in die alten Floßhiebe verwiesen werden, damit sie mit ihrem Licht oder Grubenholz die Schläge reinigten und diese bald wieder bepflanzt werden konnten. Vor allem wurden die Forstbedienten angehalten, die Wälder ordentlich und rein zu halten und die Erneuerung nicht nur einträglich, sondern auch nachhaltig vorzunehmen. Ferner sollten sie den Holzarbeitern ihren verdienten Lohn richtig und ohne Abzug geben, damit sie zu guter Arbeit angetrieben wurden.

---

7) F/LIX B Nr. 2.
8) C/XVIII 4a Nr. 16. (272).

Aber alles konnte den Verfall nicht aufhalten und erst mit der Berufung Carl Christoph von Lengefeld, dem Schwiegervater Friedrich v. Schiller, zum Oberforstmeister setzte eine wissenschaftliche Verwaltung der Forste ein. Ihm verdankte die Forstwirtschaft des Landes ihre Blüte und kein geringerer als Friedrich der Große erklärte ihn für den hervorragendsten Forstmann seiner Zeit (9). Bei seinem Antritt (1740) fand Lengefeld die Schwarzburger Forsten in sehr vernachlässigtem Zustand vor. Der Holzverbrauch war durch die entstandene holzfressende Industrie, wie Glas-, Eisenhämmer- und Pechhütten, immer mehr gewachsen. So benötigten das Hochofen- und Hüttenwerk zu Katzhütte jährlich allein 3.600 Klafter Kohlenholz, das Messingwerk zu Grünau jährlich 1200 - 1600 Klafter, auch die Schmelzhütte bei Leutenberg, der Kupferhammer zu Hockerroda und die sonstigen Hammerwerke eine ansehnliche Holzmenge, so daß man 1731 schon festgestellt hatte, daß, wenn dies noch 20 Jahre fortdauerte, der Holzbestand in der Oberherrschaft sehr zusammengeschrumpft sein würde. (10).

Es blieb v. Lengefeld nun vorbehalten, das Forstwesen von Grund auf zu reformieren, vor allem aber dem Raubbau Einhalt zu bieten. Er fand dabei bei seinem Fürsten Friedrich Anton das größte Verständnis und Eingehen auf seine Ideen. Ihm waren anfangs die 8 großen Forsten der Oberherrschaft un-

---

9) Lengefeld: Karl Christoph v.Lengefeld, Schwarzburg-Rudolstädter Oberforstmeister. Sonderdruck aus dem Jahresbericht des Schwäbischen Schillervereins 1928, S. 38.

10) A VIII 7b Nr. 17. Auch in der Unterherrschaft waren die Wälder durch den starken Holzverbrauch des Salzwerkes zusammengeschmolzen, so daß Friedrich Anton 1724 mit den Grafen zu Stollberg-Roßla wegen Überlassung von Steinkohlen und Holz einen Vertrag abschließen wollte, der jedoch an der Hartnäckigkeit der Pfännerschaft scheiterte. F/XXVI B Nr. 1.

terstellt,und er machte sich zuerst daran, eine Grenzbeschreibung der einzelnen Forsten aufzustellen. Als ihm 1759 auch noch die Aufsicht über die unterherrschaftlichen Forsten übertragen wurde, war er gezwungen, die gleiche Arbeit vorzunehmen. Mit ihm trat ein Umschwung in der Wirtschaftspolitik der Schwarzburg-Rudolstädter Fürsten ein. Während sie vorher mehr an die Schaffung und die Förderung einer eigenen Industrie dachten, trat jetzt die Sorge für ein geordnetes Forstwesen in den Vordergrund. v.Lengefeld war direkt gewerbefeindlich eingestellt; sein Ziel geht am besten aus seinen eigenen Worten hervor, indem er in einem Bericht vom 19. März 1751 schreibt: „So finde doch ein wahres Vergnügen in der guten Absicht, alle Zeit zuvörderst auf die Erhaltung der Waldungen zu sehen, die Nahrung der Untertanen zu befördern, die bißherigen Waldrevenuen ohnvermindert zu erhalten, durch allmähliche und mäßige Preiserhöhung zu vermehren und bemühe mich, mit dem Vorrat alter Hölzer die Zeiten zu erreichen, daß die jungen Wälder reif und nicht mit Schaden oder aus Noth zu frühzeitig angegriffen werden müssen". (11) Er wehrte sich gegen jede neue Holzabgabe und sein Zorn richtete sich besonders gegen die Hammerwerke. Am 18.I.1744 schrieb er an den Fürsten, daß man bei der Beschaffenheit der Waldungen außerstande sei, wie er bereits mehrere Male bei anderen Gelegenheiten erwähnt hätte, die Hammerwerke auf ein gewisses alljährliches Quantum, viel weniger aber auf einen anderen als den ordentlichen Preis sich festlegen könnte" (12). Am 11. September 1748 bemerkte er in einem Gutachten, daß er mehr auf die Erhaltung als Verödung der Waldungen, um auch der Nachwelt etwas zu überlassen, bedacht sei. Er war der Ansicht, daß man die Wälder wachsen lassen sollte, wie es die Vorfahren getan hätten, von denen man kräftige und wohlgewachsene Bäume übernom-

---

11) F/XXXVIII H Nr. 2.
12) F/XXXVIII H Nr. 1.

men habe. Auch empfände man die nachteiligen Folgen der in den älteren Zeiten erteilten Konzessionen gerade in der heutigen Zeit. Er verstand es dadurch, die Fürsten, besonders Johann Friedrich, in ihren Entschließungen weise zu beeinflussen. So wurde 1747 der Bergdirektor Wege zu Gehren, der den Eisenhammer zu Schwarzburg in einen Weißenblechhammer umwandeln wollte, dabei aber sehr hohe Forderungen stellte, abgewiesen (13). Selbst als er 1749 sein Gesuch dahin abändert, daß er den Blechhammer auf einen wüstliegenden Schlackenplatz bei Sitzendorf errichten wollte, und der Fürst dem auch nicht abgeneigt war, weigerte sich doch Lengefeld, etwas an Wege zu geben. Wege wandte sich sogar an Friedrich den Großen, der sich am 18. Februar 1751 bei dem Fürsten persönlich für ihn verwandte. Trotzdem drang Wege mit seinen Forderungen nicht durch. Auch als sich 1761 ein Pächter für den Hockerroder Kupferhammer meldete, diesen aber in einen Eisenhammer umwandeln wollte, wurde das Gesuch vom Fürsten Johann Friedrich ebenfalls mit der Begründung, daß bei dem sich vermehrenden Holzmangel mehr auf die Abstellung als Neuanlegung dergleichen Eisenwerke geachtet werden müßte, abgewiesen. Selbst als sich 1765 wegen des Leibiser Stahlhammers die fürstliche Regierung an den Fürsten wandte und ihn bat, dem Stahlhammer doch das Holz zu bewilligen, da er der einzige im Lande wäre, und an die Eisenhämmer, von denen mehrere im Lande vorhanden wären, doch auch öfter Holz abgegeben würde, beharrte der Fürst auf seinem Standpunkt, daß die Beschaffenheit der Waldungen dergleichen Holzabgaben nicht gestattete (14). Dem Stahlschmied Wolf wurde deshalb die Auswanderungsgenehmigung erteilt.

Fürst Johann Friedrich war nun einmal gegen eine vertraglich und zu einem vereinbarten Preis festgelegte Holzabgabe. Er wollte sich nicht neu binden,

---

13) F/XXXVIII H Nr. 2.
14) A XVII C 9 Nr. 13.

doch kam er den in den einzelnen Privilegien bestimmten Abgaben nach und verlängerte auch die Holzkontrakte, gewährte auch eine feste Holzabgabe, aber nur dann, wenn er sah, daß das Unternehmen für das Land auch von Nutzen war. v.Lengefeld hatte den Fürsten dahin erzogen, daß er sich selbst um die kleinsten Schäden, die in den Waldungen angerichtet wurden, kümmerte. Als z.B. Roßlebensche Untertanen in den Schwarzburger Forsten beim Eichellesen viel Holz abgehauen, verdrückt und nicht geringen Schaden angerichtet hatten, beschwerte er sich 1749 bei dem Stolberger Grafen, der ihm auch strengstes Vorgehen gegen die „Verbrecher" zusicherte (15). Als die Besitzer des Hammerwerkes zu Bockschmiede mit dem ihnen lediglich zum Betrieb des Werkes überlassenen Holze auch Handel trieben, ließ sie der Fürst am 4.8.1756 durch seine Räte zu pfleglichem Gebrauch der Hölzer anweisen (16).

Auf Lengefelds Veranlassung wurden verschiedene Verordnungen erlassen. 1744 erhielt die Unterherrschaft eine neue Forstordnung. Im gleichen Jahr erging das Mandat,+) da die Gemeinden sich bei dem Anbau von Bäumen sehr nachlässig erwiesen, die Pflanzung guter und wilder Obst-, auch anderer Bäume aber viel Vorteile verschaffte, daß außer Obstbäumen auch Kastanien, Pappeln, Erlen, Weiden und dergl. möglichst alleenweise unter der Aufsicht von Beamten gepflanzt werden sollten. Neuaufgenommene Bürger hatten 4 Stück, die übrigen aber je nach Größe ihres Gutes 2-4 zu pflanzen. Man glaubte dadurch den einreißenden Holzmangel vorbeugen und den holzverarbeitenden Handwerkern ihre Nahrung sichern zu können (17). Um den Holzverbrauch einzuschränken, verlangte eine Verordnung vom 21.III.1748 die Entfernung der Schindeldächern, hölzernen Krippen,

---

15) F/CXXI Nr. 305.
16) F/XXXVIII A Nr. 5.
17) A XIV Nr. 120.

+) vergl. S. 171.

Trögen und sonstigen Holzgegenständen (18). Scharf ging man gegen das Viehweiden, besonders in den neuangelegten Waldungen vor, da die Erhaltung des Holzbestandes es notwendig machte, daß in den ersten zehn Jahren das Vieh nicht in die neuen Wälder gelassen werden durfte. Wieder verbot man das Halten von einer allzu großen Zahl von Ziegen, vor allem durften sie nicht in das Holz getrieben werden (19). Ferner gab Lengefeld Vorschriften heraus, die bei der Neuanpflanzung von Bäumen beobachtet werden mußten. Vor allem waren vorher die Art des Bodens, die Winde usw. erst zu untersuchen (20). Selbst die Gemeinde-, Pfarr- und sonstigen privaten Wälder wurden vom 25.V.1764 (21) ab der Direktion der Forstbeamten unterstellt, damit sie forstmännisch gepflegt werden konnten. Hatte jedoch eine Gemeinde ihren eigenen Förster, so blieb es beim alten.

Auch Ludwig Günther war auf die Erhaltung der Wälder bedacht, und wiederum wurde allen Triftberechtigten und herrschaftlichen Pächtern die Treibung des Rind- und Schafviehes in die versteckten jungen Hiebe und Schläge verboten, da es trotz vielfältig erlassener Verordnung immer wieder vorgekommen war. Die Hirten wurden im Übertretungsfalle mit Zuchthaus bestraft. Trieb sich das Vieh aber ohne Aufsicht herum, so hatten die Förster das Recht, es totzuschießen (22). Alle besäten, bepflanzten Holzflecke wurden mit Warnungstafeln und Säulen versehen (23). Die Schafzucht, die man im Interesse des heimischen Wollgewerbes dulden mußte,

---

18) Sammlung Kiesewetter C.V. Die Zimmerleute, die dergleichen verbotene Arbeiten vornahmen, wurden mit 10 RThl. oder Leibesstrafe bestraft.
19) Rudolstädter Wochenblatt 1773, St. 26.
20) A XLVIII Nr. 4.
21) F/XCVI Nr. 1.
22) A XIV Nr. 116.
23) F/XCVI Nr. 181.

wurde auf ein gewisses Maß beschränkt. So durfte ein Einspänner auf ein ganzes Gut nicht mehr als 12 Stück und ein Hintersättler nur 4 Stück halten (24). Selbst die Anzahl des Rindviehes war vorgeschrieben. Jedes größere Anspanngut hatte in der Regel 4 Ochsen oder Kühe oder 2 Pferde wegen der Fron zu halten. Mehr oder weniger zu besitzen war verboten und die Beamten wachten streng darüber(25). Die Erhaltung des Holzbestandes machte diese Bestimmungen nötig, da sonst die jungen Triebe an den Wurzelstöcken zu keinem Wachstum gelangt wären.

Die frühere Plänterwirtschaft wurde verlassen und zum regelrechten Kahlhieb übergegangen. Ludwig Günther tat alles um den immer mehr um sich greifenden Verfall aufzuhalten. Dauernd forderte er Berichte von den Förstern ein und gab ihnen „Reglements", wie es mit den Forstvorrichtungen gehalten werden sollte (26). 1789 (27) verordnet er den in 12 Jahren vorzunehmenden Abtrieb des Unterholzes und im gleichen Jahr wandte er sich gegen das schädliche Abhauen von Christbäumen und das übermäßige Heimholen der Maien zu den Feiertagen(28). Niemand durfte sich zwecks Stockausgraben eher in die Wälder begeben, bis die Holzfällung vorbei und der Oberjägermeister die Anweisung dazu gegeben hatte (29). Auch sein Sohn Friedrich Carl bemühte sich um die Schonung der Waldungen. Von einer neuen Forstordnung nahm er zunächst Abstand, da er hoffte, daß die Förster den überhandgenommenen „Holzdeuben" sowie den Mißbrauch der Holztage durch genaue Aufsicht steuern könnten (30). Er wandte sich gegen das übermäßige Heimtragen der „Feier-

---

24) F/LIX B Nr. 1.
25) Otto: a.a.O. S. 25.
26) F/XCVI Nr. 177.
27) F/XCVI Nr. 118.
28) Rudolstädter Wochenblatt 1786, Stück 50.
29) Rudolstädter Wochenblatt 1774, Stück 48.
30) F/XCVI Nr. 180.

abendwellen" durch die Holzhauer und 1793 machte die fürstliche Kammer, um dem abzuhelfen, den Vorschlag, fremde Holzmacher einzustellen und ihnen statt der Feierabendwellen einen erhöhten Lohn an Geld zu bewilligen (31). Im gleichen Jahr sah er sich gezwungen, eine neue Forst- und Jagdordnung herauszugeben, in der die ganze Forstpolitik des 18. Jahrhunderts noch einmal zusammengefaßt wurde (32): Bestimmung der Anweisungstage, Schonung der Schindelbäume, Barbezahlung des Holzes, von der aber die Eisen- und Glasfabriken zur Förderung ihres besseren Betriebes eine Ausnahme erfuhren; doch sollte auch ihnen wie den Schneid- und Brettmühlen nicht mehr angewiesen werden, als es die Beschaffenheit der Waldung zuließ. Die Schneidemühlen durften nur Holz verarbeiten, das mit dem fürstlichen Waldzeichen versehen war. In den Waldungen sollte vorsichtig mit Feuer umgegangen und aus diesem Grund nur fleißige und ordentliche Köhler angenommen werden. Regelung des Harzscharrens(33), Schonung der jungen Hiebe vor der Betreibung des Viehes bis zu einem Alter von 9-10 Jahren und das Verbot des willkürlichen Aufrodens, auch in den privaten Holzungen, da die gewonnenen Felder nach einigen Jahren nur schlechte und magere Ernte hatten und dadurch der Wert der Güter nur verringert wurde. Selbst die Trift erfuhr dadurch eine Schmälerung und der Wildbestand wurde ruiniert. - Es war selbstverständlich, daß die Fürsten bei ihrer systemvollen Forstwirtschaft ihre Aufmerksamkeit auch auf die Erhaltung eines starken Wildbestandes richteten.

---

31) F/XCVI Nr. 179.
32) F/XCVI Nr. 1.
33) Die Politik der Fürsten ging dahin, die Harzwälder allmählich in ihre Hände zu bekommen und so hatten sie bis Mitte des 19. Jahrhunderts das Harzprivileg völlig zurückgekauft. (Sigismund, I.Teil, S. 120).

Aber die sich immer mehr vermehrende, holzfressende Industrie und die jährlich wachsenden Holzflößen hinterließen in den Wäldern sichtbare Spuren, die unter Ludwig Friedrich II. wieder in Augenschein traten. Deshalb versprach er, um den Kulturbetrieb mehr zu fördern und die Forstbediensteten in ihrem Eifer anzuregen, 1796 jedem Förster für jeden wohlbesäten und wohlbepflanzten Acker selbst für die vergangenen zwei Jahre aus der Forstkasse ein „Douceur" von 12 Groschen. Die Folge davon war, daß in der Zeit von 1796 - 1810 in den oberherrschaftlichen Waldungen 2 294 Acker gesät und 2 057 Acker bepflanzt worden waren. Die Forstbedienten mußten jährlich Berichte und Risse einreichen, aus denen zu ersehen war, wieviel Fläche kultiviert und welche Samenmengen verbraucht worden waren (34). Auch ließ er die Wälder durch berühmte auswärtige Forstmänner untersuchen und gab 1799 der Bevölkerung durch die Regierung bekannt, daß nach dem Urteil sachverständiger fremder Forstmänner die Forstwirtschaft und -polizei zweckmäßiger gestaltet werden müßte. Daneben traf er sonstige Einrichtungen, die die Verbesserung der Waldungen im Auge hatten(35). Vor allem wurde die Abfuhr des Holzes streng überwacht, um jeglichen Holzfrevel zu verhindern. Besonders gegen gewisse jährliche Holzabgaben verhielt er sich ablehnend (35).

Wir haben versucht, die Forstpolitik als Glied der Wirtschaftspolitik der Schwarzburg-Rudolstädter Fürsten zu schildern und dabei gesehen, daß die Fürsten seit dem 18. Jahrhundert eine wirkliche Forstpolitik getrieben haben und treiben mußten. Denn die Wälder waren nun einmal die größte und sicherste Einnahmequelle für sie und sie setzten alle ihre Kraft daran, sich diese zu erhalten. Dadurch kam es, daß ihre Forstpolitik zeitweilig vor der Industrie-

---

34) Rudolstädter Landeszeitung 1903, S. 245 ff.
35) F/XXXVIII D Nr. 3.

politik (36) stand. Dabei nahmen sie jede sich bietende Gelegenheit wahr, ihren Waldbesitz zu vergrößern. Aus diesem Grund kauften sie die adligen Güter und sonstigen waldbesitzenden Liegenschaften, nur um die Wälder dann zu ihren Forsten zu schlagen (37).

Durch ihre Forstordnungen und Bestimmungen, die sie dauernd wiederholten und der Bevölkerung neu einschärften, konnten sie mit Hilfe der Forstbeamten den Waldfrevel eindämmen und oft verhindern. Aber dennoch hatten die Landesbewohner ihren großen Nutzen von den Wäldern, und besonders war man gegen die wahren Armen sehr nachsichtig (38).

Der Erfolg ihrer Bemühungen blieb nicht aus, denn der Forstetat, der jährlich von der fürstlichen Regierung aufgestellt wurde, stieg von Jahr zu Jahr und am Ende des 18. Jahrhunderts (1799) wurden ca. 50 000 Th. an Floßgeldern vereinnahmt.

---

36) So wurde dem Schützenleutnant Kühne zu Frankenhausen die Anlegung einer Branntweinbrennerei nur gestattet, als er schwur, daß er das nötige Holz 4 Stunden weit weg herbeiholen und die Pfännerschaft in ihrer Feuerung nicht behindern wollte. (E XIII 2b Nr. 6.)

37) Sammlung Kiesewetter C.V.

38) F/XCVI Nr. 180.

F. Finanzpolitik.

Trotz des wirtschaftlichen Aufschwungs, den das Land nach dem Dreißigjährigen Krieg allmählich durch die Wirtschaftspolitik Albert Antons genommen hatte, war die Finanzlage des Landes im Anfang des 18. Jahrhunderts nicht günstig. Wohl hatten die Fürsten an den Nutzungen der ausgedehnten herrschaftlichen Wald- und Dominialbesitzungen an Steuern, Zinsen, Zöllen und sonstigen Abgaben eine beträchtliche Einnahme, dennoch hatten sie mit den größten Geldsorgen zu kämpfen und die finanzpolitischen Erwägungen, die sie anzustellen hatten, waren für sie das heikelste Gebiet. Denn es bedurfte eines besonderen feinen Tastsinnes, um bei der Bevölkerung, die durch den Dreißigjährigen Krieg soviel an Steuern entrichten mußte, daß allein die Oberherrschaft den Schaden auf 1 158 182 Gulden (1) berechnete, nicht anzustoßen. Wohl richteten sie sich in ihrer Finanzpolitik danach, daß die Landeskinder um künftiger Jahre willen nicht in einem Jahr entkräftet wurden und die zur Bestreitung der Landesonerum ausschreibenden Gelder anders nicht als zu des Landesbesten angelegt wurden. Trotzdem hatten sie doch zu Anfang des 18. Jahrhunderts mit einem Teil ihrer Untertanen einen langjährigen Streit auszufechten, durch den besonders das damalige Steuerwesen eine gründliche Untersuchung erfahren hatte. Der Landstreit hatte seine verschiedenen Ursachen. Leider waren mit Erhebung der Grafen in den Fürstenstand (1710) die Ausgaben für die Hofhaltung und den größeren Beamtenapparat höher geworden, dem die an Luxus und Schmauserei gewöhnten Untertanen mit scheelen Augen zusahen. Schon 1712 mußte sich Ludwig Friedrich I. wegen Verweigerung der schuldigen Entrichtung der Kontributionen und anderer Steuern an das Kammergericht wenden (2). Der letzte Rest von

---

1) Sempert: a.a.O. S. 47.
2) A VI 3c Nr. 6; auch Ranke: S. 58.

Zurückhaltung wurde aber durch eine freiwillige Auflage, die er zur Erbauung eines Zucht- und Waisenhauses ausgeschrieben hatte, durchbrochen und der Unmut, besonders der Handwerker und Bauern, wurde 1716 zur offenen Revolte, und führte zu einem 16jährigen langen Streit, der sich hauptsächlich gegen die neue Form der Besteuerung und die Willkür mehrerer fürstlicher Beamten richtete. Es war der letzte verzweifelte Kampf der Untertanen gegen das beginnende neue Regime. Es war ein Kampf der Handwerker um ihre alten Rechte, ein Kampf der Bauern gegen den Adel und der Kampf der Stadträte bzw. Vierleute um die Kürzung ihres Kompetenzgebietes. Und alles gipfelte darin, das Fürstentum in seiner Entwicklung aus den mittelalterlichen Lehensverhältnissen heraus zum neuzeitlichen Staat mit einheitlicher Verwaltung aufzuhalten und sich der Beseitigung des Dualismus' mit aller Macht entgegenzustellen. Man verlangte die Wiedereinführung der Landstände. Bereits 1716 überreichten Blankenburger, Königseer und Stadtilmer Bewohner sogar unter Erstürmung des Rudolstädter Tores in Königsee dem Fürsten eine Supplik (3), in der sie ihm von den derzeitigen finanziellen Zuständen unterrichteten und um Abstellung der Mißstände ersuchten. Das Unwesen wurde aber bald durch den Erlaß einiger Mandate, in denen ihnen u.a. eine unparteiische Justiz versprochen und eine Generalvisitation angeordnet wurde, gestillt. Kurze Zeit darauf flackerte der Streit von neuem wieder auf, als die fürstliche Landesherrschaft einige Handwerker und Strumpfwirker ins Land gezogen und zur Beförderung der heimischen Manufakturen auf die Einfuhr fremder Strümpfe einen kleinen Impost gelegt hatte, das jedoch von der Bevölkerung als eine Neuerung angesehen wurde. So brach der Tumult trotz wiederholter vom Fürsten erlassener Verbote und trotz eines vom Kaiser Karl VI., an die Schwarzburg-Rudol-

---

3) A VI 5a Nr. 1. Supplik vom 17.IV.1716.

städter gerichteten Befehle, den schuldigen Gehorsam und Respekt gegen ihren Landesherrn zu wahren (4), wieder von neuem aus. Der Streit kam auf Treiben des Advokaten Johann Bulisius zu Rudolstadt, der sich wegen einer abgewiesenen Klage an dem Kanzler rächen wollte, bis an den Reichshofrat zu Wien, wo der Prozeß mit wechselseitigem Glück bis 1731 geführt wurde. Die Klageschrift enthielt u.a. folgende „Gravamina":

1. würde kein ordentlicher Landtag mehr gehalten(5).
2. wäre die Bestechlichkeit der Beamten bis ins Unendliche gewachsen.
3. seien die ordentlichen und außerordentlichen Steuern untragbar geworden, besonders seit der Einführung der Konsumtionsakzise.
4. habe man ein Waisen- und Zuchthaus errichtet.
5. wäre den Gerichtsbeamten die feste Besoldung entzogen und sie auf die Sportullen verwiesen worden, so daß sie nun das Volk aussaugten.

Bulisius bekam schließlich einen kaiserlichen„Salvus conductus"(6) und setzte durch, daß eine Kommission, die auf den Landgrafen von Hessen fiel, zur Untersuchung ins Land geschickt wurde. Sie wurde am 7. Juni 1725 von 2 Räten, die der Landgraf dazu bestimmt hatte, in Königsee eröffnet (7). Den Hauptklagepunkt, die Wiedereinführung der Landstände, hatte Friedrich Anton bereits durch seine Zustimmung zu ihr am 6.XI.1721 behoben (8), aber trotzdem reichten die Aufständischen der Kommission

---

4) A VI 3c Nr. 9.
5) Sogar die Bauern, die zu damaliger Zeit nur in Schweden Zutritt zu den Landtagen hatten, wollten mit hinein. A VI 3c Nr. 10.
6) A VI 2b Nr. 1.
7) A VI 2b Nr. 1.
8) Am 4.III.1722 wurde die Landschaftskonstitution publiziert. Sie war aber nur, so lange der Streit währte, in Geltung. A VI 1c Nr. 16.

15 Punkte ein, die sich mit den beim Reichshofrat vorgebrachten in vielem unterschieden, indem man die schwerwiegendsten ausgelassen, geändert und neue eingefügt hatte. Sie gaben an, daß sich Handwerker auf den Dörfern niedergelassen, die Herren vom Adel Bauern- und steuerbare Güter gekauft und sie somit der Steuer entzogen hätten. Ja, selbst der Fürst hätte viele adlige Güter aufgekauft (9). Vor allem verlangten sie die gänzliche Abschaffung der Akzise. Die Subdelegierten begannen ihre Arbeit damit, daß sie alle, die durch ihre Unterschrift sich zu Bulisius sich bekannt hatten, verhörten, aber nur ca. 1000 wurden von ihnen vernommen und sie konnten dabei feststellen, daß Rudolstadt, Leutenberg, wie auch viele Orte des Amtes Schwarzburg überhaupt nicht an dem Klagewerk beteiligt waren. Aus ihrem Bericht geht hervor, daß die Hauptsteuer - das Termingeld - sich durchschnittlich um 30 bewegte. Da diese Steuer eine Grundsteuer war und somit diejenigen, die kein Haus hatten, aber ein Gewerbe betrieben, von der Steuer gänzlich befreit waren, hatte man die Konsumtionsakzise eingeführt. Aber das auf den Häusern liegende Termingeld war sehr gering und bewegte sich zwischen 2 Pfg. und 11 Groschen, trotzdem das Handwerk darin betrieben wurde. Die Subdelegierten stellten fest, daß an manchen Orten der Ackerbau und die Viehzucht ziemlich einträglich sei, aber für die angewachsene Zahl der Bevölkerung nicht ausreichend wäre. Zu der Not trüge aber auch viel mit bei, daß die Landesbewohner keine guten Haushalter wären und viel für Kleidung und Gelage verschwendeten. Manche Klagepunkte erkannte sie als berechtigt an, während sie andere, da sie aus der Luft gegriffen waren, verwarf. Leider konnte die Kommission den Streit durch gütliche Vermittlung nicht beilegen; wohl hätte sie sich zugetraut, den Fürsten dahin zu bringen, daß er die halbe Mahlakzise und auch einige Steuertermine nachgelassen, allein die Impetranten wollten die

---

9) A VI 2b Nr. 3.

ganze Akzise aufgehoben und sich auch nicht mehr als auf 12 Steuertermine jährlich verstehen (10). Obwohl die Kommission im großen und ganzen zum Fürsten hielt, wurde er trotzdem vom Reichshofrat im März 1726 (11) dazu bestimmt, die Beschwerden seiner Untertanen abzustellen. Der Fürst hatte wahrscheinlich versäumt, die dortigen Richter durch recht hohe Geschenke für sich zu gewinnen. Denn dieses Urteil war nicht zu verstehen, zumal man sich im ganzen Reich über die Rebellen aufgeregt hatte und das Gift auch schon in der Grafschaft Hanau „infiziert" war und man befürchten mußte, daß es auch auf andere hohe Reichsstände übergriff. Besonders über Bulisius war man empört, der sich unerhörte Eingriffe in die landesfürstlichen Befugnisse hatte zuschulden kommen lassen, in dem er eigene Steuertermine ausgeschrieben und dabei auch die mit herangezogen hatte, die an dem Streit keinen Anteil nahmen. Der Beitrag wurde aus der Gemeindekasse genommen und in Zeigerheim wurde die Gemeindelade mit Gewalt aus dem Hause des Schulzen, der es mit ihnen nicht hielt, geholt. Einige Blankenburger Bürger hatten sogar dem Stadtrat den Gehorsam verweigert und in Liebringen wurde ein Bauer von seinen Nachbarn, weil er es mit dem Landesherrn hielt, aus der Gemeinde gestoßen (12). Es war nur selbstverständlich, daß der Fürst gegen dieses Urteil Revision einlegte und obwohl Bulisius alles versuchte, indem er z.B. eine Landestabelle (13) aufstellen

---

10) A VI 3a Nr. 1. 11) Ranke, S. 124.

12) A VI 5a Nr.1.Mandat d.Kommission v.25.Mai 1725.

13) Aus der Landestabelle, zu der 3272 Männer aus 6 Städten und über 100 Dorfschaften der Oberherrschaft ihr Vermögen auf Vordrucken aufgestellt hatten, geht die Zahl ihrer Familien, des Viehes, des Ertrages an Früchten und die genauen Ausgaben, die jedoch bei den Steuern oft mit dem doppelten Betrag angegeben wurden, und daneben viele Einnahmen verschwiegen worden waren, hervor. (A VI 4a Nr. 2).

ließ, aus der hervorging, daß die Schwarzburger Landesbewohner ihre Steuern unmöglich tragen konnten, lief der Prozeß für den Fürsten doch günstig aus. Doch streckte er sich noch bis 1731 hin und erst am 27. September 1731 erfolgte das Urteil, durch welches die Untertanen an das Gericht ihres Fürsten verwiesen wurden. Am 18. Juni 1732 konnte Friedrich Anton mit seinem Volk das langersehnte Versöhnungsfest feiern. Sehr interessant sind seine eigenhändigen Bemerkungen über die Untertanensache vom 31. August 1731 (14), die die Summe seiner in dieser Sache gemachten Erfahrungen und ein unbewußtes literarisches Selbstportrait von seltener Feinheit und Gottesfurcht darstellen. Er gibt zu, daß die Untertanen in vergangenen Zeiten manche Klage zu führen berechtigt gewesen wären, nur hätten sie s.E. anfangs sofort erwägt, separiert und bei den begründeten „zu deren Abstellung Anstalt gemacht werden müssen". Der Fürst schreibt in seiner tiefen innigen Frömmigkeit, daß es kein Wunder gewesen sei, daß Gott als gerechter Richter eingreifen und ein hartes Verhängnis über Herrn und Land schicken mußte. Seine Gedanken schließen mit der Versicherung, daß künftighin die Justiz jederzeit prompt und unparteiisch „administrieret", auf die Beamten fleißig gesehen, auch nichts Unbilliges von den Untertanen verlangt und nur auf ihre Wohlfahrt besorgt zu sein mit dem Ziel, ihnen mit aller Tat zu erkennen zu geben, daß beständiger Friede im Lande sein und bleiben werde. Friedrich Anton hatte aus den furchtbaren Verhältnissen gelernt und war an die Pflichten eines Staatsleiters erinnert worden. Doch hatte der Landstreit den Vorteil, daß der alte dualistische Territorialstaat beseitigt, der besonders in der Finanzpolitik hinderlich war. So konnten die Fürsten in Zukunft eine eigene Finanzpolitik treiben. Aber trotzdem wußten sie, wie weit sie bei ihren Landeskindern

---

14) A VI 3c Nr. 7.

nur gehen durften und besonders Friedrich Anton sah darauf, daß sie durch die Steuerlast nicht allzu sehr bedrückt wurden. Hatte er schon 1721 (15) den Kammeretat aufgestellt, so tat er es jetzt immer. Und aus seinen „Reflektiones" über den Kammeretat von 1737 (16) sehen wir, daß er alles vermied, daß nichts neues ausgeschrieben wurde.

Seine Nachfolger hatten es besser, aber auch sie konnten keine willkürliche Finanzpolitik treiben, da sie immer an den Landstreit erinnert wurden.

Diese kleine Abschweifung war nötig, um uns mit dem Charakter des Volkes und der Finanzlage des Landes vertraut zu machen. Doch fahren wir mit unseren finanzpolitischen Untersuchungen fort und behandeln zunächst die Finanzbehörden.

Während in damaliger Zeit in den meisten deutschen Ländern staats- und landesherrlicher Haushalt nicht streng geschieden war, konnte man doch in Schwarzburg-Rudolstadt von einer Trennung sprechen. Die drei Finanzbehörden waren:

1. die Schatulle, aus der die persönlichen Bedürfnisse des Fürsten befriedigt wurden und in die das jährliche Handgeld, das sich mit den jeweiligen Finanzeinnahmen änderte, floß.
   Auch die Bergwerksrevenuen gingen in die Schatulle, jedoch nur bis zum Regierungsantritt Friedrich Antons, der sie der Kammer überließ (17).
2. die Kammerkasse, deren Einnahme aus den ordentlichen Steuern, wie Erbzinsen, Gefällen, Renten, Trankzehnt und Geschoß bestand.
3. die Landschafts- oder Steuerkasse, in die die außerordentlichen Abgaben, wie Akzisen, Viehsteuer, Kaufgelder und vor allem die Termingelder flossen.

All diese Abgaben, besonders die Termingelder, wurden von den Fürsten ohne ausdrückliche Zustimmung

---

15) E I 2c Nr. 4.
16) A VI 3c Nr. 7.
17) A VI 3c Nr. 7.

einer Volksvertretung ausgeschrieben. Zwar gab es von 1721 - 1733 einen Landtag, der aber nur wenig Bedeutung hatte, da ihm u.a. nur das Abhören der Steuerrechnungen zukam.

An Steuerarten unterschieden wir schon damals direkte und indirekte Abgaben. Die wichtigste direkte Steuer bildete schon seit den ältesten Zeiten das Geschoß. Es war eine fest Abgabe von allen Gütern und Grundstücken, Wiesen, Gärten und dergleichen (18) und war somit eine Grundsteuer, die in den Städten zur Braubenutzung berechtigte und infolgedessen einen gewissen Wert hatte (19). Das Geschoß war in den Städten an die Ratskämmerer, in den Dörfern an gewisse Geschoßeinsammler zu entrichten, die es dann an das fürstliche Amt abliefern mußten (20).

Während die fürstliche Kammer wegen Ablieferung der Geschoßgelder mit fast allen Orten keine Schwierigkeiten hatten, glaubte die Residenzstadt Rudolstadt, ein Einbehaltungsrecht des Geschosses zu haben. Der Stadtrat konnte noch im 17. Jahrhundert nicht verstehen, daß er das Geschoß, das an ihn entrichtet wurde, nicht für sich selbst gebrauchen konnte. Es wurden die verschiedensten juristischen Fakultätsurteile, besonders über 2 neue Reihen Häuser, die noch dazu auf herrschaftlichem Boden errichtet worden waren, und von denen die Stadt auch das Geschoß einbehalten wollte, eingeholt. Erst als Albert Anton damit drohte, daß er dieser Neustadt ein eigenes Brau- und Nahrungswe-

---

18) In den Geschoßbüchern war festgelegt, was jeder zu entrichten hatte.

19) In Stadtilm wurde allerdings ohne Wissen der Fürsten auch ein Personalgeschoß erhoben. So hatte ein Handwerker 14 Gr., ein Tagelöhner 16 Gr.6 Pfg. auf das Rathaus zu entrichten. Von dieser seit 100 Jahren bestehenden Abgabe erfuhr die Kammer erst 1718. F/XLVI E Nr. 8.

20) F/XLVI A Nr. 1.

sen geben und sie von der anderen absondern wollte, einigte man sich (21). Auf den städtischen Grundstücken lastete außer dem Geschoß das Wächtergeld, Hantierungsgeld und die regelrechten Steuern. So zahlte z.B. ein Hausbesitzer

3 Gr. 8 Pfg. Geschoß,
4 " Wächtergeld (22),
10 " 6 " Hantierungsgeld,
7 " Steuern (23).

Diese auf einem Grundstück liegenden Abgaben konnten, da sie braubar waren, auf andere übertragen werden. So hatten wir bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts unzählige Gesuche an die Fürsten, z.B. ein lang nicht bezahltes Geschoß oder ein auf einem abgebrannten Haus ruhendes auf sich übertragen zu lassen. Die Bewerber überboten sich gegenseitig (24) und besonders wollten die Freihausbesitzer dadurch ihre Grundstücke in ein Bürgerhaus umwandeln, um die bürgerliche „Commoda" zu erhalten. Man gewährte jedoch die Überschreibung nicht gern, besonders auf neue Häuser nicht, da eine Vermehrung der braubaren Bürgerhäuser nur zum Nachteil der ganzen Brauerschaft gereicht hatte (25). Die Geschoßübertragung scheint aber nur in Rudolstadt häufig gewesen zu sein, denn in Königsee war sie bis 1741 noch nicht vorgekommen. So wies man auch 1743 (26) ein Gesuch

---

21) F/XLVI A Nr. 1.
22) Es war aus der früheren Wachtfron entstanden, doch hatte man seit 1653 einen besonderen Hausmann, der diese Dienste verrichtete, angenommen.
23) F/XLVI A Nr. 10.
24) Für ein paar Groschen Geschoß wurden 15 und noch mehr Gulden geboten, oder man erklärte sich bereit, mehr Steuern auf sein Haus zu nehmen. F/XLVI A Nr. 10 und Nr. 19.
25) Aus diesem Grund wurden auch die Bewohner des Angers in Rudolstadt 1778 mit ihrem Gesuch abgewiesen. F/XLVI Nr. 27.
26) F/XLVI D Nr. 3.

ab, da man eine Verquickung mit dem Lehngeld befürchtete. Um allem ein Ende zu bereiten, bestimmte schließlich Johann Friedrich im Mai 1751, daß solche Zerteilung des Geschosses nicht mehr gestattet, sondern dieser „onus" auf den Gütern „ohnzerteilet" bleiben und alle Dispensationen mit einmal abgestellt sein sollten (27). Trotzdem kam sie noch vereinzelt vor (28).

Nicht nur in den Städten, sondern auch auf den Dörfern mußte das Geschoß entrichtet werden. So gaben die Gemeinden

Kirchhasel 1725	10 Gulden	Geschoß (29)
Nahwinden	27 "	"
	95 Pfd.	Geschoßhafer

und die Gemeinde Großliebringen mußte sogar 24 RThl. 3 Pfg. Geschoß entrichten (30).

Die Geschoßzunahme gehörte den Fürsten allein (31), doch auch hier glaubte Rudolstadt, wie immer, Schwierigkeiten machen zu können. Dies war anders beim

Termingeld, der eigentlichen Steuer. „Termin ist der t.t. für die Summe Geldes, die ein einzelner, ein Gemeinwesen oder das ganze Land als Zahlungseinheit an außerordentlichen Steuern zu entrichten hat"(32). Sie war die wichtigste Steuereinnahme für die Fürsten und lastete wie eine Art Grundsteuer auf dem Grundbesitz. Ihre Höhe richtete sich nach seiner Größe und blieb stets unverändert. Für das ganze Fürstentum betrug sie ca. 648 Gulden, so daß auf den einzelnen Bürger nicht viel entfiel. Den höchsten Termin von 11 Gr. zahlte ein Mann, der ein Haus und 210 Acker besaß (33). Nur die Zahl der

---

27) F/XLVI Nr. 19. 28) F/XLVI Nr. 24-25.
29) A VI 2b Nr. 3.
30) F/XLVI E Nr. 13.
31) F/XLVI C Nr. 2.
32) Ranke, a.a.O. S. 23.
33) A VI 3a Nr. 1. Bericht der Subdelegierten vom 9. September 1725.

jährlich angeforderten Termine war verschieden. Sie wurde für das folgende Steuerjahr jährlich zu Michaelis festgesetzt und schwankte je nach dem Bedarf der Landschaftskasse. In der Hauptsache richtete sie sich nach den Ereignissen im Reiche und besonders während der Reichskriege schnellte ihre Zahl sehr hoch (34). In normalen Zeiten bewegte sie sich meist zwischen 32 und 40, so daß in einem Jahre in der Oberherrschaft, die 435 fl, 3 Gr. bei jedem Steuertermin zahlen mußte, bei 32 Terminen 13 914 fl, 12 Gr. einkamen. Da diese Steuer, von der sich der Adel zu befreien verstanden hatte, nur die Grundbesitzenden traf, aber die anderen, die kein Haus besaßen, dabei bessere Nahrung als die Hausbesitzer hatten, auch zu den gemeinsamen „Oneribus" herangezogen wurden, hatte man im 17. Jahrhundert die Akzise eingeführt. Sie hatte eine doppelte Bedeutung; zum ersten spielte sie eine Rolle für die Finanzen, zum zweiten für die Handelspolitik, und war zugleich das Mittel merkantilistischer Schutzzollpolitik (35). Durch sie wurden auch die Soldaten, die Handelsleute, die Fremden, ja sogar der Adel zum Tragen der Staatslasten mitherangezogen. Ihre Erhebung richtete sich auch nach den jeweiligen Reichsverhältnissen. So machte der spanische Erbfolgekrieg es notwendig, daß Albert Anton am 25. Februar 1703 (36) eine neue Akziseordnung ausschrieb, damit die Last nicht allein auf den mit Fron, Zinsen und anderen Abgaben ohnedies beschwerten Häusern und Gütern lag. Mit ihr wurde das Mahl-

---

34) An Reichssteuern und Kontributionen hatte das Haus Schwarzburg die Türkensteuer, den Römermonat (200 fl.) und den Kammerzieler (138 RThl. 8 ½ Gr.) zu entrichten (Landesbibliothek, Ma VIII Nr. 64).

35) Doch scheint letztere Bedeutung für die Schwarzburg-Rudolstädter Finanzpolitik weniger ausschlaggebend gewesen zu sein.

36) C XXIV 1c Nr. 32.

oder auch Kopfgeld eingeführt. Während man früher bei der Lösung der Mahlzettel eine Gebühr entrichten mußte, der sich die Untertanen aber oft dadurch entzogen, daß sie in fremden Orten mahlen ließen, wurde jetzt von jedem Haus nach der darin befindlichen Personenzahl, und zwar für jede 2 Gr., vom Hausvater quartaliter abgegeben. Doch waren von diesem Mahlgeld die Ritterschaft, die Gerichts-, Schul- und Kirchendiener befreit. Daneben hatte man noch die Brau- und Bierakzise, nach welcher für jeden Eimer 3 Gr. zu zahlen war. Auch hier genoß der Adel ein Vorrecht, genau wie bei der Branntweinakzise. Selbst das Vieh wurde mit einer Akzise belegt, die nicht nur beim Schlachten, sondern fortlaufend für jedes Stück Vieh abgegeben werden mußte. Für jedes Maß Branntwein, das im Inland verschenkt wurde, mußten 3 Pfg. und für jedes Pfund Tabak 1 Gr. an Akzise abgeführt werden. Von 1707 - 1714 fiel die Viehsteuer weg und im letzten Jahr wurde das Mahlgeld zur Hälfte heruntergesetzt und betraf nur Personen, welche über 19 und unter 55 Jahren alt waren (37). Selbst auf das Branntweinbrennen wurde ein Nachlaß gewährt, so daß die Prüfungskommission in Königsee in ihrem Vorbericht zu erkennen gab, daß eher noch mehr darauf gelegt werden könnte, da es fast überall mehr zu Mißbrauch als zur Notdurft diente. Sie sähe nicht ein, warum dem Landesherrn dieserhalb die Hände so sehr gebunden werden sollten. Die Akziseordnung scheint dann kurze Zeit außer Kraft gewesen zu sein, denn am 19. Februar 1735 erachtete es Friedrich Anton wegen Bestreitung der fortwährenden Reichskriege und der damit verbundenen Abgaben für nötig, die Akziseordnung von 1703 wieder zu erneuern (38). Sie enthielt folgende Bestimmungen:

Das erste Kapitel führt das Mahlgeld wieder ein und zwar erfaßt es jetzt alle Bewohner zwischen ...

---

37) A VI 3a Nr. 1.
38) A XIV Nr. 116.

14 und 63 Jahren. Nach dem zweiten Kapitel blieb es bezüglich der Brau- und Bierakzise beim alten, nur was die fremden Biere und Weine betraf, so sollte von jedem Eimer Rhein-, Franken- oder anderen ausländischen Wein, auch denjenigen Landweinen, welche von dem Weinzehnt nicht betroffen waren, 3 Gr. entrichtet werden. Die gleiche Abgabe galt für einen Eimer fremden Bieres, wie das Naumburger und Schleizer. Im dritten Kapitel wurde die Akzise für das Viehschlachten festgesetzt, wobei man ausdrücklich bestimmte, daß sich niemand unterstehen sollte, einen fremden Schlächter zu bestellen. Auch vom verkauften Vieh mußte nach Kapitel IV eine Akzise entrichtet werden. Das V. Kapitel handelte vom Zug- und Zuchtvieh, auf welches wie früher quartaliter eine Akzise zu entrichten war. Nur die Hälfte der Akzise wurde auf die Pferde und Ochsen, die sich auf herrschaftlichen oder anderen Frongütern befanden, abgefordert. Die Branntweinakzise erfuhr im Kapitel VI insofern eine Veränderung, als sie jetzt von dem Branntweinschroten und zwar von einem jeden Vierteil Rudolstädter Gemäßes, wenn es im Land verkauft wurde, 4 Gr., von dem aber, was zu Spiritus und sonstigen Olitäten oder an ausländische Orte verkauft wurde, nur die Hälfte zu entrichten waren. Doch mußte vom ausländischen ins Land kommenden Branntwein für jeden Eimer ein Reichsthaler entrichtet werden. Bezüglich der Tabakakzise blieb es beim alten (1 Gr. pro Pfund) (39).

Diese Akziseordnung war aber kaum einen Monat in Kraft, als sie vom Fürsten wieder abgeändert werden mußte, da viele Landesbewohner mit der Fleisch- und Viehakzise nicht einverstanden waren, sondern lieber mehr Termine zahlen wollten. Der Fürst kam ihrem Verlangen nach und am 22. März 1735 wurden 18 Termine nebst den Mahlgroschen und der gewöhnlichen Bier- und Branntweinakzise ausgeschrieben.(39) Eine neue Akziseordnung wurde erst 1764 zur Bezahlung der

---

39) A XIV Nr. 116.

aus herrschaftlichen Kassen vorgeschossenen preußischen Kontribution ausgegeben. Und zwar mußte u.a. sowohl von jedem halben Stäbchen Bier als auch von jedem Pfund Fleisch ein Pfennig an Steuern entrichtet werden (40). Die Wein- und Fleischsteuer wurde 1773 von Ludwig Günther wieder aufgehoben (41).

Aus allem ersehen wir, daß die Akzise vor allem eine Art Kriegssteuer war, die man nur in Zeiten hohen Geldbedarfs einführte. Aus diesem Grund wurde 1793 wieder eine Notsteuer entrichtet, doch traf sie dieses Mal auch den bisher steuerfreien Grundbesitz, die großen Kapitalisten und Großhändler des Landes (42). Besonders Ludwig Friedrich II. suchte die Steuerlast auf die gesamte Bevölkerung gleichmäßig zu verteilen und bestimmte deshalb am 27. April 1796 (43) wegen der Abgaben, die der Krieg gegen die Franzosen erforderte, daß die allgemeinen Lasten von allen Klassen der Bevölkerung „ohne Rücksicht auf etwa sonst bey gewöhnlichen Abgaben stattfindenden Befreyungen und ohne Ausnahme, bloß mit möglichster Schonung der Armen und Unvermögenden getragen werden sollten". Er ging selbst dabei vorbildlich voran, indem er von seinen Schatulleinkünften 3 % entrichtete. Auch seine fürstlichen Verwandten mußten den gleichen Satz von ihren Apanagen- und Unterhaltsgeldern abgeben. Die Beamten zahlten 2 % und die Personen der freien Berufe, wie Advokaten, Ärzte, Kaufleute und Künstler wurden nach billigem Ermessen angesetzt. Auch wurden alle Ritter- und Freigüter, Freihäuser und der Grundbesitz der Kirche und frommen Stiftungen mit 1 % des Grundwertes zu den außerordentlichen Lasten herangezogen.

Neben diesen Hauptsteuern gab es eine große Reihe der verschiedensten Abgaben und Gebühren, wie

---

40) Renovanz, S. 139.
41) C III 3d Nr. 2.
42) Renovanz, S. 141.
43) E V 2a Nr. 2.

Erbzinsen, Bürgergeld, Schutz-, Hilfs- und Abzugsgelder. Das Abzugsgeld wurde z.B. erhoben, wenn ein Vermögen von einem Amt ins andere oder ins Ausland gebracht wurde. Es war in den einzelnen Ämtern verschieden und schwankte zwischen 5 und 10 %. Auch Einzugsgelder waren zu entrichten, jedoch waren die Sätze sehr verschieden. So wurden im Amt Königsee 1791 für einen Mann 5 fl., für eine „Werbsperson" 2 fl. 10 Gr. 6 Pfg. genommen, während in Stadtilm nach dem Siebenjährigen Kriege überhaupt keine mehr erhoben worden war. Ob es auf hohen Befehl oder wegen Mangel an Einwohnern geschehen war, geht aus den Akten nicht hervor (44).

An direkten Steuern verdient noch das Lehngeld genannt zu werden; es wurde bei vorkommenden Lehnsfällen wie erste Belehnung, Erneuerung des Lehens und bei allen Verkäufen entrichtet. Fast alle Häuser und Grundstücke in den Städten und auch der meiste bäuerliche Besitz war lehngeldpflichtig. Es schwankte in der Oberherrschaft zwischen 5 und 10 % des geschätzten Wertes, während es in der Unterherrschaft meist nur 2 - 3 % betrug (45).

All diese Steuern bildeten außer den Forstgeldern die Hauptrolle in der Einnahmequelle der Finanzbehörden. Den Gemeinden stand es daneben frei, von ihrer Seite aus auch ohne landesherrliche Genehmigung noch andere oder erhöhte Steuern zu erheben. Z.B. hatten in Frankenhausen die Gewerbetreibenden eine Gewerbesteuer an den Stadtrat zu entrichten (46) und dieser versuchte alle, selbst die nicht unter die „Ratsjurisdiktion" Fallenden und auf herrschaftlichem Boden Wohnenden zu dieser Steuer mit heranzuziehen. Sie verfolgten also analog ihrer Landesherren dieselbe Politik, indem sie jeden Einwohner, der etwas zu verdienen imstande war, zu den gemeinsamen Lasten heranziehen wollten.

---

44) D XVI 6a Nr. 9.
45) C XXIV 3c Nr. 16.
46) C III 4e Nr. 23.

So machte sich in der ganzen Finanzpolitik der Schwarzburg-Rudolstädter Fürsten das Bestreben geltend, den Interessen der Bevölkerung und der Wohlfahrt des Landes jederzeit gerecht zu werden, vor dem sie sogar, wie wir es bei Friedrich Anton gesehen haben, ihr eigenes Bedürfnis zurückstellten. Natürlich konnten sie sich mit den alten Finanzquellen der Grafenzeit, die dem Finanzbedarf des neuen Fürstentums keineswegs genügten, nicht zufrieden geben. Galt es doch, nicht allein die wachsende Hofhaltung, die Unterhaltung des Militärs, der Wohlfahrtsanstalten und die erheblichen Besoldungen des ausgedehnten Beamtenapparats aufzubringen, sondern daneben mußte noch an die Abtragung der allgemeinen Landesschulden gedacht werden. Dennoch versuchten sie es, ohne das alte System nur im geringsten in seinen Grundlagen zu ändern, ihre Einnahmen zu erhöhen. Dies war allein durch die Förderung von Handel und Industrie möglich. So konnte noch Friedrich Anton, der stets bemüht war, den Etat so einzurichten, daß die Ausgaben nicht die Einnahmen überschritten, noch den Erfolg seiner aufopfernden Tätigkeit erleben. Denn 1739 hatte sich der Kreditetat so verändert, daß er vor Freude an seinen Vizekanzler schrieb, er danke Gott herzlich dafür, daß er ihm den langerwünschten Anfang zur Abnahme der Schuldenlast noch habe erleben lassen. (47).

Allen Fürsten war eine gerechte Steuerverteilung gemeinsam und durch die stete Beaufsichtigung der Beamten suchten sie den Steuerdruck zu vermeiden. Unzählig sind die Erlasse an die Beamten, keinen Zwang auf jene, die nicht oder nicht rechtzeitig zahlen konnten, auszuüben. Ihr Wunsch ging dahin, der Bevölkerung ihre Bürde so sehr als möglich zu erleichtern und sie vor allen Repressalien zu schützen (48). Deshalb durften nach verschiedenen Verordnungen von 1745 (48) die herrschaftlichen

---

47) A VI 3c Nr.7. 48) Sammlung Kiesewetter B III Nr.2-4.

Gefälle nur ohne militärische Exekution und ohne Beschwerde eingetrieben werden, damit zu einigen begründeten Klagen und Beschwerden kein Anlaß gegeben wurde. Aus diesem Grund fing Johann Friedrich seine Regierungstätigkeit damit an, daß er, um einen Ausgleich in der Belastung bei den Durchmärschen fremder Truppen zu schaffen, am 7. September 1745 (49) die Verordnung herausgab, daß die an der Straße liegenden Orte und Dorfschaften wohl die Soldaten aufnehmen und verpflegen, aber aus der Steuerkasse eine Vergütung erhalten sollten, die von allen Gemeinden gleichsam getragen wurde. Aus gleicher Erwägung heraus war wohl auch wegen der Fronarbeit die Bestimmung erlassen worden, daß ein Fremder nur dann ein Gut erwerben konnte, wenn er Feuer, Herd, Brot und Nahrung am Orte des Ankaufs hatte (50). Vor allem war man also auf eine gleichmäßige Belastung bedacht, denn man hatte durch den Landstreit gelernt, die Steuern nur in mäßigen Grenzen zu erheben. Stets nahm man auf die verschiedenen Gewerbezweige Rücksicht und waren die schuldigen Reichsabgaben zu zahlen, so wurden die vermehrten Ausgaben durch die indirekten Steuern, die alle gleichmäßig belasteten, hereingeholt, so daß die Bevölkerung von einem absoluten Regiment ihrer Fürsten trotz Fehlens der Landstände nichts merkten. Deshalb konnte Heydenreich schon 1743 (51) in seiner Historii schreiben, daß man in Schwarzburg-Rudolstadt sowohl in den Städten als auch unter dem Landvolk wenig finden würde, die nicht ihre gute Nahrung und dabei gar öfters ziemliches Vermögen hätten. „Sie haben keine Einquartierung, sie geben an den wenigsten Orten Steuern, außer was ihre Monathsgelder und andere gewöhnliche Abgaben sind, die insgesamt sich so hoch nicht belaufen".

---

49) A XIV Nr. 116.
50) Otto: a.a.O. S. 32. (Ausnahme in Königsee, F/XLVI D Nr. 2.
51) Heydenreich: a.a.O. S. 346 ff.

Besonders zu erwähnen sind noch einige Bestrebungen der Landesherren, die wir bereits in der Agrarpolitik kennengelernt hatten. Denn letzten Endes bedeutete die Zerschlagung der vielen Rittergüter, abgesehen von der guten Einnahme, (52) die die Fürsten davon hatten, eine nicht geringe soziale Besserung für die Landbewohner. Denn dadurch verschwand der steuerfreie Besitz und durch die Schaffung neuer Bauernstellen wurde die Last des einzelnen in bezug auf Fron und Steuer geringer.

Zusammenfassend läßt sich sagen, daß die Schwarzburg-Rudolstädter Fürsten trotz ihres absolutischen Regiments in ihrer Finanzpolitik alles vermieden, was zur Ausbeutung der Bevölkerung führen konnte. Sie waren stets bestrebt, den Interessen jeder Bevölkerungsschicht gerecht zu werden und oft streckten sie bei Reichsabgaben die Gelder auf lange Zeit vor, oder forsteten ihre Wälder stärker aus, nur um die Erhebung neuer Steuern zu vermeiden. Ziel war, sich die Liebe und das Vertrauen der Bevölkerung, die zu einer Staatsführung gehörten, zu erhalten.

---

52) So schrieb Ludwig Friedrich II. 1797 in seinem Tagebuch, daß der Plan zur Distrahierung des Vorwerks zu Stadtilm entworfen worden sei, wodurch die Kammer ca. 130 000 RThl. gewinnen und jährlich statt 2 000 Thl. Pacht jetzt über 5 000 RThl. an Erbzinsen und anderen Abgaben erhalten würde. (D Nr. 124. Abtlg. Schloßarchiv).

G. Zollpolitik.

Mit der Finanzpolitik stand in engstem Zusammenhang die Zollpolitik. „Der Zoll ist eine solche Last, welche demjenigen aufgebürdet wird, so durch ein Land fahren, gehen, treiben oder tragen zur Erkenntlich der ihnen dagegen verschafften Sicherheit" (1). Mit diesen Worten leitete die Geheime Ratsstube am 30. Juli 1743 ein Votum ad Serinissimium ein, indem sie ein Gutachten der fürstlichen Kammer wegen Anlegung eines Zolles auf das aus dem Lande verkaufte Vieh beim Fürsten Friedrich Anton befürwortete. Sie führte u.a. als Begründung an(2), „damit die eigenen Untertanen nicht Not leiden, daher denn niemand über die Verbote wegen Ausführung der Wolle des Getreydes, Holzes, Fleisches und dergleichen sich dannoch beschweret". So führte man auch den Viehzoll ein.

Die Zölle waren eine wichtige Einnahme für die Fürsten und zwar erhoben sie Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangszölle, und sie waren auf die Entrichtung derselben während des 18. Jahrhunderts sehr bedacht. Vor allem bezweckten sie durch die Zölle, daß man sich dem Ausland gegenüber mit Mauern umgab und das Geld im Inlande zurückhielt. Deshalb wurden auch die Juden, Italiener und Hausierer, die die mit Steuern und sonstigen Abgaben belasteten Kaufleute und Kramer in ihrer Nahrung nur schwächten, mit einem besonderen „Impost" belegt (2).

Aus den Vorschlägen, die Ludwig Friedrich I. von seinen Beamten wegen Verbesserung des Zollwesens einforderte, erfahren wir, daß es in der Oberherrschaft einen Hauptzoll und verschiedene Nebenzölle gab. Der Hauptzoll wurde in den Städten und die Nebenzölle auf den Dörfern erhoben, und zwar von Waren, die nicht in die Stadt geschafft wurden. Da

---

1) E IV 2e Nr. 12.
2) E IV 2f Nr. 6.

man aber zu Anfang des 18. Jahrhunderts noch viele Nebenwege wegen Hinterziehung des Zolles benutzte, brachte man auf diesen Zoll- und Verwarnungstafeln an, die das Befahren dieser Wege streng verboten und die Passanten auf die ordentlichen Straßen wiesen. Die Angst, daß die fremden Fuhrleute nicht die Schwarzburg-Rudolstädter Straßen benutzten, veranlaßten die fürstliche Kammer am 11. August 1764(3) gegen die Anlegung eines Pflastergeldes in Rudolstadt Bedenken zu erheben, da sonst die Fuhrleute, die schon das Brückengeld in der Altstadt und zu Schwarza, daneben auch den Hauptzoll entrichten mußten, sich über die hohen Abgaben beschwerten und am Ende gar eine andere Straße zum Nachteil der herrschaftlichen Interessen befahren konnten.

Dem alten Herkommen nach mußten die fremden Geschirre sowohl wenn sie in die Stadt fuhren als auch wenn sie dieselbe beladen wieder verließen, einen gewissen Zoll entrichten. Die Fürsten hielten streng darauf, daß von diesem wohlhergebrachten Gebrauch nicht abgewichen wurde. Vom Zoll befreit waren nur die Herren vom Adel, die Miliz, die Geistlichen und Studenten, wenn sie sich legitimieren konnten. Auch die gesamte Bevölkerung genoß Zollfreiheit für die Waren, die sie auf heimischen Märkten zu ihrem Unterhalt kauften. Trieben sie jedoch Handel damit, so hatten sie den Zoll zu entrichten (4).

In ihrer Zollpolitik zielten die Fürsten auch darauf hin, daß vor allem das öffentliche Gewerbe in den Städten und somit der Nahrungsstand der Bürger erhalten wurde. Nach diesem Gesichtspunkt wollte Fürst Ludwig Günther 1771 (5) auch das Gesuch der Vierleute zu Frankenhausen, die um Abschaffung des neueingeführten Zolles für Waren, die aus der

---

3) F/CXLVI B Nr. 118.
4) E IV 2f Nr. 6. Bericht des Amtmanns Mollwitz vom 10.III.1714.
5) E IV 6d Nr. 37.

Stadt geschafft wurden, behandelt wissen. Nach der Frankenhäuser Zolltafel (6) wurde folgender Zoll entrichtet:

1. für einen mit Getreide, Wolle, Bauholz, Brettern oder Schindeln usw. beladenen Wagen 2 Gr.
2. für einen Karren, der dergleichen fuhr 1 "
3. von einem halben Faß Branntwein, der von fremden Orten nach dort gebracht wurde 3 "
4. von einem Spund Öl und Tran, so dort abgeladen oder vorbeigefahren wurde 1 "
5. zahlte ein reisender Jude für seine Person, 2 "
   für sein Pferd, welches Ware fuhr 4 "
   und für jeden Tag, den er handelte 8 "
6. wurde von jedem Zentner Tabak, der dort abgeladen wurde 2 "
   verlangt.

Die Zölle waren verhältnismäßig gering und betrafen nach Aussage des Zollverwalters eigentlich nur die Pferde und Geschirre, wenn sie frisch beladen wurden. Für Fleisch und Seife z.B., und wenn es 100 Pfund waren, forderte er nichts ab. Trotzdem versprach man den Frankenhäusern eine neue Zolltafel auszufertigen, was jedoch dann unterblieb, da man befürchtete, daß man mit der Bürgerschaft in neuen Konflikt kommen könnte. Diese eintretenden einzelnen Zweifel wurden den Umständen nach immer besonders entschieden. Leider waren die Städte, bzw. die jungen Stadthalter sehr eigennützig und sahen nur auf ihren Nutzen, worüber sie das Wohl des Ganzen vergaßen. So hatten die Fürsten besonders mit Frankenhausen wegen der Steuern und Zölle öfters Streitigkeiten. Schon Friedrich Anton mußte am 9.VII.1735 (7) durch ein Mandat den Stadtrat, der sich der ausgeschriebenen Reichsumlage von 1000 RThl. auf ganz unverantwortliche Weise entgegengestellt hatte, zur Ordnung rufen. Auch Ludwig Günther ließ ihn am 8.VII. 1771 (8) in sein „Geleis und die schuldige Devotion

---

6) E IV 6d Nr. 37.
7) E V 2a Nr. 2. 8) C III 3d Nr. 3.

gegen den Landesherren" zurückführen. Im gleichen Jahre wandten sich die Frankenhäuser Vierleute wieder gegen den Zollverwalter, der seit 30 Jahren den Frankenhäuser Zoll gepachtet hatte, und noch nie außer wegen des Tabaks einen Streit gehabt hatte. Sie verboten sogar den Ratsdienern ihre bisherige Aufsicht über die Entrichtung des Zolles und es lag ihnen scheinbar alles daran, den herrschaftlichen Zoll zu schmälern (9). Aber mit Hilfe der geschickten Beamten konnten die Fürsten die Mißverständnisse immer wieder schnell beheben.

Eine gute Einnahme für die Fürsten war der Frankenhäuser Salzzoll. Ursprünglich betrug er den sechsten Teil des Wertes und wurde auf das Salzstück berechnet. Später mußten auf jedes 2 Groschen bezahlt werden, und von 1762 ab waren auf 3/4 Scheffel zum Preise von 1 Thl. 14 Gr. 4 Groschen zu entrichten. Von 1764 ab lag auf jedem Stück außerdem noch 1 Gr. wegen Zurückzahlung der zu dem Siebenjährigen Kriege vorgeschossenen Kontributionsgeldern (10). Im Jahre 1792 wurde der Zoll mit 1 Gr. 8 Pfg. für das Stück von 2 ¼ Nordhäuser Scheffel bei einem Preis von 1 Thl. 3 Pfg. erhoben. Man hatte in Frankenhausen ein besonderes herrschaftliches Salzzollamt, an dem mehrere Beamten beschäftigt waren. Diese wachten stets scharf über die Erhebung des Zolles und man hatte auch die Torschreiber zur genauen Beobachtung des Zolles angewiesen und verpflichtet. Für sie waren besondere „Pflichts-Notulen" aufgestellt (11). - In allen Städten wurde vor allem darauf gesehen, daß nur ordentlich verzollte Ware verkauft wurde. Obwohl sich die Fürsten bei der Festsetzung der einzelnen Zollsätze meist vom fiskalischen Interesse leiten ließen, so waren sie im Verhältnis zu anderen Territorien nicht

---

9) E IV 6d Nr. 37.
10) Bis 1794 brachten diese im ganzen 44903 RThl. 20 Gr. ein (Kettelhodt, a.a.O.).
11) E IV 6d Nr. 33.

hoch (12). Doch wurden die Fürsten zur Erhebung der Zölle gezwungen, da es in den Nachbarnländern auch üblich war und es schon in damaliger Zeit ein erfolgversprechendes Mittel zur Beeinflussung des auswärtigen Handelsverkehrs war.

S c h l u ß .

Die Wirtschaftspolitik der Schwarzburg-Rudolstädter Fürsten des 18. Jahrhunderts ist in ihren verschiedenen Zweigen untersucht und verfolgt worden. Sie zeigt ein reiches Tätigkeitsfeld und beweist ein reges wirtschaftliches Interesse der jeweiligen Landesherren. Besonders aber legt sie Zeugnis ab von dem Verständnis, das diese ihrem Land und der Bevölkerung entgegengebracht haben. Auf allen Gebieten hatten sie sich eingearbeitet und so war es in diesem Kleinstaat noch möglich, daß die Landesherren für die Gesamtheit sehen, denken und handeln konnten. Sie standen im Mittelpunkt der Wirtschaft und von ihnen gingen oft wichtige Anregungen aus, die in der Hauptsache den damaligen wirtschaftspolitischen Anschauungen, den Prinzipien des Merkantilsystems, entsprangen. Denn auch sie huldigten, wie alle Herrscher jener Zeit, den Merkantilismus, dessen Wesen in der totalen Umbildung des Staats und seiner Einrichtung, in der Entwicklung vom mittelalterlichen Stadtstaat zum modernen Landstaat beruhte. So regierten sie mit Mandaten und Patenten, wie es die Theorie des Jahrhunderts mit sich brachte, aber sie paßten sich dabei mit Geschick den besonderen wirtschaftlichen Verhältnissen ihres Landes an und hielten sich nicht in doktrinärer Weise an allgemeine Sätze. Das Wohlergehen der Bevölkerung, das gleichzeitig eine Steigerung der Steuerkraft mit sich brachte, war

---

12) E IV 2f Nr. 6.

oberstes Ziel und als einziges Mittel zu dessen Erreichung diente die Förderung von Handel und Industrie. Deshalb war allen Fürsten die wohlwollende Unterstützung dieser beiden Wirtschaftszweige gemeinsam und unaufhaltsam ging dadurch die Entwicklung dahin, daß neben die handwerksmäßige Produktion die neuen Betriebsformen, Verlagsystem und Manufaktur traten, und somit die Keime des Kapitalismus' in diesem Land zu rascher Entfaltung gelangten. Dabei kam es doch zu keinem grundlegenden strukturellen Umwandlungsprozeß der städtischen Gewerbeverfassung, da den Zünften der letzte Rest ihrer wirtschaftlichen Bedeutung nicht genommen wurde. Das eigentliche Handwerk blieb streng in seinen Zunftschranken geschlossen. Doch wurden die widerstrebenden Elemente ausgeschaltet, und jeder einzelne nach allen Seiten hin in den Dienst der Gemeinschaft gestellt, und seine Interessen dem großen Ganzen untergeordnet, so daß man sagen kann, daß die damalige Wirtschaftspolitik einen kollektivistischen universellen Charakter trug. Alle Kräfte wurden zur Hebung der durch die dauernden Kriege und langen inneren Wirren zurückgekommenen Wirtschaft zusammengefaßt und die Fürsten griffen oft zur Beschleunigung der Wiederherstellung mit eigner Hand in das Wirtschaftsleben ein. Deshalb war damals wohl in keiner sozialen Schicht so viel tüchtiges Unternehmertum vorhanden wie unter den im harten Kampf zur Macht gelangten Fürsten. Selbstverständlich ist bei den einzelnen bald der eine, bald der andere Gesichtspunkt in den Vordergrund getreten, jedoch spielte das keine nennenswerte Rolle, denn durch alle wirtschaftspolitischen Maßnahmen, wie Schaffung eigner Industrien, Förderung des Absatzes, Hebung der Land- und Forstwirtschaft und der Kampf gegen die Bettelei und den Müßiggang ging der einheitliche Faden, die Grundlage für das neuzeitliche Wirtschaftsleben zu schaffen. Die Fürsten wußten, daß sie wegen der Eigenart ihrer Landeskinder nur mit mildem Absolutismus

regieren konnten und den Bogen nicht überspannen durften. Auffallend ist, wie oft alle Gesetze erneuert und abgeändert werden mußten, und wie viele Mahnedikte zu fast jeder Verordnung vorhanden sind. Ein Zeichen dafür, wie schwach trotz des Absolutismus' die Exekution zu jener Zeit war.

So finden wir bei keinem die Auswüchse absolutistischer Regierung, wie wirkliche Unterdrückung der Bevölkerung, Voranstellung und rücksichtslose Befriedigung der Privatinteressen auf Kosten des Landes. Sie faßten ihr Amt als Lebenspflicht und Dienst am Volke auf. Unermüdlich waren sie aus väterlicher Fürsorge für ihr Land tätig und breiteten die Größe ihres Wirkungskreises immer mehr aus, so daß man trotz des kleinen Landes von einer eignen, von merkantilistischen Ideengängen durchzogenen Wirtschaftspolitik der Schwarzburg-Rudolstädter Fürsten sprechen kann. Sie war wohl die wichtigste Seite ihrer Regierungstätigkeit überhaupt gewesen und ist deshalb für die gesamte Territorialgeschichte von großer Bedeutung.

Lebenslauf.

Am 12. Dezember 1904 wurde ich, Karl Bernhard Erich Müller, als Sohn des Polizeiwachtmeisters Hildebert Müller und dessen Ehefrau Lydia geb. Jllinger in Rudolstadt geboren. Hier besuchte ich je 2 Jahre die Volks- und Vorschule und trat Ostern 1915 in die Sexta des Gymnasiums ein. Mit der Reife für Obersekunda verließ ich zu Ostern 1922 das Realprogymnasium und begann meine praktische, kaufmännische Tätigkeit an der Filiale der Schwarzburgischen Landesbank zu Sondershausen in Rudolstadt. Am 31. März 1925 gab ich diese Stellung auf und studierte vom Sommersemester 1925 an der Handelshochschule zu Leipzig, an der ich nach einem 6 semestrigem Studium die kaufmännische Diplomprüfung ablegte. Nachdem ich mich vom Sommersemester 1928 an der Universität zu Frankfurt a.M. immatrikulieren ließ, bestand ich Ostern 1929 die Sonderreifeprüfung und im Mai 1931 die Diplomprüfung für das Handelslehramt. Ende Juli 1933 promovierte ich an der gleichen Universität zum Doktor der Staatswissenschaften.

Erich Müller.